

136

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

C. Geisberg und **W. E. Giefers**

in Münster in Paderborn.

Siebzehnter Band.

Mit einem Grundriß der Abtei Graffschaft.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1856.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

C. Geisberg in Münster und **W. E. Giefers** in Paderborn.

Neue Folge.

Siebenter Band.

Mit einem Grundriß der Abtei Graffschaft.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1856.

I.

Über das
Castell Aliso

von

Dr. Wilhelm Engelbert Giefers.

Ein um die Bearbeitung der Geschichte Westfalens hochverdienter Forscher, der uns leider zu früh durch den Tod entrissen ist, sagte vor zwanzig Jahren: «Von größter Wichtigkeit für diese Untersuchungen» (über die von den Römern ins Innere Deutschlands unternommenen Züge) «ist natürlich die Frage, wo Aliso gestanden habe? ein Gegenstand, über welchen unendlich Vieles geschrieben worden, ohne daß bis jetzt ein zuverlässiges Ergebniß herbeigeführt wäre [1].» Diese Worte Sökeland's waren die nächste Veranlassung, daß ich neun Jahre später eine gründlichere Beantwortung der erwähnten Frage versuchte.

Aber meine Commentatio de Alisone castello, obgleich sie von der philosophischen Facultät zu Bonn als docte atque subtiliter scripta bezeichnet wurde, ist nicht allein keiner Recension gewürdigt, sondern auch gänzlich unbeachtet geblieben. Ob sie keiner weitern Beachtung werth war, oder ob sie, da nur wenige Exemplare in den Buchhandel gekommen sind, nur

[1]) Sökeland, Verhältnisse und Wohnsitze der deutschen Völker .... Münster, 1835. S. 40.

wenigen bekannt geworden ist und von diesen wenigen, weil sie in lateinischer Sprache abgefaßt war, nicht gelesen ist, lasse ich dahingestellt, sehe mich aber dadurch veranlaßt, die «Frage von größter Wichtigkeit, wo Aliso gestanden habe?» von neuem aufzunehmen, und das um so mehr, da ich nicht allein bei der Ausarbeitung des lateinischen Schriftchens über diesen Gegenstand Manches übersehen, Manches minder klar dargestellt habe, sondern auch weil auf der im September v. J. zu Münster abgehaltenen General-Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine die Frage zur Erörterung kommen sollte: «Welches ist das letzte Resultat der Forschungen über die Lage von Aliso?» Was ich dort, da ich verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, versäumt habe, will ich hier nachträglich zu liefern versuchen.

§. 1.

Nach der Angabe des Cassius Dio [2]) legte Drusus im J. 11 v. Chr. auf seinem Rückzuge von der Weser zum Rheine hin am Zusammenflusse des Lupia's und Elison ein Castell an. Da nun Vellejus [3]) und Tacitus [4]) später ein Castell Namens Aliso kennen, so hat man als ausgemacht angenommen, Aliso sei von dem Elison, dem Nebenflusse der Lippe, benannt und demnach im J. 11 von Drusus erbaut [5]). Das ist nun eben auch nicht unwahrscheinlich, obgleich es nicht bewiesen ist, und nicht ohne Grund haben daher alle das Castell Aliso an dem Einflusse eines Flusses in die Lippe gesucht, dessen Name mit Elison, wenn auch nur einige Ähnlichkeit hatte. Nach der allgemeinen Ansicht aller Gelehrten [6]) bis zur Mitte des vorigen

---

[2]) Cass. Dio, LIV. 33. — [3]) Vell. Pat. II. 120.

[4]) Tacitus, annal. II. 7. — [5]) Cass. Dio, l. c.

[6]) Cluver, Germania antiqua. III. 33. Ferd. Fürstenberg, Monum. Paderb. N. Schaten, hist. Westf. u. A.

Jahrhunderts und der meisten neueren 7) lag Aliso in dem Winkel, welchen die Lippe nicht weit von ihrer Quelle mit der Alme bildet; denn eben dort, eine Viertelmeile vom Zusammenflusse beider, liegt das Dorf Elsen, welcher Name sich leicht auf «Aliso» zurückführen ließe, wenn nur der Name «Alme» eben so leicht von «Aliso» abgeleitet werden könnte. Wegen der sich hier darbietenden Schwierigkeit suchte man andere Flüsse, deren Namen sich leichter von «Aliso» ableiten lassen. Es kam hinzu, daß man aus falsch verstandenen Angaben der Quellen schloß, Aliso müsse dem Rheine näher, als Elsen gelegen haben 8). Deshalb ist das Römercastell von verschiedenen neueren Forschern an die Liese bei Liesborn 9), an den Einfluß der Ahse in die Lippe bei Hamm 10) und endlich nach Haltern verlegt worden 11), wo auch ein Flüßchen in die Lippe mündet.

Mithin sind vier verschiedene Ansichten über die Lage Aliso's aufgestellt worden; hierzu kommt noch eine fünfte, nach welcher es zwei Castelle Namens Aliso gegeben haben soll 12). Diese letzte ist vor allen zuerst näher zu prüfen, ehe wir die ursprüngliche, die oben zuerst gedachte Ansicht, als die wahre und richtige nachzuweisen uns anschicken.

7) Dr. Rosenmeier in Mallinkrodt's neuesten Magazin, 1816, S. 360. Clostermeyer, wo Hermann den Varus schlug. S. 65 ff. Dr. Wilhelm, Germanien, S. 193. Luden, Gesch. d. Deutschen, I. S. 187. C. v. M(üffling), die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins, Berlin 1834. S. 18 u. A.

8) Grupen, Origines Germaniæ, Tom. I. S. 77—99.

9) L. v. Ledebur, Land und Volk der Brukterer, Berlin 1827. S. 290—300.

10) Dr Schulz, Urgeschichte, S. 8 ff. Kunst- und Wissensch. Blatt zum Rhein.-Westfäl. Anzeiger 1822, Nr. 15.

11) Albrecht v. Bardeleben, Zweifel und Ansichten über die Lage des Castells Aliso, Cassel 1839 (wurde mir erst nach der Herausgabe der lateinischen Abhandlung bekannt).

12) Mannert, Germanien, S. 459. — Gökeland, Straßen der Römer und Franken. S. 18.

Unter 51°, 30′ der Breite und 28° der Länge führt der Geograph Ptolemäus einen Ort Ἀλείσων auf, welcher in ziemlicher Übereinstimmung mit den heutigen astronomischen Messungen an den Rhein zwischen die Mündung der Ruhr und Lippe an die Emscher fällt. Hier findet sich wirklich ein Dorf, Namens Alsum, das man für das Ptolemäische Alisom halten könnte. Aber die Gradbestimmungen des Ptolemäus sind in Bezug auf Deutschland so ungenau und fehlerhaft, daß man nicht das geringste Gewicht auf sie legen kann [13]), wenn sie nicht durch das Zeugniß anderer Quellenschriftsteller bestätigt werden. Das ist hier aber nicht der Fall, weil, wie wir unten zeigen werden, Aliso weder am Rheine noch an der Emscher gelegen haben kann. Und doch ist ohne Zweifel das Ptolemäische Alison und das von Vellejus und Tacitus erwähnte Castell eins und dasselbe; denn Ptolemäus gibt seinem Alison gleiche Polhöhe mit Xanten (Vetera) und darnach fällt es an die Lippe [14]).

Tacitus und Vellejus kennen ferner nur ein Aliso und würden ohne allen Zweifel die Lage des Orts näher bestimmt haben, wenn es zwei Castelle dieses Namens gegeben hätte. Da sich Alsum endlich auf die Form Alsheim zurückführen

---

[13]) Näheres darüber in meiner Abhandlung über Tacitus und Ptolemäus im XV. Bande dieser Zeitschrift. C. v. M(üffling) sagt (a. O. S. 8): «Bei einer nähern Untersuchung zeigen sich seine (des Ptolemäus) Längen- und Breitenbestimmungen bis zu dem Grade unbrauchbar, daß es nicht möglich wird, eine von ihm angegebene Stadt mit nur einiger Wahrscheinlichkeit aufzufinden. Vergebens sind von uns alle Mittel erschöpft worden, um aus dem nördlichen und darauf folgenden Klima ein brauchbares Resultat zu gewinnen.»

[14]) L. v. Ledebur a. O. S. 325: «Die Angabe der Breitengrade des Ptolemäus versetzt den Ort (Ἀλείσων) . . . . an die Mündung der Emscher; und da wir hier ein Dorf Alsum finden, so scheint es beinahe ausgemacht, daß hier das Ptolemäische Alisum gelegen habe.» (Durch diese Annahme) «werden wir aber gezwungen, den alten Geographen eines noch unwahrscheinlicheren Irrthums zu beschuldigen.

läßt [15]), tragen wir kein Bedenken, das Alison des Ptolemäus und Aliso des Vellejus und Tacitus für identisch zu halten.

§. 2.

Nach der zuerst aufgestellten und allein haltbaren Ansicht lag das Castell Aliso am Zusammenflusse der Alme und Lippe, an der Stelle des heutigen Dorfes Elsen bei Paderborn. Dieses kann nur dadurch bewiesen und außer Zweifel gesetzt werden, daß wir die Stellen der Quellenschriftsteller, in welchen Aliso erwähnt wird, einzeln genau prüfen und zeigen, daß sie mit unserer Ansicht im Einklange, mit den drei übrigen im Widerspruche stehen. Dies soll insofern zugleich versucht werden, als es der Deutlichkeit der Darstellung unbeschadet geschehen kann. Die erste und Hauptstelle für die Ermittelung der Lage Aliso's findet sich bei Cassius Dio [16]), welcher erzählt, Drusus sei (im J. 11 v. Chr.) von der Insel der Bataver aus über den Rhein gegangen, und nach Unterwerfung der Usipeter über die Lippe ins Land der Sigamber. Da diese aber mit ihrer ganzen Macht gegen die Chatten ausgerückt seien, so habe Drusus ohne ihr Wissen ihr Land durchzogen und sei ins Cheruskerland bis zur Weser vorgedrungen.

Er stellt nämlich das ihm gewiß noch genauer bekannte Vetera mit Alisum auf gleiche Polhöhe, welches wohl auf Aliso, aber nicht auf Alsum zutrifft. Dann verfehlte er aber wieder die richtige Längenangabe, indem er sein Alisum dem Rheine zu nahe bringt.»

15) v. Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst, 1824.

16) Cass. Dio, l. c. *Ἅμα δὲ τῷ ἦρι πρὸς τὸν πόλεμον αὖθις ὥρμησε καὶ τόν τε Ῥῆνον ἐπεραιώθη καὶ τοὺς Οὐσιπέτας κατεστρέψατο· τόν τε Λουπίαν ἔζευξε καὶ ἐς τὴν τῶν Συγάμβρων ἐνέβαλε καὶ δι᾽ αὐτῆς καὶ ἐς τὴν Χερουσκίδα προεχώρησε μέχρι τοῦ Οὐισούργου. ἠδυνήθη δὲ τοῦτο ποιῆσαι, ὅτι οἱ Σύγαμβροι τοὺς Χάττους μόνους τῶν προσοίκων μὴ θελήσαντες σφίσι συμμαχῆσαι ἐν ὀργῇ σχόντες πανδημεὶ ἐπ᾽ αὐτοὺς ἐξεστράτευσαν· καὶ τῷ καιρῷ τούτῳ ἔλαθε τὴν χώραν αὐτῶν διεξελθών.*

Es entsteht hier zunächst die Frage, welchen Weg Drusus eingeschlagen habe, als er die Lippe überschritten hatte. Ohne Zweifel rückte er auf dem südlichen Ufer der Lippe längs des Flusses grade nach Osten zu; denn zunächst ist es ganz natürlich, daß sich ein Heer, das in unbekannte Länder eindringt, an die Flüsse hält; ferner zog Drusus so schnell durch das Land der Sigamber, daß sie nichts davon während seines Marsches erfuhren, mußte also grade aus nach Osten ziehen; bei einer südöstlichen Richtung des Zuges würde er zu den Chatten und Sigambern gelangt sein, von denen die erstern südlich von der Diemel saßen, und nicht zu den Cheruskern. Auch ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, Drusus sei auf das nördliche Ufer der Lippe zurückgekehrt; er hatte ja eben deshalb die Lippe überschritten, um durch das Land der abwesenden Sigamber vorzudringen. Ob er sich, bei den Lippe-Quellen angelangt, nordöstlich wendete und durch die Dörenschlucht zog, oder seinen Marsch in derselben Richtung fortsetzte und in der Gegend von Höxter die Weser erreichte, kann nicht entschieden werden. Aber sicher erreichte er den Fluß nicht nördlich von Minden (der Porta Westfalica) und nicht südlich von der Diemelmündung, sonst würde er im erstern Falle durch's Münsterland, und im andern durch's Land der Chatten zurückgekehrt und in keinem Falle auf seinem Rückzuge an die Lippe gelangt sein.

«Drusus würde auch die Weser überschritten haben», erzählt Dio weiter [17]), «wenn ihn nicht Mangel an Lebensmitteln und

---

[17]) Cass. Dio, LIV. 33. *καὶ διέβη ἂν καὶ τὸν Οὐΐσουργον, εἰ μὴ τῶν τε ἐπιτηδείων ἐσπάνισε καὶ ὁ χειμὼν ἐνέστη· καὶ τι καὶ σμῆνος ἐν τῷ στρατοπέδῳ αὐτοῦ ὤφθη. οὔτ᾽ οὖν περαιτέρω διὰ ταῦτα προεχώρησε, καὶ ἐς τὴν φιλίαν ἀνακομιζόμενος δεινῶς ἐκινδύνευσεν. οἱ γὰρ πολέμιοι ἄλλως τε ἐνέδραις αὐτὸν ἐκάκωσαν καὶ ποτε ἐς στενὸν καὶ κοῖλον χωρίον κατακλείσαντες ὀλίγου διέφθειραν. κἂν πασσυδὶ ἂν ἀπώλεσαν, εἰ μὴ καταφρονήσαντές σφῶν, ὡς καὶ ἑαλωκότων καὶ μιᾶς ἐπικοπῆς ὄντων, ὁμόσε αὐτοῖς ἀσύντακτοι ἐχώρησαν· νικηθέντες γὰρ ἐκ τούτου οὐκέθ᾽ ὁμοίως ἐθρασύνοντο, ἀλλὰ πόῤῥωθεν μὲν σφᾶς πα-*

die Nähe des Winters, sowie ein Bienenschwarm, der sich im Lager ansetzte (ein Zeichen unglücklicher Vorbedeutung), davon abgehalten hätten. Auf seinem Rückzuge (von der Weser) in Freundes Land kam Drusus in große Gefahr. Einmal schlossen ihn die Feinde in einem Bergkessel ein, aber besiegt, erkühnten sie sich nicht wieder, ihn in der Nähe anzugreifen, sondern suchten ihm nur aus der Ferne zu schaden, so daß Drusus, sie wieder verachtend» (sowie sie ihn vorher verachtet, d. i. für zu schwach gehalten hatten)», gegen sie dort, wo der Lupias und Elison sich vereinigen, ein Castell, und ein anderes im Chattenlande am Rheine selbst anlegte.»

Ohne Zweifel verfolgte Drusus bei seinem Rückzuge im Ganzen denselben Weg, auf welchem er vorgerückt war, was schon daraus hervorgeht, daß er wieder an die Lippe gelangte. Wo wurde er aber eingeschlossen und von welchen Völkerschaften? Plinius [18]) erzählt, es habe sich ein Bienenschwarm im Lager des Drusus niedergelassen, und setzt hinzu: quum prosperrime pugnatum apud Arbalonem est. Da nun auch Cassius Dio des Bienenschwarms gedenkt, so leuchtet ein, daß jene Einschließung des Drusus apud **Arbalonem** stattfand. Viele Forscher haben sich große Mühe gegeben, diesen Ort näher zu bestimmen [19]), aber ohne Erfolg, weil alle nur den einen oder den andern ähnlich klingenden Ortsnamen zur Grundlage ihrer Untersuchung gemacht haben. Da die Kenntniß von der Lage desselben für die Bestimmung der Lage Aliso's von großer Wichtigkeit ist, so müssen wir ihn zu ermitteln suchen.

ρελύπουν, ἐγγὺς δὲ οὐ προσῄεσαν· ὥστε τὸν Δροῦσον ἀντικαταφρονήσαντα αὐτῶν ἐκεῖ τε, ᾗ ὅτε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται, φρούριόν τι σφίσιν ἐπιτειχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ᾽ αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ.

18) **Plinius**, hist. nat. XI. 18.

19) L. v. Ledebur hat diese Versuche zusammengestellt a. O. S. 303.

§. 3.

Zuerst fragt es sich, wie der Ort eigentlich hieß, bei welchem Drusus den Sieg errang. Plinius sagt: apud Arbalonem. Wie lautete dieses Wort im Nominativ? Man könnte sagen: Arbal, weil deutsche Namen von den Römern nicht selten mit lateinischer Endung versehen sind. Sicherer betrachtet man aber den Buchstaben o als noch zum Stamme des Worts gehörig, und somit hätten wir Arbalo, wie gewöhnlich angenommen wird. Aber Namen mit der Endung o sind im Altdeutschen eben nicht gewöhnlich; viel häufiger findet man die Endung on. So kommen, um nur einige Beispiele anzuführen, noch im 9. und 10. Jahrh. die Namen vor: Paderbrunnon, Ascalon, Balhornon, Arlon, Westfalon, Brilon u. a.[20]); ja man könnte behaupten, es sei sicherer, mit Ptolemäus und Dio Alison statt Aliso zu schreiben*). Somit ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Arbal*on* der Name des fraglichen Orts ist. Ob dies aber der Name einer Ortschaft gewesen sei, kann man mit Recht in Zweifel ziehen, da sich damals gar keine Dörfer oder Städte in dieser Gegend vorfanden[21]). Und wenn das auch wirklich der Fall gewesen wäre, folgt dann auch nothwendig daraus, daß sich diese Ortschaft durch fast zwei Jahrtausende hindurch bei allen Schicksalen und Veränderungen, welche unsere Gegend betroffen haben, erhalten und jenen Namen uns aufbewahrt habe? Schon hieraus läßt sich die Unsicherheit der Versuche, die Lage Arbalon's nach neueren Ortsnamen zu bestimmen, genugsam erkennen. Man hat zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht: Albersloh[22]), Hohenwarthe[23]), Bärle[24]) und

[20]) Falke, tradd. Corb. p. 461. Pertz, Mon. G. I. p. 31. 32.

[21]) Tac., G. 16. — *) Der Nominativ findet sich bei keinem Römer.

[22]) Dr. Schulz, Kunst und Wiss. Blatt z. Rhein. Westf. Anz. 1825. Nr. 45. Urgeschichte S. 27.

[23]) Kunst und Wiss. rc. 1826. Nr. 8. — [24]) Westfalia, 1825. St. 52.

Gütersloh [25]). Der erste Ort hieß nach alten Urkunden Alberteslo, Alebrachteslo; der zweite Hohnwerde [26]) und Gütersloh ist neuern Ursprungs. Diese Namen lassen sich also schwerlich auf Arbalon zurückführen. Es kommt hinzu, daß die genannten Orte sämmtlich nördlich und in ziemlicher Entfernung von der Lippe liegen, im Lande der Bructerer, mit denen Drusus nicht zusammentraf.

L. v. Ledebur [27]) sucht Arbalon in Erpesfeld, einem verschwundenen Dorfe zwischen Brilon und Geseke. Aber sehen wir die nähere Begründung dieser Ableitung an, so verschwindet auch jede Wahrscheinlichkeit. «Die Endsilbe lo in Arbalo», heißt es, «kommt in deutschen Ortsnamen sehr häufig vor; sie bedeutet Wald. Feld im Gegensatze zu Wald deutet auf urbar gemachtes, von Waldung befreites Land: somit hätten wir denn in dem ältern Arba-lo oder Arpelo, Arpeswald, das spätere Erpesfeld wiedergefunden (Arbalo in Erpesfeld), sowie wir in der silva Bacenis das heutige Battenfeld, und in der silva Cæsia das heutige Coesfeld wieder erblicken.» Gegen diese Ableitung läßt sich Vieles erinnern. Oben ist wahrscheinlich gemacht, daß Arbalon der Form Arbalo vorzuziehen sei; dann fragt es sich, ob die Silbe lo, wenn sie wirklich die Endung des Worts war, in diesem Worte grade Wald bedeutete. Und gibt man auch Beides zu, so möchte es doch wohl noch nie vorgefallen sein, daß der Name eines Orts verändert wurde, wenn der Grund verschwand, aus dem der Name entstanden war. Man sagt z. B. statt Düsseldorf nicht Düsselstadt, und Ortschaften in der Nähe der Lippequellen heißen noch immer Osterloh und Westerloh, obgleich diese Namen ursprünglich kleinen Waldungen (Lohen) angehörten [28]), die jetzt ausgerodet,

---

25) Kunst- und Wissensch. Blatt z. Rhein. Westf. Anz. 1826. Nr. 6.

26) L. v. Ledebur (Bruct. S. 303 ff.) hat die hierher gehörenden Beweise aus Urkunden gesammelt. — 27) Das. S. 304.

28) Clostermeyer, Wo Hermann den Varus schlug, S. 111.

und an deren Stelle die genannten Ortschaften erbaut sind. Die von Battenfeld und Coesfeld hergenommenen Beispiele beweisen nichts, weil weder nachgewiesen ist, daß dieses mit der silva Cæsia, noch, daß jenes mit der silva Bacenis in irgend einem Zusammenhange steht, wie sich auch aus dem zuletzt Gesagten abnehmen läßt. Hierdurch ist die Unhaltbarkeit der Versuche, die Lage Arbalons zu bestimmen, hinlänglich dargethan. Wir wollen versuchen, die Lage des in Frage stehenden Orts mit größerer Sicherheit, aber nur in so fern zu bestimmen, als es nach den Quellen ohne etymologische Spielerei geschehen kann.

Hätte Drusus, aus der Gegend zwischen Minden und Hörter, von der Weser seinen Rückzug nach dem Rheine angetreten, so daß er das Eggegebirge zur Linken liegen ließ, so würde er auf das nördliche Ufer der Lippe zu den Bructerern gekommen sein, mit welchen er auf diesem Zuge nicht zusammentraf. Zog er sich aber aus der Nähe der Diemelmündung in westlicher Richtung zurück, so gerieth er in die Gebirge des sogenannten Sauerlandes, und kam nicht zur Lippe, wo er doch auf dem Rückzuge ein Castell gründete Also nach den Lippequellen zog sich Drusus aus der Gegend zwischen Minden und der Diemelmündung zurück. Aber noch in der gebirgigen Gegend wurde er von den Germanen eingeschlossen. Das war sehr leicht möglich, wenn die Sigamber, deren Land er bei seinem Vordringen durchzogen hatte, das Eggegebirge besetzten; denn die Cherusker, in deren Lande er sich befand, folgten ihm ohne Zweifel im Rücken nach. Daraus ergibt sich, daß Arbalon in dem Dreiecke zu suchen ist, welches zwischen Minden, Paderborn und der Diemelmündung liegt. Innerhalb desselben bildet die Egge mit ihren nach Osten auslaufenden waldigen Zweigen viele Bergkessel, worin ein großes Heer leicht eingeschlossen werden konnte. Im Westen des Gebirges, in der Nähe der Lippe sieht man sich vergebens nach solchen Schluchten und Thälern um. Näher läßt sich die Lage Arbalon's nicht bestimmen.

§. 4.

Es findet sich bei den Quellenschriftstellern keine Spur, aus der sich schließen ließe, Drusus sei auf diesem Zuge mit den Bructerern zusammengetroffen; dessen ungeachtet werden von L. v. Ledebur die Bructerer schon um diese Zeit für «Bundesgenossen der Römer» gehalten; denn irregeleitet durch die falsche lateinische Uebersetzung der Worte Dio's *ἀνακομιζόμενος ἐς τὴν φιλίαν* durch regressus in sociorum terram, folgert derselbe daraus, daß *φιλία* hier das Bructererland bezeichne und also Aliso in demselben gelegen haben müsse [29]). Obgleich der genannte Forscher durch Sökeland [30]) auf die Unrichtigkeit der Übersetzung aufmerksam gemacht ist, so sucht er dennoch seine einmal ausgesprochene Ansicht aufrecht zu erhalten. Die Bructerer stehen ihm noch immer als Bundesgenossen der Römer oder doch «im freundschaftlichen Vernehmen» mit denselben da [31]). Er wirft seinem Gegner vor [32]), «er habe sich in keine Widerlegung seiner (Ledebur's) Nachweisung Aliso's für die Gegend von Liesborn eingelassen», und rügt es überall und bei jeder Gelegenheit, wenn Jemand diese Nachweisung übersehen hat, oder einer andern Meinung beigetreten ist [33]). Die Ledebursche Nachweisung Aliso's ist also vor allen hier zu berücksichtigen. Zunächst wollen wir untersuchen, welche Bewandniß es eigentlich mit der Bundesgenossenschaft der Bructerer hat.

J. Cäsar [34]) erzählt von seinem ersten Übergange über den Rhein: Cæsar in fines Sigambrorum contendit. Interim a compluribus civitatibus ad eum legati veniunt, quibus pacem atque amicitiam petentibus, liberaliter respondit, obsidesque ad se adduci iubet. L. v. Ledebur [35]) erzählt

---

[29]) L. v. Ledebur, a. O. S. 185. — [30]) A. O. S. 23 ff.
[31]) «Blicke auf die Litteratur. . . .» S. 132 ff. — [32]) Das. S. 135.
[33]) Das. S. 13, 15, 34, 61, 115. — [34]) Cæs. B. G. IV, 18.
[35]) L. v. Ledebur, Bructerer, S. 172.

dies so: «Mehrere, nicht namentlich aufgeführte Völker schickten ihm bei dieser Gelegenheit Gesandte, die um Frieden baten und Geißeln stellten (?)». Cäsar befahl nur, man solle Geißeln stellen; daß sie aber wirklich gestellt seien, sagt er nicht, und ist unwahrscheinlich, weil er sich nur 18 Tage auf dem rechten Rheinufer aufhielt. Darauf fährt L. v. Ledebur fort: «Von den Sigambern, Usipetern und Tencterern, gegen welche Cäsars Verheerungszug gerichtet war, kann hier die Rede nicht sein; die Sueven blieben Feinde der Römer; ehe wir also an die entfernteren, — — Cherusker oder Chatten denken, müssen wir am natürlichsten die zunächst dem Rheine wohnenden Chattuarier und Bructerer, weil sie am meisten durch jene Invasion bedrohet waren, für die um Frieden und Freundschaft bittenden Völker Deutschlands halten Das hier begründete freundschaftliche Vernehmen der Bructerer mit den Römern scheint ununterbrochen bis gegen den Anfang der christlichen Zeitrechnung fortgedauert zu haben.» Man sieht leicht, daß dieses Alles höchst unsicher ist. Daß die Bructerer Gesandte geschickt haben, ist nicht nachgewiesen. Doch dies angenommen, so läßt sich doch daraus auf keine Weise auf ein fortdauerndes freundschaftliches Vernehmen mit den Römern schließen; denn wären die Geißeln wirklich gestellt, so konnte das nur aus Furcht geschehen, und keine Art von Freundschaft daraus entstehen. Wenn in der nächst folgenden Zeit die Bructerer von den Römern verschont bleiben, so ist das leicht zu erklären; denn erstens fielen die Bructerer nicht, wie die Sigamber, Usipeter und Tencterer [36]) in Gallien ein; zweitens wohnten sie nicht unmittelbar am Rheine.

Drusus trifft im J. 11 zwischen Lippe, Rhein und der batavischen Insel die Usipeter [37]), welche diesen Uferstrich von den Tubanten erhalten hatten. Vor diesen hatten ihn die Chamaven inne gehabt [38]). Kein Quellenschriftsteller kennt die Bructerer

---

[36]) Cæsar, a. O. IV. — [37]) Cassius Dio, LIV. 32.
[38]) Tac. ann. XIII. 55.

in dieser Zeit am Rheine; aber selbst gegen die Angaben der sichern Quellen zu behaupten, die Bructerer müßten doch zu jener Zeit am Rheine gewohnt haben, weil jener Landstrich acht Jahrhunderte später unter drei verschiedene kirchliche Sprengel vertheilt war[39]), klingt so seltsam, daß es nicht nöthig sein wird, ein Wort darüber zu sagen. Genug, die Bructerer wohnten nicht am Rheine, und standen eben so wenig mit den Römern im «freundschaftlichen Vernehmen», als die übrigen deutschen Völker. Oder wenn das der Fall war, wie kam es denn, daß dieses «freundschaftliche Vernehmen» so plötzlich aufhörte, und Drusus im J. 12, wie Strabo erzählt und L. v. Ledebur[40]) nicht übersehen hat, den Bructerern auf der Ems ein Treffen lieferte? Wenn Drusus wirklich den Bructerern auf der Ems ein Schiffstreffen geliefert hat, so konnten dadurch allein die Bructerer nicht zu «Bundesgenossen der Römer» gemacht werden; denn ohne Zweifel bestand ihre Hauptmacht nicht in einer Flotte, auf welcher sie in der Folge nie wieder auftreten. Auf keinen Fall aber konnten sie durch ein solches Treffen zu «Freunden» der Römer gemacht werden, und wenn daher Drusus im folgenden Jahre von der Weser in Freundesland (*ἐς φιλίαν*) zurückzieht, so kann unmöglich darunter das Gebiet der Bructerer verstanden werden, sondern nur das linke Rheinufer. Von dort war Drusus im Frühlinge ausgezogen, dorthin kehrte er in die Winterquartiere zurück. Aber auch einmal zugegeben, *φιλία* sei hier das Land der Bructerer, so ist doch keineswegs dadurch bewiesen, daß nothwendig innerhalb dessen Grenzen Aliso erbauet sei. Die Worte Dio's *ἀνακομιζόμενος ἐς τὴν φιλίαν* erklärt L. v Ledebur nach der lateinischen Übersetzung regressus in sociorum terram so: «daß Drusus, als er das Castell an der Lippe erbauete, bereits im Lande seiner Bundesgenossen sich befand, sagt Dio ausdrücklich», worauf er die eben gegebene

---

39) L. von Ledebur, Bructerer, S. 70. — 40) Das. S. 180.

lateinische Übersetzung der genannten Stelle anführt. Sökeland bemerkte dagegen, jene Worte hießen genau: «Auf seinem Rückzuge in Freundesland.» L. v. Ledebur nun in seiner Erwiederung [41]) streitet darüber, ob die Übersetzung: «in Freundesland» oder «ins Land der Bundesgenossen» richtiger sei, worauf doch sehr wenig ankommt. Den eigentlichen Fehler in der Übersetzung läßt er außer Acht. Ἀνακομιζόμενος ist das participium præsentis, heißt also: «zurückkehrend», und nicht: «als er zurückgekehrt war.» Folglich war Drusus noch nicht im Lande seiner Bundesgenossen, als er (bei Arbalon) eingeschlossen wurde, folglich wird durch diese Stelle nicht bewiesen, daß das von Drusus gegründete Castell im Lande der Bructerer gelegen habe, folglich ist dadurch nicht nachgewiesen, daß Aliso nicht bei Elsen gelegen haben könne, wenn dieses auch zum Gebiete der Cherusker gehörte, folglich ist die Bundesgenossenschaft der Bructerer mit den Römern eine unerwiesene, höchst unwahrscheinliche Hypothese. Bei den römischen Schriftstellern ist nicht eher die Rede von den Bructerern, bis Tiberius im J. 3 nach Chr. in ihr Land eindringt [42]); Drusus kam mit ihnen in keine nähere Berührung, und sie treten zu seiner Zeit weder als Feinde noch als Freunde oder Bundesgenossen der Römer auf. Gründe genug für die Behauptung, daß Drusus auf dem linken Ufer der Lippe zurückzog, wenigstens bis dahin, wo er sie beim Vordringen überschritten hatte, etwa bis Dorsten oder Haltern.

§. 5.

Das bis jetzt Gesagte paßt noch auf alle Orte, an denen man Aliso sucht, nur nicht auf die Gegend von Liesborn, welches auf dem rechten Ufer der Lippe liegt, also im Lande der Bruc-

---

[41]) L. v. Ledebur, «Blicke auf die Litteratur . . . .» S. 134.

[42]) Vell. Pat. II. 105. Subacti Attuarii, Bructeri . . . .

terer, mit denen Drusus nichts zu schaffen hatte. Das Castell war aber gegen die Feinde angelegt, wodurch ihnen Drusus, nach dem Ausdrucke Dio's, seine Gegenverachtung bewies. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er dies Castell im feindlichen Lande, oder wenigstens an der Grenze errichtet hat. Die Feinde aber, welche Drusus angegriffen hatten, waren die Sigamber und Cherusker, oder die letztern allein. Im Lande der Cherusker hatte Drusus den ganzen Sommer zugebracht, und von ihren Vorräthen sein Heer unterhalten. Die Cherusker hatten ihn mehrmals auf seiner Rückkehr von der Weser bis zur Egge angegriffen und die Einschließung der Römer in den Schluchten des Eggegebirges war hauptsächlich Werk der Cherusker. Wie kann man also behaupten, nur Sigamber seien von Dio als Feinde der Römer bezeichnet und nur gegen sie das Castell an der Lippe angelegt[43]) Konnte Drusus dadurch, daß er bei Haltern im Lande der durch zwei Züge gänzlich unterjochten Tencterer[44]), auf dem nördlichen Ufer der Lippe ein Castell gründete, auch den Sigambern allein wohl seine Gegenverachtung bezeugen? Durchaus nicht! Eher hätte dies durch die Anlage eines festen Platzes bei Hamm geschehen können. Nun aber war es besonders auf die Cherusker abgesehen, die weder

---

[43]) Wenn v. A. Bardeleben (Zweifel und Ansichten über die Lage Aliso's S. 3) es für gut befand, «die bezüglichen Stellen der Quellenschriftsteller nur anzudeuten, weil sonst des Abschreibens kein Ende sein würde», so hätte er doch wenigstens auch das nur «andeuten» sollen, was sich wirklich bei denselben findet. Aber derselbe scheint die Quellen gar nicht gelesen zu haben; wie konnte er sonst (a. O. S. 12) schreiben: «Dio bemerkt, daß das Castell gegen die Sigambern erbaut sei»; wie konnte er sagen: «Vellejus sagt (II. 105) ganz einfach: Drusus erbaute ein Castell an der Lippe», wenn er dieses Capitel des Vellejus nur angesehen hätte!! Oder heißt das «die Stellen der Quellenschriftsteller nur andeuten», wenn man sie etwas sagen läßt, von dem sich keine Silbe in ihren Werken findet?! Unten werden noch mehrere solcher Beispiele angeführt werden.

[44]) Cass. Dio, LIV. 32, 33.

bis Hamm noch bis Liesborn hin wohnten, sondern bis zum westlichen Abhange des Eggegebirges und am Fuße dieses Gebirges liegt Elsen auf der Grenze der Cherusker und Sigamber [45]). Ein Castell bei Elsen entspricht auf's genaueste den Worten Dio's. Er sagt nicht, gegen die Sigamber sei ein Castell gegründet, nicht gegen die Cherusker, sondern im allgemeinen «gegen die (verbündeten Cherusker und Sigamber) Feinde.» Das konnte nur auf der Grenze beider Völker geschehen und nur so konnte er seine Gegenverachtung gegen sie an den Tag legen. Ferner erzählt Dio unmittelbar nach dem in dem Eggegebirge erfochtenen Siege die Gründung des Castells, ohne das Volk anzugeben, bei welchem dies geschah, da er doch im Folgenden die Chatten nennt, bei denen ein zweites erbaut worden sei. Daraus schließt man mit ziemlicher Sicherheit, daß das erste Castell in einer Gegend errichtet wurde, die kein Volk bewohnte. Und gerade das spricht für Elsen, welches im südlichen Theile der wüsten Senne liegt, die ehemals mitten zwischen Sigambern, Bructerern und Cheruskern lag. Hier konnten die Römer, da sie keines Volkes Eigenthum schmälerten, ungestört hausen, «und nur aus der Ferne suchten die Germanen ihnen zu schaden [46])», weil sie sich in keines Volkes Gebiete befanden.

Aber hatte Drusus Zeit und Grund, in einer Entfernung von 18 Meilen vom Rhein in der Nähe der gewaltigen Cherusker einen festen Platz zu gründen? Er hatte sich einen ganzen Sommer hindurch im Lande der Cherusker aufgehalten und ohne Zweifel nicht müßig in einem Lager an der Weser gesessen, sondern durch Züge nach verschiedenen Richtungen hin die Cherusker geschwächt und sie sammt den Sigambern bei Arbalon

---

[45]) Nach Dio's (a. O.) Erzählung kommt Drusus aus dem Lande der Sigamber in das der Cherusker; also waren beide Völker Grenznachbarn.

[46]) Dio Cass. a. O. vgl. oben N. 17.

zurückgeschlagen. «Die Germanen wagten es nicht mehr, sich den Römern zu nähern[47].» Daher war die Anlage eines Castells bei Elsen eben kein «tollkühnes Unternehmen», und sie war nothwendig, wenn Drusus die über die geschlagenen Völker errungenen Vortheile behaupten wollte. Die Germanen kannten noch keine römische Castelle und noch nach der Varianischen Niederlage zeigte sich, wie eine kleine Besatzung in Aliso unermeßlichen Schaaren siegreicher Germanen lange Zeit hindurch Trotz bot[48]. Es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht so sehr die Nähe des Winters den Drusus zum Rückzuge nöthigte, als vielmehr das Zusammentreten der Feinde in seinem Rücken. Als er diese besiegt und das Gebirge hinter sich hatte, blieb ihm noch Zeit genug übrig, das Castell stark genug zu befestigen und mit reichlichen Vorräthen zu versehen, daß es sich den Winter hindurch halten konnte. Auch ließ er dasselbe nicht ohne Verbindung mit dem Rheine, sondern dahin zurückkehrend wurde der Weg von Elsen bis zum Rheine geebnet und gebahnt. Auch ließ Drusus ohne Zweifel im Lande der unterjochten Usipeter, wahrscheinlich bei Haltern zum Schutze der Brücke über die Lippe eine Besatzung zurück, und so konnte einem Castelle bei Elsen leicht Hülfe und Unterhalt gebracht werden, wenn auch nicht die ganze Strecke hindurch die Lippe schiffbar war.

Aber eine andere Frage ist es, ob Drusus ein Castell zu Elsen anlegend, grade den passendsten Punkt gewählt habe. Daß dieser Ort unter den damaligen Verhältnissen eben nicht unpassend gewählt war und dem Berichte des Cassius Dio genau entspricht, geht aus dem Gesagten genugsam hervor. Aber auch angenommen, er sei nicht glücklich gewählt, so läßt sich doch daraus auf keinen Fall ein Beweis gegen die Annahme eines Forts bei Elsen herleiten; denn erstens war Drusus mit der Gegend noch zu unbekannt, als daß er grade den zweckmäßigsten

---

[47]) Das. — [48]) Vell. Pat. II. 120. Cass. Dio, frag.

Ort zu einer Festung hätte auswählen können und müssen. Ferner sind wir von den damaligen Verhältnissen gar zu wenig unterrichtet, als daß wir entscheiden könnten, ob Drusus damals, wenn er bei Elsen ein Castell gründete, sehr weise gehandelt habe, oder einen bessern Platz habe wählen können. Endlich suchen neuere Forscher die Lage des von Drusus gegründeten Castells nach dem Zustande der Gegend zu bestimmen, wie sie jetzt ist, ohne zu bedenken, daß vor 2000 Jahren Alles eine andere Gestalt hatte[49]; sie bringen hier Plane in Anschlag, welche erst die Feldherrn nach Drusus, um Deutschland zu unterwerfen, befolgt haben; sie beurtheilen die Anlage jenes Castells nach dem, was Aliso später geworden ist, nach dem Erfolge, welchen die römischen Waffen später in Deutschland hatten, gerade, als wenn Drusus, der doch zum ersten Male in diese Gegend kam, Alles das schon auf's deutlichste vorausgesehen und bei der Gründung des Castells bezweckt hätte. So ist gesagt[50]: «Alle Vortheile, die man von der militairischen Lage Elsens rühmt, können nur in der Voraussetzung stattfinden, daß die Linie an der Lippe eine offensive Bedeutung für die Römer gehabt hat!» Kann das hier wohl irgend wie in Betracht kommen, was die Linie an der Lippe für eine Bedeutung für die Römer gehabt hat? Es kommt hier nur einzig und allein darauf an, welche Bedeutung ihr Drusus geben wollte. Daß er eine offensive bezweckte, liegt klar in Dio's Worten und ergibt sich aus dem bisher Erörterten von selbst. «Und nie», heißt es weiter[51]), «haben die Römer ernsthafte Versuche gemacht, nach der Seite der Oberweser hin ins Innere Deutschlands vorzudringen.» Kann wohl eine unhaltbarere Behauptung aufgestellt werden! Drusus hatte dies ja eben auf

---

[49]) Wenn vor einiger Zeit noch schlechte Wege auf dem südlichen Ufer der Lippe sich vorfanden, so ist das kein Beweis, daß sie zur Zeit der Römer auch schlecht gewesen und schlecht geblieben sind.

[50]) Dr. Schulz, Urgeschichte, S. 9. — [51]) Das. S. 10.

dem Zuge versucht, auf dem er jenes Castell gründete; nur wurde er durch einige Gründe abgehalten, über die Weser vorzudringen[52]); und auch dies vollführte er, als er zwei Jahre später von der Oberweser aus bis zur Elbe gelangte[53]). Wie falsch also der Schluß ist: Drusus (welcher zweimal von der Oberweser in's Innere von Deutschland drang) konnte auf seinem ersten Zuge kein Castell an den Quellen der Lippe anlegen, weil seine Nachfolger (was sich übrigens gar nicht nachweisen läßt) von hieraus nicht über die Weser hinauszogen, bedarf keiner weitern Erörterung. Hiernach ließen sich leicht alle übrigen Beweise, die man gegen die Annahme eines Castells bei Elsen von jenem Standpuncte aus aufgestellt hat, entkräften, wenn sie einer weitern Beachtung werth, und nicht so zerstreut und so oft aufgeführt wären, daß durch Widerlegung jedes Einzelnen eine unerträgliche Weitläufigkeit der Darstellung entstehen würde.

§. 6.

Der wichtigste von allen gegen unsere Ansicht über die Lage Aliso's gemachten Einwürfen ist von dem Namen des Flusses hergenommen, welcher sich nach Dio nahe bei dem von Drusus gegründeten Castell in die Lippe ergoß. Ehe wir diesen Einwurf zu widerlegen suchen, ist es nöthig, die betreffenden Worte Dio's genau zu prüfen. «Dort,» erzählt er[54]), «wo sich der Lupias und Elison vereinigen, gründete Drusus (irgend) ein Castell, ein anderes im Chattenlande am Rheine selbst.» Es fragt sich somit: a) wie hieß das Castell; b) welcher von den Nebenflüssen der Lippe hieß einst Elison? Den

[52]) Cass. Dio, LIV. 33, *καὶ διέβη ἂν καὶ τὸν Οὐΐσουργον, εἰ μὴ ....* siehe oben Note 17.

[53]) Das. LV. 1.

[54]) Cass. Dio LIV, 33. *ὥστε τὸν Δροῦσον, — — ἐκεῖ τε, ᾗ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται φρούριόν τι σφίσιν ἐπιτειχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ.*

Namen des Castells hat Dio nicht genannt; das zeigt unleugbar das hinzugesetzte «irgend ein» (Castell, φρούριόν τι). Aber vielleicht ist eine Conjectur eines kritischen Geschichtsforschers[55]) nicht ganz verwerflich, nach welcher Cassius Dio hat schreiben wollen: «Drusus gründete das Castell Aliso am Zusammenflusse des Rheines und der Lippe.» Daß der Rhein hier nicht in Betracht kommt, lehren uns freilich die unmittelbar folgenden Worte Dio's, nach welchen «ein anderes Castell am Rheine selbst erbaut wurde,» woraus nothwendig folgt, daß das erste nicht am Rheine stand; aber, da der Fluß Elison später nicht wieder erscheint und Vellejus[56]), so wie Tacitus[57]) nur ein Castell dieses Namens kennen, so könnte man vermuthen, Cassius Dio, der eben nicht immer genau in seinen Berichten ist, habe schreiben wollen: «Dort, wo sich irgend ein Fluß in die Lippe ergießt, gründete Drusus das Castell Alison»; denn es ist viel wahrscheinlicher, daß ihm der Name eines der Nebenflüsse der Lippe, die sämmtlich unbedeutend sind, unbekannt gewesen sei, als der des so berühmten Castells. Ohne allen Zweifel hat aber Drusus sein Castell an einem Punkte der Lippe erbaut, wo diese ein anderes Flüßchen aufnimmt. Dieses kann Dio, wenn er auch die Namen verwechselt hat, nicht ganz aus der Luft gegriffen haben. Durch diese auf die Auctorität des Vellejus und Tacitus gestützte Correctur der Stelle bei Cassius Dio wäre die Schwierigkeit, welche die Zurückführung des Namens «Alme» (bei Elsen) auf «Alison» zu haben scheint, überwunden und der Hauptgrund gegen Elsen in nichts aufgelöst Aber gewöhnlich nimmt man an, das von Drusus an der Mündung des Alison erbaute Castell sei von diesem benannt. Auch das ist nicht unwahrscheinlich[58]), obgleich der Name des Castells eben so gut

---

[55]) Grupen Origg. germ. I. S. 76. [56]) Vell. Pat. II, 120.
[57]) Tac. ann. II, 7. [58]) Auch an der Amisia (Ems) lag ein Ort, Namens Amisia, Tac. ann. II, 8.

von einem andern nahen Gegenstande hergenommen, oder durch Zufall entstanden sein könnte. Diese Annahme läßt sich auch ganz gut mit den Angaben der übrigen Quellenschriftsteller vereinigen; und auf jeden Fall ist also das von Drusus angelegte Castell kein anderes, als das spätere Aliso. Sicher wissen wir durch Vellejus und Tacitus[59]), daß es ein Castell, Namens Aliso gab[60]); ob nun auch ein Fluß, wie Cassius Dio, der ein Jahrhundert nach Tacitus lebte, meldet, diesen Namen geführt habe, ist nur wahrscheinlich. Da es aber allgemein als sicher angenommen wird, müssen wir den hieraus gegen die von uns vertheidigte Ansicht vorgebrachten Beweis zu entkräften suchen.

Also ein Nebenfluß der Lippe hieß einst Alison. Gehen wir die Namen der Flüßchen, welche die Lippe aufnimmt, der Reihe nach durch, so findet sich kein einziger mit «Alison» gleichklingender Name, und wenn es wahr wäre, wie die Gegner behaupten, daß nie ein Fluß seinen ursprünglichen Namen verloren hätte, so wäre es ausgemacht, daß es nie einen Fluß Namens «Alison» gegeben, und die oben vorgeschlagene Correctur der Stelle Dio's gerechtfertigt; denn gehen wir von der Mündung der Lippe an derselben aufwärts, so ist die bei Haltern in die Lippe fließende Stewer der erste Nebenfluß, der hier zu beachten ist. Der Unterschied zwischen «Stewer» und «Alison» ist aber zu groß, als daß wir hier Worte verlieren sollten. Wir wenden uns gleich zur Ahse, die bei Hamm in die Lippe sich ergießt, und anscheinend der Form «Alison» nahe kommt. Aber dieser Schein verschwindet, sobald man die ältere Form dieses Namens ansieht. Die Ahse heißt in Urkunden

---

59) A. O.

60) Hr. v. Bardeleben (a. O. S. 3.) «deutet» aus Vellejus c. 120 an: «wobei noch bemerkt wird, daß der Alison bei dem Castell (Aliso) vorüber geflossen sei» — «qui immensis germanorum copiis Alisone obsidebantur» sagt Vellejus II. 120; das ist Alles.

des 15. Jahrhunderts noch Arsene, Orsene, Artzene[61]), welche Formen doch wohl Niemand aus «Alison» herleiten wird. Hiermit ist der Hauptgrund, wodurch man die Ansicht, Aliso habe bei Hamm gestanden, zu stützen gesucht hat, entkräftet. Der dritte Nebenfluß der Lippe ist die Glenne, welche in der Senne unter dem Namen Haustenbeke entspringt. Der Fluß hat bei seiner Mündung immer den Namen «Glenne» geführt[62]), den auch Niemand auf «Alison» zurückführen wird. Aber eine Stunde Weges[63]) oberhalb seiner Mündung nimmt er ein Flüßchen auf, das den Namen «Liese» führt, und diesen leitet L. v. Ledebur von «Alison» ab und sucht hier das in Frage stehende Castell. Der Widerspruch, in welchem diese Behauptung mit der bestimmten Angabe des Cassius Dio steht, welcher den Alison unmittelbar mit der Lippe zusammenfließen läßt, sucht derselbe dadurch zu heben, daß er das Castell von der Liese bis zur Lippe reichen läßt, d. i ihm eine Länge von ½ deutschen Meile gibt Das bedarf keiner Widerlegung. Soll sich aber Cassius Dio an der angeführten Stelle geirrt haben, warum legt man ihm dann einen Irrthum zur Last, der zu weiter nichts führt, und mit den übrigen Zeugnissen der Alten im Widerspruche steht; denn Tacitus nennt, wie sich unten zeigen wird, Aliso castellum Lupiae appositum, nicht Alisoni appositum. Warum nimmt man nicht lieber an, Cassius Dio habe den

---

61) — — on der Arsene (Orsene) by Tünne in dem kerspele van Rynhere 1404, Kindlingers Handschr. 49 Bd. S. 62, 154, 249, de Pedingmersch gelegen vor der stat tom Hamme by der Artzene 1413. das. 49. S. 104. Diese Nachweisungen hat L. v. Ledebur zuerst gegeben (Land und Volk der Bruct. S. 297.)

62) Urkundlich nachgewiesen von L. v. Ledebur, a. O. S. 298.

63) L. v. Ledebur a. O. schlägt diese Entfernung auf 2500 Schritte an. Die erste beste Charte von dieser Gegend zeigt, daß sie wenigstens 6000 Schritte beträgt, deren 12,000 eine deutsche Meile machen.

Namen des Castells für den des Flusses gehalten, was oben wahrscheinlich gemacht ist und durch Vellejus und Tacitus bestätigt wird? Dann hätte man gar nicht nöthig, einen Fluß Namens «Alison,» den man ohnehin nirgends sicher finden kann, so mühsam zu suchen.

Aber auch abgesehen von dem Widerspruche, in welchem die Ableitung des Namens «Liese» von «Alison» mit Dio's Zeugnisse steht, ist sie doch unhaltbar und verwerflich. Eben der Forscher[64]), der diese Ableitung mit allen erdenklichen Gründen zu vertheidigen versucht hat, hat auch zugleich die Unrichtigkeit derselben dargethan. Um den germanischen Ursprung des Namens Elsen nachzuweisen, führt derselbe «die Flußnamen Else, Ilse, Liese, drei Namen, die sich als Abkürzung des Namens Elisabeth wiederholen» an Was bedarf es eines weitern Beweises! Unzählige Mal findet sich «Liese» als Abkürzung des Namens «Elisabeth» in Urkunden des Mittelalters, und noch ist diese abgekürzte Form in der Sprache des gemeinen Mannes in Westphalen herrschend; «Liese» kommt ferner nach der Versicherung jenes Gelehrten als «Flußname» vor; was ist also wahrscheinlicher, als daß auch der Name des bei Liesborn vorbeiströmenden Flüßchens Liese von «Elisabeth» abzuleiten ist! Doch derselbe scheint das nicht haben sagen wollen, was er wirklich gesagt hat; denn er sucht durch Analogie darzuthun, daß bei der «Liese» bei Liesborn eine Ausnahme zu machen und dieser «Flußname» nicht von «Elisabeth,» sondern von «Alison» herzuleiten sei. Diese Analogie müssen wir näher ins Auge fassen.

§. 7.

Von Carl d. Gr. wird erzählt[65]), er habe im J. 796 Sachsen verwüstet, in Trachina Geißeln empfangen, darauf

---

[64]) L. v. Ledebur a. O. S. 291

[65]) Annal. Petav. ad a. 796. (Pertz Mon. I, 18.) Carolus rex

sei er bei dem Orte Alisni mittelst einer Brücke über die Weser gegangen und sodann in den (Gau) Wigmodinga vorgerückt. Der hier erwähnte Name Alisni ist das einzige Beispiel, durch welches nachgewiesen sein soll, daß «Liese» aus «Alison» entstanden sei; denn man hält Alisni für das heutige Leese bei Stolzenau (nördlich von Minden), was jedoch leicht als unrichtig nachgewiesen werden kann. Zu dieser Behauptung hat nur die Annahme geführt, daß das in derselben Stelle vorkommende Thrachina das jetzige Drakenburg an der Weser sei [66]). Man werfe nur einen Blick auf die Charte, so sieht man den doppelten Irrthum augenblicklich ein. Der (Gau) Wigmodinga lag zwischen den Orten Bremen und Bremervörde und dem Ausflusse der Weser [67]), also auf dem rechten Weserufer. Auf demselben Ufer, 6—7 Meilen südlich von Bremen liegt Drakenburg, und noch einige Meilen südlicher auf derselben Seite Leese. Hätte nun Carl d. Gr. schon in Drakenburg Geißeln erhalten, so hatte er ja nicht mehr nöthig, eine Brücke über die Weser zu schlagen, um nach dem Wigmodinga zu kommen, und noch viel weniger brauchte er weiter nach Süden nach Leese zu ziehen, da er in die Gegend von Bremen wollte. Aber auch abgesehen von Thrachina und Drakenburg kann Alisni nicht in Leese gesucht werden. Dieser Ort heißt in einer Urkunde vom J. 1296 Lesse [68]) und liegt 10 Meilen südlich von Bremen; zwischen beiden sind noch die Gaue Sturmi und Loingo gelegen [69]). Carl d. Gr. kam aber, so wie er über die

iterum venit in Saxoniam et obsides acceptis in Thrachina feceruntque Franci pontem super amne Wisera in loco, cuius vocabulum est Alisni, exinde perrexit Wigmodinga.

[66]) Grupen, Hannov. Beiträge, 1762. S. 1290.

[67]) v. Wersebe, Gaue zwischen Elbe — — Weser, Hann. 1829. S. 255 ff.

[68]) Falcke, Tradd. Corb. p. 853 f.

[69]) Siehe die Charte zu Wersebe's genanntem Werke.

Weser setzte, in den (Gau) Wigmodinga. Mithin fällt Alisni in die Gegend nördlich von Bremen. Hier findet sich und zwar auf dem linken Weserufer der Ort Elsfleth, welchen andere Forscher mit Recht für Alisni halten [70]), sowie Thrachina für den (Gau) Drainga an der Lippe [71]).

Hieraus ergibt sich, daß das einzige Beispiel, durch welches eine Analogie zwischen «Liese» und «Aliso» nachgewiesen werden sollte, nichtig, und «Liese» also doch wahrscheinlich von «Elisabeth» abzuleiten sei.

Doch wollen wir noch eine andere Ableitung dieses Namens versuchen. Ein Flüßchen in der Nähe des Egge-Gebirges hieß einst «Riesele,» der unverkennbar entstanden ist aus der Art und Weise, wie er durch Wiesen sanft dahinrieselt. Auch die Liese fließt durch eine sandige Gegend, sanft und geräuschlos, leise; das letztere Wort spricht der gemeine Mann in Westfalen so aus, daß es fast wie «liese» klingt, und aus diesem Beiworte kann auch leicht der Name des Flüßchens entstanden sein.

Jetzt ist noch ein Nebenfluß der Lippe übrig, die Alme, und diese hieß einst, wenn jemals ein Nebenfluß der Lippe so geheißen haben soll, «Alison.» Nur diese Annahme stimmt mit den übrigen Nachrichten des Cassius Dio und der übrigen Quellen überein. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß der Name «Alme» in dem Worte «Almunga» schon im 10. Jahrhunderte erscheint [72]), und die Ableitung desselben von «Aliso» ohne schlagende Gründe etwas gewagt sein würde; aber unter

---

[70]) Eccart, de reb. franc. Orient. I, p. 773. Pertz, Monum. G. I, p. 18.

[71]) Pertz und Eccart, a. O. Daß Thrachina Name eines Gaues ist, erkennt man schon daraus, weil dieses Wort ohne alle nähere Bestimmung dasteht. Ortschaften werden näher bezeichnet, z. B. loco cognominante Paterbrunna; locum, cui vocabulum est, u. dgl.

[72]) Dr. Schulz, Urgesch. S. 9.

den Namen der Flüsse, welche in die Lippe fallen, hat «Alme» mit «Aliso» die meiste Aehnlichkeit und wenigstens den Stamm «Al» gemein; auch darf man dabei nicht vergessen, daß von der Zeit, wo der Fluß «Aliso» genannt wird, bis dahin, wo «Alme» zum ersten Male erscheint, fast tausend Jahre verflossen waren; die Völker waren in dieser Zeit hin- und hergezogen; die alten Völkernamen waren verschwunden, neue aufgetaucht; und unter diesen Umständen sollte ein unbedeutender Fluß, der kaum eine Strecke von drei Meilen durchfließt, seinen Namen nicht haben verlieren können, und eine Veränderung des Namens «Alison» in «Alme» sollte «durchaus undenkbar»[73]) sein! «Ja sicher, denn,» so heißt es weiter[74]), «kein deutscher Fluß hat seit der Römerzeit seinen Namen gewechselt!» So etwas läßt sich leicht behaupten, aber schwer beweisen. In Bezug auf die größern Ströme Deutschlands, die mehrere Völker durchflossen und sich dadurch ihren Namen sicherten, können wir nichts gegen jene Behauptung einwenden, in Betreff der kleinern ist selten das Gegentheil obiger Behauptung nachweisbar, weil uns ihre Namen von den Römern nicht überliefert sind. Doch einige Beispiele sollen angeführt werden.

Die Peutingersche Tafel nennt den Fluß, der jetzt Salzach heißt, Ivarus, und spätere Urkunden Ivar[75]). Das wäre ein deutscher Fluß, der seinen Namen gänzlich verloren hat! Nun noch ein Beispiel dieser Art. Bei Driburg am Osning entspringt ein kleines Flüßchen, Aa genannt, welches sich bei Bra-

---

[73]) Dr. Schulz, Urgesch. S. 8. [74]) Daselbst S. 9.

[75]) Man braucht nur ein beliebiges Handbuch der alten Geographie, ja nur Cäsar's Gall. Krieg zu durchblättern, um sich zu überzeugen, daß sehr viele Flüsse, große und kleine ihren alten Namen verloren haben. Weshalb soll das nicht auch in Deutschland sich ereignet haben? Wer weiß z. B. den Fluß Cusus zu finden, den Tacitus (ann. II, 63) nennt, wer den Guttalus des Plinius? Beide waren Germanische Flüsse. Vergl. C. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 13.

kel in die Nethe ergießt. Nach Urkunden des 11. Jahrhunderts hieß der untere Theil desselben «Rysele.» Da aber hier ein Dorf gleiches Namens an demselben lag, so verschwand der Name des Flüßchens allmälig, welches jetzt «Aawasser» heißt, während nur dem Dorfe der Name «Riesel» geblieben ist, obgleich er ursprünglich, wie der Laut zeigt, dem Flüßchen angehörte Und dasselbe Bewandniß scheint es mit der Entstehung des Flußnamens «Alme» zu haben. Hieß der bei Aliso in die Lippe strömende Fluß wirklich auch Alison, so haben die Römer ihr Castell: «das Castell am Alison» oder schlechthin «Alison» genannt. Dadurch mußte nothwendig oft Mißverständniß und Zweideutigkeit entstehen, und wahrscheinlich suchten die Römer selbst diesem dadurch zu begegnen, daß sie dem Flüßchen einen andern Namen gaben; bei dem Castelle war dies nicht mehr rathsam, weil der Name desselben «Alison» schon zu bekannt war; und so gaben sie dann dem Flusse den Namen Almo, welchen ein Flüßchen führte, das sich eben so nahe bei Rom in die Tiber ergießt[76]) wie die Alme bei Aliso in die Lippe. Dieser Name konnte leicht in das Volk übergehen, da Aliso länger als ein Menschenalter hindurch stand[77]) und die Germanen lange Zeit hier mit den Römern auf freundschaftliche Weise verkehrten[78]). Hierdurch ist zugleich der Ursprung des Wortes «Alme» nachgewiesen und dagegen läßt sich wohl nichts einwenden als allenfalls dies: «Die Namen der Flüsse waren schon im Volke vorhanden, daher hat kein deutscher Fluß seinen Namen seit der Römerzeit gewechselt»[79]).

---

[76]) Ovid. Fast. II, 601. IV, 337. Cic. de nat. deor. III, 20. Jetzt heißt das Flüßchen Aquataccio; wieder ein Beispiel, daß ein kleiner Fluß, selbst in der Nähe der ewigen Stadt, seinen Namen ändern konnte.

[77]) Wenigstens vom J. 11 v. Chr. bis 16 nach Chr., wenn auch nicht im ununterbrochenen Besitze der Römer. Vgl. weiter unten.

[78]) Cass. Dio LVI, 18. [79]) Dr. Schulz Urgesch. S. 9.

Daß sich dies nicht so allgemein behaupten läßt, ist schon durch Beispiele dargethan. Aber in Bezug auf die «Alme» sollen die Gegner einmal Recht haben. Sie führte diesen Namen schon zur «Römerzeit,» und hat ihn noch heute!

Es handelt sich hier aber auch darum, den Namen «Aliso» der schon «im Volke vorhanden war,» wegzuschaffen. War er im Volke wirklich vorhanden, weshalb hat er sich dann nicht gehalten, sondern der «Stever» oder «Arsene,» oder «Glenne,» oder «Alme» weichen müssen? da er aber nun einmal nicht mehr vorhanden ist, so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß die Römer innerhalb 30 Jahren einen andern Namen, der offenbar römischen Ursprungs und ein Flußname ist, als daß in späterer Zeit andere Völker diesen römischen Namen statt des deutschen eingeführt haben. Ungeachtet also die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Alme, welche früher Alison hieß, von den Römern nach dem gleichnamigen Flüßchen Almo bei Rom benannt sei, so möchten sich doch Leser finden, die es unwahrscheinlich finden, daß ein deutscher, wenn auch kleiner Fluß, einen römischen Namen sollte erhalten haben; und wenigstens Analogien für diese Behauptung verlangen. Dergleichen lassen sich nun wohl in Menge in der neuern Geschichte nachweisen; viele Flüsse Amerika's haben spanische, englische Namen; aber die Römer haben uns, wie schon bemerkt wurde, die Namen kleinerer Flüsse nicht überliefert, und es ist daher nicht leicht, aus der römischen Geschichte Beispiele für den obigen Fall aufzustellen, obgleich sich gar nicht bezweifeln läßt, daß sich dergleichen vorfinden.

Statt Analogien beizubringen, soll für diejenigen, welche etwa den Namen Alme für deutsch halten, eine andere Art nachgewiesen werden, auf welche der Flußname «Alison» leicht untergehen konnte.

§. 8.

In dem westlichen Winkel, welchen die Alme mit der Lippe bildet, liegt das Dorf Elsen, kaum 1000 Schritte von der

erstern, und 2000 von der letztern entfernt[80]). Das Dorf ist in Gestalt eines Vierecks gebauet; in der Mitte liegt ein großer viereckiger Platz, der einen Hügel bildet, auf welchem die Kirche steht. Von dem eben nicht hohen Kirchthurme herab überschaut man die ganze Umgegend. Nehmen wir diesen Hügel, der eine Länge von 600 und eine Breite von 400 Schritten hat, als Mittelpunkt des römischen Castells an, so steht das mit Dio's Angabe, wonach sich bei dem Castelle zwei Flüsse vereinigten, durchaus im Einklange; denn man kann nicht behaupten, er würde berichtet haben, wie viele Schritte dasselbe von dem Punkte des Zusammenflusses entfernt gewesen sei, wenn es nicht unmittelbar an demselben gelegen hätte. Ferner läßt sich der Name «Elsen» leicht auf «Alison» sprachlich und geschichtlich zurückführen.

Also zuerst sprachlich. Oben ist schon dargethan, daß Alisni in «Elsfleth» übergegangen sei; ein Nebenfluß der Mosel hieß im 8. Jahrhunderte Alisontia, jetzt Else[81]); die frühere Form für Elsaß war, Alisas, Elisatia[82]), und das jetzige Waldecksche Dorf Helsen wurde im 9. Jahrhunderte noch Heliso genannt[83]). Durch diese Beispiele ist wohl genugsam dargethan, daß die Zurückführung von «Elsen» auf Alison keineswegs «gegen alle Analogie» streitet, und nimmt man noch hinzu, daß Elsen noch im 11. Jahrhunderte Helison hieß[84]),

---

[80]) Hr. v. Ledebur irrt sehr oft in der Angabe von Entfernungen, «Elsen liegt» nach seiner Berechnung «nicht einmal an der Lippe, sondern 1/4 Meile davon» (a. O. S. 292) und «die Alme vereinigt sich eine halbe Meile ostwärts von Neuhaus mit der Lippe» (a. O.) Hat der Hr. v. Ledebur römische Meilen gemeint, so hätte er fast Recht; denn kaum 300 Schritte östlich von Neuhaus fällt die Alme in die Lippe. [81]) Grupen Origg. I, 99.

[82]) Pertz Mon. I, 426, 435 vgl. Zeuß a. O. S. 318.

[83]) Wenk, Hess. Landesgesch. II, 366. Falcke, Tradd. Corbeiens. reg. Sarach. N° 224.

[84]) Ferd. Fürstenbergius, Mon. Paderb. 1667 p. 10. In do-

so läßt sich kaum noch ein Zweifel gegen diese Ableitung des Namens «Elsen» erheben. Und doch soll dies «gegen alle Analogie» sein, weil man nicht begreifen kann, «wie ein Fluß seinen Namen verlieren und ein nach ihm benannter, gänzlich zerstörter Ort diesen habe behaupten können»[85]. Das müssen wir begreiflich zu machen suchen.

Länger als ein Menschenalter stand das Castell, wie schon erwähnt, lange Zeit lebten die Germanen hier mit den Römern wie Bundesgenossen und Freunde. Sollten sich in dieser Zeit keine der erstern in der Nähe des Castells niedergelassen haben, was doch in der Regel bei römischen Standlagern geschah, und denen eine Reihe von Städten am Rheine ihren Ursprung zu verdanken hat? Sollten sich auch nicht um die Wälle Aliso's Germanen angesiedelt haben, (worauf doch die Form des Dorfs hindeutet)? Das möchte kaum zu bezweifeln sein. Und wenn das nicht geschah, während die Römer das Castell besetzt hielten, so war ohne Zweifel die Gegend umher während dem so sehr angebauet, daß die Germanen nach der Vertreibung der Römer dem Reize nicht widerstehen konnten, sich um die Trümmer des zerstörten Castells niederzulassen. So entstand ein Dorf, auf welches der Name der Römerburg überging, und hat sich so erhalten bis heute. Und hätte er auch wohl untergehen können, wenn dort auch keine germanische Niederlassung entstanden wäre! Das Verweilen der Römer im nördlichen Deutschland war im Ganzen nur vorübergehend; sie rückten vor, und kehrten wieder um; fast nirgends kamen sie mit den Einwohnern in nähere Berührung. Namen, die sie Orten beilegten, verschwanden mit ihrer Zurückziehung. Orte, an denen merkwürdige Begebenheiten vorgefallen waren, geriethen bald in Vergessenheit, wenn sie durch kein stabiles, natürliches

---

cumentis antiquis ann. 1058, 1107, 1209 Helison, Hileson, Helsen appellatur.

85) Dr. Schulz a. O. S. 9.

Merkmal besonders bezeichnet waren, oder wenn das umwohnende Volk seine Sitze verließ; so glaubte man z. B. im Mittelalter, Varus sei auf dem Marktplatze zu Augsburg geschlagen. Die That war vorübergehend, die Kenntniß des Orts verschwand mit den Siegern und Besiegten. Ganz anders verhält es sich mit Aliso! Zwanzig und mehrere Jahre hindurch stand diese verhaßte Zwingburg [86]) mitten zwischen vier mächtigen deutschen Völkern; Cherusker und Chatten, Marsen und Bructerer sahen sie drohend emporragen. Mehrmals wurde sie belagert, zerstört, wiederhergestellt [87]). Unermeßliche Schaaren [88]) aus allen deutschen Gauen hatten sich um ihre Wälle gesammelt, hatten sie stehen und fallen sehen. Und dessen ungeachtet sollte Aliso's Name spurlos verschwunden sein, der eines unbedeutenden Flüßchens [89]) hingegen sich fast unverändert erhalten haben?! Dort, wo die Alme der Lippe zuströmt, lag das berühmte Castell, und man sollte auch nicht noch Jahrhunderte nachher dessen Stelle haben finden können! Können wir doch noch heute genau die Orte bestimmen, wo vor Jahrhunderten kleine Dörfer lagen, da sich ihre Namen in den Feldmarken erhalten haben. Ist also nicht eine Ansiedlung in der Nähe Aliso's entstanden, so lange die Römer dort hauseten, was kaum in Abrede zu stellen ist, so mußte der Name Aliso's doch lange Zeit an dem Orte, wo es einst stand, haften bleiben, und konnte so leicht auf eine später entstehende Ortschaft übergehen. Ein Castell Namens Aliso hat es gegeben, das ist durch die Zeugnisse des Vellejus [90]), der Aliso gesehen hat, und des Tacitus [91]) festgestellt. Also haben wir nachzuforschen, ob sich der Name desselben in einem Orte erhalten hat; und

---

86) Tac. Hist. IV. 64, — munimentum servitii . . . .

87) Vell. Pat. II, 120. Tac. Ann. II, 7. Vgl. Comm. de Alisone . . . §. 12.

88) Vell. Pat. a. O. 89) Der Liese. 90) Vell. Pat. a. O.

91) Tac. Ann. II. 7.

der ist in Elsen gefunden. Hat es nun auch einen Fluß desselben Namens gegeben, so ist wegen der daraus entstehenden Unbestimmtheit der Rede der Name des Flusses desto mehr in den Hintergrund getreten, je berühmter das Castell wurde, und endlich entweder ganz verschwunden und ein anderer, nämlich Almo, an seine Stelle getreten, oder wenn dieser Name deutschen Ursprungs ist, so hat er dem Flusse ursprünglich nur in der Nähe seiner Quellen angehört, wo sich der Almunga[92]) findet, und ist später auf den ganzen Fluß übergegangen. So heißt die Glenne im Paderbornschen noch Haustenbach, und, wie oben gezeigt ist, verlor den Namen «Rysele» ein Flüßchen, als ein gleichnamiges Dorf an ihm erbaut war, und es hieß von da an in seinem ganzen Laufe Aa. So wird man es hoffentlich «begreiflich» finden können, daß ein kleiner Fluß seinen ursprünglichen Namen an ein berühmtes Castell abgegeben hat, und dieser auf ein Dorf übertragen, und somit bis jetzt erhalten ist.

§. 9.

Im Vorhergehenden ist nur auf den Namen der in die Lippe fallenden Flüsse Rücksicht genommen, aber wir müssen auch diese Flüsse selbst, so wie die Gegenden, in welchen man Aliso sucht, näher betrachten, um einigen Einwürfen zu begegnen, die gegen die von uns vertheidigte Ansicht schon oft gemacht worden sind. Man hat bei der Annahme eines römischen Castells bei Hamm auf die Ahse weiter keine Rücksicht genommen, als oben gezeigt ist; aber die zu einer Festung so passende Lage Hamm's hat man auf jede mögliche Art hervorzuheben gesucht. «Durch Hamm» ist gesagt[93]), «führt die nächste Straße nach der Mittel- und Niederweser.» Das mag sein,

---

[92]) Dieser Gau erstreckte sich nördlich bis Etteln und Aden. Sieh Falke Tradd. C. p. Sar. No. 422 und 271.

[93]) Dr. Schulz a. O. S. 18.

und auch die Straße vom Rheine nach Aliso mag durch diese Gegend geführt haben. Aber von da, «führte diese Straße weiter,» sagt man, «über Beckum, Bielefeld, Herford nach Minden, dem Hauptpunkt an der ganzen Weser,» gerade als wenn vor 2000 Jahren schon die Festung Minden existirt hätte, und Hamm und Beckum und Herford und Minden alle durch eine treffliche Straße verbunden gewesen wären, als wenn Drusus, der die Weser kaum gesehen hatte, eine genaue Charte von Rheinland und Westfalen vor sich gehabt hätte, auf welcher auch die Straßen, die seine Nachfolger in der Folge einschlugen, gezeichnet waren! Nur wenn dieses stattgefunden hätte, würde Drusus sicher bei Hamm ein Castell errichtet haben. In fast 2000 Jahren hat sich aber Vieles verändert, und da oben schon hinlänglich dargethan ist, daß man aus der glücklichen Lage eines Orts jetzt durchaus nicht schließen könne, daß dort vor zwei Jahrtausenden von den Römern ein Castell gegründet sei, weil «solche augenscheinliche Vortheile,» die jetzt Jeder leicht einsieht, damals «dem Drusus,» dem die Gegend noch unbekannt war, doch sehr leicht «entgehen konnten»; so übergehen wir Alles, was noch weiter von einem Bürger von Hamm [94]) für seine Vaterstadt von diesem Gesichtspunkte aus gesagt ist. Nun zur Liese!

Auch hier ist die sichere Lage des Castells gerühmt [95]), das von drei Seiten durch Flüsse, im Norden von der Liese, gegen Osten durch die Glenne, und südlich von der Lippe gedeckt worden sei. Die vierte Seite sei den Bructerern, «den Bundesgenossen» der Römer zugekehrt. Aber oben ist bereits dargethan, daß «die Bundesgenossenschaft» der Bructerer nur durch eine falsch übersetzte Stelle bei Cassius Dio entstanden, und Drusus in dieser Gegend auf dem rechten Ufer der Lippe gar nicht gewesen sei Hiervon auch abgesehen, läßt sich auch von

[94]) Von Dr. Schulz, a. O. [95]) L. v. Ledebur, a. O. S. 298.

der Liese und Glenne sagen: «Will man annehmen, die Germanen hätten gefürchtet, sich die Füße naß zu machen und die beiden Flüßchen» — die Liese und Glenne — «zu durchwaten, so konnten sie doch beide mit der größten Bequemlichkeit umgehen» [96]); denn die Liese durchfließt kaum 1½ Meile, die Glenne (Haustenbecke) gegen drei Meilen. Hieraus läßt sich hinlänglich auf ihre Größe schließen.

Wenden wir uns endlich zur Alme, so könnte man schon aus den Worten Dio's schließen, daß diese der von ihm bezeichnete Nebenfluß der Lippe sei. Er sagt nicht, daß die Lippe den Alison aufgenommen habe, sagt nicht: «dort, wo der Alison in die Lippe fällt», sondern, «wo sich Lippe und Alison vereinigen» [97]). Schon daraus würde folgen, daß beide Flüsse ungefähr gleich groß gewesen seien, und dieses paßte nur auf die Alme. Aber wegen der Ungenauigkeit der Darstellung Dio's, die sich hier zwar nicht nachweisen läßt, wollen wir weiter kein Gewicht auf seinen Ausdruck legen. Uebrigens ist die Alme nicht minder wasserreich, als die übrigen genannten Nebenflüsse der Lippe. Sie durchfließt einen Raum von vier Meilen und nimmt unterwegs die nicht unbeträchtliche Altenau auf. Jetzt geht freilich im Sommer «der Fuhrweg» durch dieselbe, weil sie ein sehr breites Bett hat, das sie in jedem Winter noch erweitert. Aeltere Anwohner der Alme wissen noch, daß das Bett derselben nicht so breit gewesen ist, und wer will bestimmen, wie es vor zwei Jahrtausenden ausgesehen hat! Ferner ist ausgemacht, daß dieser Fluß auf seinem Wege durch unterirdische Gänge eine Menge Wassers verliert. Ob das schon zur Zeit des Drusus der Fall gewesen sei, läßt sich wohl mit

[96]) Sagt Dr. Schulz a. O. S. 10, in Bezug auf Lippe und Alme bei Elsen.

[97]) Cass. Dio 54, 33, . . . *ἐκεῖ τε ᾗ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμίγνυνται.*

[98]) Dr. Schulz a. O. S. 10.

Grund bezweifeln. Auch die Lippe ist hier schon bedeutend, denn sie vereinigt sich kurz vor dem Einflusse der Alme mit der so wasserreichen Pader. Was aber diesen Flüssen an Größe abging, das ersetzten die Sümpfe und Quellen der unbewohnten Senne, die sich rings um Elsen herumzog bis zum Osninggebirge hin. 1) Hierdurch würde «ein Heer wie das des Xerxes» verhindert sein, «die Quellen der Lippe und Alme zu umgehen.» 2) Und wenn es das auch bewerkstelligte, was hatte es dann gewonnen?! Nach der Niederlage des Varus lagen «unermeßliche Schaaren von Germanen vor den Wällen Aliso's [99])» und dennoch bot ihnen hinter denselben eine Hand voll Römer lange Zeit Trotz.

Aber «Aliso war ein Hauptwaffenplatz der Römer,» sagt man, «und sollte in der Nähe der Teutoburg, der Hauptfestung der Germanen gelegen haben» [10])? Die Richtigkeit dieses Arguments gegen ein Castell bei Elsen kann nicht in Abrede gestellt werden, sobald man folgende Fragen gründlich beantwortet hat: Wollte Drusus sein Castell, als er es gründete, zu einem «Hauptwaffenplatze» der Römer machen, und ist Aliso das jemals wirklich geworden? War die Teutoburg wirklich zur Zeit des Drusus die Hauptfestung der Germanen? Lag sie denn wirklich in der Nähe von Elsen? Doch auf diese beiden letzten Fragen hat eben derselbe Gelehrte, der diesen Einwurf gegen Elsen gemacht hat, schon genügend geantwortet. «Gewiß ist sie» (die Teutoburg) sagt er [101]) «vor Hermanns Zeit erbauet, da ihre Bauart so gänzlich verschieden von der eines römischen Castells, das Hermann (wenn er sie gegen Aliso angelegt hätte) nachgebildet haben würde, mit der uralten sogenannten cyclopischen oder pelasgischen Bauart übereinstimmend erscheint. Im höchsten Grade merkwürdig und über die Römerzüge Licht verbreitend (?) ist das Stillschweigen der Rö-

[99]) Vell. Pat. a. O. [100]) Dr. Schulz a. O. S 13.
[101]) Das.

mer über diese Burg; daß solche schon zu ihrer Zeit existirt, zeigt der Name des Teutoburger Waldes; dem ungeachtet erwähnt kein einziger ihrer Schriftsteller derselben; noch einer That, die in ihrer Nähe vorgefallen (?!) noch eines Versuches, dieselbe zu erobern.» Statt nun hieraus den einfachen und natürlichen Schluß zu ziehen: die Teutoburg war in der «pelasgischen Zeit,» d. i. lange vor den Cheruskern erbaut, und lag schon zur Zeit der Römer in Trümmern, fährt derselbe Geschichtsforscher fort: «Sicherer Beweis, daß die Römer nie in das Innere jener Gegend eindrangen, an dieser Seite vielleicht nie über die Quellen der Lippe hinauskamen.» Wurde denn nicht Varus eben in dem Walde, der nach der Teutoburg benannt, und ihr mithin nahe war, geschlagen? Kam nicht Germanikus sechs Jahre später in dieselbe Gegend? Verfolgte er nicht den Armin hier in unwegsamen Gegenden [103])?! Und doch sollen die Römer nicht in der Nähe der Teutoburg gewesen sein; und doch sollen die römischen Geschichtschreiber keiner einzigen in ihrer Nähe vorgefallenen That erwähnen! Genug, das Stillschweigen der Römer über die Burg selbst ist gar nicht «merkwürdig,» sondern zeigt nur, daß sie nicht mehr existirte; merkwürdig ist es aber, daß derselbe Gelehrte, der von der Teutoburg einen Beweis gegen die Lage Aliso's bei Elsen hernimmt, um seinem Wohnorte Hamm die Ehre, aus einem römischen Castelle entstanden zu sein, zu vindiciren, die Teutoburg, wenigstens den Teutoburger Wald, nicht in der Nähe von Elsen, sondern nicht weit von Hamm sucht, und somit seine eigne Ansicht widerlegt [104]). Aber auch angenommen, die

---

[102]) Tac. Ann. I, 60. in saltu Teutoburgensi . . .

[103]) Tac. a. O.

[104]) Dr. Schulz a. O. S. 46. Es muß bemerkt werden, daß der Aufsatz, in welchem Hr. Dr. Schulz den Teutoburger Wald zwischen Ruhr und Lippe versetzt, später verfaßt ist, als der, aus welchem die frühern Citate gegeben sind. Beide sind jedoch in der

Teutoburg sei, wie anderswo behauptet wurde, von Armin dem römischen Castelle entgegengesetzt [105]), so konnte sich dadurch doch wahrlich Drusus nicht abschrecken lassen, bei Elsen ein Castell zu gründen, aus dem einfachen Grunde, weil er, was in der Zukunft geschehen würde, nicht voraussehen konnte. Solche Einwürfe hat man in Menge gegen Elsen erhoben; da sie aber noch viel unhaltbarer und in sich selbst widersprechend sind, können dieselben füglich übergangen werden; nur im Allgemeinen wollen wir noch bemerken, daß sich daraus, daß die Römer die Lage Aliso's nicht nach den Lippequellen, nicht nach der Senne bestimmen, und wo sich Gelegenheit darbot, von Aliso ausführlich zu handeln, desselben gar nicht gedenken, auf keinen Fall ein Beweis gegen Elsen herleiten läßt. Hat nicht Cassius Dio dessen Lage aufs genaueste angegeben und durch die Wahl seines Ausdruckes «wo Lippe und Aliso sich vereinigen» nicht schon genugsam angedeutet, daß bei dieser Vereinigung die Lippe dem Nebenflusse ungefähr gleich und also noch klein war und erst einen unbedeutenden Raum durchflossen hatte, und dessen ungeachtet soll er der Nähe ihrer Quellen noch besonders haben gedenken müssen!

Vellejus sagt gar nichts von der Lage Aliso's, erwähnt nicht einmal, wie Tacitus, dessen Lage an der Lippe; beide bestimmen den Ort der berühmten Niederlage der Römer fast gar nicht, und doch will man ihnen zumuthen, sie hätten, wenn Aliso bei Elsen gestanden hätte, ausführlich von den nahen Lippequellen, oder wo diese genannt werden, auch nothwendig von Aliso sprechen müssen; ja sogar auch davon, «daß die Lippe in einer so kurzen Strecke zu einem Flusse anschwillt, in einer dürren, baumlosen Sandheide entspringt,» hätten die Römer schreiben müssen, meint man [106]), «um ihren Lesern die Lage

---

«Urgeschichte» von neuem abgedruckt, ohne daß der Widerspruch, in dem sie theilweise mit einander stehen, angemerkt wäre.

105) Clostermeyer, a. O. S. 120. 106) Dr. Schulz, a. O. S. 15.

Aliso's, der Lippequellen, oder die Bewegungen des Heeres in dieser Gegend anschaulicher zu machen!» Ja, das ist wahrlich zu bedauern, daß die römischen Geschichtschreiber in der Beschreibung der Localitäten überhaupt so ungenau und karg gewesen sind! Aber darf man wohl schließen, Bonn sei nicht an der Stelle des alten Bonna [107]) gelegen, weil kein römischer Schriftsteller auch nur mit einem Worte der Sieg gedenkt, die sich doch nahe bei Bonn in den Rhein ergießt, oder sollte Germanicus, als er im J 16 Aliso von der Belagerung befreite, wirklich nicht über den Rhein gegangen sein, weil Tacitus [108]) diesmal nichts von einem Uebergange über den Strom sagt, wie sonst doch [109])!? So viel über Dio's Bericht von der Gründung Aliso's.

§ 10.

Wir wenden uns jetzt zu Vellejus Paterculus, der selbst in Deutschland gewesen war [110]) und uns deshalb am Besten über die Lage Aliso's hätte Auskunft ertheilen können. Aber nur in einer einzigen Stelle ist Aliso von ihm genannt, ohne die geringste Bezeichnung der Lage desselben. Daher und weil sie sich auf eine spätere Zeit bezieht, übergehen wir diese Stelle vorläufig und wenden uns zunächst zu einer andern, in der Aliso zwar nicht genannt ist, aus welcher aber viele Schlüsse für und gegen unsere Ansicht gezogen sind. Sie heißt [111]): «Tutela imperii eum (Tiberium) veris initio reduxit in Germaniam, in cuius mediis finibus ad caput Lupiæ (Iuliæ) fluminis hiberna digrediens princeps locaverat.» Ehe man irgend ein Resultat aus dieser Stelle gewinnen kann, ist es nöthig, zu entscheiden, ob hier Iuliæ oder Lupiæ zu lesen sei. Tiberius hatte im vorhergehenden Sommer die Attuarier, Bructerer, Cherusker, die letztern unter gewissen Be-

---

[107]) Tac. hist. IV, 19, 20, 70. [108]) Tac. ann. II, 7.
[109]) Tac. ann. I, 49. — [110]) Vell. Pat. II. 104. — [111]) Das. 105.

dingungen, unterworfen und war darauf über die Weser vorgedrungen [112]); daß er aber auf dem rechten Ufer dieses Flusses seine Legionen zurückgelassen habe, wird wohl Niemand behaupten wollen. Daher haben wir die Winterquartiere zwischen der Weser und dem Rheine unter den eben genannten Völkern zu suchen, und weil Vellejus hinzusetzt: «mitten in Deutschland», so standen dieselben der Weser näher als dem Rheine. Hier gilt es nun, die Quellen oder die Mündung (denn beides heißt caput) eines großen Flusses, eines Stromes aufzusuchen, der einst Iulia hieß. Daß nicht ein kleiner Fluß diesen Namen führte, zeigt erstens das beigefügte Wort flumen [113]), und zweitens der Zusammenhang; denn würde wohl Vellejus zur Bezeichnung der Lage eines Winterlagers ein unbedeutendes Flüßchen gewählt haben, das Niemand in Rom kannte? Und würde sich nicht der Name Iulia, wenn auch verändert, erhalten haben, wenn ihn jemals ein auch nur mittelmäßiger Fluß geführt hätte? Umsonst sieht man sich in der bezeichneten Gegend nach einem ähnlich klingenden Flußnamen, oder nach einem Flusse um, der nicht schon zur Zeit der Römer den Namen geführt hätte, den er jetzt noch hat. Ferner bezeichnet caput, von Flüssen gebraucht, gewöhnlich die Quelle desselben, Mündung in der Regel nur dann, wenn sich der Fluß in mehreren Armen ins Meer ergießt, die dann gewöhnlich nach dichterischer Auffassung capita heißen [114]). Nur die Quellen der Ems und Lippe befinden sich in der oben angegebenen Gegend und nur die der letztern können von Vellejus gemeint sein. Das ist schon höchst wahrscheinlich, wenn man nur die Formen IULIA und LUPIA nebeneinander hält; nimmt man aber hinzu, daß sich von dem Werke des Vellejus im 16. Jahrhunderte nur eine einzige

---

112) Das. II. 104. — 113) Herzog z. Cæs. B. G. I. 1.

114) Herzog z. Cæs. B. G. IV. 10. Virgil. Georg IV. 19. Livius XXXIII. 41.

Handschrift vorfand, die längst wieder verloren gegangen ist [115]), und diese so fehlerhaft geschrieben war, daß Beatus Rhenanus, der sie zuerst abdrucken ließ, ausruft: «Ich möchte schwören, daß der, welcher diese Handschrift angefertigt hat, nicht ein Wort davon verstanden hat, da in jedem Worte, ja fast in jeder Sylbe ein Fehler vorkommt [116])», so kann man nicht länger Bedenken tragen, statt Iuliæ, wie schon Lipsius vorschlug, Lupiæ zu lesen. Hieraus wird man hinlänglich die Unhaltbarkeit der Annahme des Hrn. v. Ledebur erkennen, der «Iulia» in «Glenne» (Glönne) wiedergefunden zu haben glaubt. Die Glenne ist höchstens ein fluviolus oder rivus, kein flumen, ergießt sich nur mit einer Mündung in die Lippe, nicht ins Meer. Und sollte Vellejus nicht auch der viel bekanntern Lippe gedacht haben, wenn er mit caput Iuliæ die Mündung der Glenne gemeint hätte? Endlich haben Iulia und Glenne kaum einen Buchstaben gemein. Demnach haben wir ein Winterlager des Tiberius an den Quellen der Lippe.

Daraus ist nun zur Bestätigung verschiedener Ansichten über die Lage Aliso's Vieles gefolgert. Fassen wir das an vielen Orten lang und breit darüber Erörterte kurz zusammen, so sagen die Gegner unserer Ansicht: Elsen liegt nicht einmal an den Quellen der Lippe, sondern eine Meile davon entfernt; wenn Aliso bei Elsen gelegen hätte, würde Vellejus dessen sicher gedacht haben [117]); das Winterlager des Tiberius war eben dort, heißt es anderswo [118]), wo jetzt Elsen liegt, folglich konnte hier

---

115) Kritzius, prolegg. ad Vell. p. 76. L. v. Ledebur, Bructerer, S. 299, sagt zwar: «caput Iuliæ.... steht in allen alten Handschriften des Vellejus und in allen ältern Ausgaben.» Aber es hat wirklich nur eine einzige Handschrift gegeben, nach der die ältesten Ausgaben sämmtlich veranstaltet sind.

116) Das. p. 77 und 85.

117) L. v. Ledebur, a. O. S. 299. f. v. Bardeleben, a. O. S. 42 ff.

118) Daselbst S. 42.

nicht Aliso stehen. Diejenigen hingegen, die sich für Elsen als Stelle des alten Aliso erklären, sagen: Vellejus sagt nicht, daß sich jenes Winterlager unmittelbar an der Quelle der Lippe befunden habe, und wahrscheinlich liefen die römischen Befestigungen von Elsen bis Lippspring [119]). Die Entscheidung, wer hier Recht habe, ist nicht schwer zu finden, wenn man nur die Worte des Vellejus genau prüft, und auch seinen schriftstellerischen Character nicht außer Acht läßt. Es ist bekannt, daß die Präposition ad nicht immer eine unmittelbare Nähe bezeichnet [120]), und es läßt sich ganz gut mit den Worten des Vellejus hiberna *ad* caput Lupiæ, die Ansicht derer vereinigen, welche diese hiberna und Aliso für identisch halten und beide bei Elsen suchen, welches nur eine Meile von der eigentlichen Quelle der Lippe entfernt ist. Aber, wird man dann fragen, weshalb hat denn Vellejus für caput Lupiæ nicht kurz und gut Alisone gesagt, und dieses Castells gar nicht einmal an dieser Stelle gedacht?

Erstens ist darauf zu erwiedern, war das ganz gegen die Gewohnheit und den Zweck desselben; wer nur einen flüchtigen Blick in die Geschichtsbücher desselben geworfen hat, wird eingestehen müssen, daß er keine Gelegenheit vorübergehen läßt, «die göttlichen Thaten des Tiberius, von denen er als Unterfeldherr Augenzeuge war, und zu denen er, so weit es seine Wenigkeit erlaubte, beitrug [121])», zu vergrößern und mit Lobsprüchen bis in den Himmel zu erheben [122]). Was war es nun Großes, wenn Vellejus berichtet hätte, das Heer des Tiberius habe in oder bei Aliso überwintert, was schon vorher ge-

---

[119]) Clostermeyer, a. O. S. 120.

[120]) Vgl. die Erklärer zu Cæs. B. G. I. 1.

[121]) **Vell. II. 104: missus cum eo (Tiberio) in Germaniam cœlestissimorum eius operum per annos continuos novem præfectus aut legatus spectator et pro captu mediocritatis meæ adiutor fui.**

[122]) Luden, Deutsche Gesch. I. S. 204 ff.

schehen war. Aber: «mitten in Germanien, an den Quellen des Lippestromes»; das klang doch wenigstens etwas anders [123]), wenn auch die Sache dieselbe blieb; das war doch täuschender und für den Tiberius, sowie für seinen Unterfeldherrn Vellejus ruhmvoller, weil nicht alle Römer wußten, daß eben dort Aliso lag. Und doch will man dem Vellejus zumuthen, er würde so thörigt gewesen sein, Aliso zu nennen, «wenn es wirklich in der Nähe gelegen hätte!»

Zweitens würde sich Vellejus ungenau ausgedrückt haben, wenn er auch Alisone statt ad caput Lupiæ geschrieben hätte. Ohne Zweifel hatte Tiberius ein großes Heer in Deutschland zurückgelassen; denn wenn auch Vellejus [124]) die Erfolge der Unternehmungen des Tiberius im vorhergehenden Sommer mit zu starken Farben geschildert haben mag, so würde dieser doch ein kleines Heer mitten unter den kaum für den Augenblick beruhigten Völkern nicht zurückgelassen, und nicht sorglos den Winter in Rom zugebracht haben. Man wird nicht sehr irren, wenn man drei Legionen annimmt, welche Zahl auch kurz nachher Varus in Deutschland führte. Schwerlich haben diese aber zusammen in Einem Lager den Winter zugebracht; sondern wie am Rheine [125]), so auch hier an verschiedenen in der Nähe zusammen liegenden Orten. Ein Theil stand ohne Zweifel in Aliso bei Elsen, und von den beiden andern Legionen die eine zu Lippspring und die andere zu Paderborn. An beiden Orten sehen wir auch später Karl den Großen im Lager stehen und Reichstage halten, in welcher Zeit Paderborn schon eine nicht unbeträchtliche Ortschaft war [126]). Es kommt hinzu, daß hier

---

[123]) Luden, a. O. S. 204: «Ihm (dem Vellejus) geht immer der Athem aus — in der prunkhaften Vergötterung seines Helden —; je schwerer aber seine Worte sind, desto weniger Gewicht hat seine Rede.»

[124]) Vell. II. 105. — [125]) Tac. ann. I. 31 ff.

[126]) Pertz, Monum. I. p. 32, 75, 156, u. A.

die Pader entspringt, deren Wasser im Winter warm ist, was den Ort noch mehr zu einem Winterlager geeignet machte. Auf beide Ortschaften ist zu beziehen, was Cassius Dio [127]) von Erbauung fester Plätze im Innern von Deutschland berichtet. Stand in jedem dieser drei Plätze eine Legion, so konnten die hier zusammengrenzenden Völker leichter beobachtet und im Zaume gehalten werden, und der Ausdruck des Vellejus ist der Sache durchaus entsprechend gewählt. Er sagt nicht Alisone, weil hier nicht das ganze Heer stand, und dieses zu nennen ohnehin in seinem Plane nicht lag; nicht ad fontem Lupiæ, die eigentlich nur in und bei Lippspring entsteht, sondern ad caput Lupiæ, d. i. in der Nähe des höchsten, äußersten Theiles der Lippe. So wie nämlich caput bei lebendigen Wesen nicht etwa den Scheitel, sondern den Kopf, also einen beträchtlichen Theil des Körpers bezeichnet, so darf man schließen, daß das Wort von einem Flusse gebraucht, analog den obersten Theil desselben, nicht allein die Quelle bedeutet [128]). Nun entspringt aber in Lippspring die kleine Lippe, in Paderborn die Pader, und beide vereinigen sich bei Neuhaus, 15 Minuten von Elsen mit der Alme, und da erst entsteht die eigentliche, von da an schiffbare Lippe.

So enthalten die angeführten Worte des Vellejus nicht nur keinen Beweis gegen unsere Ansicht, sondern, wie sich aus dem Gesagten schon abnehmen läßt, ein Argument für dieselbe. Was sollte den Tiberius dazu bewogen haben, gerade an den Quellen der Lippe das Winterlager aufzuschlagen, mitten zwischen Völkern, die kaum beruhigt, deren Treue noch nicht erprobt war, wenn sich in der Nähe kein Castell befunden hätte, in welchem Vorräthe für den Winter aufgehäuft lagen, und welches, im Falle, daß sich die Germanen empörten, den Legionen einen

---

[127]) Dio Cass. LVI. 18.

[128]) So bezeichnet capita auch nicht mehrere Mündungen eines Flusses, sondern die Arme, in die sich derselbe theilt.

festen Haltpunkt darbot. Da nun kein anderes Castell, außer Aliso, in dieser Gegend erwähnt wird, und dieses, wie sich unten ergeben wird, das einzige an der Lippe war, so zeigen auch die Worte des Vellejus, daß Aliso bei Elsen stand.

§. 11.

Noch einen andern Beweis für Liesborn hat L. v. Ledebur [129]) in den Worten des Vellejus: in mediis finibus (Germaniæ) zu finden geglaubt. Diese Worte nämlich, die hier nichts anderes heißen können, als: «mitten in Germanien», übersetzt derselbe durch: «an den mittlern Grenzen Germaniens», und ist der Meinung, daß die spätere Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn, an welcher die Liese vorbeifließt, auch siebenhundert Jahre früher die Bructerer und Cherusker von einander geschieden habe und in den obigen Worten des Vellejus angedeutet werde [130]). «Die Widersinnigkeit der Annahme einer Übereinstimmung jener Völker- und Diöcesangrenze» ist von Sökeland [131]) hinreichend nachgewiesen. Über die Übersetzung jener Worte des Vellejus bemerkt derselbe [132]): «Jeder Anfänger in der lateinischen Sprache weiß, daß in mediis finibus Germaniæ nichts anders heißen kann, als mitten in Deutschland, und ganz etwas anders ist, als in mediæ Germaniæ finibus». Aber L. v. Ledebur [133]) «kann es trotz der Autorität des Schulmannes nicht zugeben, daß ersteres nichts anderes heißen könne, als: mitten in Deutschland, so wie, daß das zweite, «an der Grenze des mittlern Deutschlands heißen müsse». «Zwar weiß» derselbe «wohl, daß es Fälle gibt, wo die erstere Übersetzungsweise nur die allein richtige sein kann, z. B. wenn Jul. Cäsar [134]) den Ardenner-Wald per medios fines Trevirorum, d. i.

129) L. v. Ledebur, a. O. S. 185, 300. — 130) Das.

131) Sökeland, a. O. S. 3—16. — 132) Das. S. 74.

133) L. v. Ledebur, Blicke . . . . S. 154. — 134) Caes. B. G. V. 2.

mitten durch das Trevirerland ziehen läßt; oder wenn derselbe [135]) das castellum Aduatica in mediis Eburonum finibus gelegen nennt. Der hier vorliegende Fall ist (ihm) aber ganz anderer Art.» Und doch ist es ganz derselbe Fall. In beiden Stellen steht das Adjectiv medius als nähere Bestimmung des Worts fines, welches in beiden Fällen das Gebiet eines einzigen, nicht in mehrere Theile zerlegten, Volkes bezeichnet. Daß aber auch in mediæ Germaniæ finibus «im mittlern Deutschland» heißen könne, sucht L. v. Ledebur gegen Sökeland ebenfalls durch zwei Stellen aus Cäsar zu beweisen: in Ubiorum finibus [136]), und ex monte Vogeso, qui est in finibus Lingonum [137]). In beiden Stellen, glaubt L. v. Ledebur [138]) mit Recht, heiße in finibus, im Gebiete. Die beiden noch folgenden Stellen aus fränkischen Annalisten [139]) übergehen wir, weil sie bei der Erklärung einer Stelle bei Vellejus in sprachlicher Beziehung nicht das geringste Gewicht haben können. Die beiden Stellen aus Cäsar beweisen aber gar nichts gegen die Übersetzungsweise Sökeland's; denn in keiner von beiden kommt das Wort medius vor als nähere Bestimmung des betreffenden Volkes oder Landes; sie würden nur dann passen, wenn z. B. Cäsar gesagt hätte: in mediorum Ubiorum finibus, und dann nachgewiesen werden könnte, daß dies heißen müsse «mitten im Lande der Ubier», was es durchaus nicht heißen könnte.

Aber wir wollen eine passendere Parallelstelle beibringen, aus eben demselben Werke, wo die in Rede stehenden Worte sich finden. Bei Vellejus (II. 118) heißt es: «ut (Varus) se.... non in mediis Germaniæ finibus exercitui præesse crederet.» Das ist doch wohl «derselbe Fall», als der vorliegende; genau dieselben Worte!! Auch dieses wird L. v. Ledebur durch:

---

[135]) Ibid. II. 32. — [136]) Cæsar, B. G. IV. 8. — [137]) Ibid. IV. 10.
[138]) L. v. Ledebur, Blicke .... S. 156.
[139]) «Colonia metropolis in finibus Ribuariorum.» «Carolum in finibus Westfalorum subsistere.»

«an den Grenzen des mittlern Germaniens» übersetzt haben? Nicht doch; es ist in dieser Stelle die Rede von der letzten Zeit vor der Varianischen Niederlage, in welcher L. v. Ledebur den Varus nach der allgemeinen Ansicht an der Weser, also weit von «den Grenzen des mittlern Germaniens» verweilen läßt [140]. Aber da wir anderswo nachgewiesen haben [141], daß Varus nicht an der Weser, sondern zu Aliso vor der Schlacht stand, so könnte man auch in dieser Stelle «Grenzen des mittleren Germaniens» finden. Das muß verhindert werden. Kurz vor jener Stelle heißt es bei Vellejus [142]: (Varus) mediam ingressus Germaniam trahebat æstiva; Varus war also mitten in Germanien, oder nach der Auffassung Ledebur's, «in das mittlere Germanien» hineingerückt, (ingressus) stand demnach nicht mehr «an der Grenze des mittlern Germaniens», und doch sagt Vellejus gleich darauf, Varus habe sich in mediis Germaniæ finibus befunden! Das muß hier doch wohl heißen: «mitten in Germanien», und anders kann es auch in der ersten Stelle nichts heißen.

Ferner glaubt L. v. Ledebur, Vellejus würde zur Bezeichnung der Lage Aliso's, von der er wußte, «daß sie an der Glenne-Mündung gelegen gewesen, sich eines so unbestimmten Ausdrucks» nicht bedient haben, «dies Castell liege mitten in Deutschland.» Wie? Vellejus sagt: «mitten in Deutschland, nahe den Quellen der Lippe»; und das nennt man einen unbestimmten Ausdruck!!

Doch wollen wir einmal gegen die Regeln der lateinischen Sprache die Worte des Vellejus mit L. v. Ledebur übersetzen: «an der Grenze des mittlern Germaniens», und sehen, was dadurch für die Nachweisung der Lage Aliso's gewonnen ist.

---

140) L. v. Ledebur, Bructerer, S. 194.

141) Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Alterthumskunde. Bd. XV.

142) Vell. Pat. II. c. 117.

Wir wissen aus der Germania des Tacitus [143]), und aus der Naturgeschichte des Plinius [144]), daß die Germanen in verschiedene Stämme zerfielen; jener zählt drei Hauptzweige auf, dieser fünf. Also selbst die Zahl derselben steht nicht fest; doch stimmen beide Autoren darin überein, daß sie als Germanorum genera Ingäwonen, Istäwonen und Hermionen angeben. Zu den letztern rechnet Plinius unter andern die Chatten und Cherusker, zu den Istäwonen, die zunächst am Rheine sitzenden Völker. Zu welchem Stamme die Bructerer gehörten, ist nirgends angegeben; und wer könnte das jetzt noch entscheiden, da selbst die Alten über jene Stamm-Eintheilung nur Unsicheres wußten [145]). L. v. Ledebur rechnet die Bructerer zu den rheinischen Istäwonen [146]) und darin mag er Recht haben, obgleich es sich nicht nachweisen läßt. Aber nun fragt es sich, wo war die Grenze zwischen Istäwonen und Hermionen, oder was nach jener Annahme dasselbe ist, zwischen Bructerern und Cheruskern? Der genannte Forscher glaubt sie in der Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn wiedergefunden zu haben [147]), und hat daraus auch andere Grenzen älterer Völkersitze zu bestimmen gesucht.

---

[143]) Tac., Germ. 2. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingævones, medii Hermiones, ceteri Istævones vocantur.

[144]) Plin. hist. nat. IV. 14. Germanorum genera quinque: Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus Ingævones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Istævones, quorum pars Cimbri mediterranei (wahrscheinlich Sicambri mediterranei) Hermiones, quorum Suevi Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars Peucini . . . .

[145]) Tac. Germ. l. c. Quidam ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos, plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

[146]) L. v. Ledebur, Blicke . . . . S. 155. Bructerer, S. 171.

[147]) Das. Bructerer S. 129. Wigand's Archiv, I. 1. S. 42 ff.

Daß die Annahme einer solchen Übereinstimmung der ältesten Völker= und Diöcesangrenzen unnachweisbar und verwerflich sei, ist schon anderswo [148]) nachgewiesen; hier ist nur zu unserm Zwecke noch Einiges hinzuzufügen. Wodurch wurde jene Diöcesangrenze gebildet? Durch Nichts, als durch eine auf der Charte gezogene Linie; kein Berg, kein Fluß, kein Wald, kein Wall trennte die beiden bischöflichen Sprengel von einander; und das war auch eben nicht nöthig. Die Bischöfe waren ja keine Fürsten von zwei einander feindselig gegenüberstehenden Völkern, sie brauchten keinen Wall gegen einander zu errichten. Ganz anders war es aber sieben Jahrhunderte vor der Eintheilung Deutschlands in Diöcesen. Ein Volk stand dem andern nicht selten feindlich gegenüber, jedes suchte hinter Bergen, Flüssen, Sümpfen vor dem andern Schutz, wo sich solche Schutzmittel nicht vorfanden, wurden große Wälle angelegt, oder große Strecken Landes unbebauet gelassen. Keiner dieser Gegenstände bezeichnet die Grenze der oben genannten beiden bischöflichen Sprengel; und doch soll eben diese Grenze genau die Bructerer von den kriegerischen Cheruskern geschieden haben, soll noch dazu zwei Völker getrennt haben, die zu verschiedenen Hauptstämmen der Germanen gehörten? Das ist unglaublich!

§. 12.

In einer andern Stelle bei Vellejus wird Aliso namentlich angeführt. Nämlich die Besatzung dieses Castells hielt sich nach der Varianischen Nieterlage einige Zeit gegen die unermeßlichen Schaaren der Barbaren, und bahnte sich dann einen Weg nach dem Rheine [149]). Das zeigt augenscheinlich, daß Aliso nach jener Niederlage in die Hände der Germanen überging, was

[148]) Göke land a. O. S. 3—16.

[149]) Vell. Pat. II. 120. Lucii etiam Cæditii præfecti castrorum eorumque, qui una circumdati *Alisone* immensis Germanorum copiis obsidebantur . . .

von mehrern neuern Forschern [150]) in Abrede gestellt ist, weil sich jenes Castell, wie sich unten aus einer Stelle bei Tacitus ergeben wird, im Jahre 16 nach Chr. wieder in der Gewalt der Römer befand; doch hat man sich auch auf das Zeugniß des Florus berufen [151]), bei welchem sich Folgendes finden soll: «Alle römischen Castelle zwischen Weser und Rhein bis auf eins wurden nach der varianischen Niederlage von den Germanen erobert»; und dieses eine Castell soll Aliso sein. Aber wo findet sich das bei Florus? In den bis jetzt erschienenen Ausgaben seiner römischen Geschichte sucht man das umsonst. Unmöglich kann hier Zonaras [152]) gemeint sein, der zwar sagt: «Alle Castelle geriethen in Feindes Hand, bis auf eins», aber gleich darauf ausführlich erzählt, daß auch dieses eine nach einiger Zeit von den Römern verlassen sei [153]). Ferner hat man durch einen bei Frontin [154]) vorkommenden Namen zu beweisen [155]) gesucht, daß Aliso nach der Niederlage des Varus nicht erobert sei. Hier erscheint nämlich ein gewisser Cälius als Befehlshaber in einem nach jener Schlacht belagerten Castelle, da doch der Befehlshaber in Aliso nach dem Zeugnisse des Vellejus Cäditius hieß. Es liegt am Tage, daß der erste Name entweder aus der abgekürzten Schreibart des zweiten entstanden ist, oder von Frontin wirklich Cælius geschrieben ist; denn auch bei Vellejus [156]) wird nach jener Niederlage ein Cälius gerühmt. Erobert ist Aliso nach der Schlacht im Teutoburger Walde; wer möchte

---

[150]) v. Müffling S. 21. v. Bardeleben S. 39. — [151]) Das.

[152]) Zonaras, ann. X. 37 (ed. Venet. p. 409).

[153]) Näheres hierüber in dieser Zeitschrift, Bd. XV. S. 350 ff.

[154]) Frontin. Strat. IV. 7, 8. Cælius, primipilaris, qui in Germania post Varianam cladem obsessis nostris pro duce fuit.... veritus, ne barbari.... castra eius incenderent....

[155]) v. Müffling a. O. S. 21.

[156]) Vell. Pat. l. c. præclari facinoris auctor fuit C. Cælius.

das gegen die bestimmte Angabe des Vellejus noch läugnen! Ob nun aber der Befehlshaber der Besatzung Cäditius oder Cälius hieß, kann uns gleichgültig sein. Daher lassen wir alle Einwürfe, welche aus der Annahme, daß Aliso nach der Teutoburger Schlacht nicht erobert sei, gegen die von uns vertheidigte Ansicht über die Lage Aliso's gemacht sind, unberücksichtigt.

Ferner ist unabhängig von jener falschen Annahme gefragt [157]: «Wie konnten die Germanen, welche Aliso belagerten, einen Überfall von Asprenas vom Rheine her, von welchem Aliso 40 Stunden entfernt war, befürchten? wie konnte dieser den Flüchtlingen mitten nach Deutschland Hülfe senden?» Nicht von Asprenas, sondern von Tiberius befürchteten die Germanen einen Überfall, oder sie wichen vielmehr vom Castelle theilweise zurück, als sie hörten, daß dieser mit einem großen Heere herannahe; die Übrigen blieben in der Nähe des Castells. Ferner sendete Asprenas nicht den aus Aliso Entkommenen, sondern den aus der Niederlage des Varus Übriggebliebenen Hülfe, weil er sich damals in der Nähe befand [158].

Wie kam es aber, daß Aliso im J. 16 n. Chr. wieder im Besitze der Römer erscheint [159], ohne daß die römischen Geschichtschreiber der Wiedereroberung desselben gedenken? Es ist dies freilich auffallend, aber doch gegen das Zeugniß des Tacitus auf keinen Fall zu läugnen, da sich doch mit viel größerer Sicherheit annehmen läßt, daß die Quellen, denen Tacitus gefolgt ist, die Wiederbesetzung Aliso's nicht erwähnt haben, als daß jener die Erzählung von dem spätern Besitze und der Befreiung desselben durch Germanicus so ganz aus der Luft gegriffen habe. Wegen der Kürze und Gedrängtheit seiner Darstellungsart überspringt er nicht selten Zeit und Raum und übergeht Umstände und Ereignisse, die für uns interessant zu erfahren sein würden, weshalb dann auch Manches in seinen Werken als

[157]) v. Bardeleben a. O. S. 29.

[158]) Vgl. Bd. XV. dieser Zeitschrift, S. 352 ff. — [159]) Tac. ann. II. 7.

abgerissen und ohne Zusammenhang dastehet [160]. Aliso erscheint nun auf einmal im J. 16 wieder im Besitze der Römer und wir müssen es uns begreiflich zu machen suchen, wie sie wieder in den Besitz desselben gelangt sind. Kein Quellenschriftsteller sagt, daß dieses Castell, nachdem es von der römischen Besatzung verlassen war, von den Germanen zerstört worden sei. Der erste Siegesrausch der Germanen war vorüber, als dasselbe erobert wurde, und da die Römer zur Behauptung desselben nichts unternommen hatten, so glaubten jene, die Römer würden nie in diese Gegend zurückkehren, und unterließen die Zerstörung. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn wir erwägen, daß es unter den Cheruskern Verräther gab, welche von den Römern gewonnen, nur gezwungen an dem Kampfe gegen sie Theil nahmen [161], und welche sicher Alles aufboten, um Aliso vor der gänzlichen Zerstörung zu schützen.

Aber auch angenommen, Aliso sei wirklich nach der Niederlage des Varus der Vernichtung preisgegeben, so würden die Germanen die Gebäude in Brand gesteckt [162], und wenn's weit kam, Theile der Mauern niedergerissen haben; aber die großen festen Erdwälle, den Hauptbestandtheil der Festung, dem Boden gleich zu machen, möchte ihnen wohl nicht eingefallen sein. Sie hatten lange Zeit vor dem Castelle gelegen, der größte Theil hatte sich schon zerstreuet, und als endlich die Römer die Festung aufgaben, hatte der noch übrige Theil der Germanen nichts Eiligeres zu thun, als sich über die zurückgelassene Beute herzumachen, und dann, zumal da man hörte, daß Tiberius mit einem großen Heere heranrückte, schnell von dannen in die Heimath zu ziehen. So blieben die eigentlichen Befestigungswerke

[160]) Wo fiel der Kampf zwischen Armin und Marobod vor? welche Folgen hatte derselbe für Armin und die Cherusker? Vergl. Tac. ann. II. 45.

[161]) Cass. Dio 56, 19. Vell. Pat. II. 119. Tac. ann. I. 55.

[162]) Frontin. IV. 7. 8. ne barbari.... castra incenderent.

unverletzt, und als Germanicus zum Ersatze des Segest und später noch einige Mal in diese Gegend kam, konnte Aliso ohne weiteres wieder besetzt und die nöthigen Gebäude mit leichter Mühe hinter den sichern Wällen wieder aufgerichtet werden. Und das war doch wahrlich kein so wichtiges Ereigniß, daß kein römischer Schriftsteller mit Stillschweigen hätte darüber hinweggehen können, sondern jedes Mal, wenn die Römer in diese Gegend kamen, hätte bemerken müssen: «in der Nähe der durch so ruhmvollen Kampf wieder eroberten Festung Aliso!»

Man mag nun die eine oder die andere Art, auf welche im Obigen die Wiederbesetzung Aliso's klar zu machen gesucht ist, annehmbar finden, so darf doch wohl von dieser Darstellung nicht gesagt werden, «daß die Angaben der alten Classiker mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit so künstlich verwickelt worden sind, daß man wahrlich nicht ohne die größte Schwierigkeit zu erkennen vermag, wo die einfache Wahrheit gefunden werden kann [163].» Wir wenden uns jetzt zu der Stelle des Tacitus, in welcher er Aliso namentlich erwähnt.

§. 13.

Die dritte Quelle, aus welcher uns hier zu schöpfen vergönnt ist, ist eine Stelle bei Tacitus [164]), die um so schwieriger zu erklären ist, je dunkler sie an sich und durch die vielen Erklärer gemacht ist. Da sie nur richtig aufgefaßt werden kann, wenn man sie im Original vor sich hat, so lassen wir das ganze Capitel hier folgen: Cæsar, dum adiguntur naves, Silium legatum cum expedita manu irruptionem in Chattos facere iubet; ipse audito, *castellum Lupiæ flumini appositum* obsideri, sex legiones eo duxit. Neque Silio ob subitos imbres aliud actum, quam ...., neque Cæsari copiam pugnæ obsessores fecere, ad famam adventus eius di-

---

163) v. Bardeleben a. O. S. 32. — 164) Tac. ann. II. 7.

lapsi. Tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam disiecerant. Restituit aram honorique patris princeps ipse cum legionibus decucurrit; tumulum iterare haud visum. Et cuncta inter castellum *Alisonem* ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita.

Iamque classis advenerat[165]) cet.

Es entsteht hier zunächst die Frage: War «das an der Lippe gelegene Castell» Aliso, oder lag noch ein anderes an diesem Flusse? Beides hat man behauptet. Diejenigen, welche das Letztere annehmen, haben es sich nicht erklären können, daß Tacitus nicht gleich Anfangs statt castellum Lupiæ appositum kurz Alisonem gesagt habe, wenn hier wirklich Aliso gemeint sei. Sie setzten daher zwischen castellum und Alisonem ein Interpunctionszeichen und erklärten dann die Stelle so, als wenn Tacitus geschrieben hätte: cuncta inter (illud) castellum (Lupiæ appositum) et Alisonem ac Rhenum[166]). Hier wird dann Aliso als Flußname aufgefaßt. Die Unrichtigkeit dieser Erklärungsweise ist so einleuchtend, daß es kaum nöthig wäre, sie näher darzulegen, wenn nicht eben diese Stelle eine Hauptquelle unserer Untersuchung bildete.

Die Länge und Richtung einer Linie wird in der Regel nur durch die beiden Endpuncte bestimmt, und hier soll Tacitus drei Puncte genannt haben, um anzuzeigen, daß der Weg, welcher ein Castell mit dem Rheine verband, mit neuen Dämmen versehen sei? Man setzt ein Komma nach castellum nur deshalb, weil dies Wort vor Alisonem steht; denn in der Regel, so sagt man, wird das Wort, welches eine nähere Bestimmung eines andern enthält, diesem im Lateinischen nachgesetzt. Aber Ausnahmen von dieser Regel finden sich bei Tacitus nicht selten; so findet sich bei ihm flumen Amisia; insula Planasia; flu-

---

[165]) Das. c. 8. — [166]) Taciti op. ed. Walther, zu dieser Stelle.

men Visurgis [167]), und eine Menge anderer Beispiele dieser Art. Ferner würde Tacitus dem Worte castellum, wenn es nicht zu Alisonem gehörte, wenigstens id, oder illud vorgesetzt haben, und so zu Alisonem, wenn dies ein Flußname wäre, amnem, oder fluvium, was er nicht einmal unterlassen hat, wo von der weit bekanntern Ems oder Weser die Rede ist. Kurz, wer die ganze Stelle unbefangen betrachtet, muß gestehen, daß hier inter castellum Alisonem ac Rhenum nichts anderes heißen kann, als: zwischen dem Castelle Aliso und dem Rheine. Und daraus ergibt sich dann auch, daß jenes an der Lippe gelegene Castell eben Aliso war, was auch durch Cassius Dio bestätigt wird.

Aliso lag demnach an dem Lippeflusse und wurde im J. 16 durch Germanicus von einer Belagerung befreit; «die Belagerer boten ihm zwar keine Gelegenheit zum Kampfe, indem sie sich beim Gerüchte seiner Ankunft zerstreuten. Doch hatten sie den den Varianischen Legionen errichteten Grabhügel zerstört, sowie den dem Drusus geweihten Altar. — Dann ward alles zwischen Aliso und dem Rheine mit neuen Landwehren und Dämmen befestigt.» Wir haben nachzuweisen, daß dies Alles mit der Lage Aliso's, die wir ihm geben, im Einklange steht.

Es ist beim ersten Anblicke in der That «auffallend, daß Germanicus, gerade während er eine Flotte ausrüsten läßt, um das Heer zu Schiffe in das Innere Deutschlands zu führen, mit einem großen Theile desselben zuvor erst nach Aliso zieht; und lag dies wirklich an der Alme, so war er kaum drei Tagemärsche von dem Punkte der Weser entfernt, wohin er kurz nachher das ganze Heer von der batavischen Insel aus führte. War ihm noch so viel Zeit übrig, um von jener Insel nach Elsen einen Zug zu unternehmen und von da an bis zum Rheine neue Landwehren und Dämme aufzuführen?» Alles das ist

[167]) Tac. ann. I. 60; II. 9.

gegen die Annahme, nach welcher Aliso bei Elsen lag, geltend gemacht [168]), um die eine oder andere Ansicht über die Lage dieses Castells sowohl, als auch über den Ort der varianischen Niederlage, welcher nach dieser Stelle in der Nähe Aliso's zu suchen ist, näher zu begründen. Deshalb müssen wir diesen Zug des Germanicus genauer betrachten.

Germanicus hatte im vorhergehenden Jahre in Erfahrung gebracht, «daß die Germanen im offenen Felde geschlagen wurden, aber unterstützt durch Waldungen, Sümpfe, kurzen Sommer, frühen Winter. Seine Soldaten litten nicht sowohl durch Wunden, als durch lange Züge. — — Wenn man hingegen das Meer benutzte, so könne man sich schnell und unerspähet vom Feinde festsetzen. Zugleich beginne der Krieg früher, Legionen und die Lebensmittel würden gleichmäßig weiter gebracht, unermüdet kämen Reiter und Rosse durch die Mündungen der Ströme in das Innere Germaniens [169]).» Er läßt deshalb eine Flotte von tausend Schiffen erbauen, welche sich an der batavischen Insel sammeln sollen [170]). «Während der Zeit nun, bis die Schiffe zusammen gebracht werden, läßt Germanicus den Silius einen Einfall in das Land der Chatten machen, er selbst, da er die Nachricht von der Belagerung des an der Lippe gelegenen Castells erhält, führt sechs Legionen dahin.» So erzählt Tacitus [171]); ein neuerer Schriftsteller [172]) hingegen sagt: «Germanicus hatte sein Heer auf der batavischen Insel versammelt und war eben im Begriffe, es einzuschiffen, als er die Nachricht (von der Belagerung Aliso's) erhält.» Wenn man so «die Quellen andeutet», dann ist es nicht schwer, zu beweisen, daß

---

[168]) Luden a. O. S. 289. v. Barbeleben a. O. Cap. 9.

[169]) Tac. ann. II. 5. — [170]) Tac. ann. II. 6.

[171]) Das. II. 7. *dum* adiguntur naves; daß dum hier nur heißen kann: bis dahin, daß; während der Zeit bis, zeigt der Anfang des folgenden Capitels: Iamque classis advenerat.

[172]) v. Barbeleben a. O. S. 56.

Aliso bei Elsen nicht gelegen haben könne. Aber tausend Schiffe waren nicht so schnell zu erbauen, besonders da sie nach einer von der gewöhnlichen verschiedenen Art eingerichtet wurden [173]. Nimmt man auch an, man habe schon den Bau derselben im Winter begonnen, so mußte doch sicher noch der größte Theil des Frühlings hingehen, ehe sie Germanicus zu seinem Zwecke benutzen konnte Und während dieser ganzen Zeit soll das ganze Heer auf der batavischen Insel versammelt gewesen sein. Das ist auf keinen Fall annehmbar; die Legionen standen in den verschiedenen Winterlagern am Rheine, Germanicus in den untern, bei Cöln oder Xanten, Silius bei Mainz. Noch sind die Schiffe nicht zusammen gebracht, obgleich der Frühling schon angebrochen ist; um aber die Zeit nicht nutzlos verstreichen zu lassen, wird Silius gegen die Chatten geschickt. Und darauf erst erfährt Germanicus die Belagerung Aliso's. Das mochte ihm nun gelegen oder ungelegen kommen, mit seinem vorher gefaßten Plane übereinstimmen oder nicht; genug, er mußte den Seinigen zu Hülfe eilen, und den festen Platz an der Lippe zu behaupten suchen. Und waren die Wege auch schlecht, und der Zug dahin zeitraubend, so durfte er doch unter keiner Bedingung Aliso zum zweiten Male in Feindes Hände kommen lassen und die Besatzung den Feinden preisgeben. Welchen Werth er auf die Behauptung Aliso's legte, zeigt die Erneuerung der Dämme und Landwehren, welche den Weg dahin deckten. Auch konnte der Zug nach Aliso und zurück und die Wiederherstellung der Wege nicht viel Zeit erfordern [174]; denn der Zug wurde von Cöln oder Xanten aus unternommen, nicht von der batavischen Insel, und der Weg von da bis Aliso war seit der Anlage des Castells schon befestigt; die alten Wälle und Dämme wurden nur erneuert, was für 36000 Mann

---

173) Tac. ann. II. 6.

174) War noch Zeit genug vorhanden, daß Silius einen Zug gegen die Chatten unternehmen konnte, so konnte auch Germanicus noch bis Elsen vordringen.

eben keine schwere Arbeit war, zumal für römische Soldaten, die in solchen Arbeiten außerordentlich geübt waren. Und selbst die Anlage solcher Werke von der angegebenen Länge war nichts Großes, wenn wir erwägen, welche ungeheuere Arbeiten dieser Art die Römer im südlichen Deutschland ausgeführt haben. Also weder der Zug des Germanicus nach Aliso, noch die Erneuerung und Befestigung der Heerstraße dorthin sprechen gegen unsere Ansicht.

Aber, so fragen die Gegner weiter, wenn Germanicus wirklich bei Elsen stand, warum führte er denn nicht sein Heer ohne weiteres durch das Oeninggebirge zur Weser, die er in zwei Tagen erreichen konnte, statt nach der batavischen Insel zurückzukehren, um sein Heer einzuschiffen und auf einem dreimal so weitem Wege, als Elsen vom Rheine entfernt ist, zum zweiten Mal zur Weser vorzudringen? Das scheint in der That «widersinnig und unbegreiflich», und doch ist es so geschehen und wird leicht begreiflich, wenn man den Zusammenhang der Sache festhält. Germanicus hatte, wie so eben erzählt ist, 1000 Schiffe bauen lassen, um sein Heer zu Schiffe von Norden ins Innere Germaniens zu führen; da er aber, was ganz außerhalb seiner Berechnung lag, nach Aliso nothgedrungen hat ziehen müssen, will man ihm zumuthen, er habe jetzt seine Schiffe unbenutzt liegen lassen und wenn er wirklich schon bei Elsen gewesen sei, gleich graden Weges nach Minden hin vordringen müssen. Hiernach hätte er freilich durch die unwegsame und gebirgige Gegend ziehen müssen, in der Varus seinen Untergang gefunden, und er selbst noch im Jahre zuvor bedeutende Verluste erlitten hatte [175])! Um sich solche Gefahren und Verluste zu ersparen, und diese verhängnißvollen Waldgebirge zu meiden, hatte er ja eben 1000 Schiffe bauen lassen. Ferner hatte Germanicus nur sechs Legionen; das war, wenn man die Abtheilung des Silius und

[175]) Tac. ann. I. 63 ff.

die große Zahl der Hülfstruppen, die Germanicus gewöhnlich mit sich führte [176]), aber nicht bei Aliso hatte, in Anschlag bringt, ungefähr die Hälfte des Heeres, welches er später zu Schiffe ins Innere Deutschlands führte. Endlich wollte er die nördlich am Meere wohnenden Völker erst unterwerfen, und sie, wenn nicht zur Besiegung der im Innern wohnenden gebrauchen, doch unschädlich machen, wie der Verlauf der Unternehmung zeigt [177]). Aber dessenungeachtet meint man, er habe, wenn Aliso wirklich bei Elsen gelegen hätte, mit der Hälfte seines Heeres von hier aus zur Weser vordringen müssen, wenn er auch selbst, im Falle er die andere Hälfte zu Schiffe nach der Weser hätte bringen lassen, in der verhängnißvollen Gegend unterdessen aufgerieben worden sei!

Zuletzt war es nöthig, daß die Linie an der Lippe und Aliso selbst durch Besserung und Befestigung der Straße zum Rheine gesichert wurde. Da auf dem Zuge nach Aliso hierzu keine Zeit vorhanden war, so mußte Germanicus, um dasselbe auszuführen, zurückkehren. Das geschah dann auch, und jetzt erst war die Flotte an der batavischen Insel angekommen. «Auffallend» hat man es noch ferner gefunden [178]), «daß diese Fahrt (des Germanicus nach Aliso) weder bei dem Vordringen des Heeres noch bei dem Rückzuge von den Deutschen gehindert worden.» Auch das erscheint gar nicht auffallend mehr, sobald man nur erwägt, daß diese Fahrt stattfand mit dem Beginne des Frühlings, wo Regengüsse [179]) nichts seltenes sind, und die Deutschen sich noch nicht zum Kampfe gerüstet hatten, noch zusammengetreten waren; denn die Belagerung Aliso's mußte nur von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl der nahe wohnenden Völker unternommen sein, weil sie sich schon auf das Gerücht vom Anrücken des Ger-

---

[176]) Das. 49. — [177]) Das. II. 8. — [178]) Luden, a. O. S. 289.

[179]) Silius wurde nämlich zu jener Zeit durch Regengüsse in seinen Unternehmungen gehindert.

manicus zerstreueten; und was konnten auch einzelne deutsche Völkerschaften ohne Verbindung gegen sechs römische Legionen auf einer durch die Lippe und durch Dämme geschützten Straße ausrichten! So möchte wohl die Erzählung des Tacitus über diesen Zug, die so vielfach besprochen und angegriffen ist, gerechtfertigt und hinlänglich erklärt sein. Es wäre kaum nöthig gewesen, dieses so weitläufig zu behandeln, wenn nicht ein trefflicher Geschichtschreiber [180]) diese «Erzählung in sich selbst widersprechend und unhaltbar» genannt hätte.

§. 14.

Insofern wir bis jetzt die oben angeführten Worte des Tacitus betrachtet haben, steht diese Stelle mit der Annahme, nach welcher Aliso an der Alme lag, wenigstens nicht im Widerspruche; aber auch Beweise für dieselbe lassen sich aus diesen Worten herleiten. Daraus nämlich, daß eine geringe Anzahl Germanen oder daß es überhaupt die Germanen wagten, das Castell zu belagern, schließt man wohl nicht ohne Grund, daß dasselbe vom Rheine weit entfernt war. Denn aus welchem Grunde sollten sie anders die Belagerung unternommen haben, als weil sie hofften, dasselbe zu erobern. Sie kannten noch aus der Zeit des Varus die Festigkeit des Castells, und konnten deshalb auf keinen Fall die Hoffnung hegen, dasselbe in einigen Tagen zu erobern. Da sie sich aber schon auf das Gerücht von der Ankunft des Germanicus zerstreueten, so beweiset das, daß sie gar nicht erwartet hatten, die Kunde von der Belagerung würde eher zum Rheine gelangen, ehe das Castell erobert sei. Mithin mußte Aliso in bedeutender Entfernung vom Rheine liegen. Am wenigsten paßt dies auf Haltern, was Germanicus von Xanten aus fast in einem Tage erreichen konnte, am besten aber auf Elsen.

---

[180]) Luden a. O. S. 289 und 676.

Ein Hauptbeweis aber für unsere Ansicht liegt in den Worten des Tacitus: Tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam (obsessores Alisonis) disiecerant. Restituit aram .... tumulum iterare haud visum. Nach diesen Worten befand sich der Grabhügel, den Germanicus im J. 15 den unter Varus gefallenen Legionen errichtet hatte, so wie ein dem Drusus geweiheter, oder wenn man lieber will, «ein von Drusus erbauter Altar» ganz in der Nähe von Aliso[181]). Dieses stellt sich so klar heraus, daß es nicht nöthig sein wird, durch weitere Nachweisung der nahen Verbindung, in welcher jene drei Puncte mit einander standen, Zeit und Raum zu verschwenden. Diese enge Verbindung ist aber von den Gegnern unserer Ansicht verschieden aufgefaßt und erklärt. L. v. Ledebur übergeht sie ganz, weil sie seiner Meinung über die Lage Aliso's nur widerstreiten würde, ein Anderer[182]) sucht, um mit dieser Stelle nicht in Widerspruch zu gerathen, auch den Teutoburger Wald an der Unterlippe, wo nach seiner Ansicht Aliso gelegen hat; das mag noch hingehen, aber ein Dritter[183]) nimmt unbegreiflicher Weise an, auch hier habe Tacitus, wie in dem oben erwähnten Beispiele, «Zeit und Raum übersprungen»; Germanicus sei nämlich zu Aliso (bei Haltern) gewesen, habe hier den Altar des Drusus wieder erneuert, aber nicht den Grabhügel — von dem er noch 15 Meilen, sage fünfzehn deutsche Meilen entfernt gewesen sei. Konnte hier Germanicus die Zerstörung des Grabhügels wohl erfahren? Kann man den großen Tacitus wohl etwas Überflüssigeres und Zweckwidrigeres sagen lassen?! Es ist etwas Anderes, wenn Tacitus den genannten Feldherrn an zwei verschiedenen Puncten auftreten läßt, ohne die Art und Weise darzustellen, wie er von einem zum andern gelangt sei; aber daß er erzählt haben soll,

---

181) Sökeland a. O. S. 40. — 182) Dr. Schulz a. O. S. 15 u. 46.
183) v. Bardeleben a. O. Cap. 10.

die Erneuerung des Grabeshügels habe nicht stattgefunden, ohne daß Germanicus in dessen Nähe, ja noch 15 Meilen von demselben entfernt war, ist der unverdienteste Vorwurf, der je diesem großen Geschichtschreiber gemacht worden ist.

Verzeihlicher ist die Behauptung, die ebenfalls schon aufgestellt ist, der Grabhügel in der Nähe Aliso's sei leer und ein bloßes Ehrendenkmal für die gefallenen Legionen gewesen, oder die Gebeine seien gesammelt und nach Aliso gebracht. Jedoch wird beides durch Tacitus selbst hinlänglich widerlegt: der tumulus wird auf der Wahlstatt errichtet, Germanicus legt den ersten Rasen dazu, und dann erst verläßt er die mœstos locos visuque deformes und verfolgt den Armin in unwegsamen Gegenden[184]); und eben dieser Grabhügel, nuper legionibus structus, war zerstört, was Germanicus auf seinem Zuge oder als er bei Aliso anlangte, erfuhr. Daraus folgt unwiderlegbar, daß der Grabhügel diesem Castelle so nahe lag, daß Germanicus dort dessen Vernichtung leicht erfahren, und ihn, wenn er wollte, leicht wieder herstellen konnte. Doch scheint er weiter von dem Castelle entfernt gelegen zu haben, als der Altar, weil ihn Germanicus nicht erneuerte, wie den Altar, der ohne Zweifel ganz nahe bei Aliso lag. Da dieses durch Drusus erbauet war, so war ein ihm geweihter Altar hier ganz an seiner Stelle, und da ihn Tacitus veterem aram nennt, so mag er nach der varianischen Niederlage eben so wenig, als Aliso selbst, zerstört worden sein.

Also lag Aliso in der Nähe des Wahlplatzes der Teutoburger Schlacht, und somit wäre die Lage dieses Castells bei Elsen, das kaum zwei Meilen vom Osning entfernt ist, nachgewiesen, da als ausgemacht anzunehmen ist, daß der Theil dieses Gebirges, welcher den Ems- und Lippequellen am nächsten ist, einst Teutoburgiensis saltus genannt wurde. Wir haben

---

[184]) Tac. ann. I. 60 sq.

nämlich gesehen, daß alle auf Aliso bezügliche Stellen der Alten mit unserer Ansicht über die Lage Aliso's im besten Einklange stehen, hingegen allen übrigen mehr oder minder widerstreiten. Nun ist unabhängig von dem bisher über jenes Castell Erörterten anderswo [185]) dargethan worden, daß der bezeichnete Theil des Osnings wirklich der Teutoburgiensis saltus ist, und dadurch die Lage Aliso's bei Elsen außer Zweifel gesetzt; denn von den übrigen Orten, bei denen man die genannte Römerburg sucht, ist der nächste vom Osning über fünf Meilen entfernt.

Aber gibt es denn auch noch Spuren von dem berühmten Castelle? Es ist bekannt, daß am Rheine überall und in jedem Jahre Spuren von dem frühern Leben und Treiben der Römer an diesem Strome entdeckt werden: Man findet hier römische Gräber, Waffen, Gefäße und andere Geräthe. Solche Sachen würden sich gewiß auch an dem Platze finden, wo einst Aliso stand, wenn dessen Stelle genau ermittelt wäre, und Nachgrabungen angestellt würden. Bei **Haltern** hat man nun wirklich ein römisches Lager entdeckt [186]) und eben dieses für die Reste des Castells Aliso gehalten. Abgesehen von der Lage, sprechen auch die hier gemachten Entdeckungen gegen diese Meinung. Erstens fand sich weder in dem umwallten Raume noch außerhalb desselben die geringste Spur von Mauerwerk vor, und doch liegt Haltern dem Rheine so nahe, daß die Römer das etwa fehlende Material mit leichter Mühe zu Wasser hätten herbeischaffen können; zu Aliso aber befanden sich horrea [187]), Magazine, die ohne Mauern nicht gut aufgerichtet werden konnten. Zweitens befindet sich unter einer großen Menge Münzen, welche bei Haltern aufgefunden sind, keine einzige unter Tiberius geprägte,

---

185) Das ist im XV. Bande dieser Zeitschrift: »Die Varianische Niederlage« ausführlicher geschehen.

186) **Preuß. Staats-Zeitung** 1838. Nr. 294, abgedruckt in dem genannten Schriftchen v. Barbeleben.

187) **Frontin**, III. 16.

sondern die letzten sind aus der Zeit des Augustus. Daraus zieht man mit ziemlicher Sicherheit den Schluß, daß dieses Lager nach der varianischen Niederlage nicht wieder benutzt wurde; Aliso hingegen befand sich noch im J. 16 und wahrscheinlich noch einige Jahre später im Besitze der Römer, die ihre Besatzungen erst nach dem J. 46 über den Rhein zurückzogen[188]). Drittens hat man Spuren einer von Haltern in östlicher Richtung fortlaufenden römischen Straße entdeckt, welche ohne Zweifel nach Aliso führte. Demnach ist wohl ausgemacht, daß bei Haltern ein römisches Lager, aber nicht Aliso gestanden hat.

Was man bei Hamm und Liesborn gefunden hat, zeugt nur für die frühere Anwesenheit der Römer in dieser Gegend, aber nicht für Existenz eines römischen Castells daselbst[189]). Aber, wird man nun fragen, welche Spuren von einer römischen Niederlassung hat dann Elsen aufzuweisen? Die erste ist der Name und die Form des Dorfes; die Ableitung des ersten von «Aliso» ist früher sprachlich und historisch gerechtfertigt. Was die Bauart des Dorfes betrifft, so umschließt dasselbe einen großen viereckigen Platz, welcher höher liegt als der übrige Theil des Dorfes, und ungefähr 30 Morgen Flächeninhalt hat. Auf diesem Raume, der meist zu Gärten benutzt wird, steht die Kirche mitten in dem Raume, den einst das Römer-Castell Aliso umfaßte.

Weshalb jetzt so wenige Überbleibsel der Römer dort gefunden werden, ist leicht zu erklären. Nach der varianischen

188) Tac. ann. XI. 19. Claudius..., ut referri præsidia cis Rhenum iuberet.

189) Hr. Essellen theilt im Correspondenz-Blatte.... 1855, Nr. 5, mit, daß in der Nähe des Punctes, wo nach seiner Annahme Aliso lag (bei Hamm), viele Scherben von irdenen Gefäßen ganz besonderer Art gefunden werden, die, wie von bewährten Kennern (?) anerkannt worden, unzweifelhaft von römischen Gefäßen herrühren. Die Redaction macht dazu die Anmerkung: «Einige hier mitgetheilte Scherben der Art sind übrigens von hiesigen Kennern für mittelalterlich erklärt.»

Niederlage war nämlich Aliso entweder gar nicht oder nur theilweise zerstört, und noch einmal hauseten die Römer jahrelang sicher hinter den Wällen und Mauern zwischen den freien Germanen. Diese wurden durch so bittere Erfahrung klüger gemacht; denn als die Römer zum zweiten Male Aliso verließen, machten sie sich ohne Zweifel über das Castell her, und zerstörten es von Grund aus, so daß kaum eine Spur davon übrig blieb. Der Boden wurde angebauet, und eine tausendjährige Bearbeitung desselben vertilgte auch die letzten Spuren der Römer. Münzen, Waffen u. dgl. wurden in einer Zeit, wo man auf solche Dinge noch keinen Werth legte, zu andern Zwecken benutzt oder vernichtet, die Steine von den römischen Gebäuden wurden später zu der Kirche und andern Häusern verbraucht, und nichts ist übrig geblieben, als einige römische Münzen, Urnen und Theile von Waffen, welche man in oder bei Elsen gefunden hat.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß der sogenannte Hellweg, welcher vom Rheine aus auf dem südlichen Ufer der Lippe nach Osten hin läuft, zwischen Salzkotten und Elsen plötzlich sich verliert.

Nach der Versicherung eines hiesigen Baumeisters, welcher mehrere Jahre in Italien zugebracht und die Reste der altrömischen Bauwerke sorgfältig studirt hat, ist das kellerartige Gewölbe unter dem sogenannten Steinhause zu Elsen, das gegen 80 Schritte von der Kirche entfernt ist, unbedenklich für Römerarbeit zu halten. Andere Sachkundige mögen das gelegentlich näher untersuchen!

II.

Geschichtliche Nachrichten über die Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg

von

A. W. Hüser.

Waldenburg.

Das Amt Waldenburg war schon früh im Besitze der Erzbischöfe von Cöln. Namentlich war dies mit der Stadt Attendorn der Fall, welche von dem Erzbischof Engelbert I., Grafen von Berg, im Jahr 1222 schon von neuem befestiget wurde und die Rechte der Stadt Soest verliehen erhielt [1]).

Die Burg Waldenburg kaufte der Erzbischof Conrad von Hostaden am 20. Januar 1248 von der Wittwe des Grafen Heinrich von Sayn, Mechtildis, gebornen Burggräfin von Nürnberg. Er kaufte sie nebst der Gräfin Gütern zu Drols-

---

[1]) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I. Nr. 166. Schon Erzbischof Anno der Heilige gab dem Kloster Graffschaft bei dessen Stiftung im J. 1072 die Kirche und einen Hof (mansus) zu Attandarra zum Unterhalt. Seib. Nr. 30. Daraus folgt jedoch nicht, daß ihm die Stadt schon zugehört habe, wenn diese als solche damals überhaupt schon existirte. Wann die alte curtis an die Cölnische Kirche gekommen und aus ihr zuerst ein opidum geworden, ist nicht bekannt. Vgl. Seibertz, Statutar- und Gewohnheitrechte des Herz. Westfalen S. 303 ff.

hagen und Meinertzhagen und dem Walde Ebbe genannt für 2000 Mark[2]).

Die Burg war wichtig zum Schutze des Landes gegen den benachbarten meistens feindseligen Grafen von der Mark und von bedeutendem Umfang. Sie hatte neben dem Caplan und den Pförtnern und Wächtern eine große Zahl Burgmänner[3]), welche die Besatzung bildeten, und außerdem ihren Amtmann oder Drosten. Da der letztere zugleich die Verwaltung des ganzen umliegenden Amtes besorgte, so hat dieses von ihr den Namen bekommen. Es bildete ein besonderes Ganzes, wie es denn z. B. in dem Reverse des Erzbischofs Friedrichs III. wegen der gütlichen Beisteuer zur Bezahlung des Kaufgeldes der Grafschaft Arnsberg vom J. 1372[4]) neben dem Lande von Westphalen

[2]) Seibertz, Urk. I. Nr. 248. Die Urkunde hat zwar das J. 1247. Da aber in der Erzdiöcese Cöln damals das Jahr mit Ostern oder auch mit Maria Verkündigung (25. März) angefangen wurde, weshalb es denn auch in Urkunden häufig heißt: anno dominice incarnationis, da demnach also die Tage vom 1. Jan. bis dahin noch zu dem vorhergehenden Jahre gezählt wurden, so ist nach jetziger Zählung das J. 1248 das richtige. Der Tag ist aber nicht der 13. Jan., wie bei Seib. angegeben, sondern der 20., dominica post octavas epiphanie. Wenn das Domcapitel zu Cöln schon in einer Urk. vom 18. Jan. des Verkaufs erwähnt (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II. Nr. 310 Anm.), so folgt daraus nur, daß er schon vorher, was auch wahrscheinlich, abgeschlossen, später aber erst urkundlich vollzogen worden. Seibertz, die Statutar- und Gewohnhr. rc. S. 302 sagt, daß die Gräfin von Sayn nur einen unbedeutenden Antheil an dem Schlosse Waldenburg dem Erzbischof verkauft habe. Dem widerspricht der klare Ausdruck der Urkunde: vendidi — castrum meum Wald. Die Burg gehörte nicht mehreren adeligen Familien, sondern war ganz Eigenthum der Gräfin und ging ganz auf den Erzb. über. Von Hostaden heißt übrigens dieser Erzb. und seine Familie, die mit seines Bruders Grafen Lothars Sohn Theoderich ausgestorben ist. Mit Unrecht hat man den Namen in Hochsteden und gar Hochstetten modernisirt.

[3]) Seibertz, Urk. I. Nr. 484.

[4]) Seibertz, Urk. II. Nr. 835.

und dem von Arnsberg genannt wird. So sehen wir auch, wie später, in den Jahren 1462, 1480 und 1530 Ritterschaft und Städte des Amts beschließen, bei einander und bei dem Stift Cöln zu bleiben und einander beizustehen [5]).

Als Amtmann oder Drosten von Waldenburg finden wir unter dem Erzbischof Conrad 1258 und 1259 den Truchseß [6]) Arnold und unter seinem zweiten Nachfolger, dem Erzbischof Sifrid von Westerburg, 1285 und 1289 den Truchseß Conrad [7]) urkundlich angeführt.

Der Erzbischof Sifrid sah sich aber bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft, in welche er in der Schlacht bei Woringen am 5. Juni 1288 gerathen war, genöthigt, die Burg Waldenburg mit den Burgen Rodenberg (bei Menden), Wede und Aspele seinem siegreichen Gegner, dem Grafen Adolph von Berg für 9000 Mark von jenen 12000 Mark, die er demselben für allen Kriegsschaden zu zahlen versprochen, auf so lange zu verpfänden, bis die Pfandsumme durch jährliche Zahlungen von 1300 Mark abgetragen worden. Es geschah dies durch Urkunde vom 19. Mai 1289 [8]). Von dem Grafen von Berg kam darauf die Burg an den Grafen Everhard von der Mark. Es liegt eine Urkunde vor, wonach der Graf Wilhelm von Berg nach dem 1296 erfolgten Tode seines Bruders Adolph die Burg

---

[5]) Seib. III. Nr. 967 und 981. Aus diesen Unionen läßt sich nicht schließen, daß Ritterschaft und Städte das Land früher gemeinschaftlich mit dem Erzbischof regiert hätten. Davon findet sich nirgends etwas; nirgends findet sich insbesondere, daß die Drosten anders als durch den Erzbischof allein bestellt seien. Das sind unrichtige Angaben eines Freiherrn Voigt von Elspe und v. Steinen (Westphälische Geschichte IV. S. 1076), die durch Urkunden ihre Widerlegung finden. Vgl. Seibertz Statut. rc. S. 303.

[6]) dapifer, Truchseß, Drost. Seibertz, Urk. I. Nr. 309, 310. Lacomblet II. Nr. 476.

[7]) Seibertz I. Nr. 427. Meyer in Wigands Archiv VII. S. 104.

[8]) Lacomblet II. Nr. 865.

dem Grafen Everhard für 3000 Mark, sowie die Burg Rodenberg dem Ritter Anton von Scheidingen für 900 Mark wieder verpfändet hat. In dieser Urkunde vom 19. Mai 1298 reversirt sich der Graf von der Mark für sich und seinen Erstgebornen Engelbert, sowie Namens des Anton von Scheidingen gegen den Erzbischof Wicbold von Cöln wegen der beiden Burgen, die nach erfolgter Zahlung der angegebenen Beträge dem Erzbischof wieder übergeben werden sollen [9]). Diese Verpfändung kann indeß nur etwa die Erneuerung einer frühern durch den Grafen Adolph selbst gewesen sein, wie sich aus einer Urkunde vom 13. Sept. 1296 [10]) ergiebt, worin Graf Everhard dem Grafen Adolph verspricht, für die Burg Wide eben eine solche Sicherheit zu leisten, als er für Waldenburg geleistet habe. Der Graf Everhard von der Mark besaß also im J. 1296 die Burg Waldenburg schon und es ist möglich, daß er sie, wie erzählt wird [11]), im J. 1292 erhalten habe. Wenn es aber weiter heißt, daß er sie von Hunolt von Plettenberg für 500 Mark habe ankaufen lassen, so ist das gradezu unrichtig. Hunolt von Plettenberg mag als Burgmann oder Truchseß des Erzbischofs oder des Grafen von dem Berge auf der Burg gewesen sein und ein Pfandrecht daran gehabt haben, das ihm mit 500 Mark abgekauft worden. Das wird vielleicht auch durch die Angabe angedeutet, daß so die halbe Burg angekauft sei. Das ganze Eigenthum der Burg konnte er aber, zumal für eine so geringe Summe, nicht verkaufen, weil dies dem Erzbischof zustand, die Burg nur verpfändet war. Es läßt sich auch annehmen, daß Hunolt, wenn er alleiniger voller Eigenthümer gewesen wäre, grade dem Grafen von der Mark die Burg nicht verkauft haben würde, weil er denselben dadurch in den Stand setzte, seinem

---

9) Lacomblet II. Nr. 987.

10) Seibertz I. Nr. 464 nach Kremer acad. Beitr. B. III. Urk. S. 219.

11) v. Steinen IV. S. 1075.

Bruder, dem Marschall in Westphalen Johann von Plettenberg, mit mehr Erfolg entgegen zu treten. Der Marschall beunruhigte nämlich von Attendorn und Schnellenberg aus das Märkische. Das verhinderte nun der Graf dadurch, daß er Waldenburg durch seinen Truchseß Rotger von Altena befestigen ließ und mit der Ritterschaft des Amts Waldenburg sich verbündete.

Beide Burgen, Waldenburg und Rodenberg, sind bald darauf von Seiten des Erzbischofs Wicbold wieder eingelöset worden. Die letztere ließ er 1299 [12]) mit 900 Mark durch Erenfrid genannt Quatterlant einlösen, welcher daselbst zum Amtmann gemacht wurde. Wegen Waldenburg einigte sich der Erzbischof mit dem Grafen am 15. December 1300. Er zahlte ihm 1000 Mark gleich und versprach unter Bürgschaftsleistung, 1000 Mark am nächsten Sonntag Lätare (12. März 1301) die letzten 1000 Mark aber am Fest der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni) zu zahlen [13]). Nach einer Urkunde vom 18. Dec. 1300 verpflichtete sich der Ritter Johann von Plettenbracht, zu dieser Einlösung 700 Mark zu zahlen und zwei Tage später stellte er einen Revers darüber aus, daß der Erzbischof ihm als Amtmann die Burg anvertrauet habe.

Die Burg und das Amt Waldenburg standen fortan unter Amtleuten, die beide wohl meistens pfandweise von den Erzbischöfen besaßen. Wie lange Johann von Plettenbracht im Besitz gewesen, ist nicht bekannt. Vielleicht kamen sie wieder

---

[12]) Lacomblet II. Nr. 1017. Der Revers des Erenfrid ist datirt XII. kal. Febr. 1298, also vom 21. Jan. 1299, aus dem oben angegebenen Grunde, wie dadurch bestätigt wird, daß der oben erwähnte Revers des Grafen von der Mark vom 19. Mai 1298 ist.

[13]) Lacomblet II. Nr. 1067. Es ist in der That merkwürdig, wie das ganze so einfache Verhältniß der Burg und des Amts Waldenburg bisher so unrichtig dargestellt ist und zugleich wird dadurch auch die Wichtigkeit von der Kenntniß und dem richtigen Verständniß der Urkunden dargethan.

aus seiner Hand, als er zum zweitenmal das Marschallamt in Westphalen übernahm. Als Marschall wird er aber wieder im J. 1302 genannt. Wahrscheinlich ist jedoch, daß er sie länger besaß, denn später, in der Söhne zwischen dem Erzbischof Walram von Cöln und dem Grafen Adolph von der Mark vom 18 Oct. 1335 [14]) wird des Schadens wegen Bestimmung getroffen, welcher dem Grafen von Herrn Heydenrichs wegen van Plettenbracht (Sohnes des Marschalls Johann) von der Burg zu Waldenberg geschehen war.

Erst im J. 1333 finden wir wieder einen Amtmann von Waldenburg erwähnt, nämlich den **Bertold** Herrn van **Buren**. Dieser hatte dem Erzbischof Walram 1100 kleine Gulden vorgestreckt und dafür von demselben nicht nur das Marschallamt in Westphalen, sondern auch die Ämter **Waldenburg**, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Rüden und Medebach erhalten und er stellt am 5. März 1333 den Revers darüber aus [15]). Da er nur bis zum J. 1337 [16]) das Marschallamt besaß, so wird er auch den Ämtern und also auch dem Amte Waldenburg nicht länger vorgestanden haben. Am 8. Mai 1346 gab der Erzbischof Walram dem Marschall von Westphalen **Johann** Herrn zu **Reiferscheid** für ein Darlehn von 900 Goldgulden und 1100 goldenen Schilden das Amt Waldenburg in Pfandnutzung [17]).

---

[14]) Lacomblet III. Nr. 301. vgl. Seibertz II. Nr. 652.

[15]) Seibertz Nr. 642, nach einer alten Abschrift. Es ist kaum glaublich, daß für eine so geringe Summe eine so bedeutende Pfandschaft gegeben worden sei und deshalb die Richtigkeit der Abschrift sehr zu bezweifeln.

[16]) In diesem Jahre wird urkundlich Heinrich von Lewenberg schon Marschall genannt.

[17]) Lacomblet III. Nr. 400 Anm. 1, wo es aber unrichtig und gewiß nicht nach der Urkunde heißt: «die Ämter Waldenburg und Schnellenburg», da Schnellenberg kein Amt, nur ein Schloß im Amte Waldenburg war. S. weiter unten! Bemerkenswerth ist die Ernennung des Knappen Friedrich genannt Douve von Seylbach zum

Im J. 1356 den 17. November machte der Erzbischof Wilhelm die Gebrüder Friedrich und Gerard von Selbach genannt von Ceppenfeld, Ritter, zu seinen Amtleuten zu Waldenburg, indem er ihnen die Burgen Waldenburg und Snellenberg und die Städte Attendorn und Olpe mit Land und Leuten auf zwei Jahr übergab. Im J. 1358 den 7. Sept. erhielt dann Salentin von Seyn, Herr zu Hoymberg und Valender, der Gemahl der Erbgräfin Adelheid von Witgenstein und dadurch der Stammvater des Hauses Sayn-Wittgenstein, die Amtmannsstelle zu Waldenburg, Siegen und Geinsberg mit den Burgen Waldenburg, Snellenberg, Siegen und Geinsberg und den Städten in diesen Ämtern [18]). Im J. 1371 machte der Administrator des Erzstifts Cöln, Erzbischof Cuno von Trier, den Marschall in Westphalen Bischof Heinrich von Spiegel zu Paderborn auch zum Amtmann zu Waldenburg und übergab ihm die Burgen und Städte Waldenburg, Snellenberg, Attendorn und Olpe. Der Bischof ist indeß nur sehr kurze Zeit, vielleicht gar nicht im Besitze des Amts gewesen. Denn im J. 1373 löste dasselbe schon von dem Grafen Engelbert von der Mark der Amtmann zu Arnsberg Heidenrich von Ore für 1350 goldene Schilde und 12 Mark Dortmundscher Pfenninge wieder ein und dieser wurde nun Amtmann zu Waldenburg [19]). Um 1400 war der Ritter Johann van Plettenbracht Amtmann daselbst. So wird er nämlich genannt in einer Urkunde der Gebrüder Johan und Goedart van der Hese der alten, der

---

Amtmann zu Siegen durch Erzb. Walram am 17. Juli 1344. Der Erzb. überweiset ihm Burg und Stadt Sigen cum villis Crumbach, Verrentrap, Holtzklæ et Helchenbach, *que abolim ad officium in Waldenberg pertinebant.* Lacomblet Nr. 408.

[18]) Lacomblet III. Nr. 494. S. 398. Anm. 1.

[19]) Wir haben hier leider, wie an einigen andern Stellen, die Quellen unserer Nachrichten zu notiren vergessen, müssen auch die Lücken, die noch immer vorhanden sind, beklagen.

Gebrüder Henne und Herman van der Hese der jungen und der Gebrüder Heidenrich und Johan van der Hese vom 16. Mai 1400, welche er mit besiegelt hat und in der jene sich als «los-ledige Manne» des Erzbischofs Friedrich von Cöln reversiren. Er war es noch 1404, denn in einer Urkunde vom 6. Februar d. J., in welcher er dem Erzbischof wegen aller seiner Forderungen aus dessen letztem Kriege mit dem jungen Grafen von Nassau, in dem er vier Pferde verlor und selbst gefangen ward, quittirt, behält er sich seine auf das Amt Waldenburg sprechenden Briefe ausdrücklich vor. Auch im J. 1411 war er noch Amtmann zu Waldenburg. Am 1. Februar 1428 erhielt der Graf Heinrich zu Nassau, Domprobst zu Münster, das Amt mit den Burgen und Städten von dem Erzbischof Diderich. Nach diesem soll das Amt Waldenburg mit dem von Bilstein dem Ritter Johann von Hatzfeld Herrn zu Wildenberg verschrieben worden sein. Ehe wir indeß die Geschichte der von jetzt an combinirten beiden Ämter Waldenburg und Bilstein weiter verfolgen, dürfte es nicht unangemessen sein, des letztern Amtes ältere Geschichte etwas näher zu betrachten.

Bilstein.

Bilstein war früher ein besonderes Ländchen, eine Herrschaft, im Besitze der Edelherrn von Bilstein. Diese waren Dynasten, waren mit den Grafen von Arnsberg, Altena, und Mark und den Edelherrn von Limburg, Büren u. A. die Magnaten Westphalens, magnates terræ oder partium Westphaliæ, wie sie in Urkunden genannt werden. Grafen, comites aber, wie sie wohl in ältern Schriften heißen, sind sie nicht gewesen.

Wir stehen davon ab, uns in Hypothesen über die Abstammung oder Verwandtschaft dieser Familie zu ergehen. Es dürfte sonst nicht zu weit liegen, aus der Ähnlichkeit des Wap-

pens, das in zwei oder mehr Pfählen[20]) besteht, vielleicht auch aus der Nähe der Besitzungen auf eine Verwandtschaft mit den Grafen von Wittgenstein und den Edelherrn zu Grafschaft zu schließen.

I. Der erste, welcher, freilich etwas spät, urkundlich genannt wird, ist Theoderich oder Tiderich Edelherr von Bilstene oder Bilsteinne. Er hat dem Kloster zu Rumbeck sein Gut zu Sewardinchusen für 94 Mark verkauft und läßt im J. 1225 durch den Grafen Godefrid von Arnsberg eine Urkunde darüber ausstellen[21]). Als die, welche in den Verkauf gewilligt, werden noch genannt: seine Brüder Heinrich Probst zu St. Severin und Godefrid, Domherr zu Cöln und ihr Oheim (patruus) Bernard von Gevure, sowie Theoderichs Sohn Heinrich und Gemahlin, deren Namen hier zwar nicht angegeben, die anderswo aber Methildis oder Mechtildis genannt wird. Theoderichs Mutter und Schwester, die nach der Urkunde in dem Kloster ein eheloses Leben zugebracht haben, sind wahrscheinlich jetzt todt; auch ihre Namen werden nicht genannt.

Heinrich, der Probst, findet sich schon 1218 und dann später in Urkunden der Erzbischöfe von Cöln erwähnt, wenn er anders derselbe mit dem da erwähnten Probst Heinrich ist, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt. Im J. 1237 ist er jedoch nicht mehr Probst zu St Severin. Probst ist zwar auch ein Heinrich, aber der Bruder des Grafen Werner von Battenberg, welcher in den Deutschen Orden getreten war und davon Wer=

---

20) Man nennt sie auch wohl senkrechte Balken, gegen die Regeln der Heraldik und Architektur.

21) Seibertz I. Nr. 177. Es wird zwar — bei v. Steinen II. S. 1435 — auch eine Hardtwigis von Billstein genannt, die 1150 Abtissin zu Essen gewesen sein soll. Da diese aber so ganz isolirt dasteht und nichts weiter von ihr bekannt ist, so läßt sich nicht entscheiden, ob sie hierher gehört.

ner von Wiesenvelde genannt wurde [22]). Unser Heinrich wird 1245 noch erwähnt [23]).

Godefrid, Domherr zu Cöln, ist vielleicht der Probst Godefrid zu Soest, welcher mit und gleich nach dem Bruder Probst Heinrich in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Cöln vom 8. März 1231 (1232) als Zeuge genannt wird [24]). — Von dem Oheim Bernard von Gevure und seinem Verhältnisse zur Familie ist nichts weiter bekannt. Vor dieser Zeit findet sich nur noch ein Heinrich van Vure, Vore, Gevure und Gevore von 1170 bis 1217 als Zeuge der Erzbischöfe Philipp I. und Engelbert I. unter den nobiles, sowie 1202 ein Theoderich von Gevore als Zeuge des Erzbischofs Adolph I., und später, 1240, werden noch zwei Brüder Theoderich und Reinbold von Vore genannt. Daß der Name in Beziehung stehe mit einem Hofe (curtis) tome Doyme to Gevoyre und einem mansus to Gevore, in der Pfarrei Helden, also in der Nähe von Bilstein, womit 1364 und 1371 Franco und Hermann von Helden belehnt werden, ist nicht zweifelhaft [25]).

Theoderich wird oft und bis 1255 urkundlich genannt: 1231 und 1232, wo er Ritter heißt, als Bürge des Johann von Patberg und des Grafen Godefrid von Arnsberg, 1245 mit dem Bruder Heinrich als Zeuge der Edeln von Itter, 1250 und 1253 als Zeuge des Grafen Godefrid von Arnsberg und des Erzbischofs Conrad von Cöln. Im J. 1254 nahm er an dem Kriege gegen den Bischof von Paderborn Simon von der Lippe und wohl auch an der Schlacht Theil, in welcher der

---

22) Seibertz I. Nr. 209. Winckel, Leben Casimirs Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg S. 12.

23) Seibertz I. Nr. 240.

24) Seibertz Nr. 191.

25) Seibertz Nr. 60, 63, 65, 66, 67, 69, 94, 149, 217, 484 S. 601 Anm. Lacomblet II. Nr. 57. Kindlinger, Volmestein II. Nr. 5, 9, c. 16, 127, c.

Bischof gefangen genommen wurde und er hat am 12. Februar 1255 mit den Grafen von Arnsberg, Altena und Mark und den übrigen Verbündeten die Urkunde ausgestellt, in welcher dem Pabst (Innocenz IV.) Bericht davon erstattet wurde [26]). Nach 1255 geschieht seiner keine Erwähnung mehr.

Es werden vier Kinder von ihm genannt: Heinrich, Theoderich, Johann und Hermann.

II. Heinrich wird nur in der schon erwähnten Urkunde von 1225 erwähnt, weshalb er früh gestorben zu sein scheint.

Theoderich kommt 1255 zuerst vor. Er war Probst zu Soest und wird als solcher 1271, 1273 und 1275 genannt [27]). Nach dem Tode des Bischofs Simon machte er Ansprüche auf den bischöflichen Stuhl zu Paderborn. Der Grund davon ist nicht bekannt, qui sibi dicit provisum de episcopatu ecclesie Paderburnensis, heißt es in der gleich zu erwähnenden Urkunde. Als demnach der Domprobst zu Paderborn Otto Graf von Rietberg zum Bischof erwählt wurde, bestritt er diese Wahl. Um den Streit, der zwischen beiden Partheien zu Thätlichkeiten gekommen zu sein scheint, zu beenden, versprach der Bischof Conrad von Osnabrück, des Otto Bruder, dem Erzbischof von Cöln, Sifrid von Westerburg, in der Urkunde vom 13. März 1284 (1285) [28]), es zu bewirken, daß der Bruder Otto auf den Erzbischof und ihn zur Entscheidung des Rechts zum Bisthum compromittire, wogegen aber auch der Erzbischof seinen Blutsverwandten den Probst Theoderich dahin bringen solle, daß er ebenfalls auf sie compromittire. Der Schiedsspruch ist ohne Zweifel gegen Letztern ausgefallen, denn Otto blieb Bischof, Theoderich aber Probst zu Soest [29]) und als solcher

---

[26]) Seibertz Nr. 194, 195, 240, 267, 281, 364 Anm. und 421 und dess. Gesch. d. Grafen v. Westphalen S. 180. v. Steinen II. S. 1435.

[27]) v. Steinen a. a. O. Seibertz I. Nr. 360. 368.

[28]) Lacomblet II. Nr. 797.

[29]) Vgl. Bessen, Geschichte von Paderborn I. S. 214, wo aber irrig

wird er noch 1286[30]) angeführt. Als Probst war er Domherr an der Metropolitankirche zu Cöln, weil in früherer Zeit die Pröbste zu Soest aus den Mitgliedern des Cölnischen Domcapitels gewählt wurden.

Hermann wird nur 1275, 1289 und 1295 genannt, 1289 als Ritter, und ist weiter nicht bekannt. 1275 hat er kein Siegel.

Johann, wahrscheinlich um 1225 geboren, wie der Ausdruck in der oben allegirten Urkunde von 1225: pro puero quem tunc vivum sicut putabatur ipsa (uxor) gestabat in utero, andeutet, erscheint 1265 zuerst urkundlich erwähnt. In diesem Jahre nämlich vertauscht er ein Haus zu Schüren an Gerhard von Hürde, Ritter, gegen ein Haus in Brucke[31]). Im J. 1271 den 23. August (in vigilia b. bartholomei ap.) verleiht der Graf Heinrich von Kessele zum Behuf und Nutzen des Erzbischofs Engelbert und der Kirche von Cöln dem Grafen Syfrid von Wedegenstein und Johann Herrn von Bilstein denjenigen Theil seiner Neußischen Vogtei zu Lehn, welcher zwischen Neuß und dem Fluß Nersa liegt. Der als anwesend genannte Th. prepositus Susatiensis ist ohne Zweifel Johanns Bruder Theoderich. Als dieser am 5. Mai 1273 als Probst dem Kloster Benninghausen den Hof Strate zu Effeln zu Lehn gab, war mit Andern der Edelherr Johann von Bilsteyne gegenwärtig. Am 6 October 1275 verzichtet Johann zu Gunsten des Hospitals zu Soest auf seine Ansprüche an zwei Höfe (mansos) in Ampen gegen eine jährliche Rente von vier Schillingen. Am 5. December d. J. nimmt er mit Hunold von Plettenbracht u. A. das Versprechen entgegen, welches die Ritter Hermann und Bernard von Ludinchusen dem Erzbischof Syfrid

---

das Jahr 1282 angegeben ist. Den Gegner Ottos hat man bisher nur mit dem Taufnamen gekannt.

30) Seibertz I. Nr. 417.

31) v. Steinen II. S. 1435.

von Cöln hinsichtlich der Burg und Stadt Ludinchusen leisten. Am 18. Febr. 1278 (9) besiegelt er mit dem Grafen Everhard von der Mark eine Urkunde des Grafen Ludwig von Arnsberg, worin dieser die Vogtei zu Soest der Stadt Soest verkauft und zu Lehn verleiht und am 1. Dec. 1279 besiegelt er eine Urkunde desselben, worin er dem Kloster Delinghausen das Eigenthum von mehreren Gütern schenkt. In beiden Urkunden nennt ihn der Graf wie den Grafen von der Mark seine Verwandten (cognatos — consanguineos)[32].

Im Jahre 1283 wurde Johann von dem Erzbischof Syfrid zum Marschall in Westphalen ernannt und er verspricht in dem Reverse vom 16. Januar (1282 sexta feria post octauam epiphanie) zu Drolshagen, die Burgen und Festungen auf Verlangen stets gleich wieder zurückzustellen. Er folgte in dem Marschallamte dem Goswin von Eppenhusen und bekleidete es acht Jahr bis 1291, wo ihm Otto Graf von Everstein Herr von Polle folgte. Während dieser Zeit wird er oft urkundlich angeführt. Am 17. Januar 1283 bekundet und bestätigt er den vor seinem Freigerichte geschehenen Austausch von Gütern zu Grafschaft und Niederberndorf zwischen Volmar, Rotbert und Heidenrich Gebrüdern von Berendorp und dem Kloster Grafschaft[33]. Am 29. Mai 1284 hat er eine Urkunde des Edeln Widekind von Grafschaft mitbesiegelt[34]. Am 9. Mai 1285 wird ihm und dem Hermann genannt Spigel vor dem Stadtrath zu Marsberg von den Rittern Lupold genannt Hoyge und Heinrich von Winthusen, Burgmännern des Grafen Otto von Polle (Everstein), die Burg Krukenberg und Stadt Lude übergeben, indem von denselben zugleich über 860 Mark hinsichtlich

[32]) Seibertz I. Nr. 360, 368, 382, 385.

[33]) Seibertz I. Nr. 397. Weil sich Johann hier nicht Marschall nennt, möchten wir annehmen, daß die Urkunde nicht nach dem Cölnischen Styl datirt sei und wirklich in das J. 1282 gehöre.

[34]) Seibertz, Nr. 411.

der Burg Holtisminne quittirt wird, welche der Graf dem Erzbischof für 2000 Mark verkauft hatte. Später hat Johann als Marschall Burg und Stadt dem Lupold genannt Hoyge verpfändet [35]). Am 24. April 1286 besiegelt er mit dem Bruder Theoderich, Probst zu Soest, eine Urkunde des Ritters Everhard Vogt. Am 20. April 1287 entscheidet er zu Soest mit dem Grafen Ludwig von Arnsberg u. A. einen Streit zwischen dem Kloster Himmelpforten und den Eheleuten Conrad und Clara von Ense wegen der von letztern dem Kloster verkauften Güter zu Ense. Am 31. März 1288 wird er mit Hunold von Plettenbracht und zwei Prälaten der Cölnischen Kirche in der Streitsache zwischen dem Erzbischof Syfrid und dem Grafen Ludwig von Arnsberg über das Gogericht Wicke von diesen zum Schiedsrichter angenommen. Am 5. Oct. 1289 besiegelt er mit Gotfrid von Rudenberg und dem Dechanten zu Attendorn einen Vergleich zwischen den Erben des Ritters Thiderich Rump und dem Kloster Welver. Im Jahr 1290 (1291) den 17. März schenkte er mit Einwilligung seiner Gemahlin Jutta und seines ältesten Sohnes Theoderich dem Kloster Grafschaft den Hochwald zu Latrop oder vielmehr er bestätigte die schon von seinen Voreltern gemachte Schenkung. Wie es seine Voreltern gethan um ihr Seelenheil und aus Liebe zum Kloster, so thut er es in frommem Gefühle, damit er und seine Erben aller guten Werke im Kloster, der Fasten, Messen und Vigilien theilhaftig werden. In gleichem Gefühle stiftet er am 13. Oct. 1292 eine Memorie für seine Mutter Methildis im Kloster und überweiset demselben dafür zwei Malter Weizen Jahrrente aus seiner Mühle bei Schmalenberg, die jedoch mit fünf Mark abgelöst werden kann [36]).

Im J. 1293 trat Johann mit der Burg Bilstein in ein Lehnsverhältniß zu dem Landgrafen von Hessen. Am 8. März

---

[35]) Lacomblet II. Nr. 804. Seibertz I. Nr. 484. S. 615.

[36]) Seibertz I. Nr. 417, 419, 424, 427, 431, 443.

nämlich verkaufte er mit seiner Gemahlin Jutta und seinem Erstgebornen Th.(eoderich) die Burg Bilstein dem Landgrafen Heinrich von Hessen für 200 Mark, dergestalt, daß er und seine Erben die Burg von dem Landgrafen und dessen Erben zu Lehn tragen, sie ihnen und ihren Freunden stets öffnen und ihnen mit Rath und That gegen alle ihre Feinde beistehen wollen [37]). Der Grund dieser Handlung Johanns ist nicht bekannt; sei es, daß er des Geldes bedürftig war, oder daß er Hülfe und Schutz gegen Gefahr bei einem mächtigen Fürsten suchte. Diese Art Belehnung, diese Auftragung fester Burgen an Andere war übrigens damals so häufig, daß sie nicht auffallen kann. Eine völlige Abtretung des Besitzes erfolgte dadurch nicht. Wie überhaupt dieses Verhältniß mit der Zeit verdunkelte und aufhörte, so war es auch hier der Fall; später findet sich nichts mehr davon erwähnt.

Am 17. Februar 1295 ist Johann mit dem Bruder Hermann Zeuge bei einem Tausche zwischen Widekind von Grafschaft und dem Abt zu Grafschaft. Am 10. Jan. 1296 (7) vertauscht er mit Einwilligung seiner Gemahlin Jutta und seines ältesten Sohnes Theoderich und für erhaltene 73 Mark dem Kloster Grafschaft zwei Höfe (mansos) Dreve und Durenbeliken mit ihren Gerechtsamen bei Grafschaft und mit einer Mark des Ulepher im Holze bei Gruven gegen einen Hof (mansum) Westwich genannt [38]).

Im J. 1296 soll Johann auch einem Bündnisse, welches

[37]) Nach einer Urk. im Ziegenhainer Archiv. V. Steinen IV. S. 1080 verwirft den darauf sich beziehenden Bericht Knauths als grundfalsch, weil er freilich ganz unrichtig und ihm das Verhältniß nicht bekannt war. Das Datum der Urkunde lautet: Actum anno Domini MCCXC tertio, Indictione VI, VIII. Idus Martii.

[38]) Seibertz I. Nr. 476 S. 589 Anm. und Nr. 460. Der unter den Zeugen der letzten Urkunde erwähnte Henemann genannt Bylstene hat wohl in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu unserer Familie gestanden; wenigstens fehlt jede Bezeichnung davon.

der Graf Everhard von der Mark mit den Burgmännern und Rittern von Waldenburg geschlossen, beigetreten sein [39]). Dies ist aber unwahrscheinlich, weil das Bündniß gegen den Marschall in Westphalen, Johann von Plettenbracht, und gegen den Erzbischof von Cöln war, dessen Marschall Johann selbst vor wenigen Jahren noch gewesen und auf dessen Seite er beständig war. Es ist unwahrscheinlich, weil er überhaupt den Frieden und nicht Fehden liebte, wie er durch sein ganzes Leben bekundet hat. Höchstens könnte die Angabe dahin zu verstehen sein, daß er zu Gunsten des Grafen von der Mark um den Frieden sich bemühet habe. Wenn es ferner heißt, daß er um diese Zeit oder etwas früher Waldenburg dem Grafen von der Mark verkauft habe, so ergiebt sich das nach dem, was oben von Waldenburg angegeben ist, gradezu als unrichtig.

Am 12. März 1297 (8) ertheilte der Erzbischof Wicbold von Cöln dem Abt zu Grafschaft den Auftrag, mit den Edelherrn Johann von Bilstein und Heinrich von Ittere das Nonnenkloster zu Quistelberg, weil es in rauher und unbequemer Gegend gelegen und die Gebäude verfallen, nach Glyndvelt zu versetzen [40]).

Am 12. Juni 1298 hat Johann zu Medebach eine Urkunde des Werner Edelherrn von Widgensteyne mitbesiegelt, worin dieser dem Erzbischof Wicbold das Gericht, die Münze, den Zoll und die Vogtei in der Stadt Medebach verkauft [41]). Als im J. 1298 den 24. Juni der Erzbischof Wicbold von Cöln, der Bischof Everhard von Münster, der Graf Everhard von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund ein Landfriedens-Bündniß auf fünf Jahr schlossen und je zwei, zusammen zwölf Deputirte ernannten, welche den Frieden zu handhaben und zu wahren hatten, waren des Erzbischofs Deputirte unser

---

39) v. Steinen IV. S. 1075. Seibertz, Statut. ꝛc. S. 303.
40) Seibertz Nr. 469.
41) Lacomblet II. Nr. 991.

Johann und Anton von Scheidingen, beide Ritter. Einen so traurigen Beweis dieses Bündniß von dem damaligen unsichern gesetzlosen Zustande Westphalens liefert, ein eben so ehrenvolles Zeugniß giebt es von der Gerechtigkeit, Friedensliebe und Tüchtigkeit Johanns Die Deputirten mußten gegen jeden, der den Frieden störte, einschreiten und dazu erforderlichen Falls von jedem der Herrn und Städte eine Zahl Bewaffneter verlangen. Sie konnten einem, der sein Unrecht widerrufen und bessern wollte, die Buße bestimmen und ihn so jeder weitern Verfolgung entheben u. s. w. [42]).

Am 5. September 1298 ist Johann Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Wicbold, worin dieser den Rittern Stephan und Conrad Gebrüdern von Horhusen die Burg Aldenvels übergiebt [43]). Am 7. August 1299 ist er dabei, als der Erzbischof Wicbold und der Landgraf Heinrich von Hessen mit seinem Sohne Johann im Felde zwischen Battemberg und Hallenberg zu wechselseitiger Hülfe sich verbünden und er wird wie der zeitliche Marschall von Westphalen und der Edelherr Heinrich von Ittere von dem Erzbischof, der Edelherr Wernher von Westerburg aber, der Marschall Heinrich von Rumerode und der Ritter Ridesel von dem Landgrafen erwählt, um etwaige Streitigkeiten unter ihnen gütlich oder im Wege des Rechts zu entscheiden [44]).

Am 28. Januar 1299 (1300) hat Johann eine Urkunde des Edeln Crafto von Grafschaft mit dessen Bruder Widekind mitbesiegelt [45]).

Zuletzt erwähnt finden wir Johann im Jahr 1301. Am 13. Aug. d. J. nämlich hat er zu Schmalenberg eine Urkunde

---

[42]) Seibertz Nr. 473.

[43]) Lacomblet Nr. 1007.

[44]) Lacomblet Nr. 1031. Der Landgraf ist dem Erzb. und der Cölnischen Kirche fidelitatis homagio astrictus. Den Sohn aber hat der Erzb. in suum famulum angenommen.

[45]) Seibertz Nr. 476.

über einen Tausch zwischen dem Kloster Grafschaft und den Markgenossen von Westwig, Fleckenberg und Tunderpe ausgestellt[46]). Er soll im J. 1310 gestorben sein[47]). Seine Gemahlin Jutta wird, wie angegeben ist, in den Jahren 1291, 1293 und 1297 erwähnt, weiter ist von ihr nichts bekannt.

Als Kinder werden angeführt: Theoderich, Gottfried und Gerhard.

III. Gottfried, auch Gobelin und Godhart genannt, war Canonicus zu St. Gereon in Cöln. Er findet sich 1331 zuerst und 1360 zuletzt erwähnt[48]). Am 22. Sept. 1333 stellen Wilhelm Herr von Helpenstein, Ritter, und sein Bruder Friedrich, die ihren Hof zu Slike bei Leydberg dem Domcapitel zu Cöln für 2200 Mark verkaufen, mehrere Bürgen und darunter Gobelinum de Bylstein Sti. Gereon. canon. Am 16. Nov. 1355 hat er, Godefridus, Sti. Ger. Canon., zu Bonn mit dem Bruder Gerhard und Johann von Buren, die beide Domherrn zu Cöln sind, eine Urkunde des Ricolf Herrn von Lewesbergh, worin dieser dem Erzbischof Wilhelm seine Hälfte der Burg Brachta überträgt, mit besiegelt. Ricolf nennt sie seine consanguineos et amicos.

Gerhard war Domherr zu Cöln und wird von 1323 bis 1369 angeführt. In einem Cölnischen Capitular-Statut vom 2. März 1323 heißt er subdiaconus. Am 19. Juli 1326 ist er mit Andern gegenwärtig, als der Official zu Cöln mit der Pfarrkirche zu Bedebur den Domherrn Wilhelm von Sleyda investirt, der von Gerard Herrn von Dicka, dem Patron der Kirche, präsentirt worden, gegen den Domherrn Heinrich von Ryser-

---

[46]) Seibertz II. Nr. 494.

[47]) v. Steinen II. S. 1436. Als Todestag wird VI. Non. Aprilis angegeben, der gar nicht existirt. Wenn es aber IV. Non. Apr. heißen soll, so ist es der 2. April.

[48]) v. Steinen II. S. 1436. Seibertz II. Nr. 653, 756. Lacomblet III. Nr. 273.

scheyt, welcher Patron zu sein behauptet und gegen Wilhelm von Millin (Milne), der wegen der Herrschaft von Wyckeroyde den bereits verstorbenen Domherrn Conrad von Veyrnich präsentirt hatte.

Als im J. 1344 den 18. Nov. der Erzbischof Walram wegen seiner Schulden mit dem Domcapitel sich einigte und dieses sich dafür zu verbürgen versprach, machte der Erzb. u. A. zur Sicherheit auch zwei von dem Domcapitel zu seinen Amtleuten zu Hilkerode und Lydberg, und zwar zum Amtmann zu Lydberg den «Gerard van Bilsteyn[49].» Am 6. April 1345 hat dann, nachdem das Domcapitel 24,000 Gulden beschafft, «Gerart van Bilstein, Canonich» der Kirche zu Cöln als Amtmann zu Ledeberg mit den übrigen Amtleuten das vorgeschriebene Gelöbniß für das Domcapitel geleistet[50].

Am 3. März 1346 verpachten Gerard von Bilsteyn und Wilhelm von Sleyda, Canonici, und zwei Vicarien an der Domkirche zu Cöln als Testaments-Executoren des Domherrn Wilhelm von Waltecke dem Domherrn Heinrich von Nuwenar des Verstorbenen Haus oder Curie (curiam claustralem) auf Lebenszeit für eine jährliche Pacht von 6 Maltern Waizen.

Gerhard ist demnächst auch Probst zu Soest geworden und wahrscheinlich Nachfolger des Wilhelm van Genep gewesen, der 1349 noch genannt wird. Als Erzbischof Wilhelm und Graf Gerard von Berg und Ravensberg am 29. Juni 1351 sich einigten, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen, erwählte der Erzbischof drei «edele Lude» und darunter primo loco «Gerarde van Bylsteyn proyste zu Suyste[51].»

[49]) Lacomblet III. Nr. 416. Der Tag wird in der Urkunde mit den Worten bezeichnet: «up den andach sente Mertyns dach in den herwist», wir halten den Andach nicht für den Tag selbst, sondern für die Octav desselben, den «achten Tag.»

[50]) Lacomblet Nr. 422.

[51]) Lacomblet Nr. 498.

Gerard war 1369 noch Amtmann zu Liedberg. Am 18. Febr. d. J. nämlich ließ er als Amtmann oder Schultheiß und Richter dem Gericht des Schlosses und Amts vorsitzend (officiato siue sculteto et iudice iudicii secularis castri et territorii de Lydbergh pro tribunali presidente) die Rechte des Schlosses weisen und aufzeichnen [52]).

Theoderich finden wir 1291 zuerst erwähnt, in der oben schon angeführten Urkunde des Vaters, die er wie desselben Urkunde von 1296 mitbesiegelt hat. Am 10. Juni 1313 ist er zu Arnsberg von dem Grafen Wilhelm von Arnsberg mit Gütern zu Altbom, mit der Wildbahn und Vogtei zu Vesche, der Vogtei zu Ebtesching, Scaphusen und Negere, einer Hufe zu Elsepe und dem Zehnten zu Bredenbike belehnt [53]).

Er hatte nicht des Vaters friedliebenden, frommen Sinn; denn im J. 1324 finden wir, wie er, mit dem Probst und Capitel zu Meschede in Streit, mit bewaffneter Hand auf den Hof zu Ebdeschinch (Epsingsen) gefallen und Pferde, Rindvieh und andere Sachen, auch Knechte mit sich weggeführt hat. Von dem Capitel um Hülfe angerufen, gab der Erzbischof Heinrich von Cöln, entrüstet über den Tempelraub, über den dem ganzen geistlichen Stande angethanen Schimpf und über den der kirchlichen Freiheit zugefügten großen Schaden, den Pfarrern zu Attendorn, Wormbach, Eslohe und Helden am 11. Sept. 1324 den Befehl, den Herrn von Bilstein sogleich aufzufordern, daß er binnen sechs Tagen alles Weggenommene zurückstelle und die Gefangenen entlasse, und wenn das nicht geschehe, die Statuten der Cölnischen Kirche gegen ihn und seine Complicen strenge in Vollzug zu setzen [54]). Der Streit war aber um das Recht der Vogtei über den Hof zu Ebedesching und die dazu gehörigen

---

[52]) Lacomblet Nr. 687.

[53]) Seibertz II. Nr. 556.

[54]) Pieler, Geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede S. 7, 25 und 37.

Kotten entstanden, indem Theoderich das Recht in Anspruch nahm, innerhalb der Umzäunung des Hofes dem Gericht, Königsbann genannt, vorzusitzen und von dem Meyer oder Schulten des Hofs und den dazu gehörigen Köttern oder Beiliegern die vogteilichen Precarieen einzufordern; wogegen der Probst und das Capitel behaupteten, daß gegen Zahlung von drei Schillingen jährlich an ihn der Hof und die Kotten mit ihren Bewohnern von allen Precarieen und vogteilichen Lasten frei seien. Die Sache wurde vor den Official zu Cöln gebracht und nach verschiedenen Verhandlungen endlich am 10. Mai 1327[55]) durch Vermittelung des Grafen Wilhelm von Arnsberg, von welchem Theoderich, wie wir oben gesehen haben, die Vogtei zu Lehn trug, und des Grafen Johann von Solms, Schwiegersohns von Theoderich, dahin verglichen, daß er mit Einwilligung seiner Gemahlin Catharina und seiner Söhne Johann, Ludwig und Wilhelm gegen Zahlung von 60 Mark auf die Jahrrente von 3 Schillingen und auf alles Vogtei-Recht mit Ausnahme des Vorsitzes bei dem Gericht, Hyensprake genannt, verzichtete.

Weiter findet sich von Theoderich nur noch, wie er auf Ostern den 3. April 1328 mit Bewilligung seiner Gemahlin Catharina mit seinem Erstgebornen Johann dem Tilman von der Becke (de rivo), Bürger zu Attendorn, seinen Zoll zu Werl als ein Lehn verkauft[56]).

Er soll am 5. November 1335 gestorben sein[57]). Seine Gemahlin Catharina, 1327, wo sie mitgesiegelt hat, und 1328 genannt, war eine Gräfin von Arnsberg, die Schwester von Wilhelm und Tochter von Ludwig Grafen von Arnsberg und von Peronetta Gräfin von Jülich. Zur Morgengabe hatte ihr Theoderich die Höfe zu Oberhundem, Ober-Beischede und Bruchhausen und Güter zu Bredenbeke gegeben. Sie hat ihn

---

[55]) Seibertz II. Nr. 620.

[56]) Seibertz Nr. 623.

[57]) v. Steinen II. S. 1436.

lange überlebt und findet sich noch in einer Urkunde vom 24. Juni 1361 angeführt [58]). Als Kinder von Theoderich und Catharina werden urkundlich genannt: Johann, Ludwig, Wilhelm, Theoderich, Ermgardis und Peronetta; außerdem werden noch zwei Töchter: Catharina und Jutta angeführt, letztere als Gemahlin des Friedrich von Fürstenberg zur Waterlappe [59]).

IV. Ludwig, wahrscheinlich nach dem mütterlichen Großvater Ludwig Grafen von Arnsberg so benannt, wird in der oben allegirten Urkunde von 1327 zuerst erwähnt; dann wird er 1335 genannt. Er war geistlich und kömmt in den Jahren 1347 bis 1368 als Probst zu Meschede vor [60]). Sein Siegel enthält die drei Pfähle mit der Umschrift: S. Lod. de Bilsten. de Meschede. —

Wilhelm wird nur in den Urkunden von 1327 und 1335 genannt.

Theoderich findet sich nur in der Urkunde des Bruders Johann vom 24. Juni 1361, die er mitbesiegelt hat, erwähnt.

Ermgardis [61]) war die Gemahlin des Grafen Johann von Solms.

Peronetta, Pernetken, ist nach der Urk. vom 28. März 1360 mit dem Herrn zu Steinvorde vermählt gewesen [62]).

Johann, Theoderichs ältester Sohn, wird 1327 zuerst erwähnt. Die Urkunde des Vaters vom 3. April 1328 hat er mitbesiegelt. Mitbesiegelt hat er auch die Urkunde des Edelherrn Heinrich von Graffschaft vom 2. Sept. 1329, worin dieser dem Grafen Godefrid von Arnsberg Güter zu Unninctorp (Üntrop

---

58) Seibertz II. S. 297 und Nr. 767.

59) v. Steinen II. S. 1436. v. Fürstenberg, monum. Paderb. pag. 266 ed. Lemgov.

60) Seibertz II. Nr. 620, 653, 789. v. Steinen II. S. 1437. Pieler S. 26.

61) So genannt bei v. Steinen II. S. 1436. vgl. Seibertz II. Nr. 620.

62) Seibertz Nr. 756.

bei Arnsberg) verkauft. Er wird von Heinrich consanguineus genannt [63]). In einer andern Urkunde, deren Datum jedoch nicht angegeben ist, verspricht Johann mit Heinrich v. Grafschaft volle Gewähr zu leisten wegen der dem Grafen verkauften Güter [64]). Am 7. Nov. 1335 stiftete er mit Einwilligung der Mutter Catharina, der Brüder Ludwig und Wilhelm und seiner Gemahlin Catharina, sowie im Beisein der Oheime Gobelin, Canonicus zu St. Gereon und Gerhard, Canonicus an der Domkirche zu Cöln, im Kloster Grafschaft für den Vater Theoderich ein Jahrgedächtniß mit einer jährlichen Rente von zwei Mark aus seinen Gütern zu Westwich und Gelintorp, deren Ablösung mit 24 Mark vorbehaltend [65]). Von dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg wurde er, wahrscheinlich im J. 1338, mit den Gütern und Gerechtsamen belehnt, welche sein Vater Theoderich von dem Grafen Wilhelm im J. 1313 zu Lehn empfangen hatte. Dem Güterverzeichnisse des Grafen, in welchem diese Belehnung erwähnt wird, folgt ein Verzeichniß der Urkunden, welche der Graf besaß. In diesem Verzeichnisse werden auch einige Urkunden des Herrn von Bilstein angeführt. Da aber weder das Jahr der Urkunden angegeben, noch eine nähere Bezeichnung des Herrn von Bilstein oder des Grafen von Arnsberg gemacht ist, so kann nicht angegeben werden, ob die Urkunden von Johann oder schon von seinen Voreltern ausgestellt sind. Der Inhalt ist übrigens folgender. In einer Urkunde verkauft der Herr von Bylstene alle seine Leute und Güter in der Pfarrei Esleve dem Grafen. In einer zweiten wechselt der Herr von Bylstene mit dem Grafen

---

[63]) Kindlinger, Urk.-Sammlung B. 71 S. 143 nach Seibertz Gesch. d. Edelherrn v. Grafschaft in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. ꝛc. XII. S. 203 f. Johann heißt auch noch domicellus in der Urkunde, weil der Vater noch lebt.

[64]) Seibertz Urk.-B. II. S. 299. 22.

[65]) Seibertz Nr. 653.

die Christina von Serkenrode gegen die Cunegundis, des Stenberg von Latrop Tochter, aus [66]).

Am 25. Mai 1343 nimmt Johann den Ritter Godefrid von Hanxlede zum Burgmann zu Fredeburg an [67]). Am 3. April 1345 hat er zu Cöln mit dem Oheim Gerard, Domherrn daselbst, eine Urkunde des Ritters Heinrich Herrn von Ittere wegen der Belehnung desselben mit den Burgen Morenhoven und Ittere neben Andern mitbesiegelt. Am 26. Januar 1349 ist er Zeuge, als der Römische König Carl IV. zu Bonn dem Abt Theoderich von Dalwig zu Corvei eine Urkunde über die Freigerichte ausstellt [68]). Am 24. Juli 1353 schenkt er dem Kloster Grafschaft den Eigenthum eines Hofes zu Wisentorp, welchen Andreas Beyshop von Schmalenberg von ihm zu Lehn getragen und dem Kloster mit seiner Bewilligung verkauft hat [69]). Im J. 1359 verkauft er die Lehnbarkeit des Zehnten zu Leinscheid und Palsode an Gert von Plettenbracht [70]). Am 24. Juni 1361 schenkt er mit Rath seiner Mutter Catharina und seiner Brüder Theoderich und Ludwig dem Kloster Grafschaft die Feldmühle bei Schmalenberg, aus der seine Vorfahren Theoderich und Megtildis dem Kloster schon eine jährliche Rente überwiesen haben, indem er ihr bedeutende Güter und Gerechtsamen zulegt. Er macht die Schenkung, damit die frommen Absichten seiner Voreltern mehr erfüllt und er und seine Erben aller guten Werke des Klosters theilhaftig werden [71]).

---

66) Seibertz Nr. 665. S. 273, 6. S. 298, 6. und S. 300, 39.

67) v. Steinen II. S. 1437.

68) Schaten, Ann. II. S. 319.

69) Seibertz N. 726.

70) v. Steinen II. S. 1437.

71) Seibertz Nr. 767. Wenn übrigens Johann im Eingange auch sagt, daß er die erste Schenkung seiner Voreltern (wie das Wort parentes zu verstehen) wohl kenne, so irrt er doch, indem er sie Theoderich und Megtildis zuschreibt. Wir haben oben gesehen, daß sie von seinem Großvater Johann für das Seelenheil von dessen Mutter Megtildis gemacht ist.

Johanns Gemahlin hieß, wie wir schon gesehen haben, Catharina. Ihr Familienname ist nicht bekannt; wahrscheinlich war sie aber eine von Wickerode [72]). Sie wird nur

[72]) Wir schließen dies daraus, daß Johann 1335 den Titel dominus de Wickerode führte (Seibertz II. S. 261 Anm.). Von dieser alten Familie finden wir urkundlich, außer einem Gerlag v. Wigkerothe 1068, von 1176—1256 einen (oder 2?) Otto Edelherrn v. Wickerode und davon vier Söhne: Otto und Theoderich, Domherrn zu Cöln 1229—1248, Lothar (Luther) 1227—1264 und Heinrich von 1229 an. Der Letztere, dessen Wittwe Sophia (vielleicht ein Edelfräulein v. Steinford cf. Seibertz S. 466 Anm.) 1284 genannt wird, hinterließ 2 Söhne Otto und Heinrich, von denen letzterer 1283 clericus und 1309 und 1310 Domherr zu Cöln ist. Otto, 1277 zuerst, dann 1292 als Ritter und zuletzt 1298 genannt, ist 1309 todt. Seine Gemahlin heißt Margareta, sein Sohn Otto und dessen Gemahlin Catharina (1309). Dieser Otto scheint der letzte männliche Erbe der Familie gewesen zu sein. Wenn nun aber schon 1303 von Erben v. Wickerode die Rede ist, so bleibt nur übrig, diese auf obigen Lothar zu beziehen, welcher einen Sohn Ludolph hatte, der 1298 mit der Gemahlin Irmegardis genannt wird. Dieser hat, wie es scheint, nur zwei Töchter, Catharina und Jutta, hinterlassen, die ebenfalls 1298 genannt werden. Erstere scheint die Gemahlin Ottos gewesen zu sein, weil deren Schwester auch Jutta heißt und alle drei, nämlich Otto, seine Gemahlin Catharina und deren Schwester Jutta in einer Urkunde v. 30. Sept. 1309 die Herrn v. Wickerode ihre Vorfahren nennen. Nun findet sich aber 1310 noch eine Catharina, welche auch eine v. Wickerode gewesen ist; denn ihr Gemahl der Ritter Wilhelm Edelherr v. Milne nennt sich Herrn von Wickerode; sie besitzen mit ihrem Sohne Wilhelm, dessen Gemahlin Jutta heißt, einen Theil der Burg Wickerode und nennen die Herren von Wickerode gleichfalls ihre praedecessores. Man sieht, die Catharinen spielen eine Rolle in der Familie. Ob Wilhelms Gemahlin eine Schwester des letzten Otto oder von Ludolph, oder was für eine sonst gewesen, läßt sich nicht bestimmen. Des Johann v. Bilstein Gemahlin aber war vielleicht die Tochter von Otto. Wie dem auch sei, Johann schrieb sich, wie Wilhelm von Milne, von der Gemahlin her Herrn von Wickerode. Weil er aber keine Kinder hatte, ließ er nach ihrem Tode jenen Titel wieder fallen, wie er ihn denn 1353 auch nicht mehr geführt hat. Vergl. Seibertz II. S. 428 Anm.

einmal genannt, nämlich 1335, und muß früh gestorben sein, ohne ihm Kinder geboren zu haben. Er war daher der letzte seines Stammes und machte deshalb am 28. März 1360 mit Einwilligung seiner Oheime Gerhard, Domherrn, und Godhard, Canonicus zu St. Gereon zu Cöln, den Balduin Herrn zu Steinford, den Sohn seiner Schwester Peronette Frau zu Steinford, zu einem rechten Erben und Mitherrn der Herrschaft Bilstein, also, daß sie Burg, Land, Leute, Gut, Renten und alles zur Herrschaft gehörige beide gleichmäßig besitzen und nichts der Herrschaft schädliches ohne des Andern Willen thun wollen und sollen [73]). Aus der oben erwähnten Urkunde von 1361 dürfte indeß zu schließen sein, daß Herr Balduin nicht gleich zur Mitherrschaft gelangt sei; denn zu jener Schenkung würde seine Einwilligung erforderlich gewesen sein. Dies ergibt sich auch aus der Urkunde Johanns vom 28. Mai 1368, worin er mit Willen seines Oheims Gerd und Bruders Ludwig dem Neffen Balduin verspricht, binnen zwei Jahren hinsichtlich der Herrschaft Bilstein nichts von ihm zu verlangen [74]).

Weiter findet sich weder von Johann oder einem andern seines Namens und Geschlechts, noch von Balduin etwas urkundlich erwähnt. Das ganze Bilsteiner Geschlecht verschwindet merkwürdiger Weise eben so plötzlich aus der Geschichte, als es darin aufgetaucht war. Es wird zwar erzählt, daß der letzte Herr von Bilstein in der Soester Fehde im J. 1444 umgekommen sei [75]). Allein die Unrichtigkeit dieser Erzählung ergibt sich nach Obigem von selbst. Nicht minder unrichtig ist ohne

---

[73]) Seibertz Nr. 756. nach Niesert, Münst. Urk.=Samml. V. S. 222.

[74]) Seibertz Nr. 789. So klein und einfach die Urkunde ist, so unverständlich ist ihr Sinn. Uns scheint: Johann ist zufrieden damit, daß Balduin sich um die Herrschaft noch nichts bekümmert und verspricht ihm, daß er ihn der Last der Verwaltung und Regierung noch zwei Jahr überheben wolle.

[75]) Hamelmann, opera genealogico-historica pag. 669. v. Steinen II. S. 1434.

Zweifel die Angabe, daß der letzte Herr von Bilstein, also der vorerwähnte Johann, durch letztwillige Verfügung die Herrschaft der Cölnischen Kirche übertragen habe [76]). Das Land findet sich plötzlich im Besitze der Grafen von der Mark, ohne daß eine Urkunde oder ein Chronist Aufklärung darüber gibt, wie und wann es an dieselben gekommen sei. Möglich ist es, daß es der Graf Engelbert von der Mark in der Fehde, welche er im J. 1370 mit den Brüdern Hermann und Bernd von Droste und deren Verbündeten, den Herrn von Steinford, Solms und Merveld hatte [77]), weggenommen und an sich gebracht habe. Da aber eine solche offen geschehene Handlung den Chronisten wohl nicht unbekannt geblieben und von ihnen aufgezeichnet worden wäre, so ist wahrscheinlicher, daß es von Johann von Bilstein selbst oder von Balduin von Steinford durch Testament oder Kauf dem Grafen übertragen ist [78]). Der

---

[76]) v. Steinen IV. S. 1078 und Seibertz, die Statutar- und Gewohnheitrechte Westfalens S. 318.

[77]) v. Steinen I. S. 219.

[78]) Auf die Vermuthung, daß Graf Engelbert v. d. Mark die Herrschaft Bilstein von Johann Herrn zu Bilstein gekauft habe, wird man auch durch die Erzählung des Detmar Mülher (v. Steinen IV. S. 1074) geleitet. Den Kauf hat da Hunolt von Plettenberg für den Grafen abgeschlossen und er hat ihn abgeschlossen mit Johann von Bilstein. Darin liegt nichts gegen unsere Vermuthung. Denn zur Zeit des Grafen Engelbert lebte ein Johann von Bilstein und ein Hunolt von Plettenberg, wie zur Zeit des Grafen Everhard. Als man aber den Kauf einmal in die Zeit des letztern versetzt hatte, lag es nahe, diesen auch für erstern zu substituiren. Es könnte hierbei allenfalls noch eingewendet werden, daß Johann von Bilstein ohne den Mitregenten Balduin v. Steinford nicht habe verkaufen können. Allein dessen Einwilligung kann er ja gehabt, dieser kann auch auf die Herrschaft wieder verzichtet haben oder schon todt gewesen sein. Die Annahme von Seibertz, Statutar- und Gew.-Rechte Westfalens S. 318, daß der Graf v. d. Mark durch den Erwerb von Fredeburg 1352 und 1367 Mitherr von Bilstein geworden, können wir nicht für richtig halten, weil damals Fredeburg nicht mehr dem Herrn von Bilstein, sondern dem Grafen von Arnsberg gehörte.

Graf Engelbert von der Mark hat hierauf die Herrschaft Bilstein von der Pfalz zu Lehen empfangen [79]). Er gab dann «die Lande von Bilstein und Fredeburg» an Johann von der Mark Herrn zu Aremberg. Letzterem kaufte sie der Graf Adolph V. von Cleve, welchem nach des Bruders Tode (1391) die Grafschaft Mark zufiel, wieder ab «zu Mehrung und Besserung des Landes von der Mark» und von Adolph erhielt sie darauf sein Sohn Dietrich von Cleve mit der Grafschaft Mark und der Stadt Lippe nach dem Reverse des Letztern vom 2. Januar 1393 [80]). Dietrich wurde am 24. Aug. 1396 von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aelteren mit der Herrschaft Bilstein belehnt [81]). Nach Dietrichs frühem Tode (1398) wurden die Grafschaft Mark und die Herrschaften Bilstein und Fredeburg mit der Grafschaft Cleve unter dessen Bruder Adolph VI. wieder vereinigt. Dieser erhielt am 11. August 1399 von dem erwähnten Pfalzgrafen Ruprecht und am 8. August 1439 von dem Pfalzgrafen Ludwig die Belehnung mit Bilstein [82]). Im J. 1444 trat er, jetzt Herzog, beide Herrschaften Bilstein und Fredeburg an seinen ältesten Sohn Johann ab [83]). Johann aber sollte sich des Genusses ihres Besitzes nicht lange erfreuen. Denn in der Soester Fehde wurden beide Ländchen von dem Erzbischof Diderich von Meurs weg und in Besitz genommen. Das Schloß Fredeburg wurde vom Tage Johannes des Täufers den 24. Juni 1444 bis in den October durch die Cölnischen belagert. Die Besatzung wehrte sich tapfer und deshalb mag, wie erzählt wird, auf Cölnischer Seite mancher gefallen sein. Auch des Herzogs von Cleve tapferer Hauptmann Godbert (Gottfried)

---

79) Diese Nachricht fällt auf, steht aber fest durch die Urk. v. 24. Aug. 1396 bei Lacomblet, Urk. III. Nr. 1024. Das Lehns-Verhältniß ist wahrscheinlich durch den Grafen Engelbert erst ins Leben gerufen.

80) Lacomblet III. Nr. 976.

81) Das. Nr. 1024.

82) Lacomblet a. a. O. Anm. 3.

83) Gert v. d. Schüren's Chronik v. Troß S. 209, 216.

von Hanxleden[84]) fiel dabei. Als aber vom Herzog keine Hülfe kam, wurde die Burg am Fest Allerheiligen den 1. November übergeben. Die Capitulation wurde am 22. Oktober (vff Donnerstagh negst nach der Eilfftbusendt Junffern dagh) zwischen dem Grafen Heinrich zu Nassau, Domprobst zu Mainz, Junker Wallrave Grafen zu Waldecke und Jorgen von Seyne Grafen von Witgenstein durch Friedrich Runsten, Hermann von Durfselde, Johann von Rehen Marschalk zu Waldeck, Johann von Dalwich und Heinrich von Grunde Namens des Erzbischofs Dietherich einerseits und Goddart Schlegriem, Heinrich von Trese, Heinrich von Hanxlede und Hans Halfwinner, Cort Schreder und Tilmann Schütte Namens der Burgmänner und Bürger zu der Fredeburg an der andern Seite abgeschlossen und enthielt folgende Bestimmungen: Es soll ein Waffenstillstand von acht Tagen bis Donnerstag nach Simonis et Jude der heiligen Aposteln (29. Oct.) bestehen, binnen welcher Zeit die von Fredeburg keine andere Botschaft von sich thun dürfen, als nur eine an Johann von Hanxlede. Werden sie in dieser Zeit durch den Herzog von Cleve oder seine Freunde nicht entsetzt, so sollen die «ehrbaren Männer» mit ihren Knechten und ihrer Gesellschaft und mit dem Ihrigen abziehen und das Gut der Kinder Godderts von Hanxleden seelig mit nehmen, Burg und Stadt Bredeburg aber unverletzt übergeben und was des Herzogs von Cleve oder Johanns von Hanxlede ist, zurücklassen. Die Bürger zu Bredeburg, die unter dem Erzbischof bleiben wollen, sollen demselben Erbhuldigung thun. Der Erzbischof dagegen soll und will ihnen Brief und Siegel geben, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten zu belassen und ihnen «zu sturen und baten» geben acht Jahr lang den Zehnten, sieben Mark und die Hühner, so sie jährlich zu entrichten pflegen. —

---

[84]) Der Gottfried v. Henseler bei v. Steinen I. S. 357 und Knapp, Regenten- und Volks-Geschichte v. Cleve, Mark rc. II. S. 187.

Der Nachlaß der Abgaben auf acht Jahr ist mittelst besonderer Urkunde von demselben Tage durch den Erzbischof bewilligt. Am 7. März 1445 leisteten die Freien und ganze Gemeinde des Lands, Amts und der Herrlichkeit von der Fredeburg die Erbhuldigung und an demselben Tage versprach der Erzbischof mit dem Domkapitel, sie bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu lassen und zu behalten. Am 28. April (des Gudestags na dem Sondage Cantate) erneuerte und bestätigte der Erzbischof zu Arnsberg der Freiheit, dem Schloß und dem Lande zur Fredeburg den alten Freiheitsbrief, den ihnen Diedrich von Bilstein und später die Grafen Engelbert und Adolph von der Mark gegeben, und in einer zweiten Urkunde von demselben Tage bestimmte und bestätigte er das Recht der Freiheit in Bezug auf Gericht, Ein- und Abzug u. s. w. [85]).

Das Schloß Bilstein wurde von den Cölnischen im September 1445 belagert und ebenfalls durch Unterhandlung mit der Besatzung zur Uebergabe gebracht. Am Sonntag nämlich nach St. Gereonstag den 17. Oktober wurde vor Bilstein zwischen Diederich Grafen zu Seyn, Lutter Quade, Hermann von Dürffelde und Johann von Selbach Namens des Erzbischofs einerseits und Johann von dem Broike, Hermann von Oele,

---

[85]) Vgl. v. Steinen I. S. 357, 360, 373. IV. S. 1079, 1248. v. Kleinsorgen, Kirchengeschichte III. S. 322 ff. Seibertz Urk. III. S. 103 f. Die Urkunden über die Huldigung und Bestätigung der Privilegien haben im Datum das J 1444. Es ist aber nicht gut denkbar, daß schon am 8. März 1444 die Huldigung und Bestätigung der Privilegien, die Uebergabe aber erst am 1. Nov. erfolgt sei. Wir haben daher die ersten beiden Facta in das folgende Jahr 1445 zu setzen um so weniger Bedenken getragen, als die Urkunden uns nur in der Abschrift vorliegen, das Jahr also darin verschrieben sein kann. Unsere Vermuthung, daß das J. 1445 das richtige sei, findet darin eine Bestätigung, daß eine dieser Urkunden bei Seibertz a. a. O. wirklich vom J. 1445 datirt ist.

Ludwig von Derenbach, Hermann Krefftz und Richter, Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinheit des Schlosses und der Freiheit Bilstein an der andern Seite folgende Vereinbarung getroffen. Es wird ein Waffenstillstand auf acht Tage bis zum nächsten Sonntag nach St. Severinstag (24. Oct.) geschlossen. Währenddem sollen die von Bilstein das Schloß und die Freiheit nicht weiter befestigen, verstärken und verproviantiren. Sollten in dieser Zeit der Herzog Adolph und Junker Johann sein ältester Sohn nicht in eigener Person (mitt yr selues lyue) das Schloß und die Freiheit entsetzen, so sollen diese an genanntem Sonntage ohne weiters übergeben werden, wobei dem Johann von dem Broike (Bruch) und allen den von Bilstein Leib und Gut, ersterm auch sein Geld, worüber er Siegel und Briefe von dem Herzog hat, das jedoch nicht über 2000 Gulden betragen darf, vorbehalten wird. Sollte aber der Herzog oder sein Sohn Schloß und Freiheit mit Gewalt entsetzen, so sollen die von Bilstein ihnen dabei gar keinen Beistand, weder mit Worten noch mit Werken, leisten, außer daß sie ihnen die Thore von Schloß und Freiheit öffnen. Wer von den Burgmännern, Bürgern und Untersassen von Bilstein nach der Uebergabe nicht bleiben will, soll vierzehn Tage lang frei Geleit haben. Die bleibenden soll der Erzbischof gnädig aufnehmen und bei ihren Gütern und Freiheiten belassen.

Der Entsatz erfolgte nicht. Burg und Freiheit wurden daher übergeben und, wie Fredeburg, mit dem Herzogthum Westphalen vereinigt. Am 25. Oct. versprach der Erzbischof in einer Urkunde, welche das Domcapitel mitbesiegelte, den Städten Attendorn, Olpe und Drolshagen, mit deren Hülfe er die Burg und das Land Bilstein erhalten hatte, wofür er sich zugleich sehr freundlich bedankt, daß er Bilstein zu ewigen Tagen bei dem Erzstift behalten wolle, und er bestätigte am 24. Oct. zu Attendorn, sowie nach geschehener Erbhuldigung wiederholt am 7. November zu Arnsberg der Freiheit Bilstein alle ihre Frei-

heiten, Rechte, gute Gewohnheiten und alte Herkommen [86]). Beide Länder, Bilstein und Fredeburg, sind darauf auch in dem Frieden, welcher den Soester Krieg beendete, dem Erzstift belassen, wogegen die Stadt Soest demselben verloren blieb und dem Herzog von Cleve-Mark zugesprochen ward.

Die Burg Bilstein hatte, wie andere Burgen, ihre Burgmänner. Zur Zeit des Edelherrn Johann von Bilstein werden als solche 1290 und 1296 die Ritter Herbord von Ennest und Hermann von Osterendorp genannt. Die Edelherrn hatten außerdem ihren Drosten (dapifer) oder Amtmann, der in den genannten Jahren Marsilius heißt.

Zur Märkischen Zeit finden wir als einen Burgmann den Diderich von Schnellenberg. Er wird 1395 von dem Grafen Diderich von der Mark zum Burgmann zu Bilstein gemacht und erhält den Hof zu Brochusen zum Burglehn nebst einem Hause auf dem Schlosse Bilstein, worin der «alde Hinderich Vogt vor vnd Guntram von Plettenbracht darnae inne gewonet hadde.» Diesemnach müssen auch diese letztgenannten zwei daselbst Burgmänner oder Drosten gewesen sein. Im J. 1439 wird Hunolt von Hanxleden Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt und 1440 findet sich Wilhelm Vogt von Elspe als Drost zu Bilstein [87]). Zur Zeit der Übergabe scheint nach Obigem Johann von dem Broike (Bruch) als oberster Burgmann oder Drost Rechte an Bilstein besessen zu haben, Hermann von Oele aber, Ludwig von Derenbach und Hermann Krefft scheinen Burgmänner daselbst gewesen zu sein. Später findet sich die Familie von Schnellenberg lange Zeit im Besitze eines Burglehns zu Bilstein, jedoch ohne persönliche Residenz daselbst. So wird Johann von Schnellenberg 1482 von

---

86) v. Kleinsorgen III. S. 332. Seibertz III. S. 105 Anm.

87) Arnoldi, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte S. 275. v. Steinen I. S. 1920.

Erzbischof Hermann IV. und 1512 von Erzbischof Philipp II. mit einem Burglehn zu Bilstein und Eversberg belehnt, sein Sohn Wilhelm 1517 und dessen Sohn Christoph 1541 desgleichen von Erzbischof Hermann V. Des Christoph minderjährige Tochter Elisabeth erhielt das Lehn 1546 von demselben und 1548 von Erzb. Adolph III., und 1561 wurde ihr Gemahl Hermann von Neuhoff zu Ahausen von Johann Gebhard und 1573 von Salentin belehnt. Dann war Wilhelm von Neuhoff im Besitz und um 1648 Moriz von Schade zum Grevenstein[88]).

Des Amts finden wir nach der Übergabe erst im J. 1469 wieder erwähnt. Am 18. Januar d. J. verschrieb der Erzbischof Ruprecht dem Ritter Johann von Hatzfeld die Schlösser und Ämter Bilstein, Schnellenberg und Waldenburg für 14,200 rheinische Gulden. 1482 wird Johann van Haitzfelt Amtmann zu Waldenburg genannt[89]). Diese Pfandschaft dauerte bis zum J. 1537, wo die Erben des Ritters J. v. Hatzfeld gegen Empfang der 14,200 Gulden dem Erzbischof Hermann V. die Ämter und Schlösser wieder einräumten. Die Verwaltung der Ämter mag indeß schon früher in andern Händen gewesen sein; denn 1530 wird Heinrich Hoberg Amtmann zu Waldenburg genannt[90]).

Fredeburg.

Das Land oder die Herrschaft Fredeburg hat ursprünglich den Edelherrn von Bilstein zugehört. Theoderich oder Diderich von Bilstein hat des Schlosses (der Stadt) Fredeburg Freiheiten bestimmt oder bestätigt, wann, ist jedoch nicht bekannt[91]). Im

---

[88]) Nach Notizen des Großherz. Hess. Archivraths Dupuis.

[89]) Seibertz Urk. III. S. 170.

[90]) Seibertz S. 151 Anm.

[91]) v. Kleinsorgen a. a. O. S. 320. Seibertz S. 32.

J. 1343 den 25 Mai nimmt der Edelherr Johann von Bilstein den Ritter Gottfried von Hanxlede und seine Erben zu seinen Burgmännern zu Fredeburg an. Nach dieser Zeit findet sich Fredeburg im Besitze des Grafen von Arnsberg [92]). Im J. 1366 werden Johann und Godbert von Hanxlede, die indeß schon 1360 als Burgmänner genannt werden, von dem Grafen Gottfried von Arnsberg mit neun Mark zu einem Burglehn zu Fredeburg belehnt [93]).

Graf Gottfried von Arnsberg mußte 1352 in Folge eines nicht glücklich geführten Kriegs das Land Fredeburg mit Ausnahme des Schlosses, und zwar, wie erzählt wird, um die Gefangenen einzulösen, und in Folge eines weitern Kriegs 1367 auch endlich das Schloß an den Grafen Engelbert von der Mark abtreten, nachdem er letzteres noch in demselben Jahre, wohl um es vor dem Grafen von der Mark zu retten, dem Landgrafen Heinrich von Hessen aufgetragen und als Mannlehn (4. Juli) von ihm verliehen erhalten hatte [94]). Daß und wie

---

[92]) Man hat bisher umgekehrt angenommen, daß Fredeburg ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehört und den Edelherrn v. Bilstein nur einige Gerechtsame daran zugestanden habe (v. Steinen IV. S. 1080. Seibertz Gesch. der Grafen v. Arnsberg S. 229. Statut. u. Gew. Rechte S. 317). Entscheidend ist die von Rosenkranz in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. XV. S. 279 aus dem Rietberg. Archiv mitgetheilte Urkunde vom 13. Mai 1362, worin der Graf Engelbrecht v. d. Mark dem Grafen Conrad v. Rietberg verspricht, ihm in der Besitznahme der Grafschaft Arnsberg nach dem Ableben des Grafen Godehard von Arnsberg behülflich zu sein, dafür sich aber ausbedingt, daß ihm der Graf v. Rietberg die Vredeburg, Haus und Stadt, die Freigrafschaft und alles Gut, Land und Leute also, als das der Graf Godehard von Arnsberg von den Herrn von Bilstein «underkriegen habde» und das zu der Herrschaft von Bilstein zu gehören pflegte, und den Schwartzenberg erblich übergeben solle.

[93]) v. Steinen II. S. 1437 und 1499.

[94]) Schaten II. S. 328, 371. v. Steinen I. S. 213, 217. IV. S. 1081. Seibertz Gesch. der Grafen v. Arnsberg S. 231.

dann Fredeburg aus dem Märkischen Besitze in den des Erzbischofs von Cöln im J. 1444 überging und zu dem Herzogthum Westphalen kam, ist oben bereits erzählt worden. Der Graf Engelbert von der Mark und der Graf, später Herzog Adolph von Cleve als Graf von der Mark haben der Freiheit und den Bürgern zu Fredeburg, letzterer 1414 und 1423 ihre Privilegien bestätigt [95]).

Auch hier war außer den Burgmännern ein Amtmann, welcher das kleine Land verwaltete Im J. 1435 erneuerte der Herzog Adolph von Cleve dem Hunolt von Hanxleden und seines Bruders Sohne Gothard die Pfandschaft am Schloß Fredeburg. Im J. 1439 werden Godehart und Johann von Hanxleden, Godeharts Söhne, Truchsessen zu Fredeburg genannt. 1444 ist Johann von Hanxleden Amtmann zu Fredeburg [96]). Am 5 Febr. 1452 wird (derselbe) Johann von Hanxleden, Godarts Sohn, von dem Erzbischof Dieterich mit dem Burglehn zu Fredeburg belehnt, nämlich mit 13 Mark aus der Bede in der Herrschaft Bilstein und mit einer Wiese und einem Garten vor der Freiheit unter der Boel zu Fredeburg gelegen, die sein Vater Goddart vor Zeiten von dem Herzog zu Cleve zu Lehn empfangen. Im J. 1452 ist auch Wilhelm von Oyle Burgmann zu Fredeburg und Johann von Oele, Hermanns Sohn, finden wir 1489 - 1517. Im J. 1503 wird Eberhard von dem Bruch Amtmann daselbst und er ist es noch 1514 Auch seine Nachkommen waren Amtleute daselbst und hatten zu diesem Dienst einen eigenen Burgsitz auf dem Schloßplatz.

Im J. 1562 wurde Eberhard von dem Bruch zuerst mit dem Schloß und seinem Begriff zwischen den Mauern für sich und seine Erben belehnt. Die Hauptburg war jetzt schon

---

[95]) Seibertz Urk. III. S. 32.

[96]) Fahne, Gesch. der Cöln., Jülich. und Berg. Geschlechter II. S. 55. Arnoldi Miscellaneen S. 276.

so verfallen, daß Niemand mehr sicher darin wohnen konnte und aus diesem Grunde und um die Baukosten zu sparen wurde dem Eberhard und seinen Erben die Belehnung ertheilt — mit Bewilligung des Domcapitels. Die Burg blieb bis zum Abgang des Mannsstamms bei der Familie von Bruch. 1590 war da Eberhards Sohn Caspar von dem Bruch. Von dessen Söhnen erhielt bei der Theilung 1622 Fredeburg Ernst Heinrich. 1596 wird aber auch noch Joist von Ole als Burgmann daselbst genannt. Des Ernst Heinrich vom Bruch Sohn Johann Adam starb 1690 und hinterließ von seiner Gemahlin Anna Catharina von Meschede nur zwei Töchter. Der ganz verfallene Burgsitz wurde darauf endlich im J. 1715 Schulden halber mit den dortigen Bruchischen Gütern an die Stadt Fredeburg verkauft [97].

Im J 1552 den 13. August erhielt der Landdrost in Westphalen Henneke Schungel zu Wocklum von dem Erzbischof Adolph III. für 600 Goldgulden Jahrrente von dargeliehenen 10,000 Goldgulden die Gefälle der Ämter Bilstein und Fredeburg verschrieben. Am 14. März 1556 nahm der Erzbischof den Friedrich von Fürstenberg zur Waterlappe zum Amtmann der Ämter Bilstein und Waldenburg an. Es wurden ihm alle Gefälle beider Ämter mit Ausnahme einiger Stücke zugelegt, sie zu seinem Besten neben der «Bauet» für 300 Thlr. jährlich zu gebrauchen. Nachdem die Wittwe Henneke Schungel, Elisabeth geb. von Pentlink, am 8. April 1562 dem Drosten Friedrich von Fürstenberg vorerwähnte Fordrung und Rente gegen Erlegung der Hauptsumme cedirt hatte, machte der Churfürst Friedrich IV. mit demselben am 25 Oct 1564 einen Vergleich, wonach fortan statt 600 nur 500 Goldgulden jährlich und zwar aus den Gefällen der Ämter Bilstein und Waldenburg und aus den Brüchten in Westphalen gezahlt werden sollten. Im J. 1570 den

[97]) Nach Notizen v. Dupuis.

14. Februar erhielt die beiden Ämter Bilstein und Waldenburg Caspar von Fürstenberg, Friedrichs Sohn, von dem Churfürsten Salentin. Es wurden ihm und seinen Erben alle Gefälle beider Ämter mit Ausnahme der Hämmel und Schweine und neun Theile der Brüchten unberechnet zu genießen gegeben für 400 Goldgulden. Die noch fehlenden 100 Goldgulden hatte er aus andern Ämtern zu empfangen. Er sollte beide Ämter ohne fernere Besoldung verwalten und das Haus Bilstein auf eigene Kosten unterhalten. Dagegen sollte er aber auch bei diesem Hause sein Leben lang unabgelöst bleiben und seine Erben sollten als Amtmänner oder sonst pfandweise unentsetzt sein, so lange, als es dem Churfürsten gefallen werde. Bei der Ablösung der 10,000 Goldgulden endlich sollten ihnen für Bau- und Besserungskosten des Hauses Bilstein 1000 Goldgulden besonders erlegt werden.

Bisher waren in den Amtmanns-Patenten neben den Ämtern auch die Schlösser genannt. Diese bleiben von jetzt an unerwähnt, weil sie verfallen waren oder ihre frühere Wichtigkeit verloren hatten. Sie waren, wenn nicht in völliges Eigenthum, doch in gänzlichen Besitz der Burgmänner und deren Erben übergegangen. Nur das Schloß Bilstein war fernerhin ein Schloß des Erzbischofs und Churfürsten von Cöln und die Wohnung der Drosten.

Als im J. 1583 das Erzstift sehr in Noth war und bedeutende Geldsummen aufgenommen werden mußten, bekam Caspar von Fürstenberg von dem Churfürsten Ernst und dem Domcapitel am 4 Sept. wegen eines Vorschusses die Versicherung auf die Verwaltung des Amts Fredeburg und die Erhebung seiner Intraden und am 18. Oct. 1585 gab ihm der Churfürst für beigebrachte 6000 Goldgulden eine Verschreibung, worin er ihm für diese Summe 30 Malter Roggen 108 Malter 3 Mütte Hafer und 500 Gulden aus den Gefällen des Amts Fredeburg verkaufte und das Amt zur Verwaltung übergab, auch wegen der frühern Verschreibung noch 100 Goldgulden, die aus den

Bilsteinischen und Waldenburgischen Einkünften nicht entrichtet werden konnten, aus diesem Amte und für das daran Mangelnde 20 Malter Hafer und 10 Malter Hartkorn aus dem Zehnten in Ober= und Nieder=Berntrop und 9 Gulden Wiesengeld anwies. Am 7. Juli 1587 erklärte sich der Churfürst noch dahin, daß Caspar von Fürstenberg und seine Erben die gesammten Korngefälle und Geldrenten des Amts Fredeburg bis zur Ablösung einbehalten und nur 106 Mark 10½ Schillinge jährlich in die Westphälische Kellnerei zu Arnsberg entrichten sollten.

So war Caspar von Fürstenberg nun Amtmann oder Drost der drei Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg. Am 4. Aug. 1599 nahm der Churfürst Ernst zu Arnsberg des Caspars Sohn Friedrich von Fürstenberg zum Drosten der drei Ämter an und verpflichtete ihn selbst. Der Vater blieb indeß Drost und der Sohn war und unterschrieb sich Mitdrost, bis er mit des Vaters Tode im J. 1618 alleiniger Drost ward.

Friedrich von Fürstenberg streckte im J. 1622 mit dem Bruder Johann Gottfried, Domherrn zu Mainz, Paderborn und Trier und Probst zu Meschede, dem Churfürsten Ferdinand, welcher in den jetzt obwaltenden Kriegszeiten mit allen seinen Landen in die größte Noth und Geldverlegenheit gerathen war, zum Besten der von der höchsten Gefahr und dem äußersten Verderb bedrohten Westphälischen Landschaft die Summe von 20,000 Thlr. vor. Sie hatten dieses Geld mit der größten Mühe und «unter schweren und stark clausulirten Obligationen» zusammengebracht, nachdem die Westphälischen Landstände erklärt, daß sie selbst wegen des sehr geschwächten Credits der Landschaft Gelder aufzunehmen und beizubringen unfähig seien. Der Churfürst versprach ihnen dagegen am 8. April (uff Colner Gottesdracht), ihnen die Ämter und Herrlichkeiten Bilstein und Waldenburg sammt dem darin mitbegriffenen Lehnamt zum rechten Mannlehn zu geben, dergestalt, daß sie dieselben mit allen ihren Rechten, Hoheiten, Gerichten, Jurisdictionen, Intraden,

Renten und Gefällen inne haben, nützen und besitzen sollten. Jedoch sollten sie und ihre Erben sich der katholisch-römischen Religion gemäß verhalten und keine andere Religion in den Ämtern verstatten. Der Churfürst behielt sich nur den Glockenschlag, die Landfolge, Reichs- und Landsteuer, Bergwerk-Zehnten, die Hälfte der Brüchten, die Appellationen und die geistliche Jurisdiction vor. Sollte es sich begeben, daß die Stadt Soest wieder an das Erzstift komme und dagegen das Amt Bilstein dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark wieder einverleibt werde, so will der Churfürst den ermelten von Fürstenberg oder ihren Erben aus andern erzstiftischen Ämtern, Gerechtigkeiten und Gefällen soviel wiederum einräumen und erstatten, als er des Amts Bilstein halber schuldig ist, so daß sich die von Fürstenberg keiner Ungerechtigkeit mit Fug zu beklagen haben sollen. Wenn, heißt es zuletzt, der Mannsstamm erlöschen sollte, dann sollen den Erben neben dem uralten Pfandschilling der 10,000 Goldgulden auch die 20,000 Thlr. wiedergegeben werden.

Friedrich von Fürstenberg wurde am 9. Mai 1622 wirklich belehnt und war nun Herr der Herrlichkeiten Bilstein und Waldenburg [98]).

Die Westphälischen Landstände traten aber gegen diese Belehnung auf und bestritten sie heftig, weil sie gegen die Westphälische Landes-Vereinigung sei, nach welcher das Haus Bilstein von dem Fürstenthum Westphalen nicht getrennt werden sollte [99]). Der Churfürst überließ darauf den Ständen, mit dem Landdrosten von Fürstenberg [100]) diesfalls gütlich sich zu ver-

---

[98]) Auf dieses Lehns-Verhältniß, nicht aber auf die frühern Pfand-Verhältnisse beziehen sich die Eide, welche bei Seibertz, Urk. III. S. 284 Anm. 259, mitgetheilt werden.

[99]) S. die Erb-Landes-Vereinigung vom 10. Juni 1463 bei Cosmann Materialien rc. S. 273 ff. v. Steinen IV. S. 1282 ff. und Seibertz III. Nr. 969.

[100]) Friedrich von Fürstenberg war nämlich am 22. Febr. 1624 von dem Churfürsten zum Landdrosten in Westphalen ernannt worden.

gleichen. Als aber die Stände zu keinem Resultate gelangten, sondern nur «durch unnöthiges Disputiren» die Sache mehr in die Länge zu ziehen als zu beendigen Lust zu tragen schienen, erklärte sich der Churfürst endlich am 10 Sept. 1636 nach eingeholtem Rathe des Domcapitels dahin und bestimmte: daß der Landdrost von Fürstenberg das Amt Waldenburg amts- und pfandweise inne haben, dagegen das Haus und Amt Bilstein sammt dessen Renten, Gerechtigkeiten, Diensten, Jagden, Fischereien, Äckern und Wiesen als Lehn unablöslich behalten und dabei schuldig sein solle, sein eigenthümliches Haus in der Freiheit Bilstein mit den dazu gehörigen Erb- und Allodialgütern dem Erzstift zu einem Mannlehn anzusetzen und zu empfangen; daß ferner Alles, was zur landesfürstlichen Hoheit gehöre, bei dem Erzstift und im Übrigen der Contract vom Jahre 1622 in Gültigkeit bleiben und hiermit bestätigt sein solle.

Mit dieser Entscheidung waren aber die Stände, wie zu erwarten war, nicht zufrieden. Die Sache wurde wieder weiter verhandelt und am 10. August 1637 kam zwischen dem Landdrosten Friedrich von Fürstenberg und den Ständen und am 3. November zwischen Ersterm und dem Churfürsten ein anderer Vergleich zu Stande, nach welchem dem Landdrosten gegen Aufhebung der Belehnung und Abstand davon die dargeliehenen 20.000 Thlr. sammt den bis jetzt zurückstehenden Zinsen, welche 16,000 Thlr. betragen, zusammen also 36,000 Thlr. in den drei folgenden Jahren mit den respectiven Zinsen von den Ständen bezahlt werden sollten. Da der Landdrost jetzt an die sechszehn Jahr mit Reisen und Abwarten dieser Sache viele Zehrungs- und andere Kosten angewandt und das Seinige verabsäumt hat und dadurch in verderblichen Schaden gerathen ist, so soll er dafür 5000 Goldgulden erhalten. Diese Summe soll zu dem alten auf den Ämtern haftenden Pfandschilling von 10,000 Goldgulden hinzugesetzt werden, ohne daß er jedoch für die Gesammtsumme der 15,000 Goldgulden mehr jährlich zu genießen hat, als was die alte Pfand-Verschreibung darüber bestimmt. Es

wurde ihm aber dabei bewilligt und versprochen, daß, falls später die erzstiftischen Schulden abgelegt werden sollten, die Ablösung dieses Pfandschillings von allen die letzte sein solle. Weil der Landdrost, heißt es dann zuletzt in dem Vergleiche mit dem Churfürsten, wegen Reparation des Hauses Bilstein schon viele Kosten angewandt hat und jetzt des Schwedischen Brandes wegen wieder anwenden muß, die zusammen 6000 Goldgulden betragen, und weil er sein Haus in der Freiheit Bilstein sammt Äckern, Wiesen und Gefällen dem Erzstift eigenthümlich aufzutragen und zum Mannlehn zu recognosciren erbötig ist, so soll ihm und seinen Erben männlichen Geschlechts und Römisch-katholischer Religion gedachtes Haus Bilstein sammt Mühlen, Zehnten, Äckern, Wiesen, Gärten, Gehölz, Jagden und Fischereien, vierzig Wagen- und hundert Handdiensten und mit seinem dem Erzstift erblich übertragenen Hause und dessen Pertinenzien zum rechten Mannlehn angesetzt und concedirt sein. Falls aber der eine oder andere Punkt dieses Recesses nicht erfüllt wird, soll immer wieder der erste Vertrag von 1622 in Gültigkeit bleiben. Und er blieb es, da die Landstände auch mit dieser Entscheidung nicht zufrieden waren. Am 27. Juli 1647 belehnte der Churfürst zu Bonn des Landdrosten Sohn den Geheimen Rath Friedrich von Fürstenberg für sich und seine Brüder Diderich Caspar, Wilhelm, Ferdinand, Franz Wilhelm und Johann Adolph und deren männliche Leibs-Lehns-Erben vermöge des Contracts vom 8. April 1622 mit den Ämtern und Herrlichkeiten Bilstein und Waldenburg sammt dem Lehnamte.

Weil die Landstände indeß beständig widersprachen und Schwierigkeiten machten, sah sich Friedrich von Fürstenberg endlich genöthigt, an das kaiserliche Kammergericht zu Speier sich zu wenden. Da verglichen sich die Landstände mit ihm zu Arnsberg am 19. Februar 1652 dahin, daß ihm an Capital 36,000 Rthlr., und an rückständigen Zinsen 6000 Rthlr., zusammen 42,000 Rthlr. in zwei Jahren sammt Zinsen gegen Verzicht auf die Belehnung mit den Ämtern Bilstein und Waldenburg

sowohl, als auch mit dem Hause Bilstein gezahlt werden sollten. Für die Erfüllung des Vergleichs traten unter Verbürgung und Verpfändung von Hab und Gut der Landdrost Dietherich von Landsberg, der Domscholaster Wilhelm von Hörde, Walter Philips von Ense zu Westernkotten, Cord Mathias von Schorlemer, Friedrich Achatius von Kandtstein, der Obristlieutenant Jost Gogreibe, Adam Vogt von Elspe zu Bamel, Johann Dietherich von Plettenberg zu Lenhausen, der Drost Johann Mauriz von Schade, Obristlieutenant Ernst Schüngel, Drost Ferdinand Wrede zu Melschede, Engelbert von Heygen und die Städte Rüden, Gesecke, Brilon, Medebach, Attendorn, Olpe, Drolshagen, Werl und Arnsberg ein. Der Vergleich wurde von dem Churfürsten Maximilian Heinrich an demselben Tage bestätigt und kam wirklich zur Ausführung. Die Gelder wurden in den verglichenen Terminen bezahlt und die Ämter blieben fortan nur in antichretischem Genusse nach Ausweise der ältern Pfand-Verschreibungen. Nach dem frühen Tode des Reichsfreiherrn[101]) Friedrich von Fürstenberg (1662) wurde dessen Bruder Johann Adolph Reichsfreiherr von Fürstenberg, damals Domherr zu Münster und Hildesheim, später Domprobst zu Paderborn, von dem Churfürsten Maximilian Heinrich, jedoch ausdrücklich nur bis zur Großjährigkeit von seines Bruders Friedrich Sohne Maximilian Heinrich, zum Drosten der Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg ernannt. Der Churfürst beschloß indeß, die alten Pfandschaften abzulösen. Nach vielen Unterhandlungen ward am 6. Mai 1665 mit den Vormündern der Kinder Friedrichs ein Vergleich abgeschlossen, wonach den

---

[101]) Er wurde mit seinen obengenannten fünf Brüdern sammt allen ihren Erben von dem Römischen Kaiser Leopold I. am 6. August 1659 in den «Standt vnd Gradt der Reichs Freyherren, Frawen vnd Frewlein» erhoben. Sie sollen «für vnd für in ewige Zeit Edle Panner- oder Freyherrn, Frawen vnd Frewlein sein» und sich nennen und schreiben u. s. w. nach dem kaiserlichen Diplom vom 26. April 1660.

von Fürstenberg für alle Pfandschaften, Interessen und Forderungen, die sich nach dem Ausdrucke des Vergleichs zu «etlichen und fünfzigtausend Rthlr.» beliefen, 25,000 Rthlr. und zwar 15,000 baar, 10,000 aber durch eine neue fünfprocentige Obligation gezahlt werden sollten. Es sollte ferner der halbe Zehnte zu Miste, welcher dem Friedrich zur Tilgung des dem Vater als Landdrosten so lange rückständig gebliebenen Gehalts nebst dem Hause Schärfenberg [102]) verliehen war, der Familie in feudum promiscuum versichert bleiben, der Hof zu Günne aber, den Friedrich 1652 von dem Oberkellner Hermann Dücker zu Rödinghausen für 3000 Rthlr. angekauft hatte, dem Churfürsten für eben so viel wieder überlassen werden. Der Domherr Johann Adolph von Fürstenberg sollte als Vormund bei der Administration des Drostenamts bis zur Großjährigkeit des Maximilian Heinrich oder dessen Bruders Ferdinand verbleiben. Die 15,000 Rthlr. sind demnächst auch gezahlt und über die 10,000 Rthlr. ist die Obligation den Vormündern überliefert. Am 7. Mai 1665 wurde Johann Adolph zum Drosten bestellt bis dahin, daß einer von des Bruders Friedrich Söhnen dazu

---

[102]) Der Churfürst Ferdinand belehnte den 20. April 1650 seinen «Cammerer, Rath, Drosten zu Fredeburg, lieben getreuen Friedrich von Fürstenberg zu Bilstein und seine männliche Erben und in deren Abgang seine Brüder und Erben, ihrer und der Voreltern ihm und dem Erzstift in viele wegh geleisteten nützlichen und woll ersprossenen getrewlichsten Diensten halber — dan auch wegen beschehener Nachlaß eines nahmhafften nachstands weilandt Ihres Vattern wollverdienten Salarii — mit dem bereits vor Jahren auf Bernhard Henrichen Schencken von Schweintzburg ohne Leibs-Lehnserben erfolgtes Absterben eröffneten und anheim gefallenen Lehn benentlich dem Schloß Scharffenberg und dem halben Zehnten vor Miste aus sonderbaren Gnaden.» Auf das Lehngut Scharfenberg machten indeß die Descendenten der Schwester des Berndt Henrich Schencken von Schweinsburg, die Marschalke von Ostheimb, Anspruch, weshalb Friedrich von Fürstenberg endlich Abstand davon nahm.

qualificirt sei [103]). Am 25. Januar 1666 gab noch der Churfürst das Versprechen, den Freiherrn Maximilian Heinrich, Ferdinand und Franz Emerich von Fürstenberg und ihren Söhnen das Drostenamt zu belassen und das Domcapitel bestätigte dies am 27. Febr. 1669. Am 19. August 1680 wurde abermals ein Vergleich und zwar der letzte zwischen dem Churfürsten und den von Fürstenbergischen Vormündern [104]) geschlossen. Den letztern standen aus der oben erwähnten Obligation sowie für den Schultenhof zu Günne noch 11,000 Rthlr. Capital und 3300 Rthlr. Zinsen zu. Auf diese 14,300 Rthlr. verzichteten sie. Dafür versprach ihnen der Churfürst, sie und ihre männlichen Leibeserben bei der Drostenamts-Bedienung in den Ämtern Bilstein, Waldenburg und Fredeburg zu belassen, sie auch zu seinen Räthen vor Andern anzunehmen und sich ihrer dem Befinden nach zu bedienen. Daneben erlaubte er ihnen, ihre eigenen Pächter wegen der schuldigen liquiden Pacht zur Zahlung anzuhalten und selbst zu exequiren und endlich übertrug er ihnen die Pachthühner und Handdienste des Hauses Bilstein, so lange sie die Drostenstelle zu Bilstein vertreten würden, wie auch die Fischerei auf der Lenne, das Fleckenbergische Wasser genannt, und die Jagd an der Nassauischen Gränze, vom Hertler bis an die Lutmeke und von Bernburg bis Bracht. Die Verschreibungen über die 10,000 und 3000 Rthlr. wurden nun zurückgegeben. Die Sache war endlich geordnet, wie der Fürst Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn und Münster sagt [105]), eo modo et emolumento familiæ Furstenbergicæ, ut illius posteri mnemosynon et causam habituri sint, Principum gratiæ, maiorum suorum meritis et chirographis

---

[103]) Die Besoldung wurde auf 200 Rthlr., 50 Malter Hafer und den zehnten Pfenning der Brüchten festgesetzt.

[104]) Zu denen auch der Fürst Ferdinand von Paderborn und Münster, Johann Adolphs Bruder, gehörte.

[105]) Monum. Paderborn. p. 271.

parum confidendi sibique a mutuo potentioribus dando posthac diligentius cavendi.

Nach des Maximilian Heinrich von Fürstenberg Tode und nach erlangter Großjährigkeit übernahm Friedrichs jüngster Sohn und Stammfolger der churcölnische Kammerherr, Westphälische adelige Rath und fürstlich Paderbornische Obriststallmeister und Hofrath Ferdinand Reichsfreiherr von Fürstenberg das Drostenamt in den drei Ämtern. Er war jetzt Erbdrost. Nach seinem Tode wurde sein Sohn und Stammfolger Christian Franz Theodor von dem Churfürsten Joseph Clemens am 24. März 1718 zum Erbdrosten ernannt. Diesem folgte sein Sohn Lothar Clemens Ferdinand, welcher am 28. Mai 1756 von dem Churfürsten Clemens August zum Erbdrosten ernannt und von dessen Nachfolger dem Churfürsten Maximilian Friedrich am 30. Mai 1761 bestätigt wurde. Nach seinem Tode ward sein Sohn Friedrich Leopold von dem Churfürsten Maximilian Franz durch Decret vom 17. April 1792 zum Erbdrosten ernannt. Bei der in Folge der französischen Revolution eingetretenen neuen Ordnung der Dinge sind durch die Großherzoglich Hessische Regierung unter dem 22. Sept. 1807 die Verrichtungen der Drosten und ihrer Amts-Verwalter aufgehoben und so ist mit Friedrich Leopold Reichsfreiherrn von Fürstenberg der letzte Erbdrost zu Grabe gegangen.

Die Burg Waldenburg.

In einer Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts [106]) werden Viele genannt, die ein Lehn oder Burglehn zu Walden-

[106]) Seibertz I. Nr. 484. Das Verzeichniß wird in die Zeit von 1293 bis 1300 gesetzt. Da aber in dieser Zeit Waldenburg, wie wir oben gesehen haben, im Besitze des Grafen von der Mark war, so muß es nach 1300 erst aufgestellt sein. Daß es vor 1297 nicht geschehen sein kann, geht schon daraus hervor, daß der Erzbischof Wicbold

burg besaßen, die freilich nicht alle wohl auch auf der Burg gewohnt haben, zur Zeit der Noth aber daselbst sich einfinden und ihren Dienst verrichten mußten. Genannt werden mit Burglehnen: Pilgrin von Waldenberg genannt von Windegge, Arnold und Everhard von Drolshagen, Theoderich Rump und Franco von Haldinchusen, und mit Lehnen: Wedekin und Rembold Peppersack, Thomas Gogreve, Rütger und Adolph von Ewich, Vogt von Heyne, Theoderich und Franco von Snellenberg, Theoderich von Holthusen, Erenfrid von Bredenole, Gerhard von Windecke, Heinrich Graf von Nassau, Everhard von Heygen, Heinrich Hatnegge und Lambert von Scheidingen. Im Jahr 1338 wird des Knappen Heinrich von Grafschaft Burglehn von 10 Mark von dem Erzb. Walram mit 5 Mark verbessert [107]). 1356 wohnt Herr Heidenric von Plettenbracht, Ritter, zu Waldenberg. Dann finden sich mit Burglehnen: Heinrich Vogt von Elspe (1363—4), Hermann von Helden (1364), Ritter Theoderich von Plettenbracht, Ritter Friedrich Dovve, Theoderich und Franco von Helden (1371), Heydenrich von Heyen (1376), Theoderich von Snellenberg (1378) nach Resignation des Oheims Theod von Helden und zur Zeit des Erzbischofs Diederich (1414—1463): die Ritter Gobelin von Hysa, Heidenrich von Heygern, Everhard Kolve und Friedrich Dobbe, sowie Heinrich Kolve, Theoderich von Heldene und Theoderich und Hermann von Snel-

---

(1297—1303), sowie das Kloster Glindfeld darin erwähnt werden. Wenn es aber s. v. Hallenberg heißt: Johannes marscalcus — eos habuit usque ad tempus domini Wicboldi arch., postea se de eis intromisit, so muß die Aufstellung nothwendig nach 1303 erfolgt sein. Johann von Plettenbracht war aber auch nach 1303 noch viele Jahre Marschall in Westphalen.

[107]) Seibertz II. Nr. 664.

lenberg [108]). Viele dieser Burgmänner haben mit der Zeit gewechselt; mehrere aber hatten hier ihren festen Wohnsitz. Die von Plettenberg finden sich noch spät daselbst. Es werden 1486 Heidenrich und Diederich von Plettenberg, 1488 Engelbert von Plettenbert und 1584 Wilhelm von Plettenberg zu Waldenburg genannt. Außerdem finden sich 1508 Johann Hoberg zu Waldenburg und 1570 Heinrich Hoberg. Die Burg ging endlich mit einem nicht unbedeutenden Grundcomplex in Privatbesitz über und kam an die Familie von Heiden. Diese vertauschte sie im 17. Jahrhundert an den Deutschen Orden gegen die Ordens-Commende Otmarsheim und nun wurde Waldenburg eine Commende des Deutschen Ordens. Die Familie von Fürstenberg machte aber wegen der Erbschaft des Hermann von Heiden, letzten ohne Leibeserben verstorbenen Sohnes von Bernard von Heiden und Goda geb. von Fürstenberg, Anspruch auf Waldenburg und wurde, nachdem seit 1640 ein Rechtsstreit geführt worden, in Folge Erkenntnisses des kaiserlichen Reichshofraths zu Wien vom 7. Nov. 1670 mit der ebenfalls betheiligten Familie von Hörde im J. 1673 in den Besitz von Waldenburg gesetzt. Nach vielen Verhandlungen wurde im J. 1691 «das freiadlige Haus und die Commenthurei Waldenburg» von dem Deutschen Orden an den Erbdrosten Ferdinand Reichsfreiherrn von Fürstenberg verkauft [109]). Die Burg ist seitdem verfallen und kaum deuten heute Ruinen die Stelle noch an, wo sie früher gestanden.

---

[108]) Aus allem diesem dürfte denn doch zur Genüge erhellen, daß nicht, wie es bei Seibertz, Statut rc. S. 302 heißt, mehrere adelige Familien ein eigenes gemeinschaftliches Besatzungsrecht zu Waldenburg ausübten. Vgl. oben Anm. 2 und 5.

[109]) Der erste Kauf-Receß mit dem Comthur zu Waldenburg Heinrich von Böselager ist vom 8. Dec. 1691, der Kaufbrief des Landcomthurs der Ballei Westphalen Wilhelm Freiherrn von Plettenberg, des Comthurs zu Mülheim Ferdinand Röttger von Dobbe und des genannten Comthurs von Waldenburg Namens des D. Ordens ist

Schnellenberg.

Die Familie von Schnellenberg, welche in sehr alter Zeit schon vorkommt, wie denn 1243 ein Wichardus von Snellenberg genannt wird [110]), war ohne Zweifel Besitzerin des Berges, auf welchem die erzbischöfliche Burg errichtet ward. Als der Erzbischof Sifrid im J. 1289 die Burg Waldenburg an den Grafen von Berg abzutreten gezwungen war, sah er sich veranlaßt, zum Schutze des Landes gegen den Grafen von der Mark eine andere Burg zu bauen und er ließ nicht weit davon durch seinen Marschall in Westphalen den Ritter Johann van Plettenbracht die Burg Snellenberg errichten. Daß sie durch den Marschall erbaut wurde, sagt ausdrücklich die Urkunde vom 13. Juli 1339 [111]), worin nach seinem Tode sein Sohn Heydenrich von Plettenbracht und dessen Gemahlin Pironette die von dem Vater erbaute Burg resigniren und sie mit der durch den Vater angekauften Jurisdiction von Attendorn dem Erzbischof Walram übertragen. Wenn nun aber in der Urkunde vom 23. Febr. 1294 der Erzb. Sifrid der Stadt Attendorn für die getreuen Dienste, die sie bei der Erbauung geleistet, ver-

vom 31. Mai 1692, die Genehmigung endlich des Administrators des Hochmeisterthums in Preußen und Meisters des Deutschen Ordens Ludwig Anton (Herzogs von Pfalz-Neuburg) vom 12. Januar 1692. — Das Sachverhältniß ist übrigens nicht ganz klar. Die Familie von Fürstenberg besaß seit der Immission 1673 schon zwei Drittel des Guts, wie die v. Hörde ein Drittel davon besaßen und am 18. Sept. 1682 hatte der Landcomthur Franz Wilhelm Frhr. v. Fürstenberg auf jene $^2/_3$ ausdrücklich verzichtet. Der Kauf konnte sich also nur auf das Hördesche Drittel erstrecken. Der Orden gestand den v. Hörde aber — aus unbekannten Gründen — nur $^1/_{12}$ ein und verpflichtete sich beim Verkauf, sie zu Abtretung dieses zwölften Theils zu vermögen.

110) Seibertz, Urk. I. Nr. 228.

111) Seibertz II. Nr. 671.

spricht, daß ihr von Seiten der Burg kein Schaden zugefügt werden solle, so ist die Zeit der Erbauung ziemlich genau bestimmt, sie fällt zwischen 1291 und 1294. Die Burg hat dann auch ihrem Zweck entsprochen. Der Marschall machte von ihr und von Attendorn aus Streifzüge in das Märkische und schützte das Land gegen die Einfälle des Grafen. Sie ist indeß nicht bedeutend gewesen, wie schon daraus hervorgeht, daß sie gleichsam nur zur Noth errichtet ward, und verlor ihre Bedeutung noch mehr, als die Burg Waldenburg bald nachher wieder an das Erzstift zurückkam. Daher finden wir auch nur wenige Burgmänner von Schnellenberg angeführt. Als solche werden genannt: der Marschall Johann von Plettenbracht selbst, welcher ein Burglehn von 10 Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen und für Ausgaben der Burg 8 Mark aus der Münze zu Attendorn hatte, und der Gogreve von Attendorn mit einem Burglehn von 6 Mark [112]). Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die von Schnellenberg zur Burgmannschaft gehört haben, wie sie denn auch später als Burgmänner genannt werden. Der Ritter Johann von Plettenbracht mag aber den Bau der Burg ganz oder größtentheils auf eigene Kosten ausgeführt und davon Eigenthums-Ansprüche an dieselbe gebildet haben, oder sie ist ihm und seinen Erben pfandweise verschrieben nach damals gewöhnlicher Weise. So ist es zu erklären, daß sein Sohn die Burg später resignirt und dem Erzbischof Walram übertragen hat. Von diesem Erzbischof hatte Hermann von Snellenberg ein Burglehn daselbst von 4 Mark Soester Währung.

Am 22. Juni 1355 machte der Erzbischof Wilhelm den Ritter Heydenrich von Plettenbracht zu Wyndorf zu seinem Burgmann zu Schnellenberg und gab ihm und seinen Erben zwei Hufen Lands (mansos terre) in Nieder-Helden und Dydink. Wie es scheint, ist er der letzte der Plettenberge gewesen,

[112]) Seibertz I. S. 605.

die ein Burglehn zu Schnellenberg hatten und sind die Vögte von Elspe an ihre Stelle getreten. Im J. 1371 wurde zu Ledeberg Hermann von Snellenberg mit einem Burglehn von vier Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen belehnt und Adolph von Snellenberg mit dem Zehnten zu Hiddinghausen bei Hagen und mit sechs Malter Frucht aus den Gütern daselbst als Burglehn zu Schnellenberg [113]). Am 14 März 1378 machte Erzbischof Friedrich III. nach Resignation des Hermann von Snellenberg dessen Sohn Theoderich zum Burgmann mit sechs Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen. Am 24. Juni 1387 nahm der Erzbischof den Knappen Wilhelm Vogt von Elspe zum Burgmann zu Schnellenberg an mit dem Gut zu Nieder-Helden als Burglehn und übergab ihm sein Haus auf der Burg, behielt sich jedoch und seinen Amtmännern eine Wohnung darin vor. Das Burglehn Wilhelms bestand aber in zwölf Gulden jährlich, wofür er mit seinen Brüdern Heinrich, Heidenrich und Bernt sein Erbe und Gut zu Elspe oben im Dorf auf der Elspe dem Erzbischof übertragen hatte. Er erhielt auch den Auftrag, einen Bau an der Burg für 4000 Gulden auszuführen [114]).

Von jetzt an finden sich die beiden Familien, die von Schnellenberg und von Vogt und nur diese auf dem Schnellenberge, erstere im Besitze des Guts außer der Burg und eines Burglehns, letztere im Besitze des Haupt-Burglehns, allmälig aber daneben einigen Grund eigenthümlich erwerbend und sich ausdehnend.

Im J. 1395 ertheilt der Erzbischof Friedrich dem Wilhelm Vogt zu Elspe den Consens, die Güter zu Nieder-Helden dem Theoderich von Snellenberg auf drei Jahr zu verpfänden. Am 29. August 1411 erlaubt er Wilhelms Wittwe Grete und Kindern, an die Burg ein Haus zu bauen, um es zu bewohnen

---

113) Seibertz S. 606.

114) Seibertz S. 607.

und ihr Burglehn dadurch zu verbessern Hiernach mußte der oben erwähnte Bau nicht ausgeführt, die Burg aber jetzt schon so verfallen sein, daß sie nicht mehr zu bewohnen war; und in der That finden wir, daß weiterhin nur von Burgsässen oder Burgruinen die Rede ist. Und diese mußten in den beiden Familien mitunter noch einer Theilung und Veräußerung unterliegen. Im J. 1454 wird Heinrich Vogt von Elspe, Heinrichs Sohn, Herr zu Schnellenberg genannt [115]. Am 18. Dec. 1471 verkaufen Hermann und Ailf von Schnellenberg, Vetter, ihre Stätte und Burgsäß zu Schnellenberg auf der Burg neben dem Thurme und die Hofstatt mit den alten Mauern darum mit Consens des Lehnsherrn, Erzbischofs Ruprecht, an Heinrich Vogt von Elspe. Am 18. Februar 1482 wird Johann von Schnellenberg durch den Erzb. Hermann IV. mit einem Burgsäß zu Schnellenberg belehnt. Am 17. Oct. d. J. vereinigte sich derselbe mit des seligen Heinrich Vogedes Söhnen Johann, Heinrich, Wilhelm und Diderich dahin, daß sie ihm, wenn er wieder bauen sollte, ihre Hälfte des Hauses zu Schnellenberg drei Jahr lang leihen sollten. Am 23. April 1483 verkaufte die Wittwe des Hermann Grevenstein, Catharina, an die genannten Söhne des Heinrich Vogt ihr Burggesäß zu Schnellenberg. Sie war wahrscheinlich eine von Schnellenberg, vielleicht die Catharine, welche in einer Urk. vom 18. Mai 1439 des Cordt Vogt von Elspe Ehefrau und des Johann von Snellenberg Schwester genannt wird. Am 25. August 1483 belehnte der Erzb. Hermann den Johann Voigt von Elspe für sich und seine Brüder mit den ihrem Vater von Hermann und Ailf von Schnellenberg 1471 verkauften Stücken und mit einem Stalle, welchen Heinrich Vogt erbaut. Mit denselben Stücken wird des Johann Bruder Wilhelm Vogt von Elspe am 7. Oct. 1514 von dem Erzb.

115) v. Steinen I. S. 1919.

Philipp II. und am 18. Oct. 1517 vom Erzb. Hermann V. belehnt. Letzterer belehnt den 29. Sept. 1531 des Wilhelm Vetter (Bernd Johanns Sohn?) Heinrich Vogt von Elspe und seine Brüder. Des Heinrich Bruder Wilhelm Vogt wird am 18. Nov. 1548 vom Erzb. Adolph III. und am 12. Aug. 1561 von Erzb. Johann Gebhard belehnt. Bernard Vogt von Elspe der jüngere (Sohn von Heinrichs und Wilhelms Bruder Bernard) endlich erhielt am 24. Jan. 1573 vom Erzb. Salentin und am 16. März 1590 von Erzb. Ernst die Belehnung.

Johann von Schnellenberg wurde am 17. Oct. 1512 von Erzb. Philipp II. mit dem Burgsäß zu Schnellenberg belehnt. Er war ein Sohn Johanns, wird 1519 mit seiner Frau Anna genannt und war hier der letzte seines Namens. Das geringe Lehn und die übrigen Güter auf und bei dem Schnellenberg gingen auf Jasper von Schüngel von Berninchausen über, welcher des Johann Tochter Margareta zur Gemahlin hatte. Er wurde am 18. Oct. 1541 von Erzb. Hermann V. belehnt. Am 29. Oct. 1549 erhielt sein Bruder Henneke Schüngel, Landdrost in Westphalen, Namens seines Sohnes Henneke von Erzb. Adolph III. die Belehnung und am 7. Jan. 1573 wurde des Landdrosten Sohn Henneke Schüngel selbst von Erzb. Salentin belehnt.

Im J. 1594 kaufte der Drost Caspar von Fürstenberg am 12. April von Henneke Schungel zu Berninkhausen und dessen Frau Anna geb. Cloidt ihr Haus Schnellenberg mit allen Gerechtigkeiten an Holz, Fischerei, Acker, Wiesen, Gärten, eigenen Leuten, drei Höfen zu Milstenau und dem Eigenthum des Schnüttken zu Ennest als frei unbeschwert Eigenthum außer der Lehnspflicht, so das Erzstift Cöln an dem Burgsäß und an einem der Höfe zu Milstenau hat — und am 24. April von Bernard Vogt von Elspe zu Borghausen und seiner Frau Margareta geb. von Melschede ihren Burgsitz und Haus Schnellenberg sammt dazu gehörigen Gebäuden und Reisigen-Stalle, so churfürstlich Cölnisches Lehn, auch dem gemauerten Vorwerk

außer dem Platz, so kein Lehn, und den Allodial=Gütern: zwei Fischteichen, so wüste liegen, zwei Gärten, einem Kampe, einer Wiese, mehreren Ländern, der Erbfischerei längs dem Hofe zu Bichen, dem vierten Theil des hohen Gehölzes und der Gerechtigkeit der kleinen und hohen Jagd. Caspar von Fürstenberg ließ die Gebäude, die Vogtschen sowohl, wie sie eben angegeben, als auch die Schnellenbergischen oder Schüngelschen, die in zwei Häusern im Platze gegen einander gelegen und einem Vorwerke bestanden — Gebäude, die vor und nach, wie es augenblickliche Bedürfnisse und Verhältnisse geboten hatten, errichtet und meist verfallen waren — abbrechen und ein neues schönes Schloß hinsetzen, welches noch jetzt, freilich auch schon lange wieder des Verfalles Spuren an sich tragend, vorhanden ist. Er sowohl, als sein Sohn Friedrich und dessen Sohn Friedrich sind mit den Lehnstücken von den Erzbischöfen in früherer Weise belehnt worden. Letzterer aber, der Reichsfreiherr Friedrich von Fürstenberg ließ im J. 1660 die Lehnstücke von dem Erzbischof Maximilian Henrich allodificiren, indem er ein «gemauertes Haus» in der Freiheit Bilstein mit einigen Grundstücken dafür substituirte.

Daß die ersten Besitzer des Schnellenbergs, die Herrn von Snellenberg, schon vor der erzbischöflichen Burg eine Burg oder Wohnung daselbst gehabt, wird zwar nirgends erwähnt, ist aber wahrscheinlich. Sie war reichsunmittelbar und die Besitzer gehörten damit zu der freien unmittelbaren Ritterschaft des deutschen Reichs [116]).

Als Caspar von Fürstenberg in den Besitz des Guts getreten war, schrieb er (1595) an den Burggrafen zu Friedberg

---

[116]) Der Bezirk des «immediat=kaiserlichen freien Hauses» Schnellenberg begann, nach einer spätern Aufzeichnung, hinter dem Viehhause, ging das Siepen hinab bis auf die Bigge, diesen Fluß hinab bis unter die Brücke, hinter dem Rübenkamp her bis unter den Weg von Dünschede und den Weg verfolgend bis an den Teich hinter dem Viehhause.

Hans Eberhard von Cronberg, daß, da seine Vorbesitzer am Hause Schnellenberg, die von und an diesem uralten Schlosse ihren Namen und ihre Güter gehabt, von alter unvordenklicher Zeit her zu den Zusammenkünften der freien rheinischen Ritterschaft erfordert und beschrieben worden, auch er hinführo für ein Glied dieser Ritterschaft passiren wolle und deshalb dazu sich anmelde. Er wurde hierauf als Mitglied immatriculirt. Und alle seine Nachkommen sind als Mitglieder der freien Reichs-Ritterschaft immatriculirt gewesen bis zur Auflösung des deutschen Reichs im Anfange dieses Jahrhunderts. Sie gehörten in den Canton Wetterau des rheinischen Kreises. Als Reichsritter waren sie nicht dem Churfürsten von Cöln, sondern dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen und sie zahlten von Schnellenberg keine andere Steuer oder Abgabe, als einen Beitrag zu der Reichsritter-Steuer, den sogenannten Charitativ-Subsidien.

Am 17. Nov. 1638 stellten «die Directoren, Hauptleute, Räthe und Ausschuß des heiligen Reichs freien unmittelbaren Ritterschaft am Rheinstrom oberrheinischen und Wetterauischen Kreises» dem Friedrich von Fürstenberg (Caspars Sohne) als immatriculirtem Mitgliede des reichsfreien Ritterstandes und als Mit-Deputirten des großen und regierenden Ausschusses der Wetterau das Zeugniß aus, daß das Schloß Schnellenberg ein uraltes Ritterhaus und zu der Wetterauischen Ritter-Matrikel gehörig sei und dahin contribuire. Ebenso bezeugten noch am 22. Juni 1791 Hauptmann, Räthe und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichs-Ritterschaft mittelrheinischen Kreises diesseits des Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten, daß das Haus Schnellenberg Jahrhunderte hindurch der dortigen Ritter-Matrikel einverleibt und versteuert worden sei, auch bis auf den heutigen Tag versteuert werde, somit unwidersprechlich unmittelbar sei. Am 15. Juni 1671 bescheinigten Bürgermeister und Rath der Stadt Attendorn, daß das freie kaiserliche Haus Schnellenberg weder von Alters noch jüngsthin Schatz und Steuer gegeben, vielmehr immer davon ganz und zumalen befreiet ge-

wesen sei und noch dafür gehalten werde, daß auch niemalen auf genanntem freien Hause und in dessen Immunität churfürstlich Cölnische Mandate insinuirt, die Insinuation gesonnen oder Folge geleistet sei. Unterm 21. Febr. 1695 schrieben Directoren, Hauptmänner etc. von Friedberg an den Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg, den kaiserlichen Adler an dem freiadligen Hause Schnellenberg anzuschlagen. Am 24. April 1698 gab der Churfürst Joseph Clemens dem Richter zu Olpe den Befehl, nachzuforschen, ob der Immekuser Bruch gleich dem Hause Schnellenberg immediat reichsfrei sei, oder zum Cölnischen Territorium gehöre. Am 28. Febr. 1701 decretirte die churfürstlich Cölnische Hof-Canzlei zu Bonn, daß dem Antrage des Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg als Herrn des kaiserlichen reichsfreien Hauses Schnellenberg gemäß in den in dort rechthängigen Sachen zu erlassenden Decreten das Prädicat «zum Schnellenberg» hinführo ausgelassen und nur bloshin «Freiherr von Fürstenberg» gesetzt werden solle, um der notorischen kaiserlichen freien Reichs-Immedietät des Hauses Schnellenberg kein Präjudiz zu machen.

Allein trotz aller dieser Notorietät suchte man zuletzt doch die Immedietät anzufechten. Am 21. Juli 1784 befahl der Churfürst Maximilian Franz dem Freiherrn Clemens Lothar von Fürstenberg, sich wegen des in einer Urkunde gebrauchten Ausdrucks «einer freien Reichs-Immedietät des Schlosses Schnellenberg» zu verantworten; und am 12. Febr. 1785 verlangten Landdrost und Räthe in Westphalen in Folge eines Befehls aus der churfürstlichen Canzlei, daß das Haus Schnellenberg der Brand-Societät einverleibt werde. Unter solchen Umständen sah sich der Reichsfreiherr Clemens Lothar veranlaßt, bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wetzlar klagend aufzutreten. Am 19. Aug. 1785 erfolgte dann auch ein mandatum sine clausula an den Hofrath zu Bonn und die Canzlei zu Arnsberg, den Freiherrn von Fürstenberg im Besitz der reichsfreien Immedietät des Hauses Schnellenberg nicht zu stören. Das

Mandat wurde demnächst durch die Sentenz vom 26. Juni 1789 bestätigt.

Als im Jahr 1802 die fürstlich Hessische Organisations-Commission den Civilbesitz von der Westphälischen Landeshoheit ergreifen ließ und dieser auch in das Haus Schnellenberg realisirt wurde, begann der Prozeß von neuem bei dem Reichskammergerichte. Nach dessen Aufhebung wurde er bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmstadt fortgesetzt und von diesem wurde am 17. Sept. 1812 zu Recht erkannt, daß das Schloß Schnellenberg sammt Gebäuden und deren Circumferenz mit Einschluß des Thiergartens als nach der vormaligen Reichsverfassung reichsunmittelbar gewesen zu erklären.

Das Erkenntniß war und blieb nichts mehr als ein Denkmal einer dahin geschwundenen Zeit. —

Nachtrag.

Vorstehender Aufsatz ist um Ostern 1854 geschrieben und das Manuscript ist bald darauf aus den Händen gegeben, weshalb die seitdem gemachten Zusätze hier nachgetragen werden.

S. 67. Als ersten erzbischöflichen Amtmann oder Drosten lernen wir den Johan van Hurte (Hörde) kennen. In einem Vergleiche zwischen dem Erzbischof Conrad und dem Grafen Wilhelm von Jülich vom 9. Sept. 1251 wird unter Anderm bestimmt, daß der Erzbischof dem Herrn van Hensberg seine Leute, die ihm Johan van Hurte der amptman van Waldenberg ab gefangen hat, los und ledig machen und das Gut,

das ihm Johan genommen, wieder geben oder ersetzen solle [1]. Johan van Hurte hat aber die Stelle nicht lange bekleidet, denn er wird in einer Urkunde vom 3. April 1260 Marschall von Westphalen und in einer vom 8. März 1265 Amtmann (dapifer) und Burgmann von Isenberg genannt [2].

S. 70. Im J. 1343 wird ein Hermann Kole (Koile) Amtmann (officiatus) zu Waldenburg genannt. Er hat eine Urk. des Knappen Adolph von Snellenberg vom 3. Oct. 1343, worin dieser seine Burg zu Holthusen dem Erzb. Walram aufträgt, mit besiegelt.

S. 73. Daraus, daß grade der Graf Godefrid II. von Arnsberg die Urkunde ausstellt, daß ferner Theoderich 1231 für denselben Grafen als Bürge auftritt und in Urkunden von dessen Sohn Godefrid III. mehrmals als Zeuge genannt wird, daß endlich Theoderichs Sohn Johann den Grafen Ludwig von Arnsberg, Godefrids III. Sohn, cognatum und consanguineum suum nennt, möchte man schließen, daß Methildis des Grafen Godefrid II. Tochter gewesen.

S. 74. Ein Henricus de Gyvore findet sich schon 1141 und ein Heinrich von Gevoure noch 1220 [3]. Sie sind wohl Vater und Sohn. Außerdem findet sich noch ein Witekind von Vore 1192 [4].

S. 76. Im J. 1284 wird ein Godefrid von Bilsteyn Abt zu Grafschaft genannt [5]. Es ist möglich, ja wahrscheinlich,

---

[1]) Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Königl. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin Nr. 3 S. 6. Lacomblet, Urk. II. Nr. 376. In der latein. Urkunde heißt Johan dapifer de Waldenberg, in der gleichzeitigen deutschen Ausfertigung Amptman van Wald. Also Amtmann, dapifer, Truchseß, Drost.

[2]) Lacomblet II. Nr. 324 S. 169 Anm. und Nr. 550 S. 319.

[3]) Kindlinger, Münst. Beitr. II. Urk. S. 159 und Fickers Engelbert der Heil. S. 288 nach einer Oelingh. Urk. im K. Prov. Archiv.

[4]) Lacomblet I. Nr. 536 S. 373.

[5]) Seibertz, Urk. Nr. 411. 884.

daß auch er ein Sohn Theoderichs war, obgleich er als solcher nirgends bezeichnet wird.

S. 82. In einer Urkunde ohne Datum nennt Johann den Grafen Otto von Polle sororium suum, seinen Schwager[6]). Vielleicht war Jutta des Grafen Schwester, oder ob der Graf etwa eine Schwester Johanns zur Frau hatte?

Ibid. Eine Urkunde Theoderichs und seiner Gemahlin Katherina von Arnsberg vom J. 1330 hat ihr Schwager Craft von Grafcaf mit besiegelt. Hiernach wäre vielleicht des Crafto I. Edelherrn von Grafschaft Gemahlin Agnes eine Tochter Johanns von Bilstein gewesen. Sie kann freilich auch eine Gräfin von Arnsberg, Schwester der Katherina gewesen sein, da das Wort Schwager in früherer Zeit in sehr verschiedener und weiter Bedeutung gebraucht wird. Wir halten indeß das erste für das wahrscheinlichste, weil von Katherina mehrere Schwestern, niemals aber darunter eine Agnes, von Johann aber nur wenige Kinder und darunter gar keine Tochter urkundlich genannt werden. So ließe sich denn auch erklären, warum von Craftos und der Agnes Sohn Heinrich von Grafschaft in einer Urkunde vom 2. Sept. 1329 Johann von Bilstein, des Theoderich Sohn, consanguineus genannt wird.

S. 85. Es ist noch eine Urkunde vom 13. April 1330 vorhanden, worin «Dyterich ein edeln Man Herrn zu Bylstheim» und Katherina seine eheliche Hausfrau und Johan ihr erstgeborner Sohn bekennen, daß sie dem «edeln Herrn Grafen Johan von Solmese» ihrem «Eitden» an Brautschatz von ihrer Tochter Irmengarten noch 330 Mark Brabendsch Geldes schuldig sind und dafür aus ihrem Amt bei der Lene jährlich 25 Mark weniger 3 Schillinge anweisen[7]).

S. 86. Ermgardis oder Irmengart, wie sie urkundlich genannt wird, war also, wie angegeben, die Gemahlin des

---

[6]) Seibertz Nr. 1100.

[7]) Höfer a. a. O. Nr. 135 S. 229.

Grafen Johann von Solms zu Ottenstein. Ob sie 1330 noch gelebt, geht aus der oben erwähnten Urkunde strenge genommen nicht hervor, doch ist es wahrscheinlich.

S. 91. Daß der Graf Engelbert von der Mark schon im J. 1381 Besitzer der Herrschaft Bilstein war, geht aus den alten Heesenschen Renteirechnungen der Herrn von Volmestein hervor [8]).

S. 113. Nach einer Urkunde vom J. 1300 machte der Graf Everhard von der Mark aus unbekannten Gründen Eigenthums=Ansprüche auf die Hälfte des Hauses von Schnellenberg. In dem Schiedsspruche aber wegen aller Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Wicbold und dem Grafen vom 1. Dec. 1300 sprachen die Herrn Walrave von Monjoie und Valkenburg und Johann von Kuik in dieser Hinsicht für Recht, daß der Erzbischof im Besitze bleiben solle [9]).

---

8) Kindlinger, Volmestein I. S. 389 e.

9) Die Urkunde ist zuerst von Höfer a. a. O. Nr. 28 und dann von Lacomblet II. Nr. 1065 mitgetheilt. Beide Abdrücke stimmen auffallender Weise mit einander nicht überein. Bei Höfer heißt die betreffende Stelle: «Eyuer so sagen wir wor eyn reyth, want der Erzchebischof van Collen is in bi Sinzzege inde gewere des husis van Shnellenberch, dan aue der Greue van der Marke dat halfscheyde ane spreycht alse vor sin eygen, want hey burchmann dan aue hat verleynit, dat der Ertzebischof in der gewere sal bliuen, inde reyth dun deme Greuen van der Marken, dat dat hus eygen si des gesteylis.» Darin ist der Sinn der Worte: is in bi Sinzzege inde gewere des husis gar nicht verständlich, denn was heißt: ist in bei Sinzig und Gewehre des Hauses ꝛc.? Daher erscheint bei Lacomblet die Stelle etwas geändert. Es heißt da: isin bi Sinzzege in de gewere des huses; es sind also die beiden ersten Worte is in zusammengezogen, das fünfte Wort inde dagegen ist in zwei zerlegt, mit welchem Rechte, wissen wir nicht, gewiß aber ohne allen Nutzen. Denn was heißt isin? soll es etwa eine andere Form für is «ist» sein? und in de gewere müßte denn doch in der gewere heißen. Aber auch davon abgesehen bleibt der Satz verdreht und undeutlich, denn statt: «ist bei Sinzig in der Gewehr des Hau-

ses Schnellenberg» hätte es doch heißen müssen: «ist in der Gewehr des Hauses Schnellenberg bei Sinzig»; es wird und kann nämlich doch wohl nur eine nähere Bezeichnung des Hauses Schnellenberg beabsichtigt sein, die natürlich folgen mußte. Wir vermuthen, daß gelesen werden müsse: «is in bisizzenge inde gewere des husis etc.» Dann fällt freilich die Stadt Sinzig ganz aus; dann ist aber der Sinn der Stelle ganz natürlich und klar: Da der Erzbischof ist in der Besitzung und Gewehr des Hauses Schnellenberg, so soll er auch in der Gewehr bleiben. Cf. Haltaus, glossar. germ. s. v. geware p. 705.

III.

Der Ober-Freistuhl zu Arnsberg

vom

Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz.

Die westfälischen Freigerichte sind die alten königl. Landgerichte in den Gauen, welche von Karl d. Gr. für die freien Grundbesitzer des Landes angeordnet waren und in welchen der Graf entweder selbst oder durch seine Stellvertreter (Gogreven) an den dazu bestimmten Dingstätten allgemeine placita oder besondere Dinge abhielt.

Bis zum Ende des 12. Jahrh. hatten sich die Grafen in ihren Bezirken als Territorialherren befestigt. Eben so die geistlichen Fürsten, welche in ihren Diöcesen die Grafengewalt auf die eine oder andere Weise erworben hatten.

Diese neuen Territorialherren waren dann auch als solche, Inhaber der Gogerichte; deren Vorsitzer, als Delegate der Grafen, die Jurisdiction verwalteten. Der ursprünglichen Einrichtung zufolge, waren vor diesen Gerichten nur die Freien (liberi seu nobiles) Recht zu geben und zu nehmen berechtigt und verpflichtet. Ihre Angehörigen, d. h. solche, die nicht selbst freie Hofesbesitzer, sondern zu deren Höfen (als Laten und Knechte) hörig waren, wurden durch die Freien im placitum vertreten und nahmen unter sich Recht vor dem Hofesgerichte ihrer Gutsherren. Die Gogreven fingen jedoch nach und nach an, sich auch für die Hofeshörigen unmittelbar als ordentliche königl.

Richter zu betrachten, seitdem auch solche Personen in den Hörigkeitverband traten, die ihre Rechnung dabei fanden, trotz ihrer freien Geburt, als Ministerialen, als Vasallen oder als Colonen, den Dienst eines vermögenderen Freien zu suchen. Dadurch wurde die Competenz der Gogerichte erweitert, die der Hofesgerichte immer mehr auf eigentliche Hofessachen beschränkt. Freie und Hörige kamen dadurch vor den Gogerichten mehr auf gleiche Linie und wurden am Ende beide als unmittelbare Unterthanen der Territorialherren, zu mittelbaren des Reichs.

So war es in Deutschland überhaupt. In Westfalen ordneten sich die Verhältnisse etwas anders. Während in Franken, Schwaben rc. nur die wenigen Freien ihre alte Selbständigkeit retteten, die später als unmittelbare Reichsritter oder Reichsbauern anerkannt wurden, war die Zahl derselben in Westfalen weit größer. Dieses hatte darin seinen Grund, daß hier von den ältesten Zeiten her eine ständige herzogl. Gewalt nicht in Übung und daher das Land in eine Menge kleiner geistlicher und weltlicher Territorien getheilt war, deren Herren nicht so durchgreifend regieren konnten, als es anderwärts geschah Heinrich der Löwe machte zwar Versuche, seine herzogl. Gewalt von Ostfalen und Engern her auch über Westfalen bis an den Rhein, ja noch einen Lanzenwurf weiter, über denselben hin auszudehnen. Allein dadurch verletzte er den Erzbischof von Cöln aufs Empfindlichste, so daß dieser später, nachdem Heinrich die Reichsacht verwirkt hatte, sein gefährlichster Feind wurde und sich ausdrücklich das Herzogthum über ganz Westfalen und die zu Engern gehörige Paderborner Diöcese, vom Kaiser schenken ließ.

Damals hatte der Erzbischof nur noch geringen Territorialbesitz in Westfalen und also auch kein Herzogthum als Territorium. Vielmehr herrschten in dem alten Gau Westfalen eigene Grafen, die als solche den wichtigsten Territorialbesitz und innerhalb ihres Comitats sogar alle herzogl. Rechte hatten, womit sie sich auch noch im 14. Jahrh. belehnen ließen. Der Erzbischof

Philipp suchte daher, um ihnen die Wage zu halten, nicht nur überall in Westfalen feste Burgen, Güter und Leute zu erwerben, sondern unterließ auch nicht, die ihm verliehenen herzogl. Rechte besonders dadurch auszubeuten, daß er die in seine Hände gelegten königl. Befugnisse als Generaldelegat des Königs, für sich auf alle Weise geltend zu machen und dadurch die kleinen geistlichen und weltlichen Territorialherren des Landes, von denen es keiner an Ansehen und Macht mit ihm aufnehmen konnte, in ihren landeshoheitlichen Bestrebungen zu beschränken suchte.

Dieses geschah aber hauptsächlich durch Übung der Jurisdiction, dem damals wichtigsten Theile der Grafen- und somit aller Regierungsgewalt. Hierin kamen ihm besonders die kleineren Freien des Landes entgegen, welche ihre alte Unmittelbarkeit, gegen die Zugriffe der neuen Territorialherren, nicht wirksamer schützen konnten, als wenn sie die Gemeinschaft vor den gemischten Gogerichten und den Gogreven, welche diese in willkührlicher Art abhielten, verschmähend, nur vor solchen Greven Recht nahmen und gaben, welche das alte Landgericht für Freie, in üblicher Weise an den uralten Malstätten abhielten. Diese Landgerichte, seitdem vorzugsweise Freigerichte genannt, fanden hinwieder ihre stärkste Stütze am Erzbischofe, der sie als kaiserlicher Statthalter gegen die Gogerichte der Territorialherren durch ganz Westfalen handhabte und mit Freigrafen besetzte, während der Kaiser, das zur Aufrechthaltung seiner Autorität dienende Verfahren des Erzbischofs schützend, diesem ausdrücklich die Statthalterschaft rücksichtlich der Freigerichte nicht nur übertrug, sondern auch die ihm zur Bestätigung vorgestellten einzelnen Freigrafen, willig mit Handhabung der Justiz unter Königsbanne belieh.

Es ist hiernach sehr begreiflich, wie die Freigerichte und deren Freigrafen ihre Einsetzung, festen Glaubens auf Karl d. Gr. selbst zurückdatirten und sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte betrachten konnten, deren Competenz an und für sich eben so unbeschränkt sei, als die Autorität des Kaisers selbst. In-

zwischen bestanden diese Gerichte nur in Westfalen und Engern, so weit die herzogliche Autorität des Erzbischofs von Cöln reichte, sie bestanden auch hier nur neben den Gogerichten der Territorialherren und ließ sich eben deshalb nicht absehen, warum gerade sie mehr sein sollten als die übrigen Gerichte, warum ihre Competenz weiter reichen sollte, als die aller Anderen? Demungeachtet war dieses der Fall.

Was Erzbischof Philipp begonnen und seine nächsten Nachfolger in den heftigen Kämpfen der Welfen und Hohenstaufen um die deutsche Krone, mit wechselndem Glücke fortgesetzt, das vollendete Erzbischof Engelbert I. (1216—1225) als Reichsverweser, mit so entschiedenem Erfolge, daß Manche ihn für den eigentlichen Begründer der fast fabelhaften Macht halten, welche die Freigerichte in den nächstfolgenden Zeiten, nach allen Seiten der Competenz hin, entwickelten. Es lag ohne Zweifel im Interesse des Erzbischofs, den Freigerichten alle Rechte unmittelbarer kaiserlicher Landgerichte durch ganz Westfalen zu sicheren, weil eben dadurch seine herzogl. Gewalt, als kaiserlicher Statthalter über diese Gerichte, am sichersten gegründet wurde. Daß Engelbert der Heil. dieses Interesse sehr wohl verstand, daß er sich in den Besitz einer Machtfülle zu setzen wußte, wie sie vor ihm kein anderer deutscher Fürst gehabt und daß er diese Macht mit einer sprüchwörtlich gewordenen Rücksichtlosigkeit in Aufrechthaltung des Landfriedens sowohl als in Verwaltung unpartheiischer Gerechtigkeit handhabte, ist noch in neuester Zeit von einem ehrenwerthen Mitgliede unseres Vereins in meisterhaften Zügen dargestellt [1]).

Gewiß ist auch, daß gerade in dieser Zeit die westfälischen Freigerichte zuerst als «heimliche Feme» erscheinen [2]), unter

---

[1]) Ficker, Engelb. d. Heil., 84 und ff., wo in den Noten die genaueren Nachweisungen gegeben sind.

[2]) In einem Exemtionsprivileg des Erzbischofs Conrad v. 1251 für die Stadt Brilon gegen die Freigerichte, kömmt zum erstenmale das

welchem Namen ihre schlagende Thätigkeit ihnen einen so gefürchteten Ruf verschaffte, daß man die geheimnißvolle Macht derselben mit allen Reizen und Schrecken der Phantasie ausschmückend, solche zugleich in sagenhafte Schleier hüllte, deren sie sich in der That weder bedienten, noch zu bedienen brauchten. Die neuesten urkundlichen Untersuchungen haben diese romantischen, aber ungeschichtlichen Schleier zwar zerrissen; nichts desto weniger bleiben die Freigerichte eine der interessantesten Erscheinungen der deutschen Geschichte, wenn man sie von ihrer Entstehung als Landgerichte, durch alle Stadien ihrer Wirksamkeit verfolgt; wenn man sieht, wie sie als Landgerichte, die kräftigen Träger der öffentlichen und heimlichen Acht in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit waren, wo kaum ein Rechtsspruch, geschweige eine Vollziehung desselben zu erlangen war; dann wie sie als verrufene Bluttribunale, trunken vom Erfolge ihrer rücksichtlosen Execution, diese höher stellten als gründliche besonnene Rechtsfindung und ihre Macht überschätzend, diese nicht nur bis nach Preußen hin geltend zu machen suchten, sondern drei paderborner Freigrafen sich sogar nicht entblödeten, 1470 den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, an den Freistuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten zu laden, um vor ihnen seinen Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, widrigenfalls er für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle [3]); wenn man sieht, wie die durch solchen Unfug provozirten kaiserlichen Reformationen demselben zu steuern suchten und Exemtionsprivilegien im Verein mit Gegenbündnissen, besonders aber die veränderte Zeitbildung und Reichsverfassung, die

---

Wort Feme vor. Es heißt darin: quod illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri. Seibertz, Urk. I. Nr. 269.

[3]) Usener heimliche Gerichte. S. 35.

Constituirung eines höchsten Reichsgerichtshofes und die Emanation einer neuen peinlichen Gesetzgebung das Geheimniß ihrer Schwäche verriethen; wie die Freigrafen seit dem 15. Jahrh. mit stets geringer werdenden Kräften dagegen ankämpften und das aus den dunkeln anarchischen Epochen des Mittelalters herrührende Institut mit einem an Wuth grenzenden Eifer zwar vertheidigten, aber in den dadurch hervorgebrachten Conflicten mit dem Reichs-Kammergerichte endlich doch unterliegen mußten, weil ihnen die öffentliche Meinung nicht mehr zur Seite stand; wie das Kammergericht, obgleich ihre verfassungsmäßig begründete Existenz als kaiserliche Gerichte anerkennend und die Möglichkeit des Einschreitens ihrer Competenz in Fällen verweigerter Justiz zugebend, ihre Wirksamkeit doch dadurch am wesentlichsten beschränkte, daß es ihnen die Autorität einer höheren Instanz, die sie auch eigentlich nie gebildet hatten, bestritt, solche vielmehr sich selbst als dem von Kaiser und Reich neuerdings eingesetzten Appellationsgerichte vindizirte; wie daher endlich die immer mehr gekräftigten einzelnen Territorialregierungen, zu denen nach Abgang der westfälischen Grafen von Arnsberg auch die des Erzbischofs von Cöln im Herzogthum Westfalen gekommen war, die im Mittelalter so häufigen Evocationen wegen verweigerter Rechtspflege unmöglich machten, und indem sie dadurch die Wirksamkeit ihrer Gogerichte stärkten, zugleich die der Freigerichte in ihren eigenen Bezirken immer mehr beschränkten, so daß für diese kaum ein besonderer Fall der Gewalt oder des Rechts übrig blieb.

Zwar war der Zustand des Kammergerichts selbst anfangs ziemlich kläglich und es dauerte lange, ehe dieses schreibende Collegium, dem die nachher bewunderte Langsamkeit, Weitläufigkeit und Verschleppung seines Verfahrens, gewissermaßen zur Aussteuer mitgegeben zu sein schien, den Formen und spitzfindigen Bedenklichkeiten seiner Rechtspflege allgemeine Anerkennung zu verschaffen wußte. In den dadurch bedingten Zwischenzuständen waren Verwirrung und Rechtsunsicherheit auf der einen, Gewalt und Beschwerde auf der anderen Seite unvermeidlich. In

den Conflicten der alten und neuen Gerichte ging mancher rechtlos aus. Klagen über ungerechte Partheilichkeit oder Rechtsverzögerung waren nicht minder häufig als früher und so mochte sich bei Manchem, besonders bei eigensinnigen Rechthabern und unruhigen Köpfen, ein unverhohlenes Sehnen nach der raschen volksmäßigen alten Rechtspflege nicht nur, sondern auch nach dem freien Felde, das ihnen in den Formen der alten Acht die Feme gewährte, manifestiren. Dazu kam, daß noch immer viele im Volke an die untrügliche Macht der Femgerichte, wie an Wunderkuren und Zaubereien glaubten. Allein durch alles das wurde der Conflict mit dem unentbehrlichen Landfrieden doch nicht gehoben. Dieser, eine neue verfassungmäßige Erscheinung der Zeit, mußte sich trotz allen Hindernissen Bahn brechen und die Freigerichte mußten untergehen, seit ihre schrecklichsten Bannformeln zu hohlen Worten geworden waren. Sie versanken zuletzt als bloße Rügegerichte in so unbedeutende Nichtigkeit, daß man es nicht einmal der Mühe werth hielt, sie förmlich aufzuheben.

Es ist hier nicht der Ort, alle Phasen der Entwicklung im langen 1000jährigen Leben und Hinsterben unserer Freigerichte einzeln nachzuweisen. Es wird vielmehr genügen, im Allgemeinen nur noch aufmerksam darauf zu machen, daß dem Gesagten zufolge die Competenz derselben sich erstreckte a) über alle freie Gutsbesitzer des Landes; weshalb wir in den Gerichten auch immer neben rittermäßigen Personen solche des Bürger- und Bauernstandes, die nicht unfreie Hintersassen anderer waren, als gleiche Rechtsgenossen, sowohl im Rechtfinden als im Rechtnehmen auftreten sehen; b) über alle freie Güter; c) über alle Sachen worüber die alten Grafen nach Karls d. Gr. Anordnung, unter Königsbanne zu richten hatten; d) in allen Fällen, wo andere Gerichte, es mochte sein, in welchem Theile von Deutschland es wollte, den Partheien das Recht verweigerten. Als unmittelbare kaiserliche Gerichte unter Königsbanne, hielten sie sich nämlich für befugt, jedem Unterthanen des Reichs im Namen

des Königs Recht zu sprechen, wenn er es an den gewöhnlichen Gerichten nicht haben konnte. Hierdurch entstanden unabsehbare Evocationsverwicklungen, welche zugleich eine verfassungwidrige Vervielfältigung von Freischeffen außerhalb Westfalen, zur Sicherung der Executionen bedingten und hauptsächlich dadurch den Grund zu den Misbräuchen legten, an deren Folgen die Freigerichte zu Grunde gingen. Wir wollen nun insbesondere noch den Freistuhl zu Arnsberg und die an demselben vorgefallenen Ereignisse, welche uns die Urkunden aufbewahrt haben, betrachten. Sie werden uns schlagende Belege zu den vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen liefern.

Der Freistuhl zu Arnsberg vor der Oleipforten, im Baumgarten unter der Burg der Grafen von Arnsberg, war nächst dem von Dortmund der berühmteste in Westfalen. Er verdankte dies hauptsächlich dem Umstande, daß der Erzbischof von Cöln, beständiger Statthalter des Kaisers über die heimlichen Gerichte [4]), seitdem er 1368 mit der Grafschaft Arnsberg auch die Stuhlherrschaft über diese unmittelbar unter seiner Residenz gelegene Malstätte durch Kauf erworben, an ihr die wichtigsten Amtshandlungen als oberster Stuhlherr vorzunehmen pflegte, namentlich hier die meisten, mitunter vom Kaiser selbst ausgeschriebenen Generalcapitel hielt und dadurch bald den glanzvollen Namen verdunkelte, den der Spiegel von Dortmund dadurch, daß Kaiser Siegmund an ihm wissend geworden und die Generalcapitel früher vor ihm gehalten wurden, erhalten hatte. Allmählig wurde der Arnsberger Freistuhl in Folge dessen sogar eine Art Appellationshof, an welchen von den übrigen Freistühlen in Westfalen, von Münster, Paderborn, Lippe, Mark, Bentheim, Tecklenburg u. s. w. die Berufungen gingen.

Die älteste Nachricht über eine vor dem Freigrafen vorge-

---

[4]) Nur einmal (1467) ernannte Kaiser Friedrich auf kurze Zeit den Grafen Gerhard von Sayn zum Statthalter über die heimlichen Gerichte. Troß, Urk. zur Gesch. des Femgerichts. Nr. 22 und 23.

kommene Verhandlung im Herzogthum Westfalen, ist aus dem J. 1174, wo Erzbischof Philipp die von dem Ministerial der cölnischen Kirche, Sigenand von Batthusen vollzogene Stiftung des Klosters Oelinghausen bei Arnsberg genehmigte. Der Erzbischof sagt nämlich, die Verhandlung sei geschehen: consilio ac nutu nostro, in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub banno imperiali — quo in banno illa prædia prædicta sita sunt. Als Zeugen werden genannt a) die geistlichen Würdenträger; dann folgen b) Grafen, Edelherren und einfache Freie mit der Bemerkung: hi omnes nobiles seu liberi. Unter ihnen befindet sich auch: Gevehardus qui in banno imperiali officium gessit, d. h. der Freigraf; c) die Ministerialen, meist Mitglieder des späteren niederen Adels [5]).

Eine zweite Verhandlung ist v. 1177, worin Philipp dem Patroclistifte zu Soest den Besitz einiger Äcker zu Meiningsen bestätigt, welche ihm ein Freier: Hezelin verkauft hatte. Heinricus cognomento Munzun, eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid iuris in prænominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Nos ergo prænotatum particulare ius, cum esset in manibus nostris — ecclesie susatiensi — roboravimus. Der Freigraf Heinrich Munzun gehörte zu den Edelherren des Landes [6]).

In einer dritten Verhandlung von 1184, vor dem Arnsberger Freistuhl zu Garbeck, wodurch der Graf von Tecklenburg dem Kloster Oelinghausen Güter schenkte, bekundet Erzbischof Philipp: in nostri præsentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke, super his admini-

[5]) Seibertz, Urkb. I, Nr. 67.
[6]) Seibertz a. O. I, Nr. 74.

strabat[7]) Der Freigraf Arnold von Wicheln war ein Ministerial der Edelherren von Arbei, die ihm den Hof Wicheln zu Lehn gegeben hatten[8]).

Im J. 1210 bekundete Graf Gottfried II. von Arnsberg, Lambert von Hüsten habe dem Kloster Wedinghausen ein Echtwort in der Hüstener Mark verkauft, welches er vom Edelherrn Jonathan von Arbei zu Lehn getragen. Die Verhandlung geschah vor dem Freigerichte, dem von Seiten des Grafen von Arnsberg Thetmarus Friso, von Seiten des Edelherrn von Arbei Arnoldus de Wiglon vorsaßen[9]).

In den Jahren 1297—1303 beschwerte sich Graf Ludwig von Arnsberg darüber, daß Erzbischof Siegfried auf dem Fürstenberge bei Neheim ein Castrum gebaut habe, obgleich der Berg innerhalb seiner Freigrafschaft liege[10]).

1338 verlieh Kaiser Ludwig dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter Anderen das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, die herzogl. Rechte innerhalb seiner Grafschaft und omnes cometias, que Frigrafschaft vulgariter nuncupantur. Im folgenden Jahre bekundet derselbe Kaiser zu Frankfurt: quod veniens ad nos discretus vir Henricus dictus vam Turn nostre celsitudini humiliter supplicavit, quatenus sibi bannum libere cometie ad comitatum Arnsbergh pertinentem conferre benivolentius dignaremur, was dann auch geschehen sei[11]). Heinrich vom Thurn wurde also vom Grafen von Arnsberg dem Kaiser zur unmittelbaren Belehnung mit dem Königsbanne d. h. als Freigraf präsentirt. Er kömmt noch einmal vor in einer Urk. des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1340, worin derselbe unter anderen auch de consensu Henrici dicti van me Dorne auctoritate banni imperialis vrigravii

---

7) Seibertz a. D. I, Nr. 86. — 8) Das. I, Nr. 126.
9) Das. I, Nr. 136. — 10) Das. I, Nr. 471.
11) Kindlinger, Beitr. III, Urk. Nr. 143.

nostri, dem Kloster Oelinghausen erlaubt, eine Wasserleitung, unbeschadet der Königsstraße, anzulegen [12]). 1348 und 1359 war Otto von Aldendorp des Grafen vrygreve [13]). 1348 am Sonntage nach Remigius (4. Oct.) bekundet Graf Gottfried: «dat uns unse here dey keysere van Rome hevet enboden, dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is ghehеten, wante dat nu van aldes recht hevet gewesen.» Deshalb solle vor den freien Grafschaften und Stühlen in seinem Lande weder von ihm, noch von Anderen, die dergleichen darin hätten, über einen Juden gerichtet werden [14]). Es hatte dies in der ursprünglichen Einrichtung der deutschen Landgerichte ihren Grund, welche nur für freie Grundbesitzer bestimmt waren. Eben deshalb konnten auch Frauen und Geistliche nicht vor die Freigerichte geladen werden. Jene befanden sich immer in der Mundschaft eines Mannes, der sie vor Gericht vertreten mußte. Die Geistlichen wurden von der Kirche als deren Diener, die Juden vom Kaiser als dessen Kammerknechte vertreten. Deshalb sagt ein am Freistuhl zu Welschen-Ennest ausgestelltes Weisthum vom Dornstage na sent Jacobe (26. Juli) 1464: «Das paffen, Frauwen vnd Juden nit an westfalsch gerichte gehoren» [15]).

Nachdem Graf Gottfried IV. die ganze Grafschaft Arnsberg 1368 an Cöln verkauft hatte [16]), belieh Kaiser Karl IV. 1371 den Erzbischof Friedrich unter andern auch mit den comitatibus, que in vulgari Freygraifschafft nuncupantur [17]). Seit dieser Zeit werden die Verhandlungen vor dem Arnsberger Freistuhle immer häufiger und glänzender.

1376 beauftragte Kaiser Karl IV. den Erzbischof Friedrich III. den von diesem zum Freigrafen für die Freistühle der

---

12) Seibertz, II, Nr. 675. — 13) Das. II, Nr. 712, 751 und 754.
14) Mallinckrodt, Dortm. Magazin. B. 5. S. 302.
15) Usener, heiml. Gerichte. S. 32.
16) Seibertz, II, Nr. 793. — 17) Das. II, Nr. 823.

cölnischen Kirche präsentirten und als solchen vom Kaiser verpflichteten Johann Seyner: autoritate imperiali de eodem freigraviatus officio prout est de more manualiter zu investiren [18]).

1404 wurde Kaiser Ruprechts Reformation der Freigerichte erlassen [19]).

1426 war «Girart Seyner Vrygreve to Arnsberg». Er hielt am Donnerstage nach Egidius (4. Sept.) ein großes Generalcapitel «an deme Vryenstoil to Arnsberg yn dem Bomgarden», worin außer dem Erzbischofe Diedrich und dem Grafen Wilhelm zu Limburg, Gerhard von Manderscheidt, Rorich von Rennenberg, Bernd von Hörde, Gerd von Meldrike, Gerd von Ense, Gerwin von Kobbenrode gnt. Schwartze, Johann von Drachenfels, Beissel vom Rode, Luther Quade, Heinrich von Dadenberg, noch 20 andre von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath von Arnsberg, Richter Heinrich Meinertshagen, der Bürgermeister von Attendorn und eine große Zahl Freischeffen erschienen. In demselben ließ der Erzbischof, der mit Mehreren von der Ritterschaft und Städten, um derselben Sache willen, an drei verschiedene Freistühle zugleich vorgeladen worden war, durch seinen Vorsprecher «Johan van Bretter», um ein gemeines Urtheil fragen, wie es mit solchen Vorladungen zu halten sei? Die Freigrafen, Scheffen und Ritterschaft erkannten solche Vorladung für nichtig [20]).

1437 Samstags den 27. April hielt Erzbischof Diedrich am Freistuhl zu Arnsberg ein großes, sehr zahlreich besuchtes Generalcapitel, in welchem auf Befehl des Kaisers Siegmund eine neue durchgreifende Reformation der heimlichen Gerichte erlassen wurde [21]). Der Freigraf Gerhard Seyner fertigte über den Capitelstag einen Richtschein aus, der alle vorgekommenen Gegenstände ausführlich bespricht und aus dessen Einleitung

---

[18]) Seibertz, III, Nr. 1126. — [19]) Das. Nr. 904.

[20]) Handschriftliche Urkunden. — [21]) Seibertz, III, Nr. 938.

hervorgeht, daß das Capitel auf unmittelbaren Befehl des Kaisers ausgeschrieben war [22]). An demselben Tage stellte derselbe Freigraf ein Weisthum in einer, Hans von Marenholt betreffenden Sache aus [23]).

Nach der in diesem Jahre errichteten Reformation klagte der Stadtrath zu Frankfurt, daß man sich anmaße, neben dem heimlichen Gerichte auch ein öffentliches zu halten, und daß vor dieses auch Unwissende geladen würden, was doch nicht sein solle [24]).

Im folgenden Jahre 1438 am Donnerstage nach St. Johanns Baptisten Geburt (26. Juni) ertheilte der Freigraf Gerhard Seyner in einer wieder sehr zahlreichen Versammlung von Rittern, Freigrafen und Scheffen, in Sachen mehrer Dortmunder Bürger gegen den Herzog Gerhard von Jülich und Berg einen Richtschein, welchem zufolge das von dem Freigrafen Heyne von Valbert am Freistuhle zu Lüdenscheid gesprochene Urtheil, wodurch die Dortmunder waren verfemt worden, mit der darin ausgesprochenen Acht aufgehoben und die unschuldig Verfemten wieder in des Reichs Frieden gesetzt werden. Der Eingang der Urk. wendet sich an alle Fürsten, Grafen, Freie, Ritter, Knechte, Freigrafen und alle gute Leute, die Freischeffen sind; zum Beweise der fortdauernden Rechtsgenossenschaft unter allen Freien vor dem Freigerichte. Sie beschreibt umständlich die Restitution eines Verfemten und liefert zugleich den Beweis, wie man sich schon früh daran gewöhnte, den Freistuhl zu Arnsberg als Appellationshof für die übrigen Freistühle zu betrachten. Der Freigraf zu Lüdenscheid hatte sich nämlich bei Abfassung seines Urtheils nicht im Geringsten dadurch beirren lassen, daß die erste an die von Dortmund erlassene Ladung in einem zu Soest gehaltenen Capitel, dem der Erzbischof Diedrich selbst präsidirte, für nichtig erklärt worden war. Nachdem er aber das

---

22) Arnsberger Archiv.

23) Das., von den an der Urk. hängenden 6 Siegeln sind 3 verletzt.

24) Usener, heiml. Gerichte. S. 28.

Urtheil gesprochen, erklärte er, nicht bloß für den gewinnenden Kläger Herzog Adolf von Kleve, sondern auch für sich selbst, es werde dem Freigrafen zu Arnsberg anheim gestellt, das Urtheil «to verkleren und mit rechten Ordelen erluttern laten, als sich in dem Rechte geborde»[25].

1439 stellt derselbe Freigraf eine ähnliche oberrichterliche Urkunde aus, in welcher mehrere Mainzer Bürger, die durch Henne Salentin «Friegreven der Junker von Wittgenstein an dem Holenarn verfort — verfemt — sollen sin» auf Compromiß des Freigrafen Salentin wieder in ihr Recht gesetzt werden. Im folgenden Jahre bekunden sodann der Domdechant Peter zu Mainz, Schenk Gerhard und Philipps von Geroltzstein, daß Seyners Friedebrief dem Stadtrath zu Mainz vorgelesen worden sei[26].

In demselben Jahre 1439 bekundet derselbe Freigraf, es sei vor ihm «in den Bomgarden to Arnsberg — in dat gehegede gerichte der heymlichen Acht» — gekommen Hermann Abel, Procurator des Erzbischofs, um die Entscheidung in der Rechtssache zwischen Wentze Peter und der Stadt Mainz zu sollizitiren. Diese Entscheidung wird sodann, förmlich durch Scheffen und Standgenossen gefunden, erlassen. Der Brief ist außer dem Freigrafen, dessen Siegel abgefallen, von Bernd von Hörde Drost zu Arnsberg für Hermann Abel und von Hermann von Bynol für Wenze Peter besiegelt.

1440 stellt Gerd Seyner einen anderen Urtheilsbrief über eine damals im gehaltenen Capitel vorgekommene Sache aus.

1441 op hüden Donresdag besaß in einem vor Erzbischof Diedrich gehaltenen Capitel Gerhard Seyner den Freistuhl zu Arnsberg und ließ in Sachen «Clais Swartzsnyders weder Conrait van Mewitz den Pleger und die van Füssen», ferner

---

[25]) Handschriftl. Urk. im Dortm. Archive.

[26]) Kindlinger, Beitr. III, Urk. Nr. 202. Sämmtl. Siegel an der Urk. sind noch unverletzt.

zwischen Conrad von Lyndenhorst Erbgreve zu Dortmund und Claus Schwarz Snyder, mehrere gemeine Urtheile über die Form des Verfahrens weisen [27]). Gegenwärtig waren: «Heinrich Vischmester tom Eversberge, Hugo van Oystwich to Dursten, Bernd Dücker der van Heyden, Diedrich Levekinck to Erwitte, Fricke Joris to Ruden, Henrich van Griessen der van Meldrike ind Hans Roimer der van Heyen Frygreffen [28])». Außerdem des Erzbischofs Diedrichs Bruder: der Bischof von Utrecht, der Dompropst zu Mainz und viel andere Ritter und Knechte.

1442 auf St. Thomas Abend des Apostels (20. Dez.) reversirt: «Henrich Kulinck gnt Vedder des erwirdigen Fursten vnd Herrn Diederichs Ertzbuschoffs zo Colne ꝛc. vriegreue der Vriergraischaff zo Arnsberg des frienstoils in dem Bomgarde daselffs gelegen», zu Cöln die erhaltene Belehnung mit diesem Freistuhle [29]). Er scheint aber nicht lange Freigraf zu Arnsberg gewesen zu sein, denn schon im folgenden Jahre

1443 verkauft Gottschalk Karthaus zu Niedereimer aus seinem Gute daselbst, dem Propste Gerwin Schüngel zu Wedinghausen eine Jahrrente von 1 Soester Mark. Der Brief ist besiegelt von «Hynrich Vyschemester tor tyd vrygreve to Arnsberge — wante dyt gut to Emer vorgen. vry gud yss ind yn dey vryen grafcopp to Arnsberge gehorich yss ind my dey vryegraeschopp to Arnsberge van vnsen gnedigen heren van Colne to warende ind to hoidende bevolen yss [30])».

1451 fer. 5. post decollat. s. Jois. bapt. (3. Sept.) erkannten Hermann Walthuiß Freigraf zu Arnsberg und Wineke Paskendal Freigraf zu Bockem, am Freistuhle zu Brün-

[27]) Sie sind abgedruckt bei Usener, Urk. 88.

[28]) Kindlingers Handschriften. B. 41. fol. 6.

[29]) Urk. d. Arnsberger Archivs. Der Revers ist von Kulinck, Gerhard von Kynenberg zu Landskron Ritter und Heinrich von Ense besiegelt.

[30]) Copiar. v. Wedinghausen S. 63.

ninghausen eine Ladung des verstorbenen Freigrafen Diedrich Ploiger in Sachen Kuntz Emmelmans von Bergen gegen den Juden Symol in Frankfurt für ungültig und verurtheilten die Kläger in die Kosten, weil «die frigericht gesetet sint der cristenheit zu troiste vnd die Judenscheit mit dem hilgen Cristen gelouen nit zu thunde en hat, sondern ungelobich syn [31])».

1452 fer. 2. post beate Agnetis V. et M. (24. Jan.) erschien vor «Hinrich von Lindenhorst Erbgraff und Stulher der kaiserl. Kammern der Graefschafft der Stad Dortmunde vnd Friegreff des heil. röm. Richs, Diderich von Wickede, Stulher in der krummen grafschaft, Wilhelm von der Zungher ein gewert Friegreff der Friengraffschafft der Stad Dortmunde, Herman Walthuß ein Friegref deß Erwerdigen Fürsten vnd Herrn, Heren Diederichs Ertzbischoffs zu Colne, Herzog zu Westfalen vnd zu Enger ꝛc. der Friengraffschafft zu Arnßberghe vnd Johan Plettenbergh in der Frienkrummengraffschafft Friegraf» der «Ersame hinrich Murer, verwer von Eßlingen, ein echt recht Friescheff deß hilghen Richs» und beklagte sich, daß man ihn geschmäht, weil er die Freigerichte in Westfalen als ein Procurator in Sachen angegangen habe, welche Unterfaßen des verstorbenen Grafen Ludwig von Würtemberg betreffen, gleichsam als ob er nicht erbarlich und wie es sich in Rechten gezieme, verfahren sei. Die gedachten Freigrafen stellen ihm hierauf ein Zeugniß aus, daß er immer im Einverständniß mit ihnen, nach Vorschrift der Rechte gehandelt habe [32]).

1454 hielt «Hinrich Feckeler, eyn gewert Richter des hilgen Ryches vnd eyn gehuldet frygreue der fryengraschop des Stichtes von Paderborne, myns gnedigesten leuen heren Ertzbischops tze Colne, Hertzogen in Westfalen ind to Engern commissarii Stathalter, overseyer vnd verwarer der vrygenstoile vnd vrygen gerichte in Westfalen van beuels wegen vnd in stede des aller dorluchtigesten

[31]) Usener, die heiml. Gerichte. S. 33.
[32]) Datt de pace publica 772.

forsten vnd heren hern Frederich romyschen Kayser ꝛc.» aus Auftrag des Erzbischofs, am Freistuhl zu Arnsberg ein gemeines Capitel mit vielen Freigrafen als Mitrichtern, und zwar namentlich aus dem Herzogthum: Herm. Wailthuß der fryengraschop to Arnsberge, Cort Rusop ꝛc. tom Eversberghe, Jorys Fricke ꝛc. to Ruden, Cort Berchoff ꝛc. to Bilstein, Arnd van Ramesbeke ꝛc. tor Fredeborgh vnd Hinerich fischmester alle frygreven des vurschr. myns gnedigen leven hern van Colne — Maes von Leverinckhusen der fryengrasch. to Balve, Hans Hoeman ꝛc. to Hundem ind Gert Grave ꝛc. to Ebdeskinck ꝛc. [33]). Es wurden in diesem Capitel mehrere allgemeine Fragen: «alle vngeborlicheit dey heymliken richte antreffende», durch Weisthümer erledigt.

1457 uf Gudenstag na dem hilligen Sunnentage Misericordia Domini (4. Mai) hielt der Freigraf «Herman Walthuyß» mit vielen Freigrafen und Freischeffen ritterlichen und bürgerlichen Standes, aus Auftrag des Erzbischofs ein gemein Capitel «aldaer mit Ordele vnd rechte gespanneter Bank zo erkleren vnd zo rechtverdigen merkliche presse Excesse vnd beswernisse so an etzlichen Frienstolen durch etzliche Frygreven vorgenommen.» Es wurden darin namentlich Ladungen der Freigrafen Wineke Paschendael und Johann Hackenberg zu Bockhem (Bochum) in Sachen Heinrichs von Brüggeney gnt. Hasenkamp gegen den Freischeffen Friedrich von Pelden gnt. Cluydt für ungültig erkannt, weil in diesen weder der Gegenstand der Klage ausgedrückt noch dem Verkl. als Freischeffen «syn Dach in der heymliken Achte» gesetzt war [34]). Die beiden Freigrafen scheinen diesem Mangel abgeholfen und neue Ladung gegen den Verkl. Cluydt erlassen zu haben. Allein damit war dieser noch nicht zufrieden. Er behauptete nun und wies durch einen Brief von

---

[33]) Kindlinger, Urk. Sammlung. B. 41. S. 7. abgedruckt in Wigands Archiv. V, 405.

[34]) Wigand, Archiv IV, 188.

Schultheiß und Scheffen zu Mörs (außerhalb Westfalen) nach, daß er sich dem Kläger vor dem gewöhnlichen Landgerichte, in dessen Bezirke das Gut liege, wovon die Ansprache herrühre und worin er angesessen, zu Ehren und Recht erboten habe, folglich kein Grund vorliege, die Sache an die westfälischen Freigerichte zu ziehen. Zur Untersuchung dieser und anderer Sachen, war auf Dienstag nach Philipps und Jacobs Tag (2. Mai) ein zahlreich besuchter Capitelstag an den «kaiserlichen und königl. vrienstol to Arnsberg yn dem Boemgarden under der Burg» bestimmt und wurde, unter dem Vorsitze des Freigrafen Herm. Walthuys, da nur Friedrich von Cluydt, aber weder sein Gegner noch die Freigrafen Paschendael und Hackenberg erschienen, für Recht erkannt, daß die Sache gar nicht vemvrogig, nicht an die westfälischen Gerichte gehörig, deshalb das Verfahren der Freigrafen als nichtig aufzuheben und Kläger in die Kosten zu verurtheilen sei [35]). In demselben Capitel und an demselben Tage wurden die gedachten beiden Freigrafen unter dem Vorsitze des Freigrafen Conrad Rusoppe von Eversberg, weil sie wegen ungültigen Verfahrens in vorstehender Sache sich zu rechtfertigen geladen, aber, ihrer Huldigung und ihres Eides vergessend, vor dem Capitel nicht erschienen waren, ihres Amtes entsetzt [36]).

Wenn auf solche Weise die Capitel am Freistuhl zu Arnsberg mit Ernst und Nachdruck die Excesse einzelner Freigrafen in die gebührenden Schranken zurückwiesen, so hielt der Freistuhl im Baumgarten doch auch zugleich strenge auf die Befugnisse der Feme, wie aus dem nun folgenden Falle hervorgeht. Ulrich Heckenheuer von Nürnberg hatte gegen den Bürgermeister Conrad Bomgarten und andere Bürger daselbst, am Freigerichte Klage erhoben; worauf der Erzbischof als Statthalter des Königs, einen Tag zur Untersuchung der Gebrechen vorbestimmte.

[35]) Wigand, Archiv. IV, S. 300. — [36]) Das. a. O. S. 306.

An diesem Tage erschien der Kläger nicht, weil ihn der Stadtrath zu Nürnberg eidlich gedrungen, nicht zum Capitel zu kommen. Hierüber erhob der Freischeffe Franz Krüke als: «Procurator und Kläger des hilgen Richs ind myns gnedigen Heren van Coln Statthalders» Beschwerde, weil durch das Verfahren des Nürnberger Stadtraths das Reich, der Statthalter und das Gericht «gesmelichet ind versmehet — vp groissen Schaden und Koist gebracht», das Gericht niedergedrückt und Kläger von seiner Rechtforderung gedrungen worden. In dem dazu anberaumten Capitel am Freistuhl zu Arnsberg, verurtheilte dieses am Gudenstagh nach St. Michels Dage 3. Oct. 1460 unter dem Vorsitze des damaligen Arnsberger Freigrafen Conrad von Rusoppe den Magistrat zu Nürnberg in eine Strafe von 31,000 rheinischen Gulden [37]). Welche Folgen diese Verurtheilung gehabt, ist zwar nicht bekannt; jedoch liegt noch ein Zeugniß aus dem J. 1469 vor, worin «Everart Nasebart, Hermann Scharpschütte, Lambert Kreheufft, Gerwyn Todell, Christken Schröder, Johann Buse, Diedrich von Ense, Johann Kannengieter, Johann Kösteken, alle Bürger zu Arnsberg und Hermann Wyneken fryfrone des fryen gerichts daselbst», als damals noch lebende Standgenossen, den Inhalt der vorstehenden Rechtweisung als eine unter ihren Augen vorgegangene Thatsache umständlich bekunden. Auf ihr Ersuchen hat der Stadtrath zu Arnsberg das Zeugniß besiegelt [38]).

1461 am 14. Sept. schreibt Erzbischof Friedrich zu Magdeburg dem Marschall Joh. v. Hatzfeld, den Stuhlherren und den Freigrafen Conrad v. Rusoppe, Järien Fricken, Arnd v. Ramesbecke und sonstigen Freigrafen, Freischeffen und Umstendern des frien Richtes daselbst zu Arnsberg, die Rathmänner und Meister der Gilden zu Halle hätten ihm geklagt, sie seien «na Lude des Verbodesbreves vthgesant von Johan Gar-

---

[37]) Seibertz, Urk. B. III. Nr. 964.

[38]) Urk. des Arnsberger Archivs.

delbech-Frigreuen to Arnsberg» vor den Freistuhl daselbst, auf Klagen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg geladen. Der Erzbischof bittet sodann, die Kläger mit der Klage an ihren gewöhnlichen Richter zu verweisen; weil er mit Markgraf Friedrich in einer besonderen Verdracht stehe, wonach jeder von ihnen den wechselseitigen Unterthanen zu ihrem Rechte helfen müsse, als wozu er sich dann auch gegen Markgraf Friedrich erboten habe [39]).

1470 besaß Conrad v. Rusoppe den fryen Stuhl zu Arnßbergh in dem Bomgarden vnder der Burgh gelegen. Er erließ dort ein Schreiben, welches das Selbstbewußtsein seiner Würde in den Worten ausspricht: Hirumb gesynnen vnd gebieden ich Conrait von Rusoppe Freigr. van keiserlicher magt vnd gewalt myns amptz an uch vndertanen semptlichen vnd eynen itzlichen besondern u. s. w. [40]).

1472 Samstags nach Allerheiligen (7. November) reversirt «Herman mytendorp burger zo Werle, frygreue des fryenstols tzo Arnspergh» dem Erzbischofe Ruprecht die erhaltene Belehnung mit der Freigrafschaft Arnsberg.

1480 auf St. Pankratz Tag (12. Mai) geschieht dasselbe durch «Johann Stelinck frygraue des fryenstoills vnd fryergraschafft zo Arnsberg» für Erzbischof Hermann IV.

1482 bekundet Diethard von Amberbach: nachdem er von Heinrich Schaner Kelner zu Arnsberg an dem heiligen heiml. Gerichte daselbst belangt worden, habe er dem Freigrafen Johan Stelinck daselbst, kraft des Eides, den er als Freischeffe

---

39) v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. Halle, 1750. S. 437.

40) Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Urk. 41. S. 97. Kopp, heiml. Gerichte. §. 292. Wigand, Femgericht. S. 207. Not. 63.

geschworen, gelobt und gelobe wiederholt, sich jederzeit vor dem Freistuhl zu stellen [41]).

1483 Dez. 4. untersagt Kaiser Friedrich III. dem Bischofe Heinrich von Münster, dem Grafen Erwin zu Bentheim und der Stadt Münster, gemeine Capitelstage ausschreiben zu lassen; indem nur der Erzbischof von Cöln «allein vnd sunst Niemand annder Macht und Gewalt hette, die Capittelstage, wenn das an sy begert oder notdurfftig sein würde an dem Obern freyen stul zu Arnßberg in dem Baume Gartten, nach altem loblichem Herkommen des Herzogthumbs zu Westualen, Inhalt vnser kunigl. Reformacion zu Frankfort gemacht, allen freygreuen und Partheyen, die eynicherley zu handeln hetten, zu setzen vnd daselbsthen zu legen [42])».

1484 stellt Herman Boess von Waldeck, churtrierscher Marschalck und Richter zu Coblentz einen umfangreichen Urtheilsbrief aus, worin er als subdelegirter kaiserlicher Commissar des Erzbischofs Joh. von Trier, eine am Freistuhl zu Arnsberg gegen Lambert Selter und Bernard Polle aus dem Stift Münster gefällte Sentenz, wovon diese an den Kaiser selbst appellirt hatten, bestätigt; nachdem der Churfürst von Cöln als zuerst ernannter Commissar, die Untersuchung der Sache, wegen Behinderung abgelehnt hatte.

1487 reversirt Gerhard Struckelmann die vom Erzbischofe Hermann IV. erhaltene Belehnung mit den Freistühlen zu Arnsberg, Eversberg und Rüden. Der Revers weicht von den gewöhnlichen etwas ab. Struckelmann zeichnete seine Amtsführung durch kühn eingreifende und darum nicht selten die gesetzlichen Grenzen überschreitende Thätigkeit aus. Schon im ersten Jahre derselben lud er die Abtissin zu Essen mit dem Stadtrath daselbst zu einem «richtlichen stefflichen plichtdag am freyenstuhl zu Arns-

[41]) Arnsberger Archiv. Die Urk. auf Papier ist nebst dem Aussteller von Joh. v. Hatzfeld und Gödert Kettler besiegelt.

[42]) Seibertz, Urk. B. III, Nr. 989.

berg» vor sich, um Streitigkeiten derselben zu schlichten. Ihr Vetter, Herzog Joh. v. Cleve schrieb deshalb an die von Soest, daß er auf Bitten seiner Nichte den Amtm. Heinrich Knipping zu dem Tage abgeordnet habe, bittend diesem mit ihren Freigrafen und Freunden, «die des heiml. Rechts verstendet syn» beizustehen[43]. — Rücksichtlich der Juden war Struckelmann mit den paderbornischen Freigrafen der Meinung, daß sie zwar nicht vor das heimliche, wohl aber vor das öffentliche Ding geladen werden könnten. Wie jene 1470 auf Klagen Steffan Boppels zu Straßburg den Juden Hirsch in Frankfurt mit der Bedeutung vor den Stuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten vor das offene Gericht luden: «also vor Dynes eyen Herren gerichte und recht des römischen Keysers, wan du (als kaiserlicher Kammerknecht nämlich) keynen anderen Herrn hast dich zu rechtferdigen, dan daß keysers Gericht ober din lib und Ehre zu richten nach Ordnunge der keyserlichen fryestul recht», so nahm auch er 1487 keinen Anstand, Frankfurter Juden vorladen zu lassen, wurde jedoch dafür 1489 von einem päpstlichen Commissar in den Bann gethan[44].

1490 des Gudenstages na sunte Matheus Dage Apostoli (22. Sept.) bekundet «Gerhart Strukelman eyn gewert Richter vnd Frygreue des hil. romischen Richs van keiserliker vnd konincklicher Gewalt vnd Macht, der freyengraueschoff des keiserlichen Frienstoels zo Arnsborch in dem Boemhoue gelegen vnder der Borch vor de Oleiporten», daß er einen gemeinen Capitelstag gehalten, worin namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings eine Reihe wichtiger Weisthümer erfolgte. Es erschienen an diesem Tage mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohnen und außerdem viele Stuhlherren und Freigrafen. Struckelmann hielt das Capitel, in welchem der Landdrost Philipp v. Hörde im Namen

[43]) Troß, Urk. S. 85. — [44]) Usener, S. 19, 33 und 34.

des Erzbischofs Hermann präsidirte. Außerdem führten die beiden jüngsten Freigrafen, Heinrich Wienand v. Medebach und Rotger Hardekop von Villigst noch ein besonderes Nebenprotocoll über diesen merkwürdigen Capitelstag, welches eine Menge interessanter Data über die innere Verfassung des heimlichen Gerichts aufdeckt [45]). An demselben Tage stellte Struckelmann noch ein besonderes Weisthum darüber aus, daß alle die in der Freigrafschaft wohnen und einen eigenen Rauch darin haben, sie seien wissend oder unwissend, verbunden seien, dreimal des Jahrs zum echten Ding zu folgen [46]).

1498 stellte Struckelmann eine Urkunde für das Reichskammergericht aus, welches 1512 an ihn ein Schreiben erließ [47]).

1505 erkannte er in Sachen Friedrichs v Fürstenberg zur Waterlappe gegen Gerd v. Ense, der jenen im Weinhause zu Werl einen Freundesverräther gescholten (weil er die Pfandschaft des Amts Werl an sich zu bringen gesucht) in contumaciam; obgleich v. Ense die Competenz des Gerichts über ritterbürtige Leute in einem Schreiben bestritten. Fürstenberg wurde von der Beschuldigung so rein gesprochen, als er war erst des dages er bey in dat **faem** quam [48]). Hieraus erklärt sich der sprachliche Sinn von Feme und verfemen. Es kömmt her von fama, Ruf.

1508 am Montage nach St. Egidii (4. Sept.) hielt Gerhart Struckelman Freigraf zu Arnsberg als zu Haupte, zu Rüden, Eversberg, Bilstein, zu Balve und Langenholthausen

---

[45]) Das große Weisthum Struckelmanns ist abgedruckt in Kindlingers Beiträgen III. Urk. S. 622. Das Nebenprotocoll in Wigands Femgericht S. 262.

[46]) Wigand, Denkwürdigkeiten S. 135 giebt das Weisthum.

[47]) Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts. Thl. 3. S. 115 und 285. Beil. 204.

[48]) Handschriftliche Urk. im Herdringer Archive.

an dem «werdigen frien stuill zu Arnßbergk in dem Bomhoeue vnder der Borch belegen vor der Diler Porthen alß zu Houede der frien Stoele» einen Capitelstag mit Stuhlherren, Freigrafen und vielen Freunden von Städten und Freiheiten. Vor ihnen erschien «Diderich Wasserbarth Gograf und Richter zu Arnßberge Freischeffe», der als volmächtiger Procurator der Freischeffen Hinrich Schomecker und Hinrich Hetlichmans, welche als Stuhlfreie der Freigrafschaft Wesenfort den Stuhlherrn Adrian von Herbern verklagten, daß er sie mehr als andere Freie mit Schatzungen, Diensten und Dienstgeldern gegen alles Herkommen seiner Vorfahren belästige [49]). — Seit dieser Zeit wird es immer mehr gebräuchlich, den Arnsberger Freistuhl in Urkunden als den Hauptfreistuhl aller übrigen d. h als Appellationshof zu bezeichnen.

1517 war «Gerhart struckelman frigreue tho Arnsborch» Zeuge des Richters Cord v. Loetmaringhusen zu Beleke [50]).

1521 am Montag nach senct petronillen (2. Juni) erkennt «Gerhart struckelman en gewert Rychter des hylgen Romesschen Rychs vnd eyn gehuldet vnde confirmert ffrygreue der werdigen keyserlichen ffriengraueschoiffen tzo Arnsberch ais tzo Houede der frienstoille tzom Euersberge, tzo Bylsteyn, tzo Ruden, tzo Balue, tzo Heytzen (Heessen) vnde tzo Steinfoyrde 2c.» in Sachen der Besitzer der Häuser zu Assen gegen den Johann Kötter, Freischeffen und Richter zu Bockum, weil er Briefe vorzulegen versprochen, unrichtig erkannt habe und am Freigerichte zu Arnsberg nicht erschienen sei [51])

1523 appellirten Schultheiß und Einwohner zu Bergen in der Grafschaft Hanau gegen das Verfahren des Freigrafen zu

---

[49]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 105. Von Freigrafen aus d. Herzogthum waren anwesend: Silvester Lumdirst zu Volckmersche, Heine Weber zu Canstein, Bartholt Missenhenne zu Assinckhuisen.

[50]) Seibertz Urk. Buch. III. Nr. 905 i. d. Note.

[51]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 111.

Medebach an das Reichskammergericht, damals zu Nürnberg. Dieses nahm die Sache sogleich auf und erließ Ladungen gegen den Freigrafen Beckmann sowohl als gegen die Stuhlherren Philipp Schenck v. Schweinsberg und Philipp v. Viermund. Die Geladenen, sich als gleichstehende kaiserliche Behörde betrachtend, protestirten gegen Abforderung der Sache, suchten ihr Verfahren zu rechtfertigen und behaupteten, daß Appellationen dagegen nur an das Oberfreigericht zu Arnsberg oder dessen Oberherrn, den Erzbischof zu Cöln gehen könnten. Zugleich nahm der Freigraf die Vermittelung des Erzbischofs als Herzog Statthalter und Verweser der Freigerichte in Anspruch und als auch der Graf von Hanau als Landesherr von Bergen die Acten einforderte, schrieb er diesem, es sei bereits in Rechten erkannt, daß die v. Bergen, weil sie dem Freigericht ungehorsam gewesen, in die Acht zu erklären. Die von ihnen eingelegte Appellation ans Kammergericht sei den Klägern an ihrem gewonnenen Rechte unschädlich, weil jene in der kaiserlichen Acht sich befänden und die letzte schwere Sentenz über sie ergangen sei, wonach sie verfemt, verführt und verurtheilt seien, nach Freistuhls und der heiml. Achte Recht, so Kaiser Karolus d. Gr. löbl. Gedächtn. gesetzt und Papst Leo bestätigt habe, auch alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Grafen, Freie und Freischeffen geschworen und gelobt hätten, in dem Lande zu Sassen auf westfälischer Erde. Es wurde noch viel, sehr viel am Kammergerichte darüber geschrieben, aber die Sache ging, trotz der Vermittelung des Erzbischofs, nicht zu Ende [52].

1526 beschwerte sich Graf Philipps von Hanau bei dem Freigrafen «Steven Symen» zu Freienhagen in einem etwas derben Schreiben darüber, daß er einen Juden, der große Meier genannt, durch einen Brief, den man zu Windeck an der Pforte gefunden, vor sich geladen habe. Der Freigraf antwortete sehr

[52]) Wigand Denkw. S. 109.

höflich, der Jude sei an das offene Gericht und nicht in die heilige heimliche Acht geladen, weil er dem Kläger auf dem freien Markte zu Windeck nach Leib und Leben gestanden habe. Er Freigraf sei daher schuldig, in dieser peinlichen Sache das Recht nicht zu weigern und wisse wohl sich nach der königl. Reformation zu richten. Wenn die Sache Sr. Gnaden richtig vorgetragen wäre, so hätte dieselbe, der scharfen Schrift, an ihn gethan, besser bedacht. Während nun der Graf die Sache ans Kammergericht brachte, erklärte der Freigraf den Juden unter allen schauerlichen Formen des Mittelalters in die Acht, befahl der Stadt Windeck ihn mit Weib und Kindern auszutreiben und als dies nicht geschah, lud er Obere und Gemeine, kurz alle Mannspersonen über 18 Jahre vor seinen Stuhl. Das nun einschreitende Kammergericht war der Ansicht, daß ein Jude überhaupt nicht vor das Freigericht geladen werden könne und berief sich deshalb ganz gläubig auf desfallsige Anordnungen Karls d. Gr. bei Einsetzung der Freigerichte. Zum Beweise dessen bezog es sich auf ein am Freistuhl zu Arnsberg gesprochenes, in besiegelter Ausfertigung beigebrachtes gemeines Urtheil von 1498. Auch diese Sache schleppte sich ohne Ende fort. Das Urtheil aber ist von unserem Freigrafen Gerhard Struckelmann, gefunden am «Freyenstul zu Arnsperg in dem Bomgarden gelegen», vor Caspar von Oere Landdrost als Statthalter des Churfürsten Hermann, vor vielen Stuhlherren und Freigrafen. Unter letzteren befanden sich folgende aus dem Herzogthum: «Luidek v. d. Molen zo Soest, Jacob mit den Hunden zo der Bredeneyche, Johann Issincke zo Assinckhusen, Henne Weuer zo dem Kansteyn», sodann von den «Stedefrunden Brylon, Ruden, Geysecke, Werle, Attendorn, Arnsberg und Menden». Das Urtheil war gefragt von Jorg Meyer, Secretarius des Herrn von Hanau, darüber 1) ob nach Karls d. Gr. Satzung Juden und andere unchristliche Leute, die nicht wissend und Freischeffen werden können, sich des nicht für sie gestifteten Freigerichts bedienen dürfen und 2) was Rechtens sei, wenn ein Freigraf sie dennoch

lade? Das erste Urtheil war gestellt an Johann Fürstenberg zu Höllinkhoven, Amtmann zu Menden, Wilhelm Papen Bürgermeister zu Werl und Jürgen Eckholt Freigrafen zum Hamme, welche sprachen, daß kein Freigraf Recht habe, Juden und andere ungläubige Leute zu laden. Das andere Urtheil war gestellt an Diedrich von Hanxleden, Joh. v. Tülen Bürgermeister zu Brilon und Johann Lampe Freigraf zu Merveld; sie sprachen, Ladung und Urtheil gegen den ausgesprochenen Rechtssatz seien machtlos und nichtig; Es sei dann, daß die Geladenen verklagt wären, Kelche, Meßgewand oder sonst geweihte Kirchensachen an sich gebracht zu haben; dieserhalb müßten sie vor dem Freistuhl zu Recht stehen [53]).

1526 Donnerstag nach Quasimodogeniti (12. April) bekundet der Freigraf Gerhard Struckelmann «tzo Arnsberg ais tzo Houede der frienstole tzom Euersberge vnd tzo Rüden», es seien fünf (benannte) Männer vor ihm erschienen, welche erklärt hätten: Nachdem der Comthur Diedrich v. Heiden zu Mülheim «sinen godes leen vnd egen tzobehorigen man» Hermann Schepper, wegen Excessen gefänglich setzen lassen, seien sie dem Comthur Bürgen dafür geworden, daß Scheffer dieserhalb nur mit Rechte, nicht mit Gewalt Genugthuung suchen, auch nicht aus dem Stifte Cöln ziehen solle; es seie dann, daß ein «Vproer queme». Alsdann möge er in die cölnischen Städte ziehen und geben jährlich eine Bekenntniß von seinem Leibe; ferner solle er daran sein, daß sich seine Hausfrau mit ihrem Kinde binnen Jahrs vom Comthur wechselen lasse und geschähe dieses nicht, so solle er ihm geben «ein vaet botteren» und jährlich 1 Thlr. gem. Geld. Würde aber die Wechselung vollzogen, so solle er jährlich geben «eyn verdel wyens»; ferner 100 Thlr. gem. Geld in 2 Terminen und dem Landdrosten «eyn vaet boetteren vor de achtonge vnd dem Slütter, die em dat eten geuen

---

53) Wigand wetzlar. Beiträge I. S. 18.

hefft» 1 Thlr. Geld. Den Bürgen wurden fünf andere Rückbürgen, unter diesen der Freischeffe Joh. Nassawer, letzter bei seinem Freischeffen-Eide, alle übrigen mit besonderem Eide und der dem Freigrafen gethanen Handtastung [54]). Wie der Freigraf sich mit dieser, einen wachszinsigen Eigenbehörigen betr. Sache befassen konnte, ist uns nicht klar.

1541 befahl der Freigraf zu Arnsberg in einer Ehrensache dem Freigrafen zu Warendorf, bei 1000 Goldgulden Strafe nicht weiter zu procediren und die Acten verschlossen einzuschicken, da der Verklagte von dem wider ihn ergangenen Urtheile an den Hauptstuhl zu Arnsberg in den Baumhof appellirt habe [55]).

1546 auf Catharina schreibt «Christoffer v. Loin freigraiff dere freienstuell zu Arnsberg als zu Heubte, vort zu Rhüden, Euersberg und Bilstein» rc. in einer Appellationssache an den Freigrafen Johann Hauer zu Werenstorff [56]).

Aus dem J. 1548 lag zu Arnsberg ein altes Protocoll vor, mit der Überschrift: «Annemung und Confirmation dere freigrauen im Vest Recklinghausen, in der Grafschaft Steinfurth, im Amt Dülmen Stifts Münster, zu Arnsperg, Rüden, Eversperg, Bilstein, zur Visch, im Hundhoff zu Rehde, Herßebruch und Freckenhorst, zu Bockholt im Stift Münster, im Amt Lipperode, zu Liesborn und Einigerloh Amts Stromberg, in der Grafschaft Ravenstein, deren v. Korff und Schmiesing zu Haarkotten.» Der Inhalt des Protocolls war aber sehr dürftig und keines Auszugs fähig.

1560 Oct. 20. reversirt: «Matheis Haick freigrafe des keyserl. freinstuls zu Arnßberg als zu Heubte vnnd Rüden, Euerßberg, Bilstein und anderer darzu gehöriger freistüle»,

---

[54]) Seibertz Urk. B. III. Nr. 905 i. d. Note.

[55]) Wigand Femgericht S. 470. Nr. 43.

[56]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 95.

dem Erzbischofe Gebhard die Belehnung mit diesen Freistühlen [57]).

1573 reformirt derselbe Oberfreigraf zu Arnsberg «als zu heubte» mit den Freischeffen am Freistuhl im Baumgarten ein Erkenntniß des Freigerichts zu Bockhold im Münsterlande über ein Gut Namens Akala, wegen dessen ein Soester Bürger einen Bockholder Bürger verklagt hatte. Die Competenz des Freigrafen in dieser reinen Civilsache ist nicht angegriffen, weil das Gut wahrscheinlich ein Freigut war. Es wurde zuletzt ans Kammergericht appellirt, dessen Competenz der Appellat bestritt. Die Sache hatte demungeachtet dort Fortgang, aber schleppenden und nahm kein Ende [58]).

1575 Mai 26. erläßt «Mathias Hake confirmirter Freygraffe zu Arnsberg als zu Hoeffde, vor Rühden, Euerßbergh vnndt Billstein», an den Freigrafen Joh. Rhoden zu Warendorff ein Inhibitions- und Compulsorialschreiben dahin, sich in einer Sache, worin der Gogrebe zu Telgte beschwerende Appellation an den Oberfreigrafen eingelegt hatte, bei 200 Goldg. Strafe aller weiteren Vorschritte zu enthalten [59]). Die Beschwerde bestand darin, daß der Freigraf Eingesessene des Gogerichts, die vor dem Gogreven «zur ehren zu antwordten urpotich, allein vff bloese fama ohne furgehende freywroge» also ohne Klage geladen habe.

1577 Sept. 12., weiset derselbe Oberfreigraf den Freigrafen der Stadt Münster Joh. Kerkerink darüber zurecht, daß er am Maikotten im Kirchspiel Mauritz, wo niemals eine Dingstätte gewesen, anmaßlich ein Freigericht abgehalten habe [60]). Die

---

[57]) Der Revers Papier, das Siegel aufgedruckt; alles deutlich und wohlerhalten im Arnsberger Archive.

[58]) Wigand wetzlar. Beiträge I, 46.

[59]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 203 und Wigands Femgericht S. 567. Urk. Nr. 31.

[60]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 209.

Sache hatte später eine Reihe Recriminationen zwischen der Stadt Münster und ihrem Freigrafen auf der einen und dem Domcapitel und dessen Gografen zu Werst auf der anderen Seite, beim Reichskammergericht zur Folge; welches das ganze Verfahren durch einen Bescheid vom 10. Dez. 1595 dahin niederschlug: daß in voriger Instanz nichtig procedirt und geurtheilt, überflüssig davon appellirt. Und wollen die Partheien einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß sie solches an diesem kaiserl. Kammergericht thun mögen.

Das Oberfreigericht zu Arnsberg hatte nur Ansehen und Gewalt, so lange die Freigerichte in Blüthe waren, das westfälische Herzogthum noch etwas bedeutete und daher die Arnsberger Capitelstage Anerkennung fanden. Seit aber der oberste Gerichtshof des Reichs fest constituirt war, konnte er eine andere höhere Instanz nicht neben sich dulden [61]).

1578 Nov. 8. hatte die Stadt Osnabrück dem Churfürsten Gebhard Truchses den Georg Ribben zum Freigrafen ihrer Freigerichte zu Sundelbeck, Mittendorf und Rellinghausen präsentirt. Aus Veranlassung dieser Thatsache schrieb 200 Jahre später (29. Mai 1752) die osnabrückische Regierung an Landdrost und Räthe zu Arnsberg, die Stadt Osnabrück sei mit dem Churfürsten von Cöln (damals Bischof zu Osnabrück) pto. meri et mixti imperii in weitläufige Processe gerathen und habe sogar gegen den von ihm beabsichtigten Bau eines Zuchthauses protestirt. Man möge doch im Arnsberger Archive über die Jurisdictionsrechte des Churfürsten in Osnabrück, Nachsuchung anstellen [62])!

1582 Juli 29. wurde am Freistuhl zu Münster Christian Kerkerink wegen wiederholten Ehebruchs auf unförmliche Weise zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerdte hingerichtet. Das münstersche Domcapitel hielt dadurch seine Gogerichtsbarkeit ver-

---

[61]) Wigand Denkwürdigkeiten S. 130. — [62]) Ungedr. Urk.

letzt und klagte darüber beim Fürstbischofe, vorstellend, die Freigrafen seien zur Erkennung von Lebensstrafen nicht befugt; selbst am Hauptfreigerichte zu Arnsberg seien dergleichen nicht mehr üblich; indem seit mehr als 50 Jahren nur einmal zur Zeit des Landdrosten Bernhard Graf von Nassau[63]) der Fall vorgekommen, daß ein Freischeffe, weil er das Geheimniß der Feme verrathen, bei diesem Freistuhle im Baumgarten an einem Baume aufgehangen worden. Und obgleich solcher Verrath die schwerste Ahndung verdient, so habe doch der Erzbischof als oberster Stuhlherr die verhängte Todesstrafe nicht gebilligt, vielmehr solche den Freigerichten für die Folge untersagt und die Erkennung derselben lediglich den peinlichen Gerichten reservirt[64]).

1583 Jan. 23. stellte Mathias Hacke, confirmirter freigrave zu Arnsberg als zu Heubte, vort Rüden, Eversberg und Bilstein» ein Attest darüber aus, es sei von undenklichen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, daß jeder der ein Freigut verkaufen wolle, durch den Freigrafen des Orts solches zu dreien ehelichen Dingen, d. h. zu drei Gerichtstagen über dem Freienstuhl ausrufen lassen müsse, damit Blutsverwandte das Näherrecht gegen Fremde ausüben könnten[65]).

Während der Regierung des Churfürsten Ernst (1583 bis 1612) wurde eine Conferenz zwischen churfürstlichen Commissarien und dem obersten Freigrafen zu Arnsberg zur Untersuchung ver-

---

[63]) Also 1540; wohl noch unter dem Freigrafen Struckelmann.

[64]) Kindlinger, Beitr. Thl. 3. Urk. S. 703. Damals war Hermann V. Graf von Wied Churfürst; der sich als Freimaurer nicht viel aus den Femgerichten machte, während sein Vorgänger Philipp Graf von Daun 1510 in einer Präsentationsurkunde des Grafen Joh. v. Rietberg für den Freigrafen Otto Barweyge angeredet wurde: Erzbischof, Kurfürst rc. Ertzekantzler in Italichen, Stadtholder, Verweser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der friggenen unde hemelichen Gerichte der Vryggenen stole, Hertogh in Westfalen unde Engeren rc. Das. a. O. S. 658.

[65]) Abgedr. in Wigand Denkw. S. 147.

schiedener Beschwerden des letzten gegen die Gogerichte, zur Begutachtung des Zustandes der Femgerichte, ihrer Competenz und der Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer gehalten. Aus dem darüber aufgenommenen Protocolle ergiebt sich, daß der Freigraf vergebens bemüht war, nachzuweisen wie durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten durch ganz Westfalen, welche durch die Reformationen der Kaiser Friedrich und Maximilian gesetzlich befestigt sei, untergraben werde u. s. w. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die ihnen der Oberfreigraf ohnehin nur sehr schwankend zu entwickeln vermochte und begnügten sich, seinen Beschwerden durch Remonstrationen abzuhelfen. Dadurch sank die Competenz der Freigerichte auch in ihrem Stammlande immer tiefer. Die ganze Heimlichkeit beschränkte sich auf den Begriff anonymer Denunciationen der Freischeffen wegen Feldfreveln und dergleichen Lappalien und das Ganze wurde stets ablebiger; obgleich in einer Beilage des gedachten Protocolls, die Stellung des Freistuhls zu Arnsberg noch imposant genug dahin definirt wird:

«Zu Arnsbergh im Bomhoffe wird das Ubergericht aller Freyenstuele gehalten, an wilches Gericht die Appellationes von allen Underfreyengerichtern, als des Stifts Münster, Paderborn, Graefffchafft Lipp, Ritbergh, Seyn, Bentheimb, Tecklenburg, Herrschaft Hörde, von den adeligen Freyenstüelen zu Almen und Ebbinghauß ꝛc. gehen und aufgenommen werden» [66]).

1618 patentisirte Churfürst Ferdinand Herzog von Bayern den schon von seinem Vorgänger Ernst ernannten Franz Langschede als obersten Freigrafen von Arnsberg, mit der Befugniß, im Namen des Churfürsten alle übrige Freigrafen und Freischeffen anzuordnen, ihnen die heimliche Loosung zu entdecken, Appellationen anzunehmen, Brüchten zu erkennen, einzuziehen

[66]) Kindlinger, Beitr. III. Urk. S. 708 ff.

u. s. w. — Vor 300 Jahren belieh des Churfürsten Ahnherr, Kaiser Ludwig der Bayer, alle einzelne Freigrafen selbst, die ihm vorgestellt wurden; namentlich auch den Arnsberger Freigrafen Heinrich vom Thurn. Nun begnügt sich der Statthalter der kaiserl. Majestät, den ihm anvertrauten Königsbann ein für allemal an einen Stellvertreter mit unbedingter Substitutionsbefugniß zu verleihen!

1620 Mai 30 ladet dann: „Franciscus Langenscheidt auß Römisch-Kaiserl. und Königl. Mayestät Macht vnd Gewaldt aller freien Stüele in Westfalen alhie zu Arnßperg im Baumhoff zu Haubte, von Churfürstl. Durchl. zu Cöln meinem gnädigsten Herrn als Höchstgemeldeter Kaiserl. und Königl. Mayestät obristen Statthaltern verordneter und constituirter Freigraff", die Freigrafen Johann Kerkerink zu Münster und Joh. von Melschede zu Harkotten vor, um — einen, mit Rath unpartheiischer Rechtsgelehrten ex actis ertheilten rechtlichen Bescheid anzuhören! Unterzeichn. Engelbert Hansche, Gerichtsschreiber [67]).

Wahrscheinlich über diese nämliche Angelegenheit erwuchsen wieder weitläufige Verhandlungen beim Reichskammergerichte zwischen der Stadt Münster und dem Domcapitel. Jene führte unter anderen an, ihr Freigraf Johann Kerkerink sei 1573 als solcher belehnt. Dennoch hätten Verklagte sich gelüsten lassen, sein Freigericht über 7 freie Stühle, durch Verbietung der Denunciationen zu unterdrücken auch dahin gehörige Sachen abzufordern und wenn dem nicht Folge geleistet worden, hätten sie an den Freigrafen zu Arnsberg appellirt, der auch solche Sachen angenommen und Verfügungen darin erlassen habe, wie namentlich in einer Sache wegen Blutschande und Ehebruchs, die beim Freigericht anhängig gewesen sei. Die Verklagten kamen dagegen mit weitläufigen exceptionibus sub et obreptionis ein,

---

[67]) Kindlinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 119.

welche nichts deutlich bekunden, als daß man die klare Anschauung des Sachverhalts mit den Freigerichten, längst verloren hatte [68]).

1630 bittet der neue Oberfreigraf Johann Langschede um Festsetzung seines Gehalts und beschwert sich über Entziehung der Brüchten so wie mehrer gehabter Emolumente, in einer nicht unwichtigen Beilage.

1631 Oct. 23. reversirt Bernhard Leonis, Bürger und Procurator zu Arnsberg dem Erzbischofe Ferdinand die erhaltene Belehnung mit den Freistühlen zu Arnsberg, Rüden, Eversberg, Bilstein und anderen churfürstl. Freistühlen [69]).

1647 war Gottfried Richters Freigraf zu Arnsberg; der damals die Bewerbung des Brüchtenmeisters Johann Honcamp um die Stelle unterstützte. Am 15. Aug. rescribirte der Churfürst Ferdinand hierauf, indem er zugleich verordnet, daß der Brüchtenanschlag bei dem oberen und den niederen Freistuhlsgerichten, in Anwesenheit des westfälischen Brüchtenmeisters geschehen solle.

1652 Mai 17. erstattet der Oberfreigraf Gottfried Richters gutachtlichen Bericht darüber, wie die in Abgang gekommenen Appellationen von den Freigerichten in fremden Landen, wieder in Gang zu bringen und sonstige Gerechtsame des Oberfreigerichts zu Arnsberg wieder herzustellen.

1694 resignirte er auf den Brüchtenmeister Joh. Honcamp, der dann dem Churfürsten Joseph Clemens über die Belehnung mit der Oberfreigrafenstelle reversirte.

1719 war Franz Wilhelm Honcamp Sohn des Vorigen und

1726 der Rath Johann Zeppenfeldt Oberfreigraf zu Arnsberg. Dieser verpflichtete am 10. Juli 1737 den Richter Franz Anton Berg zu Rüden als Freigrafen der v. Hörde und

---

[68]) Wigand Denkw. S. 127. — [69]) Ungedruckte Urkunde.

von ihm ist auch der gedruckte dürftige Bericht ohne Datum, über den damaligen höchst kläglichen Zustand der Freigerichte [70]). Doch scheint er die heimliche Loosung noch gekannt zu haben, denn er sagt in dem Berichte: Die Städte Rüden, Warstein, Kallenhard, Beleke, sodann die Freiheiten Hüsten, Sundern, Hagen und derer Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, als Oberfreigraffen den freyen Aydt ausschweren und wird denenselben dabey die heiligen Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Milice die parolle ausgetheilet wirdt) offenbahret, wie solches vor undenklicher Zeit also hergebracht ist. — Quæ, qualis, quanta mutatio rerum!

In dieser für die Femgerichte so desolaten Zeit, reichte der Graf Philipp Ernst zu Schaumburg am 4. Mai 1771 bei dem Churfürsten Max Friedrich eine Bittschrift ein, welche trotz all ihres auffälligen Inhalts, doch kaum befremden kann. Der Graf sagt darin: bekanntlich sei das peinliche oder Criminalgericht in der Grafschaft Lippe von Alters her ein churcölnisch Lehn gewesen. Graf Simon August zu Lippe=Detmold habe nach Ableben des letzten Freigrafen Johann Volland, zur gehörigen Zeit keinen Nachfolger desselben benannt. Dieser Lehnsfehler könne dem Bittsteller als unschuldigem Agnaten nicht zum Nachtheile gereichen. Es werde daher gebeten, ihm das caduc gewordene Lehn hinwieder zu verleihen und ihm die Präsentation eines Subjecti als Freigrafen der freien Stühle zu Falkenberg, Willbaßen, Schötmar und Lipperode zu erlauben. — Die auf diese merkwürdige Supplic erlassene Bescheidung ist uns nicht bekannt geworden.

Nach Zeppenfeldts Absterben wurde der westfälische Rath Joh. Adam Bockskopf, nach dessen Tode sein Sohn Friedrich Ernst Bockskopf und hierauf des letzten Schwiegersohn,

---

[70]) Wigand Femgericht S. 571 und 573, an letzter Stelle fehlt der Name Zeppenfelds, der das Protocoll aufgenommen.

der Officiallats- und spätere Hofgerichts-Assessor Franz Wilhelm Engelhard zum Oberfreigrafen ernannt. Er wurde zuerst am 29. Mai 1783 vom Churfürsten Max Friedrich, dann am 11. Sept. 1784 vom letzten Churfürsten Max Franz mit Bestallung versehen. Engelhard war der letzte Oberfreigraf und hat auch alle von ihm creirte Freigrafen und Freischeffen überlebt. Er fungirte noch 1826[71]). Aus seinen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, können wir noch folgendes über den stillen Ausgang der Femgerichte berichten.

Engelhard bezog als Oberfreigraf aus den Gerichten Rüden, Balve, Eslohe, Mülheim und der Soester Böerde einige Gerste, Hafer, Hühner und etwas Geld. Außerdem Gerichtsgebühren und Sporteln für die Beeidigung anderer Freigrafen und Freischeffen. Zu solchen Acten wurden einige andere Freischeffen wenn sie zur Hand waren adhibirt, auch sollte ihnen bei der Beeidigung die heimliche Loosung offenbart werden. Dieses wurde jedoch, wie er schriftlich bemerkte, von ihm und seinem nächsten Dienstvorfahr, weil es nicht mehr zur Zeit passend und vielmehr lächerlich schien, nicht mehr beobachtet; wie er mündlich gestand, war ihm die Loosung selbst unbekannt. Die von ihm mitgetheilte Vereidigungformel stimmt im Wesentlichen mit der vom Mielinghauser Freistuhle bekannt gemachten[72]).

Er hat während seiner Dienstführung noch folgende Freigrafen verpflichtet: 1786 Juni 10. den Amtsrichter Jesse zu Westernkotten, als Freigrafen des Stuhls Ebbinghausen, präsen-

[71]) Das letzte förmliche Freigericht hielt Engelhard 1786 zu Allendorf ab; wiewohl er später noch Freigrafen und Freischeffen vereidete. Er starb den 2. Februar 1835 an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn in der Pfarrkirche zu Werl traf. Nachdem ihm hier noch die letzte Oelung gericht war, wurde er nach Hause gebracht, wo er eine Stunde später M. 10 Uhr verschied.

[72]) Wigands Archiv. B. 5. S. 217.

tirt vom Grafen von Nesselrode nach dem Tode des Dr. Mues zu Anröchte; — 1795 Juli 17. den Amtmann Friedrich Waldeck, als Freigrafen des Grundes Assinghausen, präsentirt vom Fürsten von Waldeck; — 1799 den Amtmann Wilhelm Waldeck, als Nachfolger des Vorigen und — 1806 Mai 19. den Hofgerichtsadvocaten Scheck zu Erwitte, als Freigrafen der Stühle im Amt Geseke und zu Böckenförde, präsentirt vom Freiherrn v. Hörde zu Schwarzenraben. Die dem Schreiber dieses von ihm mitgetheilten Freigerichtsladungen und Protocolle sind ganz gewöhnliche Fiscalverhandlungen.

Es ging den Freigerichten wie es dem Rheine noch geht. Aus geringen Anfängen erwächst er zum größten deutschen Strome, um im Sande zu vertrocknen.

Was übrigens der letzte Freigraf nicht mehr wußte, davon wollen wir hier zum Schlusse Einiges aus dem Nebenprotocolle der beiden jüngsten Freigrafen zum Generalcapitelschluß von 1490 mittheilen. «Thom seßten mutet se den Veihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet daby sitten up den rechteren Knee, dat bloet maket is, mit bedecktem Hoefft unde ere linkere Hand, de bloet maket is, up dat Stryck, up dat Schloet unde up de beeden Crützwisen Swerter leggen und dan schweren, de Veihme hemlik to halden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vergeschreven iß. Thom sieveten seeget ehnen de Frygrefe mit bedecktem Hoefft de hemlike Vehme Strick Stein Gras Grein unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom achdeden segget he enen dat Nothwordt als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het, tho witten Reinir dor Feweri unde klert ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom niegenden leret he enen den hemliken Scheppengruß also: dat de ankommende Scheppe sine rechtere Hand up sine linkere Schulder legt und segget:

Eck griit ju lewe man
Wat fange ji hi an?

Darna legget he sine rechtere Hand up des anderen Scheppen sine linkere Schulder und de andere doet des Gliken und segget:

Allet Glüke kehre in
Wo de Fryenscheppen syn.»

Der vorstehende Aufsatz war eigentlich nicht zum Drucke, sondern nur zur Unterhaltung der Mitglieder des historischen Vereins, in der zu Arnsberg am 11. Sept. d. J. abgehaltenen außerordentlichen Sitzung, bestimmt. Nach Verlesung desselben, wurde er jedoch ohne Weiteres als Beitrag für die Zeitschrift des Vereins in Anspruch genommen. Indem der Verf. dieses hier anzuführen sich erlaubt, um einem etwaigen Befremden darüber, daß er den abgehandelten so reichen Gegenstand nicht sorgfältiger ausgestattet, zu begegnen, hält er zugleich für nöthig, zur Aufklärung jener freundlichen Aufnahme des Aufsatzes zu bemerken, daß er vorgelesen wurde, nachdem die Zuhörer durch Anschauung und Betrachtung der Örtlichkeit, welche Zeuge so viel merkwürdiger Ereignisse gewesen, in eine besonders günstige Stimmung für Anhörung derselben, wenn auch nur in dürftigen Auszügen, versetzt waren. Wenn gleich es nun dem Verf. nicht möglich, die Leser durch Beschreibung jener Örtlichkeit in eine ähnliche Stimmung zu versetzen und solches jedenfalls an diesem nachträglichen Platze zu spät sein würde, so will er sich doch nicht versagen, zu einiger Vervollständigung seines Vortrages, noch zwei Zusätze aus alter und neuer Zeit hinzuzufügen.

Der erste betrifft die im Eingange gemachte Bemerkung, daß in Westfalen der Mangel einer ständigen herzoglichen Gewalt, Ursache der Zerstückelung des Landes in so viele kleine Territorien geworden, deren Herren mit weniger Macht gegen die alten Freien des Volks durchgreifen konnten, als die größeren Fürsten in anderen Gegenden des Reichs; dann, daß es eben dadurch dem Erzbischofe von Cöln, nachdem er 1180 die

herzogliche Gewalt in ganz Westfalen erworben, als dem mächtigsten Fürsten des Landes möglich geworden, solche besonders in Aufrechthaltung der alten königl. Landgerichte geltend zu machen und so den Grund zu dem sonst unerklärlichen Ansehen zu legen, welches sie als unmittelbare kaiserliche Freigerichte durch ganz Deutschland erlangten. Daß es dabei den kleinen Territorialherren ebenfalls nicht an Lust fehlte, in ihren Bezirken gräfliche und herzogliche Gewalt zugleich zu besitzen, ist rücksichtlich der Grafen von Arnsberg bereits dahin nachgewiesen, daß diese sich noch im 14. Jahrh. mit den herzoglichen Rechten in ihrem Territorium und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser belehnen ließen [73]). Daß aber auch geistliche Herren in Westfalen ähnliche Anstrebungen versuchten, geht aus folgendem hervor.

In einer ungedruckten Urkunde von 1271 nennt sich Bischof Gerhard von Münster D. g. Ecclesie monasteriensis episcopus, idemque *dux* per terminos nostre diocesis und sein Nachfolger Eberhard bekundet 1280 den vor ihm zu Münster geschehenen Verkauf eines Haupthofes im Kirchspiel Nottulen mit den Worten: quod premissa sint acta coram nobis, vtpote nostre ciuitatis et diocesis *duce* et supremo nichilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, ac si eadem coram tribunali liberi comitis, comicie illius in qua dicta curtis est sita, cum solempnitate circa hujusmodi consueta alicubi diuersis vicibus acta essent [74]). Man sieht, es handelte sich von dem Verkaufe eines Freiguts, der vor dem Freigrafen der Freigrafschaft, worin es lag, hätte vollzogen werden müssen und da dies nicht geschah, so versicherte der Bi-

[73]) Seibertz, Urk. Buch II. Nr. 666.
[74]) Niesert, Urk. Buch II. Nr. 6.

schof, er betrachte sich als Herzog und also als obersten Freigrafen in seiner Diöcese; vor welchem dergleichen Acte eben so gültig vorgenommen werden könnten, als vor dem Freigrafen des Districts. Offenbar ein doppelter Irrthum, denn a) der Herzog als solcher war kein oberster Freigraf; der Erzbischof von Cöln war Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter in Beaufsichtigung der Freigerichte, aber als solcher auch noch nicht einmal Freigraf, viel weniger Oberfreigraf; so daß immer, wenn er auch als Statthalter in einem Capitel präsidirte, der Freigraf des Stuhls, an dem das Capitel gehalten wurde, oder ein Stellvertreter desselben anwesend war [75]. b) Der Bischof von Münster war weder Statthalter, noch Oberfreigraf, noch Herzog; wenn er sich auch in dieser Urkunde sowohl als in einer späteren von 1284 «tanquam dux et terræ dominus» betrachtet [76].

Der zweite Zusatz betrifft die Örtlichkeit des Arnsberger Freistuhls und deren Zustand in neuester Zeit. Der «Bomgarden under der Burg», worin der Freistuhl stand, liegt an dem südwestlichen Abhange des Berges, der das Schloß der Grafen von Arnsberg trug. Der warme Abhang heißt: am Weinberge, weil er wohl früher zur Erziehung von Trauben benutzt wurde [77],

---

[75]) Vergl. z. B. oben das Capitel v. 1437.

[76]) Niesert a. a. O. Nr. 7. Der Chronist Florenz v. Wevelinghofen sagt zwar vom Bischofe Hermann: Et ipse ab imperatore obtinuit, quod tam ipse, quam sui successores principes et Duces imperii in Westphalia sub banno imperiali esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates et plura regalia jura episcopi monasterienses deberent ab imperatore Romanorum perpetuo accipere jure homagii (Ficker, Münstersche Chroniken S. 27), und diese Stelle ließe wohl darauf schließen, daß Bischof Hermann 1180, eben so wie Erzbischof Philipp, mit den herzogl. Rechten in Westfalen beliehen worden; allein eine darauf sprechende Urkunde hat sich bis jetzt nicht vorgefunden.

[77]) In einer Urk. des Grafen Ludwig v. Arnsberg v. 1279 kömmt auch ein Conradus vinitor (Winzer) unter den Zeugen vor. Seibertz, Urk. Buch. I. Nr. 385.

und der Theil desselben, welcher zwischen einem sich unten aus dem Thale nach oben hinaufziehenden steilen Fußwege und dem Wallgraben der Altstadt liegt, insbesondere: am freien Stuhle. Der von dem Fußwege aus zugängliche Platz, wo der Freistuhl gestanden, ist durch seine Eigenthümlichkeit so ausgezeichnet, daß er nicht wohl verwechselt werden kann. Er besteht nämlich aus einer beiläufig 60 Fuß breiten und 120 Fuß langen eiförmigen Mulde, ringsum mit alten und jungen Obstbäumen umgeben. Die beschriebene amphitheatralische Form scheint ihm gegeben zu sein, weil ohne das an dem steilen Bergabhange der Kreis des Gerichts mit dem Umstande, weder vom Freigrafen ordentlich übersehen, noch dieser von jenem überall geschaut und deutlich vernommen werden konnte. Am oberen Ende, jedoch nicht am Rande der beschriebenen Mulde, ragt aus ihr ein viereckiges Felsstück hervor, welches früher durch nun verfallenes Mauerwerk verlängert war und der Sage nach die gespannte Bank bildete, worauf der Freigraf saß. Die Mulde mit ihrer Umgebung wird als Grashof, ein darüber liegendes, nicht ausgehöhltes Stück als Garten benutzt. Der ganze längliche, verhältnißmäßig schmale Raum, ist mit einer Dornenhecke umgeben und hält nach der Flurkarte 98 Ruthen 56 Fuß, also nur etwas über einen halben Morgen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß der Baumhof des gräflichen Schlosses nicht auf ein so geringes Areal beschränkt sein konnte. Ohne alle Frage reichte er hinauf bis an das Schloß und befaßte hier die sämmtlichen jetzigen Privatgärten, die den Freistuhl umgeben. Daher hieß er auch der «Vriestol to Arnsberg yn dem Boomgarden vnder der Burg.» Der Freistuhlsgarten selbst befand sich zuletzt im Privatbesitze der Witwe Lintner, deren verstorbener Mann Burggreve gewesen war und ihn vielleicht auf die eine oder andere Weise mit diesem Amte überkommen hatte, um ihn für das Freigericht im Stande zu erhalten; wiewohl dasselbe längst nicht mehr im Freien an der alten Malstätte gehalten wurde. An der äußeren auffallenden Form des Gartens wurde, wohl an-

fangs aus ehrfurchtvoller Scheu, später aus Pietät nichts geändert. Die ältesten Leute haben ihn nicht anders gekannt, als er jetzt ist. Nur wenn ein Baum vor Alter umfiel, wurde er durch einen neuen ersetzt, so daß man hier noch jetzt viele Generationen derselben, in bunter Folge durcheinander stehen sieht.

Als im J. 1817 Seine jetzt regierende Majestät, unser König — damals Kronprinz — Arnsberg zum ersten Male mit seinem Besuche beehrte, ließ er sich auch zu dieser, durch so viele rechtsalterthümliche Thatsachen und Erinnerungen ehrwürdigen Stelle führen und gab der Königl. Regierung den Wunsch zu erkennen, daß der Freistuhlsgarten, etwa durch Tausch gegen ein Domainial-Grundstück, für den Königl. Fiscus möge erworben werden. Nach langwieriger Unterhandlung mit der damaligen Besitzerin, kam der Tausch endlich zu Stande; so daß die Regierung in einem Berichte v. 25. Juni 1819 dem Finanzministerium davon, unter Hinweisung auf die Veranlassung desselben, Kenntniß geben und die Genehmigung beantragen konnte, die dann auch durch Rescript vom 28. Septbr. 1819 ertheilt wurde. Hierauf ist der förmliche Tauschcontract am 24. Nov. 1819 abgeschlossen und der Freistuhlsgarten mit dem Baumhofe von der Domainenverwaltung periodisch verpachtet, jedesmal aber folgendes zur Bedingung gemacht worden.

Der Pachter darf die Form des Gartens, insbesondere die Lage des Bodens, mit Ausnahme dessen, was zur gewöhnlichen Benutzung als Garten erforderlich ist, durchaus nicht verändern und ist verbunden, die vorhandenen Obstbäume, so wie die Umzäunung, auf eigene Kosten immer in gutem Stande zu erhalten, auch die Grenzen des Gartens gegen Beeinträchtigung zu wahren und bei eintretendem Falle, dem Königl. Rendanten gleich die Anzeige davon zu machen.

Arnsberg, den 31. October 1855.

IV.

Historische Notizen

von

E. F. Mooyer in Minden.

1. Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln.

Die Abstammung und nächste Sippschaft des h. Anno II., Erzbischofs von Köln (3. März 1056 †. 4. Dez. 1075), habe ich in einem der früheren Bände dieser Zeitschrift (Bd. VII, 39—67) festzustellen gesucht, zugleich auch bemerkt, daß Einiges darin noch einer näheren Begründung bedürfe; ich habe mich dort (S. 47) auch über einen (mütterlichen) Oheim (avunculus) des gedachten Erzbischofs, Namens Haimo (Heimo), ausgelassen, und, durch verschiedene Einzeichnungen in Nekrologien veranlaßt, diesen für einen bambergischen Domherrn gehalten, welches derselbe anfänglich gewesen sein mag. Nun ist mir mir erst kürzlich eine bis dahin ungedruckte Geschichtsquelle bekannt geworden, woraus erhellt, daß obiger Haimo Geistlicher in Köln war. Ich halte es um so mehr für nöthig, hierüber einige Mittheilungen zu machen, als bereits der Hr. Professor Dr. Rudolf Köpke in Berlin, welcher in dem neuesten Bande der vom Dr. Pertz herausgegebenen Monum. Germ. hist. (T. XIII. p. 465 sq.) die Vita S. Annonis nach den besten Handschriften bekannt gemacht hat, meine Ermittelungen als feststehend angenommen hat.

Der Pfalzgraf Hermann II, welcher im Jahre 1036, nach dem 25. August, den erzbischöflichen Stuhl von Köln be=

stieg, und am 11. Febr. 1056 starb, hat kurze Zeit vor seinem Dahinscheiden das Mariengradenstift (ecclesia S. Mariæ ad gradus) in Köln begründet, doch ist die Vollendung der Stiftung erst durch dessen Nachfolger Anno II. den Heiligen, erfolgt. Dieses Kollegiatstift wurde durch Pröpste regiert, deren Reihefolge erst 1061 mit Wezel (Werner), dem späteren Erzbischof von Magdeburg, einem Bruder des h. Anno, beginnt. Jetzt glaube ich, dürfen wir vor diesem Wezel noch einen älteren Propst annehmen, und zwar den (mütterlichen) Oheim der gedachten beiden Brüder, nämlich den obenerwähnten Haimo. Der Archivrath Dr. Lacomblet in Düsseldorf hat, nach langer Unterbrechung, im abgewichenen Jahre ein neues Heft seines Archivs für die Geschichte des Niederrheins (Bd. II. Heft I.) erscheinen lassen, worin derselbe (S. 49 fg.) den Auszug aus dem Memorienbuche des Mariengradenstifts zu Köln mittheilt. In diesem, für die Genealogie des h. Anno nicht unwichtigen Nekrologium stoßen wir (S. 50) unterm 5. Febr. auf den Todestag der Engela, der Mutter des h. Anno, und (S. 52) unterm 8. Sept. des Walters, des Vaters desselben, und (S. 53) unterm 4. Dez. des Anno selbst, und endlich (S. 51) unterm 31. März auch auf denjenigen des mütterlichen Oheims des Anno, nämlich des Haimo, woraus wir zugleich die geistliche Würde des letzteren kennen lernen. Die Einzeichnung lautet so: II. Kal. (Aprilis) O. Heymo, prepositus huius ecclesie avunculus beati Annonis archiepiscopi. X. solidos prebendales et. VI. solidos ad propinationem. cum candelis et missis. officialis ciuitatis dabit.

Welche Würde Haimo bekleidet habe, ehe derselbe zum Propst des Mariengradenstifts erhoben wurde, ist nicht bekannt. Der Papst Nikolaus II. nahm dieses Stift erst am 1. Mai 1059 in seinen Schutz, und bestätigte demselben den Besitz der ihm zugewandten Güter (Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 125 Nr. 195; vgl. Pertz, Mon. XIII, 474), und damals wird dasselbe schon durch Pröpste re-

giert worden sein. Den Namen des damals lebenden Propstes wissen wir zwar nicht, vermuthlich aber bekleidete schon Wezel, den wir im Jahre 1061 wirklich als solchen urkundlich antreffen (das. I, 126; Kremer, Akademische Beiträge II, 201), diese Würde; wir dürfen aber annehmen, daß der neuen Stiftung gleich nach der Gründung ein Vorstand gegeben sein wird, und in einem solchen glaube ich obigen Haimo annehmen zu müssen, dem dann dessen Neffe Wezel gefolgt wäre; ja, wir müßten hiernach sogar das Ableben des Heimo, als vor dem Jahre 1061 erfolgt, vermuthen. Nach dem Wezel kann Heimo nicht wohl jene Würde bekleidet haben, da wir seit 1062 bis etwa zum Jahre 1075 einen Liuzo als Propst urkundlich verzeichnet finden. Sehen wir uns nun unter den kölnischen Geistlichen aus jener Zeit um, so treffen wir einen Heimo als solchen zwar nicht namhaft gemacht, es sind aber auch der Urkunden nicht eine so große Anzahl aus jener Zeitperiode vorhanden, daß wir seinen Namen darin antreffen könnten. Es kommt zwar ein Heimo in zwei, vom K. Heinrich III. zu Kaiserswerth (in insula sancti Suitperti. Werde) am 20. August 1051 ausgestellten, Urkunden [1]) unter den Zeugen vor (Lacomblet,

[1]) Diese Urkunden sind, wie der Herausgeber sagt, aus den Originalen abgedruckt, und finden sich auch in den Actis acad. Palatin. T. III, worin p. 147 die erstere, jedoch in Kaufungen (Covphyngin) am 17. Juli 1051 ausgestellt, unter den Zeugen den Namen Heimo ausgelassen hat, und ebendort p. 144 die zweite als an demselben Orte und Tage erlassen, worin aber statt des in obiger genannten Erzbischofs Anno der Name Hermann steht, während der Name Heimo ganz fehlt. Anno aber konnte 1051 noch nicht Erzbischof sein, da sein Vorgänger der Erzbischof Hermann II. erst am 11. Februar 1056 starb, auch noch in Urkunden zwischen 1051 und seinem Todestage als lebend und im Amte aufgeführt wird. Um die Widersprüche einigermaßen mit einander in Einklang zu bringen, wird man wohl annehmen müssen (wie der Fälle mehrere vorhanden sind), daß der Inhalt der obigen beiden Urkunden etwa im Jahre 1051 verabredet worden ist, während die Ausfertigung erst nach 1056

I, 117 Nr. 185 und 119 Nr. 186), dieser lebte jedoch damals anscheinend im weltlichen Stande, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe nicht späterhin in den geistlichen Stand übergetreten wäre. Sonst ist mir ein Heimo in Köln nicht aufgestoßen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß im Jahre 1847 zu Berlin eine akademische Abhandlung von Hartwig Floto über den h. Anno (de S. Annone) erschienen ist, worin (p. 37 sq.) zwar die Hauptmomente aus dem Leben desselben berührt werden, die aber über die Abstammung und Verwandtschaft weiter keine neue Aufschlüsse gibt.

---

2. Grabstein eines Münsterischen Kaufmanns zu Boston, 1312.

Für die allgemeine Geschichte Deutschlands, oft mehr aber für die speziellere Geschichte einzelner Landestheile, ist es wichtig zu wissen, wo sich Kunst- und Schriftdenkmale, die ihrem Ursprunge nach für Deutschland von Interesse sind, und sich gegenwärtig im Auslande befinden, aufbewahrt werden, da sehr viele solcher Überbleibsel der Vorzeit theils ins Ausland verschleppt, theils durch Kauf dorthin gewandert sind. So z. B. ist vor ganz kurzer Zeit eine, in ihrer Art einzige Sammlung älterer Ölgemälde, die zum Theil aus dem vormaligen münsterischen Kloster Liesborn herrühren, für eine nicht unbedeutende Summe Geldes nach London verkauft worden. Die deutschen historischen und anderen Handschriften in der Bibliothek des Sir Thomas Philipps in London sind uns aus einem darüber veröffentlichten Verzeichnisse bekannt (Pertz, Archiv der Gesellschaft für

---

erfolgt sein wird, und daß der Konzipient den Namen Anno statt Hermann eingeschrieben hat.

ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VIII, S. 762 fg.). Auf andere Schriftdenkmale habe ich schon früherhin aufmerksam gemacht (Wigand, Archiv Bd. VI. Heft 1. Jahrbücher der Vereine für Geschichte u. Alterthumskunde 1832. Nr. 1. S. 31). Wir wissen auch, daß sich viele deutsche Handschriften im Vatikan zu Rom, in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris, in Madrid und sonst wo befinden.

Ein anderer Nachweis möchte für Münster von einigem Interesse sein. In den Memoirs illustrative of the History and Antiquities of the County and city of Lincoln (London 1850. 8°.), welche einen Theil der Abhandlungen des archäologischen Instituts von Großbrittanien und Irland bilden, wird, gleichsam als Einleitung, eine Übersicht der in den Generalversammlungen zur Sprache gebrachten und vorgelegten Kunst- und Schriftdenkmalen gegeben. Hiernach wurde in der, im Monat Juli 1848 zu Lincoln abgehaltenen Jahresversammlung von dem Komite der Gesellschaft der Architekten aus Lincolnshire ein Verzeichniß der in ihrem Besitze, im Museum zu Lincoln, sich vorfindenden Alterthumsgegenstände vorgelegt, und bei der Gelegenheit Nachricht gegeben von einer merkwürdigen, eingeschnittenen Grabplatte zum Andenken an einen Wessel v. Smalenburg, Kaufmann aus Münster, welcher am Freitage nach der Geburt der Jungfrau Maria (15. Sept.) im Jahre 1312 gestorben ist. Diese Platte wurde im J. 1795 an der Südostseite der Priorei der Franziskanermönche in der Stadt Boston gefunden [2]). Die fremdartige Zeichnung dieses interessanten Denkmals könnte die Vermuthung hervorrufen, daß dieselbe von einem deutschen Künstler gefertigt worden sei. Eine, sauber in Holzschnitt ausgeführte, bis dahin nicht bekannt gemachte Abbildung findet sich sowohl in den oben angeführten Memoirs bei S. LII, als auch in Nr. 25 des Archeological Journal vom März

---

[2]) Vgl. Allen's History of Lincolnshire I, 255.

1850 bei S. 54. Sie stellt den Verstorbenen, der aller Kopfbedeckung entbehrt, mit aneinandergelegten Händen (gleichsam betend), in einem langen, vorn und an den Seiten offenen Gewande dar, und mit Schuhen, die zugebunden sind. Die Füße ruhen auf einem liegenden Hunde. Unter dem Gewande sieht zur Linken die Spitze einer Scheide hervor, worin, vermuthlich, eine unter dem Gewande am Gürtel befestigte Waffe steckte. Die Figur steht unter einer gothischen Fensteröffnung oder einer Kirchenthür; der Rand des Denkmals, an dessen vier Ecken sich Figuren (wie Wappen aussehend) befinden, hat folgende Inschrift:

✠ HIC + IACET + WISSELVS + DCS + SMALENBVRGH + CIVIS + ET + MERCATO(R) + MONASTERIEN(SIS) + QVI + OBIIT + FERIA + SEXTA + POST + NA(TI)VITATEM + BEATE + MARIE + VIRGINIS + ANNO + DOMINI + M + (CC)C + XII + ANIMA + EIVS + REQVIESC(AT) + IN + PACE + AMEN ∴

Nach der Annahme Leland's [3]) in Betreff der Stiftung des Franziskaner-Mönchsklosters in Boston, könnte man vermuthen, jener Wessel sei einer der Gründer jenes Instituts gewesen.

Was das Tragen der Waffen bei Kaufleuten anlangt, so mag bemerkt werden, daß diesen, wie den Handwerkern (welche in ältester Zeit zu den Hörigen gerechnet wurden), solche zu führen untersagt war. Erst späterhin erlaubte K. Heinrich IV. den Gewerken, vorzugsweise aber den Kaufleuten, welche zwischen Deutschland und Italien Handel trieben, auf ihren Reisen, der eigenen Sicherheit wegen, Waffen zu tragen, wie denn auch im Jahre 1077 ein Theil des kaiserlichen Heeres aus Kaufleuten bestand, vermuthlich weil diese Waffen führten und damit um-

---

3) Leland, Itiner. VI. f. 59.

zugehen wußten [4]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert finden wir in den Städten bereits militairisch-organisirte Bürger.

Der Verstorbene gehörte wohl zu einer Familie, die dem Orte Smalenberg oder Smallenberg, im Amte Medebach an der Lenne, entstammte. Einige Glieder seines Geschlechts sind zwar bekannt [5]), doch ist mir ein Wessel unter denselben nicht aufgestoßen.

---

[4]) Bruno, de bello Saxonico in Pertz, Monum. German. hist. VII, 366.

[5]) v. Steinen, Westphäl. Gesch. II, 1616; Seibertz, Urkundenbuch u. a.

V.

Über den Handel Westfalens mit England im Mittelalter

von

C. Geisberg, Kanzlei-Rath.

In der englischen Stadt Boston, an der Südostseite der Priorei der Franziskaner-Mönche befand sich früher eine Grabplatte, auf welcher ein Verstorbener baarhaupts, mit gefalteten Händen, in langem Gewande, unter welchem eine Waffe hervorragte, dargestellt war; sie trug die Umschrift: «Hier ruht Wessel genannt Smalenburgh, Bürger und Kaufmann aus Münster, gestorben am Freitage nach Mariä Geburt im Jahre des Herrn 1312.» Diese Nachricht über das alterthümliche Grabmal eines münsterischen Kaufmanns in Boston, die wir der Mittheilung des Herrn Mooyer verdanken [1]), verdient unsere besondere Beachtung; denn außerdem, daß dies Grabmal für den Forscher in altdeutscher Kunstgeschichte Werth haben mag, regt es auch für die Geschichte unserer Provinz einen Gegenstand an, der bisher von uns wenig beachtet, ja mit nächtlichem Dunkel bedeckt war, und erst in neuester Zeit aus entfernteren städtischen Archiven ein unerwartetes Licht gefunden hat.

Es befaßt jener historische Gegenstand einen Zeitraum in unserer Städtegeschichte, wo die westfälischen Kaufleute, mit den

---

[1]) Siehe die historische Notiz S. 170.

Cölnern und anderen Genossen aus norddeutschen Seestädten vereint, auch in London für den Handel mit dem britischen Reiche eine geschlossene Kompagnie bildeten, die, unter dem Namen der Osterlinge in der Geschichte jenes Landes bekannt, lange Zeit hindurch mit überwiegendem Einfluß den auswärtigen Handel des Inselreichs an sich zu ziehen wußte, zu einer hervorragenden Seemacht gedieh und so in der europäischen Staats- und Handelsgeschichte eine ewig denkwürdige Erscheinung bleibt.

Zu diesen Osterlingen gehörte nun auch nach Zeit und Ort seines Aufenthalts in jenem Reiche der Kaufmann Schmalenberg aus Münster, und wir wollen ihn und seine damaligen westfälischen Genossen in ihrem Betriebe dort zu Lande aus neueren Nachrichten uns näher zu führen suchen. Wir wissen freilich, daß die Städte Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück nebst mehreren kleinern Städten Westfalens zu jener Zeit zum norddeutschen Hansebunde gehörten, daß dieser Bund, welcher seinen Hauptsitz in Lübeck hatte, von den Seestädten aus anfangs nur in der Ostsee einen ausschließlichen Handel trieb und eine Seemacht gewann, dann aber auch nach Norwegen und von dort nach England seine Fahrten ausdehnte und auch hier festen Sitz und einen begünstigten Handel erwarb. Daß aber binnenländische Städte jenes Verbandes, wie die unsrigen, ohne alle fahrbaren Flüsse und nach weiten mühsamen Fahrten über Land und Sand zu den vermittelnden Seestädten, einen eigenen Seehandel nach auswärtigen Ländern zu treiben vermocht hätten, mag keineswegs sofort als glaublich erscheinen; man begnügt sich lieber mit der Annahme, daß, wenn Bürger aus binnenländischen Städten ebenfalls auf jenen großen Marktplätzen erschienen sind, dies doch nur ausnahmsweise von irgend reichgewordenen unternehmenden Männern oder glücklichen Abentheurern geschehen sein könne.

Dieserwegen bleibt uns zur Begründung eines namhaften ausgedehntern Handels unserer binnenländischen Bürger nur übrig, den Quell desselben im Aufschwunge der Industrie und

der Gewerbthätigkeit in unserem Lande zu suchen, die als die Grundlage eines gedeihlichen Handels überall denselben zur Folge hat.

Darin kömmt nun der jetzige Zustand derjenigen Städte unserer Provinz, worin vor Zeiten der Sitz eines solchen auswärtigen Handels war, uns keineswegs zu statten, wo bei veränderter Lage der Dinge der Handel sowohl als der Gewerbfleiß seit mehr als drei Jahrhunderten bis jetzt gänzlich darniederliegen und nur dürftig wieder geweckt sind. Die Vergangenheit muß uns demnach von diesen Städten ein anderes Bild gewähren, welches wir nach bekannten geschichtlichen Werken als eine nothdürftige Einleitung zur Geschichte des Handels unserer Städte nach England wenigstens in seinen Grundzügen zu zeichnen versuchen, während wir die nähere Ausführung der Geschichte unserer Städte überlassen müssen.

Steigen wir zu diesem Zwecke vollends hinauf in der Geschichte zu dem ersten Erwachen eines jugendlichen Gewerbfleißes bei unsern Urvätern, so führt uns dies mit der Stammverwandtschaft schon zu einer Beziehung mit England, die wir ihrer Folgen wegen hier nicht übergehen können.

Als nämlich die kühnen Seefahrer vom Volksstamme der Angeln und Sachsen, von den Nordseeküsten, wo uns zuerst ihre Wohnsitze bekannt werden, nach Brittanien hinübersegelten und zuerst als Gäste von den Britten gelockt, nachmals als Eroberer, dort Niederlassung und Herrschaft gewonnen hatten, indeß der mehr zum Ackerbau geneigte Theil jenes großen germanischen Volksstammes heimisch geblieben war, jedoch jenseits der Elbe von den Wenden gedrängt, in die diesseitigen Lande bis zum Rheine sich vorgeschoben und in den Wohnsitzen der ausgewanderten Stämme des Frankenbundes sich niedergelassen hatte, da blieb lange Zeit hindurch das Inselreich den Stammgenossen diesseits des Meers eine stets anlockende Kolonie, und ein reger Verkehr, wie uns der heilige Beda belehrt, blieb andauernd bestehen. Diese Gemeinschaft der beiderseitigen Länder

hatte die vor allem Sonstigen zu erwähnende gewichtigste Folge, daß durch die Wirksamkeit englischer über Friesland einwandernder Missionare die erste Blüthe des Christenthums in dem diesseitigen Sachsenlande mittelst der gemeinsam gebliebenen Sprache zu keimen begann, und durch selbe nach der fränkischen Eroberung Sachsens der neue Glaube gefördert ward. Dann aber hatte für unseren Zweck jener fortdauernde Verkehr die höchst ersprießliche Folge, daß mit demselben aus dem damals so heerdenreichen Insellande die dort so reichlich gewonnene bessere Wolle herüberkam und dann wie die einheimische zu feinerem Tuche zur Befriedigung eines erwachten Hauptbedürfnisses nordischer Länder von hörigen Leuten verarbeitet ward [2]).

Doch nicht dies allein. Auch die Schafzucht, insoweit sie hier in jenen Zeiten schon heimisch gewesen, wurde durch solche Einwirkung, deren Vortheile leicht erkannt wurden, mächtig gefördert und gewann auf den weidenreichen Ebenen unserer Heimath wenigstens in den ersten Jahrhunderten, wo das Land durch die Franken christlich geworden, eine solche Ausdehnung, wie in keinem andern Theile von Deutschland dies der Fall gewesen sein soll [3]).

Diese erste Industrie in Wollenzeugen schon bei den vorchristlichen Sachsen wird uns dann auch durch den Handel bewährt, den selbe schon vor Karl des Großen Zeit in dem Marktflecken Bardewieck diesseits der Elbe mit den jenseitigen Wenden trieben, wo die gesuchten Pelze und anderen nordischen Erzeugnisse wohl nur gegen Tücher und altwestfälische Leinewand eingetauscht werden konnten. Die Ausfuhr von Waffen aus den frequenten Marktplätzen zu den feindlichen Wenden untersagte

---

[2]) Friesische Missionare, welche die Schule von York besuchten, fanden auf dem dortigen Wollmarkt sächsische Kaufleute.

[3]) Siehe unter andern Hüllmann über das Städtewesen im Mittelalter, S. 216 ff.

der Kaiser, und bezeugt dies, daß die Anfertigung solcher Waffen bereits den Sachsen nicht fremd war.

Dieser Handel in Bardewieck blieb bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts bestehen und wir erfahren merkwürdiger Weise durch den Domherrn Adam von Bremen, indem er gegen den damaligen (also im 11. Jahrhundert) in solchem Schwunge sich befindenden Pelzhandel der Sachsen als eine Frucht der höchsten Üppigkeit eifert, daß die sächsisch-westfälischen Tuchröcke — paldones — welche unter diesem Namen auch in den alten Heberegistern des Klosters Corvey vorkommen, bis nach Preußen im Handel versendet wurden.

Doch wir lassen diese dunkle Handelsperiode auf sich beruhen und behalten uns nur den schon in jener frühen Zeit begonnenen Gewerbfleiß in Wollen- und Leinenzeugen bis zu einem auswärtigen Handel mit denselben daraus bevor, um damit jetzt in die Städte einzukehren, die mit der fränkischen Herrschaft und der Einführung des Christenthums neben Kirchen, Klöstern und neuen Burgen in unaufhaltsamer Folge entstanden. Diese früheren Marktflecken, nachherige Städte, nahmen nunmehr das von jenseits des Rheins und von Holland her geweckte Gewerbe mit dem Steinbau in ihre Mauern auf, insbesondere aber zog die bereits vorhandene Weberei in Wolle und Leinen zu verbessertem vortheilhafteren Betriebe aus den ländlichen Hütten mählig in diese Städte ein, kam mit der erweiterten Schafzucht zu immer größerm Aufschwung, da mit solcher Waare der Absatz im Handel nach der Ostsee sowohl als nach Holland sich fortgehend mehrte und der Hauptgegenstand allen Verkehrs der Provinz mehrere Jahrhunderte hindurch blieb.

Jetzt wurde, wenn auch die direkte Zufuhr aus England mit der Zeit allmählig aufhören mochte, das benachbarte fleißige und seefahrende Holland, damals noch ganz dem deutschen Reiche angehörig, für den erwachten Gewerbfleiß und Handel Westfalens ein wichtiges Land, da auch im letzteren Lande von eigener und fremder Wolle die sogenannten friesischen Tücher gewebt

wurden, die dann der holländische schon so bedeutende Seehandel dem ganzen westlichen Europa nebst unserer Leinewand zuführte.

Es begann die Zeit, wo mehrere unserer Städte im Handel wie im Gewerbe zu einer nicht leicht erklärlichen frühzeitigen Blüthe gelangten, wie dies in den östlichen deutschen Ländern und Städten jenseits der Weser keineswegs der Fall war. Diejenigen unserer Städte, die darin allen zuvorgingen, waren die dem Rheine zunächst gelegenen des südlichen Sachsenlandes, Dortmund und Soest, die nachherigen stetigen Residenzen der sächsischen und salischen Kaiser, wenn selbe Westfalen besuchten und dort Hoflager hielten. Der Stadt Soest erwähnt schon damals die Chronik des 10. Jahrh. als eines

«loci rebus seculi opulentis, populo pleni, longe lateque circumpositis saxonum gentibus nihilominus provinciarum populis notissimi [4]).»

Auch war es die Zeit, wo Bischof Meinwerk von Paderborn seinem großen Gönner Heinrich II. aus der Wolle von noch ungebornen Lämmern seiner vielen Heerden einen so köstlichen Mantel konnte weben lassen, daß dieser die Bewunderung des Kaisers und der Hofleute erwarb.

Von dieser Periode an sehen wir den Gewerbfleiß und mit ihm den Handel unserer Städte nach Osten sowohl mit den Nordländern als nach Westen immer im Steigen. Aber außer jenen beiden benannten südlichen Städten unserer Provinz, Soest und Dortmund, worin sich anfänglich eine solche Thätigkeit zu concentriren schien, waren dann auch bald in gleichem Range mit ihnen die bischöflichen Hauptstädte Münster und Osnabrück erwacht. Diese beiden Städte hatten frühe bereits lebhaften Verkehr mittelst der Wasserstraße der Ems mit Friesland; ihre Handelsleute kamen von dort mit friesischen Schiffen nach Norwegen und dann auch nach England, wo sie den alten Verkehr

---

[4]) Narratio d e translatione St. Evergisi apud Leibnitz. T. I, p292

in englischer Wolle mögen fortgesetzt oder erneuert haben; denn englisches Tuch (worunter Tuch aus englischer Wolle zu verstehen) war lange in Westfalen sowie in Holland bekannt; ob in beiden Ländern solches gemeinschaftlich gleich dem sogenannten friesischen gewebt wurde, ist ungewiß, aber wahrscheinlich.

In Folge solchen Auflebens mehrerer Gewerbe sahen schon die sächsischen Kaiser sich veranlaßt, unsere erstbenannten Städte zu befestigen und machten so den Bürger wehrhaft zur Vertheidigung, auch gewährten sie ihnen viele Privilegien, beides aus Rücksicht für die Sicherheit ihres Betriebs, ihrer immer steigenden Bevölkerung und ihres Wohlstandes. Dies machte den Bürger kühn und strebsam, so daß, als auch die salischen Kaiser die Städte überhaupt und so auch die unseren, und zwar, wie Beispiele lehren, zu eignem Vortheil zu begünstigen fortfuhren, dann auch mit der mähligen Befreiung von vogteilichen Rechten in denselben eine Selbstständigkeit und freibürgerliche Verfassung erwuchs, welche die ersten geschriebenen Statuten in Soest wie in Dortmund hervorbrachte, die in Folge der Zeit als Muster zu den norddeutschen Städten übertragen wurden.

Im 12. Jahrhundert hatte die Thätigkeit in allen damaligen Gewerken und mit ihnen der Handel in unsern Städten schon derartig zugenommen, daß als Kaiser Lothar ihnen durch seine Kriege gegen die Wenden eine mehr sichere und erweiterte Handelsstraße zur Ostsee eröffnete, dort nunmehr der kühne Kaufmann Westfalens von Schleswig aus, als dem damaligen Haupthandelsplatze der Ostsee, sich eine Bahn für den Absatz seiner, wie für den Erwerb nordischer Waaren eröffnete, die mit Recht noch jetzt unsere Bewunderung erregt, so daß die Frage nicht fern liegt, warum denn der durch solchen fernen Handel in aller Erfahrung, zur See wie zu Lande ausgebildete Kaufmann nicht auch, wie er in Schleswig, Julin, Wisby, Novgorod und Bergen erschien, und hier dem Kaufmanne keiner andern norddeutschen Stadt nachstand, ja vorstrebend thätig war, warum ein solcher nicht auch mit seinen Genossen vom Hanse-

bunde, in veränderter Richtung nach Westen hin über Holland hätte in London erscheinen können? —

In dieser Hinsicht nun müssen wir unsere gewerbsamen Städte und ihre so thätigen Bürger auch in ihren so alten als nahen Beziehungen zu den westlichen Handelsnachbarn unserer Provinz, noch im Kurzen erwähnen, um von dorther und mit diesen Nachbarn für den westfälischen Kaufmann den Übergang zu einem Lande zu gewinnen, welches sonst als ein Land auf gleicher Culturstufe mit allen anderen europäischen Reichen in jeder Hinsicht für seinen Bereich unzugänglich erscheinen könnte.

Da stoßen wir denn zunächst auf das unsern südlichen Gegenden so nahe gelegene Cöln, wo nicht nur längst ein großer Gewerbfleiß aller Art und besonders in Tüchern rege geworden, sondern auch ein Handel, dem das ganze Stromgebiet des Rheins zu Gebote stand, welcher von dort selbst im obern Deutschland und bis nach Ungarn hin seinen Absatz verfolgte. Sicher war aus diesem Hauptquell aller ersten norddeutschen Industrie eine Mittheilung in unsere Städte Dortmund und Soest übergegangen, da sie an einer öffentlichen Königl. Straße lagen, die unfern von Duisburg, dieser altmerovingischen gleichfalls bereits gewerbreichen Stadt, zur Weser hin führte. Cölns erzbischöflicher Sprengel schloß schon zur ersten christlichen Zeit die obenbenannten Städte ein und hatte selbst diesseits der Lippe auf Münster den wirksamsten Einfluß.

Als Erzbischof Anno den verwegenen cölnischen Aufruhr 1073 gewaltsam dämpfte und die Aufwiegler verfolgte, sollen viele dortige Bürger in unsere westfälischen Städte sich übergesiedelt haben; nicht nur der Gewerbfleiß soll in Folge dessen erhöhet, sondern auch eine engere Verbindung mit Cöln für die Rheinfahrt und den Handel nach Westen bewirkt sein.

Aber Cöln selbst hatte zu jener Zeit den kräftigsten Impuls zu seinem so gesteigerten Gewerbfleiß aus einem Nachbarlande gewonnen, wohin derselbe von Frankreich her als ein Erbstück aus romanischer Zeit übertragen war und schon mit dem 10.

Jahrhundert in Blüthe trat, — dies war Flandern sowie Braband in den wallonischen Städten an der Maas — so daß die Cölner sowohl als die Duisburger und Holländer und so mit ihnen auch unsere westfälischen Städte dort zur Lehre gehen mußten; diese Lehrmeister aus den Städten Brügge, Gent, Ypern, Lüttich und Huy suchten dann für ihre Fabrikate den weitern Absatz in Deutschland und in den nördlichen Ländern und traten mit unsern Städten in Verbindungen. Auch in Flandern entstand häufiger Zwiespalt zwischen den Fürsten und Städten, in dessen Folge auch dort Auswanderungen stattfanden, die den rheinischen Städten sowie den unsern zu gute kamen; durch neue fleißige Mitbürger hob sich das Gewerbe und der Handel unserer Städte nach dem östlichen Deutschland sowie nach dem Norden, gewann durch den Zugang flandrischer Waare vermehrten Absatz; es begann ein frequenter Zwischenhandel. Die älteste Soester Skraa bezeugt dies bereits durch eine Bestimmung zu Gunsten der Friesen und Walen (worunter nach damaliger Bezeichnung Holländer, Flanderer und Wallonen zu verstehen sind), die dort sich niedergelassen oder als Gäste verweilten. Von dort kamen sie mit den unsrigen als deren Genossen zu den deutschen Kolonien an der Ostsee in dem wiedereroberten Wagrien [5]). In die Ostsee wagten sich aber zur See weder die Flanderer noch Holländer unmittelbar von ihren Häfen und Städten aus, wegen der gänzlichen Unsicherheit solcher Fahrten. Allem Anschein nach überließen sie lediglich dem westfälischen und lübischen Kaufmann zu weiterem Vertrieb nach den Ostseeländern die gesuchte flandrische Waare, insbesondere die feinern und besser verarbeiteten und gefärbten Tücher, wogegen das westfälische Fabrikat noch weit zurückstand.

Dies Verhältniß erzeugte im 12. und 13. Jahrhundert einen reichhaltigen Wechselverkehr unserer Städte mit den niederrhei-

---

[5]) Westphalen mon. inedita. Heffter Weltkampf S. 331.

nischen und flandrischen, damaligen Welthandels-Städten, die unter anderm ihre levantischen Waaren nunmehr auch über die ihnen vertrauten Städte Dortmund, Soest weiter nach Braunschweig und in diesem Zwischenhandel nach dem östlichen und südlichen Deutschland versandten, wogegen unsere Städte ihnen die im Norden gewonnenen in ganz Europa gesuchten Pelze, nebst einheimischem groben Tuch, ferner Leinewand, Wachs, friesisches Hornvieh, Pferde, Salz u. s. im Landhandel zukommen ließen.

Hiernach ist denn nicht zu verwundern, daß in Folge solchen Verkehrs auch der westfälische Kaufmann zahlreich in Flandern erschien und bald im deutschen Handelskomptoir zu Brügge einen gewichtigen Einfluß hatte, wie dies hinlängliche Zeugnisse bewähren, deren Anführung hier zu weit führen würde [6]).

Schon dem Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) entging diese nützliche Einwirkung des Gewerbs und des Handels flandrischer Städte auf die Städte Westfalens und des nördlichen Deutschlands nicht, und er gewährte jenen 1173 einen freien Markt und Privilegien in Aachen und weiter in Duisburg, wodurch zugleich der nächste Weg zu unsern westfälischen Städten bezeichnet wird [7]).

Jedoch unsern Bürgern so wenig als den Cölnern konnte auf ihren Handelsfahrten und bei längerem Verweilen in den flandrischen gewaltig emporblühenden Handelsstädten entgehen, welch' eine fruchtbare Quelle des Gewerbfleißes, des Handels und Reichthums damals und das ganze Mittelalter hindurch England für die Flamänder war. Dieses große Inselreich war damals noch ohne alle Industrie, soweit selbe zu einem Handel mit deren Produkten nach Außen befähigt macht; es war ein Agrikulturstaat mit besonders reicher Schafzucht, deren Erzeugniß eine Wolle war, wie selbe die westlichen und nördlichen Länder

---

[6]) Warnkönig, Rechtsgeschichte von Flandern S. 324. — [7]) Das. S. 39.

Europas nicht kannten; auch die Viehzucht war dort schon reichhaltig und seine rohen Thierhäute waren im Handel gesucht. Viele Kriege und Unruhen ließen das Land und seine Städte für den Betrieb in einem ruhigeren bürgerlichen Leben so wenig, als für die Folge desselben, für den Handel nach außen aufkommen. Noch von einer spätern Zeit, als worin die höchste Blüthe des Handels von Brügge, Gent, Nimwegen und Cöln stand, sagt der Geschichtschreiber Lingard über England:

«Wolle und Häute seien die zwei wichtigsten Handelsartikel dieses Reichs gewesen, deren Ausfuhr nur fremden Kaufleuten gestattet, und gesetzlich auf eilf englische und drei irische Häfen beschränkt gewesen sei.»

Wenn der König von England, wie dies häufig der Fall war, mehr Geld als gewöhnlich gebrauchte, ward auf diese Ausfuhr höherer Zoll gelegt. Der Handel des Landes war und blieb noch lange Zeit fast ganz passiv. Die in einigen Orten fabrizirten groben Wollenzeuge waren nur für den innern Bedarf.

Ein solches Verhältniß wußten nun die flamländischen und holländischen Städte, wie auch bald unsere Cölner zu ihrem höchsten Vortheil zu benutzen, indem sie den Engländern die Zeuge, die aus dem von ihnen gekauften Rohstoffe fabrizirt waren, mit vielen andern Waaren wieder zuführten. Unser niederrheinisches Cöln namentlich war in Verbindung mit einigen holländischen Rheinstädten nicht zurückgeblieben.

Schon seit der normanischen Eroberung Englands hatten die Cölner die rheinischen Weine unmittelbar den Engländern zugeführt und dann fortgehend von den Königen Privilegien für ihren Handel überhaupt erhalten.

Das erste urkundlich bekannte Privilegium ist vom Könige Heinrich II. ausgestellt 1154—1179. Aber schon 1194 waren die Cölner mit ihren Genossen in London so weit in einem befestigten und verbreiteten Handel vorangeschritten, daß sie daselbst, wie es unsern westfälischen Städten schon früher in Wisby und Novogorod gelungen war, ein besonderes abgeschlossenes Han-

delshaus (Contor) für ihr Geschäft und zugleich als Herberge für ihre reisenden Handelsleute gekauft und eingerichtet hatten; dies war die nachher so berühmte Gildehalle zu London, auch Stahlhof genannt. Die politischen Verhältnisse waren auch der Entstehung eines solchen deutschen Handelshauses in London und überhaupt den Westdeutschen in England sehr günstig. War doch der Sachsenherzog Heinrich der Schwiegersohn Königs Heinrich III., und Kaiser Otto IV. der Sohn jenes Herzogs; auch der cölnische Erzbischof stand damals in hoher Gunst und Beziehung zur englischen Königsfamilie, besonders durch die von ihm geförderte Wahl Richards zum deutschen Könige.

Die Geschäfte der deutschen Handelskompagnie wuchsen mit der Zeit zu einer für uns unbegreiflichen Höhe, und erstreckten sich im 13. Jahrhundert, als auch die nordischen Hansestädte darin aufgenommen waren, fast über ganz England.

Daß nun die Kaufleute unserer westfälischen Städte schon vom Beginn an, oder doch bei der ersten Einrichtung der Gildehalle mit den Cölnern in dieser Kaufmannsinnung begriffen gewesen, läßt sich nicht bezweifeln. Da wir in den ältesten über jene Verbindung sprechenden Urkunden sie bereits darin aufgenommen finden, so müssen wir von dem Zeitpunkte an, wo die Cölner mit ihren Genossen sich korporativ in einem Handelshofe konstituirten, die unsrigen als mit ihnen verbunden ansehen, und zwar so, daß es keiner besondern Konzession von Seiten der Cölner weiter bedurfte, wie dies bei den Hamburgern und Lübeckern später der Fall war. Die Aufnahme der letztern hatte sogar bei den Cölnern Widerstand gefunden, bis Kaiser Friedrich II. durch ein besonderes Mandat denen zu Cöln und Tiel gebot, diese Aufnahme nicht zu verweigern. Um so weniger hätten sie dies den westfälischen Städten verweigern können, die von Anfang an mit ihnen so nahe und enge verbunden waren, unter demselben Erzbischof als kirchlichen und weltlichen Oberherrn standen, der nach dem Sturze Heinrichs des Löwen in seiner neuen herzoglichen Gewalt die Städte seines Gebiets be-

sonders zu begünstigen und dadurch zu gewinnen suchte. Solche Städte waren in den Handelskompagnien der Regel nach schon von selbst der Hauptstadt affiliirt. Auch haben die bekanntesten und bewährtesten Geschichtschreiber des Hansebundes kein Bedenken getragen, unsere Westfalen als schon vom Beginn an mit den Cölnern im Stahlhofe verbunden anzunehmen.

Es waren aber auch zwei Ereignisse vor und kurz nach der Entstehung der deutschen oder zuerst noch cölnischen Gildehalle eingetreten, die eine nähere Verbindung unserer westfälischen Städte mit den Cölnern nicht nur für den Rheinhandel sondern selbst auch für den Seehandel veranlassen mußten. Dies waren die zur Zeit jenes Handels am Rhein in Bewegung gesetzten unterschiedlichen Kreuzzüge zum gelobten Lande, und der sogenannte Westbund der rheinischen Städte zur Sicherheit und Förderung ihres Handels.

Der erste hierbei in Betracht kommende Kreuzzug ist der unter Kaiser Conrad III. 1148, von welchem eine große Abtheilung sich am Niederrhein bildete, deren Sammelpunkt Cöln war. Von dieser Stadt und von Bremen aus steuerten die Schiffe der Kreuzfahrer zur Nordsee. Als hier der Zug in seinen Unterabtheilungen sich gesammelt hatte, segelten sie nach England, wo sich eine Flotte mit Kreuzfahrern ihnen anschloß, von dort nach Portugall, wo sie dem Könige Alfons, auf dessen dringendes Bitten, Lissabon von den Mauren erobern halfen, und so ins Mittelmeer weiter zum gelobten Lande. Eine große Menge streitbarer Kaufleute und andern Volks bildeten diesen Zug und lernten so für den eigenen Beruf die Seefahrt kennen und das fremde Land.

Ein zweiter Kreuzzug, den der bekannte Oliverius, nachheriger Bischof von Paderborn, am Niederrhein und Westfalen durch seine eindringende Beredtsamkeit veranlaßte, und welcher Zug im Jahre 1216 in 300 mit allem Vorrath ausgerüsteten Schiffen sich sammelte, ging gleichfalls vom Niederrhein aus in die See nach England, und so weiter durch die Meerenge von

Gibraltar zum gelobten Lande. Dort wohnten die Pilger der Belagerung und Eroberung von Damiette unter vielfachen Beweisen großer Tapferkeit bei, und kamen dann desselbigen Wegs über England zurück.

Auch bei diesem gewaltigen Zuge war nicht nur ein Theil ritterlichen Adels mit seinen Dienstleuten, sondern besonders eine Menge der rüstigen Bürger aus den bevölkerten Städten betheiligt, und zwar größtentheils aus dem Erzsprengel von Cöln, dem Olivers begeisterter Nachruf in seiner Beschreibung dieses Feldzuges gilt, wenn er sagt:

«Freue dich cölnisches Stiftsland und preise den Herrn, weil du durch Schiffe, Waffen, Kriegsgeräth und Streiter mehr geleistet, als das ganze übrige Deutschland.»

Zu diesem cölnischen Stiftslande gehörten auch die Städte Dortmund und Soest, letztere die zweite Hauptstadt desselben, und Münster und Osnabrück waren damals noch diesem Erzsprengel in geistlicher sowohl als weltlicher Beziehung enge verbunden.

So kamen denn mit diesen Zügen viele rüstige westfälische Kaufleute (wie denn solche ausdrücklich als bei Damiette gegenwärtig angeführt werden)[8]) ins fremde Land, lernten auf den Hin- und Rückfahrten England kennen, und was noch wichtiger für sie war, sie lernten, wie man in entfernten, aber damals noch für jeden deutschen Kaufmann zugänglichen Rheden am Rhein und in Holland Schiffe zu bauen, zu kaufen und auszurüsten vermochte, um sie für den selbstständig eigenen Handel zu gebrauchen, ohne Vermittelung eines fremden Kaufmanns und ohne durch ein Zoll- und Prohibitivsystem wie jetzt gehindert zu sein.

Daß einem solchen Fluß- und Seehandel sich nunmehr auch unsere Westfalen beflissen zeigten, geht aus dem zweiten

---

[8]) Siehe bei Fischer pag. 667 in der Handelsgeschichte, wozu dieserwegen auf die Ordenschronik Bezug genommen wird.

Ereigniß hervor, das mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eintrat.

Die deutschen Rheinstädte fanden es damals für ihren Handel auf diesem Strome nöthig, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden. Diesem Städtebunde, den Möser für eine dem nordischen Hansabunde entgegengesetzte Südseekompagnie zum Schutze des levantischen Handels hält — und wir hörten ja wirklich, daß damals levantische Waare von Brügge über Soest und Braunschweig ins östliche und südliche Deutschland ging — diesem Städtebunde hatten auch unsere westfälischen Städte, größere und kleinere, sich angeschlossen, und zwar zunächst in ihrer Verbindung mit Cöln, da die oberrheinischen Städte dieses Bundes ihren Stützpunkt in Mainz hatten [9]).

Dieser Bund sollte nicht nur den Rheinhandel, sondern auch den wenigstens von Cöln aus längst begonnenen Seehandel der Städte schützen, und hatten die beigetretenen Städte die Verpflichtung übernommen, Schiffe als eine Schutzmacht auszurüsten, wie es heißt 500 an der Zahl.

Hatten nun durch ihren Beitritt die westfälischen Städte an dieser Ausrüstung Theil, so mußten sie nun auch irgendwo am Rhein und in Holland zu diesem Behuf ihre Rhede haben, wie sie in der Ostsee eine solche in Wisby gefunden hatten. Auch diese müssen wir aufzufinden suchen, wenn unsere Städte wirklich mit den Cölnern nach England gekommen sind.

Der Westbund als solcher bestand nicht lange; aber sicher hatte er auf den Handel der westfälisch-niederrheinischen Städte

---

[9]) In dem Abschiede des Städtetages zu Worms vom 14. October 1255 werden schließlich die dem Bunde beigetretenen Landesherrn verzeichnet, dann die verbündeten Städte, von denen mit Mainz und Cöln an der Spitze, 39 mit Namen aufgeführt sind; dann heißt es: In Westfalia Munster et aliæ civitates plus quam sexaginta cum civitate Bremensi. Auf dem Städtetage zu Mainz v. 17. März 1256 erschienen unter andern auch die Gesandten von Münster und Soest. S. Geschichte des Rhein. Bundes v. K. A. Schaab. Urk. 17, 21.

nach England einen bedeutenden Einfluß, und zwar mit Cöln an der Spitze in gleicher Art, wie Lübeck im hanseatischen Ostseehandel den Vorrang und die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten gewann.

Wenn wir nun aus dem vorhin Gesagten als einer kurzen Einleitung aus bekannten geschichtlichen Werken es nicht mehr befremdlich finden möchten, daß auch der westfälische Kaufmann an dem deutschen Handel der Osterlinge in England Theil hatte, daß unsere westfälischen Städte im 13., wo nicht bereits im 12. Jahrhundert und zwar zuerst mit den Cölnern in einen solchen Handel verbunden gewesen seien, so müssen wir uns jetzt zur Bewährung einer solchen Annahme schon nach urkundlichen Zeugnissen umsehen.

Da ist es nun zu bedauern, daß über einen solchen Gegenstand in den Archiven unserer Städte so wie des Landes bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts gar nichts und auch für die folgende Zeit sich so wenig Urkundliches vorfindet. Mancherlei Schicksale unserer Städte haben deren Urkundenschätze und soweit sie einen auswärtigen Handel derselben betreffen mochten, das Meiste, ja fast alles Schriftliche aus jener Zeit vernichtet; auch andere geschichtliche Berichte schweigen darüber; denn der Kaufmann schreibt keine Annalen, und der Klostergeistliche als Chronist fand sich nicht bewogen, solche Nachrichten zu übernehmen. Wir mögen deshalb froh sein, wenn aus den Archiven anderer Städte, die im Hansabunde mit den Unsrigen verbunden gewesen, uns Mittheilungen gewährt werden, die uns die Sache in ein näheres und helleres Licht stellen. Es sind freilich für jetzt nur wenige Urkunden vorhanden oder mir für jetzt bekannt geworden, aber schon diese reichen aus, um in der Sache selbst und über ihre Bedeutsamkeit zur Gewißheit zu gelangen.

Das der Zeit nach erste Dokument finden wir in dem von Lappenberg herausgegebenen hansischen Urkundenbuche; es datirt von 1282.

Damals war die deutsche Korporation in der Gildehalle zu

London, die, schon seit lange durch fortgesetzte Privilegien der Könige gestützt und in ihrer Selbstständigkeit befestigt, ihren Handel über ganz England verbreitet hatte, mit der Stadt London in Streit gerathen wegen der Reparatur eines neben der Gildehalle belegenen Thores der City von London, das Bischofsthor genannt, wozu die deutsche Kaufmannsschaft wegen der Lage dieses ihres Innungshauses und mit Rücksicht auf die ihr von der Stadt gewährten Privilegien verpflichtet sein sollte.

Dieser Streit wurde auf speziellen Befehl des Königs durch den obersten Gerichtshof (exchequer Gericht) dahin durch Vergleich geschlichtet, daß die deutsche Kaufmannsinnung die Reparatur und die Vertheidigung des Thors zu einem Drittheil zu übernehmen hätte, dagegen ihnen, unter Bestätigung der bisherigen Freiheiten, noch eine weitere Begünstigung bei der Getreideeinfuhr verstattet werden sollte. Zum Abschlusse dieses Vergleichs erschienen von Seiten der Korporation sechs deputirte Kaufleute vor dem hohen Gerichtshofe mit ihrem Aldermann an der Spitze, der ein Bürger von London war, mit dieser Stelle jedoch nur ein Ehrenamt bekleidete.

Von diesen sechs Deputirten war einer aus Cöln Namens Ludolph von Cuesfeld (wahrscheinlich von Coesfeld), dann folgen gleich, und auffallend genug drei Kaufleute, die sämmtlich als Bürger von Dortmund namentlich aufgeführt werden, dann einer aus Münster und noch einer aus Hamburg. Es geht hieraus doch offenbar hervor: daß unsere westfälischen Städte damals sehr zahlreich im deutschen Stahlhof, und somit im Handel dieser wichtigen Korporation betheiligt sein mußten, wenn auch die Wahl dieser Deputation, die übrigens ausdrücklich das Recht der gesammten deutschen Hansa bei diesem wichtigen Akte zu vertreten hatten, nicht im Verhältniß zu allen theilnehmenden Städten stehen konnte.

Daß übrigens die Stadt Dortmund zu jener Zeit an dem westdeutschen Handel in Flandern und England vorzüglich betheiligt war, dafür spricht auch die Urkunde von 1287 (also aus

fast derselben Zeit), wonach nämlich diese Stadt den Abschluß eines Vertrags mit den flandrischen Städten zu gemeinsamen Besten des Bundes mittelst einer Gesandtschaft übernommen hatte, und dafür die Kostenliquidation einreicht [10]).

In Folge jenes Vergleichs wegen des Bischofsthores der Stadt London ward der Bau dieses Thores vollführt, und die deutschen Wächter mußten den obern Theil desselben in Fällen von Unruhen, woran es nicht fehlte, vertheidigen, wozu dann die Waffen für sie im Stahlhofe bereit lagen. Gewiß ein edeles Vertrauen der Londoner Bürgerschaft, sagt Barthold bei Erwähnung dieser Urkunde, daß sie den seefahrenden Kaufleuten dunkler Landstädte, wie Soest, Dortmund und Münster, ein Thor der Hauptstadt des Reichs, nämlich der jetzigen City von London, zur Bewachung anvertrauten.

Finden wir in der bezogenen Urkunde keine Deputirten aus der damals wichtigsten Handelsstadt unserer Provinz, aus Soest, so konnte dies nur zufällig sein, denn eben von dieser Stadt ist uns aus deren Archiv noch eine Urkunde aufbehalten worden, die nicht nur für den Handel dieser Stadt mit England, sondern überhaupt für den selbstständigen Seehandel unserer Städte in der Nordsee das deutlichste Zeugniß gibt [11]).

Im Jahre 1320 hatten englische Seefahrer, die aus dem Hafen von Southampton ausgelaufen waren, ein Schiff mit Waaren, die Soester Bürgern gehörten, gekapert und im Hafen

---

[10]) Einzelne Dortmunder Kaufleute kommen noch viele in England sowohl als in Flandern urkundlich vor. So erließ König Heinrich einem Dortmunder Kaufmann in Boston 1272 die Strafe, worin er wegen Übertretung eines Verbots verfallen war. Merkwürdig ist auch, daß ein englischer Kaufmann, der in Dortmund während der langwierigen Belagerung dieser Stadt anwesend war, den Bürgern in ihrer Vertheidigung treulich beistand und dies von der Stadt in einem Schreiben an die Stadt Middelburg, wo er angehalten war, dankbar anerkannt wurde. Siehe bei Fahne Urkundenbuch.

[11]) Zuerst in Häberlins Analekten abgedruckt.

von Newcastle aufgebracht. Darüber beschwert sich nun in dem aufbehaltenen Schreiben der Magistrat von Soest bei dem von Southampton, und fordert das Eigenthum seiner Bürger zurück. Wir wissen zwar nicht, ob diese Requisition Erfolg gehabt, können dies aber bei dem damaligen Höhestand der Gunst, den die Gildehalle in England genoß, nicht bezweifeln.

Merkwürdig ist es hierbei, daß die Stadt Soest in eigener Autorität, ohne Vermittelung Anderer eine solche Requisition an eine fremde Stadt erlassen konnte und erließ.

Es ist hierbei zu erwägen, daß die Kaufleute in unseren damaligen Städten eine im auswärtigen Handel für sich bestehende Genossenschaft bildeten, und zwar, im Gegensatz zu den nachherigen Handwerkergilden, eine große Gilde (eine gilda major, wie es in den Dortmunder ältesten Statuten heißt), sodann auch, daß sie die Vollbürger waren, aus welchen der Magistrat zusammengesetzt war, und deren Interessen demnach auch diejenigen der ganzen Stadt wurden. War eine solche Stadt nun zugleich im Hansebunde sowie im Stahlhofe eingebürgert, so lag das Motiv zu einer solchen unmittelbaren Verwendung allerdings nahe, und hier wieder um so mehr, da bei solchen Verschiffungen von Waaren über See die interessirten Kaufleute aus einer Stadt mit den ihr angeschlossenen aus kleineren Ortschaften wieder eine besondere Genossenschaft bildeten, die jedesmal mit Ausschluß von Bürgern anderer Städte unter dem Schilde und den Privilegien ihrer Stadt ihre Fahrten bewirkten.

Ebenso merkwürdig ist es, aus diesem Schreiben der Stadt Soest zu ersehen, daß die geraubten Waaren in Eisen- und Stahlwaaren bestanden, demnach damals unsere Städte auch solche Fabrikate in England einführten, deren Anfertigung verhältnißmäßig ebenso wie jetzt z. B. in Iserlohn und Solingen, im Schwung sein mußte.

Dann zeigt uns diese Urkunde auch auffallend den Seehandel unserer Städte auch in der Nordsee, wie er denn seit

dem 12. Jahrhundert schon in der Ostsee stattfand, und die Folge hatte, daß die Städte sowohl einzeln als auch für sich und ihre Genossen Privilegien und Freiheiten für ihre Schiffe und Waaren in den Häfen und an den Küsten fremder Reiche erwarben. Z. B. in der Ostsee wurde die Stadt Soest vom Könige von Dänemark und später von dem Markgrafen von Brandenburg als Besitzer von Pomerellen vom Strandrecht befreiet. Für den Nordseehandel und also für die Fahrten nach England waren unsere Städte schon in den von den Königen von England den Cölnern für ihre Seefahrten ertheilten Privilegien einbegriffen. Speziell erhielten alsdann die Städte Soest, Dortmund und Münster im Jahre 1248 vom deutschen Könige Wilhelm als Grafen von Holland nicht allein Befreiung vom Strandrecht, sondern auch Schutz und Zollfreiheiten in den holländischen Häfen, wie es denn in dem desfallsigen für die Stadt Soest ausgefertigten Privilegium vom Jahre 1252 heißt:

concedimus ut quicunque in terram nostram hollandensem navigio venerit etc.

Der Soester Kaufmann und seine unter dem Banner der Stadt fahrenden Genossen hatten das Schiff in einem Seehafen entweder durch einen Faktor ausrüsten lassen, oder gekauft oder gemiethet und die Seeleute bedungen; Schiff und Fracht gingen stets den hansischen Kaufmann allein an; denn nach hansischem Recht und Gesetz durfte keiner in fremdem Schiff seine Waaren verladen.

Sehr sprechend für den Umfang solcher Seefahrten unserer Städte in verschiedenen Richtungen ist auch noch das Privilegium, welches die Gräfin Margaretha von Flandern denselben in dem von ihr neu angelegten Hafen von Damm an der Swin ertheilte — (das für die Stadt Münster ausgestellte Privileg ist uns in einer Urkunde des Lübecker Archivs vom J. 1254 aufbehalten) — worin es am Schlusse heißt, daß nun aber auch ihre (der Gräfin) Unterthanen dieselben Rechte und Freiheiten in der Stadt Münster genießen sollten. Freilich war Münster

keine Seestadt; aber der Handel Münsters mit den flandrischen Welthandelsstädten war damals nicht gering zu achten, und Damm ward der Hafen von Brügge, wo sich der Handel aller südlichen und westlichen Länder Europas vereinigte.

Daß aber der Handel Westfalens mit den westlichen Küstenländern und so auch mit England sich nicht allein auf die größern Städte Soest, Dortmund und Münster beschränkte, sondern selbst in den kleinern Städten mit Anschluß an die größern lebendig geworden war, das sehen wir an dem Beispiele von Attendorn im Süderlande Westfalens. Denn in dieser jetzt so geringfügigen Stadt hatte sich sogar für den Handel mit England eine besondere Confraternität gebildet, die für sich eine eigene Kapelle, welche dem h. Nicolaus, dem Patrone der Seefahrer gewidmet war, in ihrer Stadt erbauet hatte.

Der Erzbischof Heinrich von Cöln, als er diese Kapelle 1328 einweihete und darüber eine Urkunde ausstellte, sagt in derselben, daß die Kaufleute dieser Fraternität häufig im Handel England besuchten [12]).

Um wie vieles lebhafter mußte der Handel der Dortmunder und Soester mit jenem Reiche sein, von welcher letzteren die Stadt Attendorn nur ein Schutzort (Filial) im Hansebunde war. Hatten doch diese Städte bereits in der Mitte des 13. Jahrh. im Jahre 1253 zum Schutze ihres verbreiteten nach der Zeiten Lauf immer mehr gefährdeten Handels ein gewaffnetes Schutzbündniß errichtet, und die befreundeten Städte Westfalens darin aufgenommen, wie im Jahre 1256 unter andern der Hülferuf der Mindener gegen die Räubereien des Grafen von Welpe zeigt [13]). Hatten die Fürsten Westfalens sich sogar bewogen gefunden, solchem Bündniß der Städte zu einem Landfrieden innerhalb der Provinz beizutreten und so jenem ersprießlichen

[12]) Sæpius in eorum negotiationibus regnum Angliæ frequentantes. Urk. v. J. 1328. Seibertz Urkundenbuch.

[13]) Hansisches Urkundenbuch S. 74. Niesert Urk. Samml. 3, 537.

Handel eine größere Sicherheit zu gewähren, wovon denn die Folge war, daß unsere Städte auch für die Gefahren und die Wahrung ihrer erworbenen Rechte im Auslande als eine verbundene westfälische Kaufmannsinnung auftraten. Darüber und von den Fortschritten ihres Handels in England gibt uns ein in jenem Lande im Anfange des 14. Jahrh. vorgefallenes Ereigniß das unverkennbarste Zeugniß [14]).

Hiernach war im Jahre 1303 von Seiten der deutschen Innung in der Gildehalle mit den Bürgern der Hafenstadt Lynn (an der Küste vom östlichen England, der Mündung des Rheins gegenüber, in der Nähe von Boston gelegen), welche die Rechte und Privilegien der Deutschen bei der Ein- und Ausfuhr von Schiffen und Waaren gröblich verletzt hatte, ein heftiger Streit entstanden, welcher die Folge hatte, daß die Gildehalle sämmtlichen in ihrem Verband stehenden deutschen Städten, und somit allen Hanseaten, auf den Grund der Statuten mittelst Umlaufschreiben bekannt machte, daß die Stadt und der Hafen von Lynn von allem Handel mit der Hansa ausgeschlossen und gleichsam im Bann erklärt sei. Zu diesem Gebote hatten sämmtliche westfälische Städte (communis mercator westphaliæ, wie es in der Urkunde heißt), sofort ihre Zustimmung erklärt. Aber die deutschen Ostseestädte hatten dies gegen die Stadt Lynn gebotene Verfahren nicht beobachtet, da es eben ihren kaufmännischen Interessen nicht entsprechen mochte, denn Boston, dessen Hafenplatz die Stadt Lynn bildete, war die Hauptfaktorei der Deutschen für das Innere von England, wenn auch als solche der Gildehalle untergeordnet.

In Folge eines solchen Sonderinteresses, welches im Bunde sich schon mehrseitig geltend gemacht hatte, hatten Kaufleute aus Stralsund und Wismar ihre Schiffe in den verbotenen Hafen einlaufen lassen und dort ihre Waaren abgesetzt. Selbst der

[14]) Siehe Hansisches Urkundenbuch. 2. Band. S. 228.

Vorort Lübeck hatte, wie es scheint, seinen Bürgern Ähnliches erlaubt, denn während die Genossen der Gildehalle auf der Messe zu Boston durch eine ansehnliche Deputation aus ihrer Mitte mit der Stadt Lynn wegen Abstellung ihres widerrechtlichen Verfahrens und wegen Entschädigung unterhandelten, waren noch Schiffe von Lübeck in den Hafen von Lynn eingelaufen. Da erließ die Gildehalle ein dringendes scharftadelndes Schreiben vom J. 1303 an die unfolgsamen Städte, wovon das an die Stadt Rostock gerichtete uns noch aufbehalten ist. In demselben wird der Hergang der Sache berichtet und schließlich erwähnt, daß die gemeinen Kaufleute Westfalens insbesondere darauf bestånden und båten, daß dem Rechte und den Vorschriften des Bundes, dem promissum teutonicorum, nicht zuwider gehandelt, und daß die gesetzmäßige Strafe von den unfolgsamen Städten eingezogen werde; denn in einem solchen bundes- und vertragsmäßigen Verfahren beruhe ja ihre ganze Kraft [15]).

Dies Umlaufschreiben ist vollzogen von sämmtlichen Deputirten der Gildehalle in der Versammlung zu Boston, und zwar zuerst von dem Aldermann, dann von zweien aus Cöln, dann von zweien aus Dortmund, von zweien aus Soest, von einem aus Münster, von einem aus Attendorn und so auch noch von einem selbst aus den beschuldigten Städten Lübeck, Stralsund und Rostock.

Nicht allein die Zahl von sechs deputirten Personen als Mitgliedern der Gildehalle, womit bei dieser wichtigen Verhandlung zu Boston der westfälische Kaufmann in England auftritt, sondern auch wie er darin auftritt, macht uns dies Schreiben so merkwürdig.

Vorerst heißt es darin, daß die sämmtlichen westfälischen Städte das beschlossene Verbot des Hafens von Lynn treulich beobachtet hätten, woraus doch folgt, daß ein frequenter See-

---

[15]) «quum nobis in eo magna vis est, sicut scire potestis.»

handel seitens dieser Städte als rezipirte Mitglieder der Gildehalle zu London mittelst des Hafens von Lynn mit der Handelsstadt Boston stattgefunden haben muß, und daß das von ihnen 1253 unter sich geschlossene Bündniß sich auch auf ihren Handel nach England übertragen hat. Sodann heißt es am Schlusse jenes Umlaufschreibens, daß in Folge solcher Übergriffe seitens der deutschen Ostseestädte die Gesammtheit der westfälischen Kaufleute und mit ihnen die ganze Innung der Gildehalle bäten [16]), daß der Bundespflicht genügt werde, woraus denn nicht undeutlich zu ersehen, daß schon damals eine besondere westfälische Abtheilung in der Gildehalle zu London (ein sogenanntes quartier derselben) müsse existirt haben, daß also schon damals diejenige Theilung in der Gildehalle eingetreten war, welche wir aus Dokumenten späterer Zeit näher kennen lernen. Eine solche bestand in Brügge bereits damals und bildeten die westfälischen Städje gemeinsam mit den preußischen eine Abtheilung.

Das Statutenbuch des Contors zu London [17]) führt authentisch, aber aus einer sehr späten Zeit, nämlich 1437, noch solche Dreitheilung auf, wonach

1) Cöln mit den holländischen und den Städten jenseits des Rheins,
2) Westfalen, Sachsen und die wendischen Städte,
3) Preußen, Livland und Gothland,

als besondere Abtheilungen vorkamen.

Übrigens sind andere Angaben über diese Eintheilung der Gildehalle in Sectionen sehr verschieden und mag dieselbe mannigfach sich verändert haben [18]).

---

[16]) Quod communis mercator westphaliæ rogat vos et rogamus.

[17]) Siehe den Urkundenanhang zu Lappenbergs Geschichte des Stahlhofs.

[18]) Z. B. nach holländischen Nachrichten waren im Jahre 1450 unsere sämmtlichen westfälischen Handelsstädte, nämlich Duisburg, Wesel und Emmerich am Rhein, dann Münster, Paderborn, Dortmund, Soest, Lemgo, Herford, Osnabrück mit Cöln und zugleich mit den holländischen Städten zu London in einem Quartier vereinigt, wenn

So viel geht aber aus allen Nachrichten über diese Abtheilungen in der Londoner Innung hervor, daß nach einer jeden die westfälischen Städte in einer dieser Abtheilungen zuerst aufgeführt sind, und somit ein Principale bilden [19]).

Freilich konnte der westfälische Handel nach England auch dadurch bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wenn nicht seinen Anfang genommen, so doch an Einfluß und Umfang indirekt gewonnen haben, daß das deutsche Haus zu Wisby, welches in der Ostsee exclusiven Handel erstrebte, es ebenfalls für gut gefunden hatte, die Ostsee zu überschreiten und die im ganzen Westen so gesuchten Waaren der Ostseeländer zur See direkt mit Vermeidung des Landwegs nach England zu bringen. Da nun die Inhaber des Handelshofes zu Wisby, wie anderwärts gezeigt werden soll, vom Beginn an größtentheils westfälische Kaufleute waren, mußten auch dadurch die letztern im Allgemeinen an Zahl und Gewicht in der Gildehalle gewonnen haben, da diese Deutschen von Gothland schon 1237 für England vom Könige Heinrich III. und nicht weniger in Flandern privilegirt waren, und nun der Handel nach Rußland, Schweden und Dänemark, den sie ausschließlich in Händen hatten, direkt von ihnen nach England übertragen wurde [20]).

---

nicht dieser Verbundsbrief von 1450, der uns vorliegt, vielmehr nur ein Schutzbündniß gegen Räubereien enthält, und zwar ein bewaffnetes, da jede Stadt verhältnißmäßig eine Anzahl bewaffnete Reiter stellen muß. Siehe Bydragen der historischen Gesellschaft zu Arnheim. Bd. III. S. 174.

[19]) Wie denn auch Sartorius zu einer gewissen Zeit ein westfälisches Drittel als für sich in der Gildehalle bestehend ohne Verbindung mit anderen aufführt. Auch Barthold in seiner Geschichte der Hansa Theil 2, S. 72 sagt bei Erwähnung jenes Verfahrens zu Lynn «die Vorsteher der englischen Hansa waren damals fast nur Rheinländer und Westfalen. Diese Deutschen waren es besonders, welche den allgemeinen von Eduard I. 1303 allen Fremden ertheilten Freibrief zu behaupten wußten.»

[20]) Wohl zu bemerken ist, daß das Privilegium der Deutschen in Goth-

Dieser direkte Handel von der Ostsee her scheint jedoch den unmittelbaren Verkehr unserer Städte mit England nicht benachtheiligt zu haben, da die bezogenen Urkunden sämmtlich über Ereignisse von späterer Zeit, als das Privilegium des deutschen Hofes in Gothland gegeben wurde, sprechen; vielmehr ist allen Anzeichen nach die größte direkte Handelsthätigkeit unserer Städte mit England erst im 14. Jahrhundert zu Tage getreten, wo der brittische Kaufmann gegen die Osterlinge nicht aufkommen konnte, da diese durch Fleiß, Klugheit und Glück bereits die unentbehrlichen Geldleute und Banquiers von England geworden waren, die selbst von der Krone bei fortgehendem Kriegszustand unvermeidlich zu großen Darlehn herangezogen wurden.

Dies hatte die Folge, daß bei solcher Gelegenheit die Privilegien der deutschen Kaufmannsinnung bestätigt, erneuert, auch periodisch erweitert wurden und die Krone von England in eine gewisse Abhängigkeit von der deutschen Gildehalle gerieth.

Dies war besonders der Fall zur Zeit der langwierigen Kriege mit Frankreich unter den Königen Eduard II. und Eduard III. Dieser letztere, der Sieger bei Crecy und Poitiers, gesteht selbst in der Urkunde, worin er die Privilegien der deutschen Kaufleute 1362 bestätigte, daß ihm diese in seinen Kriegen und sonst viele Willfährigkeit bewiesen und bedeutende Subsidien geleistet hätten.

Doch diese Kaufleute, die dem Könige so willfährig zu Darlehen bereit standen, waren nicht die gesammten Kaufleute oder die ganze Innung als Corporation, sondern einzelne Mitglieder dieser Innung, die allein dies unternahmen oder sich mit mehreren dazu verbanden, und dabei denn auch für ihre Sicherheit Sorge trugen. So mußte der König ihnen unter andern den auf die Ausfuhr der Wolle gelegten Zoll zum Pfand setzen, um sich daraus bezahlt zu machen.

---

land von 1237 demjenigen der Stadt Lübeck in England von 1257 an Alter zuvorgeht. Siehe Lappenberg Seite 12 und 13.

Sie wurden in der Getreideeinfuhr begünstigt; königliche Domainen wurden verpfändet, und dies ging so weit, daß einst zur Deckung einer Schuld des Prinzen von Wallis die berühmten Zinnbergwerke von Cornwallis ihnen zur Ausbeute überlassen wurden, bis der König dieselben wieder einlösete; ja man sah sich genöthigt zu einer Zeit selbst die große königliche Krone ihnen als Unterpfand zu überliefern.

Derjenige deutsche Kaufmann nun, der bei solchen großartigen Geschäften damals in England, gleich wie die spätern Fugger und Welser in Augsburg bei Karl V., hervorragte, hieß Tiedemann Lymbergh. Will man sich erlauben nach dem Namen auf die Herkunft dieses gewiß eben so reichen als unternehmenden Kaufmanns zu schließen, so haben wir allen Grund, ihn für einen Westfalen zu halten, da hier der Name Lymberg für Bauernhöfe sowohl, als sonst für bürgerliche Personen häufig vorkommt, auch der Vorname Tiedemann in vielen Urkunden erscheint, wie dies in andern deutschen Gegenden und Städten nicht gefunden wird. Auch ist dieser Tiedemann, dessen in mehreren königlichen Urkunden mit so ausgezeichneter Gewogenheit als Mitglieds der cölnisch-deutschen Gildehalle gedacht wird, und der sich der Privilegien dieser Corporation besonders annahm, wahrscheinlich dieselbe Person, die mehrere Jahre vorher, nach ihrer Herkunft bezeichnet, als Tidemann de monasterio auftritt; denn es gab im Mittelalter eine Zeit, wo bei Kaufleuten und überhaupt die Bezeichnung nach dem Herkommen aus einer Stadt, schon wegen der Menge der aus ein und derselben Stadt Eingewanderten allmählig einem bestimmteren Zunamen weicht; und dieser Tidemann de monasterio tritt in jener frühern Urkunde eben auch als eine einflußreiche Person in einer für sich und mehrere Genossen der Gildehalle erhobenen Entschädigungs-Klage auf, und zwar in einer Sache, die auf speciellen Befehl des Königs vor das Kanzleigericht zur Entscheidung verwiesen war, wobei nicht undeutlich eine Gunstbezeugung für diesen aus Münster herstammenden Kaufmann ersichtlich ist.

Doch, wie gesagt, nicht ein Einzelner war es, der solche gewaltige Darlehen für die Krone beschaffen konnte. Schon bei dem ersten uns urkundlich 1341 und 1346 bekannt werdenden Anlehen Eduard's III. treten zwei Gebrüder Clipping und noch zwei andere desselben Namens (als major und junior unterschieden) mit dem Tidemann Lymbergh zusammen als Gläubiger der Krone auf, mit ihnen auch noch ein Johannes von der Beck und ein Tidemann Spisenagel. Wenn wir nun diese Clippinge als eine Patrizierfamilie in Dortmund und Soest wiederfinden [21]) und den Tidemann Lymbergh sowie den Tidemann de monasterio, wenn auch diese beiden nicht dieselbe Person sein sollten, doch beide mit den Clippingen zusammen als westfälische Kaufleute sollten anerkennen müssen, so waren offenbar diese willfährigen reichen Banquiers Eduards II. und III. unsere vormaligen Landsleute, denen eine Zeit lang die so wichtigen Zinnbergwerke von Cornwallis und die große Krone von England verpfändet waren [22]). Eduard nennt diese seine Gläubiger seine dilecti, denen er mit besonderer Gunst und Gnade (favore gracioso) zugethan sei, und empfiehlt den flandrischen Städten in einem besondern Schreiben, selbe auch seinetwegen mit Gewogenheit zu behandeln [23]).

---

[21]) Man sehe unter anderen die Urkunden in dem von Fahne in diesem Jahre herausgegebenen Dortmunder Urkunden-Buche, wo zu verschiedenen Zeiten im 14. Jahrh. ein Conrad Clipping, ein Detmar Clipping und ein Hermann Clepping als Magistratspersonen oder als Zeugen bei den wichtigsten Verhandlungen erscheinen. Seite 88 und 190 ff. dieses Urkundenbuches.

[22]) Die deutschen Kaufleute, welche diese Krone dem königlichen Schatzmeister wieder überlieferten, werden in der Urkunde von 1344 Thomas und Wilhelm Melchebourn benannt, anderwärts kömmt ein solcher Kaufmann unter den Namen Meckelborowe vor. Beide Namen sind offenbar anglisirt.

[23]) Ich bemerke noch, daß auch der neueste Geschichtschreiber der Hanse die sämmtlichen erwähnten Kaufleute und Darleiher als Westfalen

Doch bei diesen Günstlingen blieb die Geldnoth Königs Eduard nicht stehen. In den Jahren 1351 und ferner folgten andere Genossen der deutschen Gildehalle, die gleichfalls unter Bedingungen Subsidien bewilligten. So finden wir, daß ein Hildebrand Ludermann und seine Genossen, die ebenfalls in jener Kaufmannsinnung zu Hause waren, in einem besonderen Mandat an die Zollbeamten von der Entrichtung des erhöheten Pfund- und Weinzolls und in einem anderweiten Mandat an diese Beamte von der Entrichtung einer neuen Abgabe von Stockfischen und anderen Waaren bei der Einfuhr befreiet werden[24]. Auch dieser Hildebrand Ludermann und seine Genossen werden ebenfalls in dem königlichen Erlaß gleich dem Lymbergh und den Clippingen seine dilecti benannt und können demnach ebenfalls solche Gunst nur durch bereitwillig geleistete Subsidien verdient haben. Aber auch diese späteren Günstlinge Eduards müssen wir als Dortmunder Kaufleute und somit als Westfalen in Anspruch nehmen, da wir die Ludermanns als Dortmunder Rathsherrn oder Zeugen mehrfalls in Urkunden aus dem Archive jener Stadt zur selben Zeit aufgeführt finden, sowie selbst einen derselben auch mit dem Vornamen «Hildebrand».

Hieraus scheint denn im Ganzen gar deutlich hervorzugehen, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts reiche westfälische im Stahlhofe zu London eingebürgerte Kaufleute im Stande waren, zu den damaligen Königen Englands in dasselbe Verhältniß zu treten, wie später die Augsburger Fugger und Welser zu Kaiser Karl V. und seinen Nachfolgern[25].

---

bezeichnet. Siehe bei Barthold Geschichte der Hanse. Theil II. S. 126—28.

[24]) Hansisches Urkundenbuch S. 744 und 745.

[25]) Daß auch noch sonst viele Kaufleute aus unserer Provinz damals in der Gildehalle zu London sich zeitweilig aufhielten, erhellt schon bei flüchtiger Durchsicht der in Urkunden aufgeführten Zeugen. Wer möchte z. B. unter folgenden Namen als Arnt Stakehues, Goswin

Überhaupt aber war das 14. Jahrhundert die Zeit, wo die deutsche Seemacht eine nachher nicht wieder erreichte Höhe, und mit ihr der deutsche Handel in England seinen höchsten Einfluß und Ausdehnung erreicht hatte. Der Hansebund galt in England als eine selbstständige Nation, die dem Könige befreundet war. Indeß die wachsende Thätigkeit der brittischen Kaufleute zur See wie zu Lande suchte allmählig den privilegirten Handel der Osterlinge in ihrem Lande zu verringern und zu vernichten.

Der Anfang des 15. Jahrh., worin der Handel der Osterlinge in England sich trotz der erwachenden Eifersucht der brittischen Kaufleute noch fortdauernd seine Privilegien aufrecht erhielt und sich zu behaupten vermochte, führt uns noch ein bisher ganz unbemerktes Beispiel vor Augen, welches zeigt, wie sehr unsere Stadt Münster auch damals noch an jenem Handel betheiliget war.

Es hatte sich in der Ostsee nämlich, wohin auch damals bereits die Engländer des polnisch-preußischen Getreides wegen ihre Handelsthätigkeit gerichtet hatten, eine Bande von Seeräubern, Vitalienbrüder — in unserem Deutsch bedeutsam genug Likedeeler genannt — gebildet. Diese Räuber erkühnten sich, die Stadt Bergen in Norwegen und den deutschen Handelshof daselbst zu überfallen und unter gräulicher Gewaltthat hanseatische sowohl als englische Schiffe zu plündern und zu verbrennen. Obschon nun die Hanseaten und mit ihnen der Hochmeister von Preußen als vorzüglichster Protektor des Bundes diese Räuber schonungslos verfolgten und straften, erlaubte sich doch der englische Kaufmann den ihm überlästigen Hanseaten als den Urheber jener Unthat zu beschuldigen und den freien Handel desselben in England gegen die Privilegien zu drücken. Dies

---

Schulte, Heinicke Heren, Johann Bispinck, Hermann Rinck, Johann Warendorff, Witte, Kettwyek, Hans Kule, Rottger Rinck, Andreas Witte, Tidemann Kramme, Lambert Grüter und Tidemann Dynckhues nicht einheimische Leute zu finden glauben.

hatte die Folge, daß der Hochmeister wegen der in seinem Gebiete belegenen Hansestädte Danzig, Elbing und Braunsberg und deren lebhaften Handels mit England zu Repressalien schritt und, wie dies nicht fruchtete, allen Handel mit England untersagte.

Dies war jedoch der brittischen Regierung nicht gelegen, und man schickte eine Gesandtschaft an den Hochmeister zum Abschluß eines Vergleichs mit den preußischen sowohl als den übrigen Hansestädten. In Folge dessen sandten denn auch der Vorort Lübeck und die Stadt Münster ihre Boten nach Preußen. Wie die Stadt Münster dazu bewogen wurde, können wir uns nicht anders erklären, als wegen des fortdauernd starken Handels westfälischer Städte mit Livland und Preußen und weil aus solcher nahen Beziehung es wohl gekommen war, daß die preußischen Städte mit den westfälischen in derselben Abtheilung (quartier) in den Contoren zu Brügge und London begriffen waren.

Indeß kam der beabsichtigte Vergleich in Danzig nicht zu Stande und wurde zum Abschluß desselben eine neue Tagefahrt nach Dortrecht in Holland festgesetzt, wozu von Lübeck aus eine weitere Ladung an Münster im J. 1405 erfolgte, in Folge deren letzteres wieder die kleineren ihm zugeordneten Städte dazu einlud. Das desfallsige Schreiben an die Stadt Coesfeld findet sich abgedruckt bei Niesert, worin Coesfeld beauftragt wird, dies den ihm zugeordneten Städten zu notificiren, damit selbe auch etwaigen Schadenersatz gegen die Engländer geltend machen könnten.

Der Zweck wurde zu Dortrecht [26]) erreicht, wie wir nicht anders wissen; denn die Privilegien der Hanseaten blieben

---

[26]) Überhaupt haben wir dies Dortrecht für den damaligen Handel unserer Landsleute mit England als den wichtigsten Seehafen an der Nordsee zu betrachten, da die mehrfachen urkundlichen Beziehungen auf diese Stadt nicht nur, sondern insbesondere das Privilegium des

bestehen und der Handel der Deutschen in England hatte seinen Fortgang, wenn auch nicht mehr ohne Reibungen.

Sehen wir diese Urkunde noch etwas näher an, so wird daraus einleuchtend, daß die Stadt Münster damals eine bedeutende Staffel im Hansebunde sowohl als im Stahlhofe zu London mußte erstiegen haben, da sie mit dem Vororte Lübeck berufen war, den Streit des Hochmeisters und der Hansestädte mit den Engländern zu vermitteln, da es in dem Schreiben heißt:

«Sie (nämlich die kleineren Städte) sollten wissen, daß vor Kurzem der Rath von Lübeck und wir (nämlich der Rath von Münster) gemeinsam mit dem Hochmeister Unterhandlung gepflogen hätten mit den Gesandten von England»,

und weiter heißt es:

«daß die englischen Sendeboten denen von Lübeck und Ihnen (nämlich den Gesandten von Münster) geschrieben und auch mündlich zu erkennen gegeben» rc.

In Bezug auf diese Urkunde finde ich noch zu bemerken Veranlassung, daß unsere westfälischen Städte, wenn sie auch sehr frühe mit den Cölnern in deren Handelshofe zu London verbunden gewesen, doch den alten Bund mit Lübeck für den Ostseehandel fortgehend mit aller Sorgfalt und Treue beachteten. Denn dieser Ostseehandel war nicht nur der älteste und reichhaltigste für unsere Städte, sondern auch der Quell der ganzen hanseatischen Verbindung, wenn auch Cöln mit argwöhnischer Eifersucht gegen die nördlichen Seestädte ein entschiedenes Vorrecht in der Gildehalle behauptete und keinem gemeinsamen Beschluß, den Handel mit England betreffend, ohne ihr Zuthun und Genehmigung Geltung verleihen wollte. Mag nun solches

---

Grafen Wilhelm von Holland von 1340 wegen des Schutzes und der Zölle in diesem Hafen für den Seehandel der Westfalen und Preußen Veranlassung giebt, diesen Hafen als die Rhede unserer Kaufleute für den Handel mit Flandern und England zu betrachten.

Verhältniß zur Absonderung unserer Städte von Cöln und zur Bildung einer besonderen Abtheilung in der Gildehalle Veranlassung gegeben haben, wir wissen dies nicht, wohl aber, daß unsere Städte mit Lübeck als ihrer Seestadt für den Ostseehandel und dem Vorort in enger Verbindung blieben. So finden wir unter anderen, daß als die Lübecker ihre Seefahrten in der Nordsee nicht mehr allein auf England und Flandern beschränken, sondern auch auf die südlichen Länder, auf Frankreich, Spanien und Portugal ausdehnen wollten, selbe von einem solchen kühnen Fortschritt unsere Städte benachrichtigten und zur Theilnahme einluden.

Die Antwort der Stadt Münster auf solche Ladung von 1281 im Lübecker Urkundenbuch ist für das Unternehmen der Lübecker, obschon dasselbe von der Gildehalle hätte besser ausgehen können, ganz beifällig Die Stadt Münster verspricht alle Theilnahme und Beitrag zu den Kosten, will auch ihren Gesandten in Flandern dieserwegen nähere Instruction und Vollmacht ertheilen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm das Mißverhältniß der Hanse mit den englischen Kaufleuten immer mehr zu. Als im Jahre 1470 Kapereien der Dänen ihnen Veranlassung gaben, die Hanseaten der Theilnahme an denselben fälschlich zu beschuldigen, erwuchs aus diesem Zerwürfniß der Seekrieg von 1472 und 73, der noch einmal die ganze Macht des Hansebundes, vor ihrem allmähligen Hinschwinden, rühmlichst und bis auf das eigenwillig sich absondernde Cöln, auch einträchtig bewährte. Der in Folge dieses Krieges für England so demüthigende Frieden wurde von zehn der wichtigsten dazu ausersehenen Hansestädte in Utrecht verhandelt und abgeschlossen.

Die Städte, die zu diesem Zweck ihre Bürgermeister, Rechtsgelehrte und Rathsschreiber dahin sandten, waren Lübeck, Hamburg, Bremen, Dortmund, Münster, Braunschweig, Magdeburg, Danzig, Deventer und Nimwegen, woraus denn deutlich zu ersehen, daß unsere westfälischen Städte auch damals noch

lebhaften Antheil an dem Handel mit England hatten, und zwar noch ohne Vermittelung der Seestädte, wie es nachmals der Fall war, daß sie ebenso auch am Kriege selbstthätig, wenn nicht durch eigene Schiffe, so doch durch Ausrüstung von Schiffen und Geldbeitrag sich betheiligt haben mußten.

Soest war damals durch die erlittene lange und schwere Belagerung, in deren Folge es sich dem Herzoge von Cleve hatte in die Arme werfen müssen, gesunken, und Münster hatte sich unter den Westfalen als Hauptort erhoben, wie schon daraus hervorgeht, daß bei jenem Friedensschlusse anfangs Münster als der Ort der Verhandlung in Vorschlag gekommen, nachmals aber Utrecht, als der Seeküste näher, den Vorzug erhielt.

Auch war Münster zu jener Zeit — und sie blieb es bis zum Ausgange der Hansa — diejenige Stadt, die zu den Tagfahrten nach Lübeck oder nach Cöln die andern westfälischen Städte zu berufen hatte. Münster war mit acht andern Bundesstädten, worunter sonst keine westfälische sich befinden, bevollmächtigt, jedem Kaufmanne ein Zeugniß darüber auszustellen, daß er als Bürger einer Bundesstadt angehöre [27]; so hatte diese Stadt denn auch zu den gemeinsamen Kosten des Bundes einen bei weitem größern Beitrag, wie die andern westfälischen Städte zu zahlen.

Übrigens konnte jener letzte Kampf der Hansa mit England, nach den eingetretenen, alle Handelsverhältnisse zum Vortheil der westlichen Seeländer umwälzenden Ereignissen, für den Städtebund keine dauernde Folgen haben. Nachdem sich Holland vom deutschen Reichsverbande geschieden, und in diesem Lande sowie in England die Industrie und die Seemacht sich gehoben hatten, dagegen die deutschen Comtore und mit ihnen der Handel mit den Nordländern zu sinken begannen, schwand auch das Ansehen der Gildehalle in London, und die Holländer traten alsbald als

[27]) Gebhardi, S. 439.

die gefährlichsten Konkurrenten derselben auf, welche es vermochten, die deutschen Städte in ihre natürlichen Gränzen für den Seehandel zurückzudrängen. Amsterdam erhielt das Übergewicht. Dies führte zu Mißverhältnissen der Hansa mit Holland, da erstere und mit ihr auch unsere Städte, ihre Prärogative in der Gildehalle noch fortgehend zu behaupten bemüht waren. Ein solches Zerwürfniß veranlaßte im Jahre 1479 ein friedliches Abkommen mit den Holländern, welches hier in Münster geschlossen wurde, woraus denn auch damals noch ein nachhaltiger Antheil unserer Städte an einem selbstständigen deutschen Handel mit England sich nachweiset. Wie lange im 16. Jahrhundert ein unmittelbarer Handel unserer Städte mit England, und ob derselbe bis zum Untergange der Gildehalle noch bestehen geblieben, davon werden wir nichts gewahr, da uns die alles umkehrende und vernichtende Zeit jenes Jahrhunderts alle Nachrichten darüber entzogen hat.

Erst unter König Eduard VI. 1552, dann für immer unter der Königin Elisabeth 1566 wurden die Privilegien der deutschen Gildehalle aufgehoben, da zugleich die Tuchfabriken sich in England gehoben hatten und selbst ein starker Absatz nach außen schon stattfand. Da nun auch die Seemacht Englands zugleich mit seinem Handel einen raschen Aufschwung genommen hatte, und deren Macht und Ausdehnung mit Eifersucht gegen den Seehandel der Fremden überwacht wurde, so mußte der Handel der Deutschen in diesem Reiche von selbst schwinden.

Die sogenannten Marchands aventurers waren in dieser Hinsicht besonders thätig. Auch der Handel der Flamänder ward nunmehr in England gedrückt und als letztere dies gegen die Einfuhr englischer Tuche erwiderten, suchte Elisabeth einen andern Absatzweg über Emden nach Deutschland. Dem Gesuche der mächtigen Königin zeigte sich die Gräfin Anna von Ostfriesland gern willfährig. Sie wendete sich dieserwegen aber auch mittelst besondern Schreibens an unsern damaligen Bischof von Münster, Johann von Hoya, der, auch abgesehen von dem

Handelsinteresse seiner Lande, noch als Kirchenfürst mit Ostfriesland in naher Verbindung stand. Auch er sicherte der Königin für den englischen Tuchhandel alle Gunst und Förderung zu [28]). Gleichzeitig gründeten englische Kaufleute eine Niederlassung an der Elbe, in der Hansestadt Hamburg selbst.

So hatte sich denn das Blatt ganz auf die Gegenseite gewendet. Außer dem äußern Umschwunge der Weltverhältnisse im Handel hatten unsere Städte so traurige Schicksale nach innen, in ihren Häuptern Münster und Soest erfahren, daß es nur noch des verderblichen 30jährigen Kriegs bedurfte, um auch die Erinnerung an eine einstmals so blühende Epoche des Handels und Reichthums zu tilgen.

Mit einem solchen Wechsel der Dinge im Weltverlauf erstarb denn auch das durch die Bewegung nach außen geweckte und immer höher gesteigerte innere Leben der Industrie in unseren Städten, auf welche sich vom Beginn an, wie wir anfangs erwähnten, der auswärtige Handel gründete.

Den Zustand einer großen städtischen Thätigkeit in Gewerbe und Industrie, einer darauf gewurzelten freien innern Bewegung und Selbstständigkeit in jenen frühern Jahrhunderten näher zu beleuchten, muß aber der Geschichte dieser unserer Städte vorbehalten bleiben und würde für den gegenwärtigen Zweck zu weit führen. So viel sei hier jedoch bemerkt, daß in allen unseren Städten, die in jenem auswärtigen Handel begriffen waren, den kleinern sowohl wie den größern, die Tuchweberei das hervorragende Gewerbe war und blieb und die mächtigsten und einflußreichsten Gilden und Brüderschaften in allen Städten erzeugte.

Außer diesen geben auch noch für den ausgebreiteten auswärtigen Handel jener Zeit die vielen und zahlreichen, mit den Wüllnern und deren Nebenzweigen demnächst gänzlich erstorbenen Gilden der Pelzer und Kirschner, der Gerber und Arbeiter in

---

[28]) Siehe Klopps Geschichte von Ostfriesland S. 456.

Lederwaaren, der Schmiede in ihren mehrfachen Abtheilungen das deutlichste Zeugniß für den hohen Aufschwung der Industrie in jener für unsere Städte so bewegten Zeit, der eine Bevölkerung entspricht, die wir bei Ermangelung aller näheren Angaben nur aus dem Umfang der Mauern schließbar gewahr werden.

Innerhalb dieser weiten Mauern fehlt es jedoch nicht an unverkennbaren Zeugnissen eines vormaligen hohen Wohlstands und Reichthums, ohne welchen jene mächtigen Kirchenbauten, Rathhäuser und Bogenhallen schwerlich hätten entstehen können, und die noch jetzt als Räthsel aus einer früheren städtischen Blüthezeit den Nachkommen (wie dies in Soest der Fall) unter mancherlei Trümmern, die der Boden verbirgt, vor Augen stehn [28]).

Jedoch giebt es auch noch andere Zeugnisse aus jener Periode zur Bewährung unserer zunächst nur den Verkehr mit England berührenden Darstellung.

So liefert uns z. B. die Münzkunde einen auffallend entsprechenden Beitrag. Herr Prof. Ficker hat die Güte gehabt, mir hierüber ein Promemoria aus ihm bekannten Münzwerken mitzutheilen, welches ich seiner Wichtigkeit wegen wörtlich beifügen muß. Darin heißt es: Erstens, die Münzkunde weiset nach, daß aus jener Periode des Mittelalters, wo der Handel mit England blühete, eine große Menge englischer Münzen in Westfalen und am Niederrhein koursirten und später als vergraben aufgefunden worden, wie dies in keinem andern Theile Deutschlands der Fall sei, ja die englischen Münzen seien damals im hiesigen Lande gewöhnlicher gewesen, als selbst die in Westfalen geprägten Münzen. In der Regel seien es Denare von

---

[29]) Wohl zu beachten ist hierbei, daß keineswegs alle Kaufleute aus unsern Städten, die in den Ostseeländern oder in England sich Reichthum im Handel erworben, unter veränderter Lage der Dinge zu den Mutterstädten zurückgekehrt seien. Wohl die meisten blieben dort in den Städten, da ihnen die alte Heimath auch weiter keine Geschäfte oder Gewinn bot. So fand auch jener Kaufmann Schmalenberg aus Münster seine Ruhestätte bei den Franziskanern in Boston.

1216—1272 von König Heinrich III, also aus einer Zeit, die wie oben gezeigt der blühenden Periode jenes Handels entspricht.

Zweitens: Solch häufiges Vorkommen englischer Münzen am Niederrhein und in Westfalen lasse sich freilich zum Theil aus den Geldsendungen erklären, welche die kölnischen Erzbischöfe von den englischen Königen bezogen hätten, deren politischem Interesse jene während des 13. Jahrhunderts ergeben gewesen. Aber eben dieses Zusammengehen der kölnischen und englischen Politik habe ohne Zweifel wieder seinen Hauptgrund in der Handelsverbindung des Niederrheins und Westfalens mit England gehabt.

Ein dritter Punkt, auf den zuerst Lelewel hingewiesen, der aber noch immer nicht gehörig berichtigt, sei das Nachbilden englischer Münzpräge in fast allen westfälischen Münzstätten im 13. Jahrhundert.

Dies Nachprägen fremder Münzen in Westfalen falle aber vorzüglich in das Ende des 12. und 13. Jahrhunderts, also in dieselbe Zeit, wo nach Obigem der Handel unserer Städte entstand und sich ausbildete. Der Zweck, den man bei diesem Nachprägen im Auge gehabt, scheine ein dreifacher gewesen zu sein

a) der westfälische Kaufmann konnte diese Münzen in England selbst ausgeben;

b) da so viele Nationen des Nordens wie auch des Südens nach England handelten, so müsse das englische Geld eine weit bekannte und beliebte Münzsorte gewesen sein. So finde man z. B. damals in Flandern die Abgaben von Waaren in englischem Gelde angesetzt, jedenfalls seien also die Nachbildungen englischer Münzen im auswärtigen Verkehr besser zu gebrauchen gewesen, als die Münzen mit rein westfälischem Gepräge;

c) wegen des vielen englischen Geldes, das nach Westfalen kam, mußten auch hier englische Geldsorten leicht anzubringen sein und mancher kleinere Fürst, wie z. B. die edeln Herren v. d. Lippe, mochte durch die Nachahmung englischen Ge-

präges hoffen, seine Münzen auch in Westfalen leichter zu verbreiten. —

Diesem Zeugniß aus dem damals hier koursirenden Gelde möchte ich noch ein solches aus dem Dialekt der deutschen Sprache, wie solcher in der Gildehalle zu London urkundlich und schriftlich angenommen wurde, beifügen, da jeder Westfale, der z. B. das zwischen 1320—1460 verfaßte Statutenbuch dieser Kaufmannsinnung oder die Verhandlung wegen des Aldermanns Kulle lieset, wird eingestehen müssen, daß fast keine Abweichung von der heimathlichen Mundart darin erkennbar sei [30]).

Vorstehende gelegentliche Verhandlung über einen für unsere Provinzialgeschichte bisher wenig beachteten Gegenstand ist, wie leicht zu sehen, weder in der Sache selbst noch in der Darstellung vollständig; denn noch mancherlei mag hierbei in Betracht kommen, was dem Verfasser verborgen, mehr noch, was in den Archiven ruhet und nicht an's Licht gezogen ist. Daß aber der Gegenstand eines solchen näheren Lichtes würdig sei, das wird der kundige Leser nicht verkennen und mit dem Verfasser den Wunsch hegen, daß ein sachkundiger Forscher, wie sich als solcher der Landrath Stüve zu Osnabrück in seiner trefflichen Abhandlung über diese Materie erwiesen, die Handelsgeschichte Westfalens auch von jenem so höchst merkwürdigen mittelalterlichen Standpunkt aus ferner beleuchten möge, wo es dann mehr ins Offne hervortreten würde, was längst der erste und kundigste Geschichtschreiber des Hansebundes aus ihm vorliegenden Quellen ausgesprochen, daß nämlich die Kaufleute aus unseren westfälischen Städten die frühesten und angesehensten in allen großen

---

[30]) Pag. 102 der Geschichte des Stahlhofes; eod. pag. 164 wo es, um ein kurzes Beispiel anzuführen, heißt: «Her Oldermann, nemet yi de Schlotel wedder, hir is nimand, de se yu afesket».

Komtoren des damaligen deutschen Handels, also in Novgorod wie in Bergen, in Wisby und in späterer Zeit selbst in London, vielleicht sogar auch in Lissabon gewesen seien [31]. Dadurch würde sich der damalige große Aufschwung der Industrie in unseren Städten, ihr Reichthum, ihr Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit, ihre kühne Vertheidigung gegen mancherlei Angriffe, die langwierigen Belagerungen, sowie die Macht der Gilden näher ins Licht stellen und unsere Geschichte dadurch in ihren interessantesten Punkten eine größere Klarheit gewinnen und Manches aus dem Alterthum verständlicher machen, als es bis jetzt ist.

So z. B. bemerke ich schließlich, daß nunmehr schon aus dem Vorstehenden der Leser des alten Rolevinck diesen Autor in seinem Buche de laudibus Westph. besser verstehen wird, wenn derselbe, der im Ausgange des 15. Jahrh. den Handel unserer Städte mit England noch erlebte, dies Land in einer Apostrophe folgendermaßen anredet: «nobilis tu anglia et ab antiquo cognata, in ævum sis domino deo recommandata quoniam nedum nostrates apud te ditas sed ultro cum nobilibus rebus, prætiosissimaque supellectili transmittis».

[31]) Vide Sartorius edit. Lappenberg. 1. Band. S. 283.

VI.

Geschichtliche Mittheilungen
über die
im Herzogthum Westfalen gelegene
ehemalige Benedictiner-Abtei Grafschaft.

Vom
Propst Karl Böckler in Beleke.

Unter den vielen berühmten Bischöfen, welche dem Erzstifte Köln seit seiner ersten Gründung vorstanden, ist unstreitig Anno II. einer der größten Männer der damaligen Zeit, wie alle unpartheiischen Geschichtsforscher der folgenden Jahrhunderte und insbesondere Voigt in seiner Geschichte Gregors VII. gründlich nachgewiesen haben. Zwischen den vielen Denkmälern, womit seine Verehrung bei der Nachwelt verewigt wurde, ist wohl am wichtigsten das etwa 100 Jahre nach seinem Tode, nämlich gegen 1170 von einem Unbekannten gemachte Lobgedicht, welches als die Krone aller Ueberbleibsel der ältesten deutschen Poesie zugleich mit dem Nibelungenlied erscheint [1]. Anno, nach der Angabe der meisten Geschichtsforscher ein geborner Graf von Dassel, wurde zuerst von seinen Eltern zum Militärdienste bestimmt. Auf Zureden seines als Domherr in Bamberg lebenden Oheims widmete man ihn aber den Studien, weil sein ausgezeichnetes Talent zu den größten Erwartungen berechtigte. Diesemnach wurde er schon im frühen Alter nach Paderborn gesandt, wo er

[1] Opiz fand es 1639 in der Bibliothek zu Breslau wieder, und gab es gleich in Druck.

in der vorzüglich vom Bischof Meinwerkus zu hohem Flor und großer Berühmtheit gelangten Domschule ausgebildet und erzogen ward. Gleichzeitig mit ihm waren außer vielen andern nachher berühmt gewordenen edeln Männern aus Sachsen und dem übrigen Deutschland darin vorhanden die spätern Bischöfe Friedrich von Münster, Imadus von Paderborn und Altmann von Passau [2]). Nach Vollendung seiner Studien wurde er der Domschule in Bamberg vorgesetzt, aber auch zugleich vom Kaiser Heinrich III. beauftragt, seinen Sohn den spätern Kaiser Heinrich IV. zu unterrichten. Indeß schon nach einiger Zeit ernannte ihn der Kaiser zum Propste in Goslar, brauchte ihn aber gleichzeitig in Reichsangelegenheiten und zu wichtigen Gesandtschaften. Kurz vor dem Tode des Erzbischofs Hermann von Köln war er zu diesem geschickt, bei welcher Gelegenheit er dessen Zutrauen in solch hohem Grade gewann, daß jener offen den Wunsch, ihn zum Nachfolger haben zu mögen, ausdrückte, welches den Kaiser, dem dieses bekannt geworden, veranlaßte, ihn nach Hermanns

[2]) Nach den Nachrichten, welche die Geschichte über den h. Altmann Bischof von Passau, der 1091 starb, und in der von ihm gestifteten noch blühenden berühmten Benedictiner-Abtei Göttweih bei Mautern an der Donau in Niederösterreich begraben liegt, hinterlassen hat, scheint dieser den h. Anno sich als Muster und Vorbild seines ganzen eifrigen Wirkens und strengfrommen Wandels aufgestellt zu haben. Altmann gehört durch seine Geburt, Erziehung und erste Anstellung als Domscholaster in Paderborn unserm Westfalen an, und doch ist sein Name sehr wenig darin genannt, weshalb seiner, von dem würdigen Chorherrn zu St. Florian, Jodok Stülz 1853 herausgegebenen und in dem 20 und 34. Bande der politischen Blätter von Görres angezeigten Lebensgeschichte viele Leser gewünscht werden. Nach Schatens Annalen mußte er 1078 als besonderer Anhänger des Papstes Gregor VII., dessen kirchliche Gesetze gegen die sittenlosen Priester er ohne Nachsicht vollzog, vor dem ihn verfolgenden Kaiser Heinrich IV. aus seinem Bisthum Passau flüchten. Er suchte Schutz bei seinem Freunde, dem Bischof Poppo in Paderborn, mit dem er bei dieser Gelegenheit die noch vorhandene dortige Benedictiner-Abtei-Kirche zum Abdinghof geweihet hat.

Absterben zu dessen hoher Würde zu befördern. Kaum zum Bischof geweiht, unterzog er sich allen Pflichten seines wichtigen Amts. Er durchreiste mehrmals seinen ausgedehnten Kirchensprengel, besuchte fast alle Kirchen und geistliche Genossenschaften, und verließ keine, ohne ihr nicht Beweise seiner großen Sorgfalt und Freigebigkeit hinterlassen zu haben. Es konnte seinem Scharfsinne nicht entgehen, daß Klöster nicht allein für die abgeschlossene Frömmigkeit ihrer Bewohner, sondern auch für die pfarrliche Seelsorge und den Unterricht sehr nützlich und förderlich seien; um so mehr, weil in damaliger Zeit die Wissenschaften fast allein darin gepflegt wurden; und die darin befähigt gewordenen Mönche in die Pfarreien gesandt werden konnten. Er gründete deshalb außer den beiden in Köln belegenen Stiftskirchen S. Mariæ ad gradus und S. Georgii die drei Benedictiner-Klöster Siegburg bei Bonn, Grafschaft in Westfalen und Saalfeld in Thüringen. Nach der noch jetzt vorhandenen im Königlichen Provinzial-Archive zu Münster (Niesert, Urk. B. Bd. I. Nr. 30) aufbewahrten Original-Stiftungs-Urkunde errichtete er das Kloster S. Alexandri Martyr. in Grafschaft im Jahre 1072, begabte es mit vielen von ihm angekauften Gütern und Zehnten und besetzte es mit Mönchen von Siegburg [3]). Er vereinigte auch damit viele Pfarrstellen, die meistens von Mitgliedern des Klosters versehen wurden, und welche deren Ertrag nach Abzug des eigenen Unterhalts an selbiges abliefern mußten. War das Personal des Kloster-Convents nicht groß genug, um davon alle auswärtigen Pfarrstellen zu besetzen, so ernannte der Abt Weltpriester, die dann aber verpflichtet waren, nach einer getroffenen Vereinigung entweder

---

[3]) Siegburg war schon 1060 gestiftet, und hatte der h. Anno Mönche aus dem in Italien liegenden Kloster Fructuaria dahin kommen lassen. Die Zahl derselben mußte also in den wenigen Jahren sehr zugenommen haben, weil die neue Stiftung in Grafschaft schon von da bevölkert werden konnte.

jährlich oder ein für allemal eine gewisse Summe an das Kloster zu zahlen (in victum et vestitum monachorum, sagt die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich). Diese Pfarreien waren Wormbach mit den umliegenden Filial-Kirchen Berghausen, Fredeburg, Kirchrarbach, Oberkirchen, Lenne, Schmallenberg und Grafschaft, ferner Attendorn, Osterveldеn, jetzt Callenhardt genannt, Velmede, Bödefeld, Brunscappel mit der Filial-Kirche Assinghausen, Altenrüthen mit den Filial-Kirchen Effel, Langenstraße, Warstein und der Propstei Beleke; und endlich die in Mark liegenden später dem Protestantismus verfallenen Pfarreien Lüdenscheidt, Valbert, Herscheidt, Hemmer und Plettenberg (früher Heslipe).

In der edeln Familie von Grafschaft, welche nicht weit vom Kloster ihre Burg hatte, besaß selbes einen Schutz- und Schirmvogt, nach deren im Mannsstamme 1573 erfolgten Aussterben die edele Familie von Fürstenberg zu Schnellenberg mit dieser Würde neu vom Abte belehnt ward. — Bis zum Jahre 1507 findet man fast ausschließlich nur Mitglieder des Klosters aus den adligen Geschlechtern; obschon andere Personen weder durch die ursprüngliche Fundation noch spätere Anordnungen von der Aufnahme ausgeschlossen waren. Indeß bewirkte diese eingeschlichene Observanz, die sogar bei vielen andern Stiftern, z. B. Corvei, Cappenberg, Scheda, Clarholz u. s. w. und zwar bis zu der gegen 1804 geschehenen Supression stattfand, daß dadurch sehr oft weder eine den Bedürfnissen des Klosters angemessene und noch weniger immer wissenschaftlich ausgebildete Zahl der Konventualen erlangt werden konnte, welche dann unausbleiblich den Verfall der Ordensregel und Disciplin zur Folge hatte. Wegen diesem in Grafschaft auch eingetretenem Uebelstande waren um 1506 außer dem Abte nur 7 Conventualen vorhanden. Der damalige Erzbischof zu Köln, Hermann von Hessen, sah sich deshalb bewogen, eine Reform des Klosters vorzunehmen. Er setzte also obigen 8 Personen aus den Einkünften desselben lebenslängliche Pensionen fest und bewilligte außerdem dem Abte

Petrus von Dörnbach freie Wohnung in dem klösterlichen Zehnthofe, Steinhaus genannt, zu Schmallenberg, wogegen alle das Kloster verlassen mußten. Einer von ihnen Everhardt von Coppenrodt übernahm die Pfarrei Wormbach, wo er 1520 starb, und unter anderm dem Kloster einen mit seinem Namen und Wappen versehenen, den sogenannten Prälaten-Kelch zum Gebrauch bei großen Feierlichkeiten hinterlassen hat; der bei des letzten Abts Tode 1816 mit allen übrigen für diesen bestimmten besten Kirchenkleidungen an die propsteiliche Kirche zu Beleke geschenkt ist.

Nach vorheriger Berathung mit den damaligen Prälaten der am Rhein gelegenen Klöster Deutz und Brauweiler wurden sechs geeignete fromme Mönche aus letztern gewählt, um in Grafschaft eine auf die Ordensregel des h. Benedict gegründete Reform einzuführen. Sie reisten über Hirschberg, wo der in jener Zeit auf seinem dortigen Schlosse verweilende Erzbischof sie freundlich aufnahm, ihnen das Kloster mit allem Zubehör übertrug, am andern Morgen mit ihnen zur Pfarrkirche ging, und nach der von ihm selbst abgehaltenen h. Messe de Spiritu Sancto die Wahl eines neuen Abts aus ihrer Mitte vornehmen ließ, welche einstimmig auf den P. Albertus a Colonia fiel und sofort bestätigt wurde. Sie reisten dann weiter zum Kloster, wo sie am 31. August 1507 anlangten, wurden aber in den ersten Jahren ihres Daseins viel von den vorherigen, später in der Umgegend lebenden Mönchen wie auch deren Anverwandten und Anhängern beunruhigt. Um die durch sie eingerichtete Reform dauernd zu befestigen wurde Grafschaft im folgenden Jahre 1508 in die Bursfelder Congregation aufgenommen, genannt nach dem im Hannöverschen liegenden Kloster Bursfeld, wo 1434 der Abt Joannes Rhodius eine strenge Disciplin eingeführt hatte, und die sich fast über alle Klöster in Norddeutschland verbreitete.

Da dem Abt von Grafschaft die Oberaufsicht über das zwischen den beiden kleinen Städten Hirschberg und Warstein ge-

legene Nonnenkloster B. Mariæ V. in Odacker von dem Erzbischof verliehen war, worin ebenfalls vieles geändert und verbessert werden mußte, so geschah dieses auch von dem obengenannten Prälaten Albertus. Im Jahre 1513 nahm er vier neue Mitglieder darin auf und hatte die Freude, dieses weibliche Institut bald wieder kräftig aufblühen zu sehen. Unter seinem Nachfolger, dem Abte Jacobus wurden die nach Grafschaft gehörigen Grundstücke und Güter des durch die Pest ganz ausgestorbenen Dorfes Gleidorf an die Einwohner zu Schmallenberg verpachtet.

Während der von 1578 bis 1584 dauernden Truchsesschen Religions-Unruhen wurde das Kloster einige Male durch Plünderungen hart gedrückt, es findet sich aber nicht, daß des Truchses überall herumreisende Anhänger darin, wie an den meisten andern Orten des Landes gewaltsame Religions-Neuerungen einzuführen versucht hätten. Als im Jahre 1600 der Erzbischof Ernst von Cöln eine strenge Generalvisitation aller Pfarreien anordnete, schickte der wegen Alter und Krankheit unvermögende Abt Heinrich seinen Conventsprior, Godscalk von Dael, einige Zeit vorher auf alle dem Kloster gehörige Pastoraten, um dieselbe vorzubereiten, und die unter dem, wegen seinem sittenlosen und unkirchlichen Leben abgesetzten Erzbischof Gebhard Truchseß eingeführten Religions-Änderungen zuerst völlig fortzuschaffen. Auf dieser Rundreise traf er in Valbert als Pfarrer einen gewissen Anton Westhof, gegen den er protestirte, weil er nicht von seinem Kloster, sondern vom Herzog Wilhelm von Cleve angestellt war [4]). In Attendorn, wo Truchseß mit seiner Agnes öffentlich das ärgerlichste Leben geführt und die Geistlichen in der anstößigsten Art zur Ehe gedrängt hatte, entsetzte er den

[4]) Ungeachtet vieler Mühe konnte das Kloster die in der Mark gelegenen Patronate der Pfarreien Lüdenscheidt, Valbert, Herscheidt, Hemmer und Heslipe (Plettenberg) nach ihrem Uebergang zum Protestantismus nicht festhalten, weil die Landesbehörde mit den Gemeinden Widerstand leistete.

verheiratheten Pastor Wilhelm Tütel und ordnete einen andern Namens Gerhard an.

Bekanntlich ist seit den ältesten Zeiten mit der Pastorat Wormbach das Archidecanat über die zu dessen Bezirk früher gehörigen Pfarrkirchen Berghausen, Bödefeld, Dorlar, Fredeburg, Grafschaft, Kirchrarbach, Lenne mit Saalhausen, Oberhundem, Oberkirchen, Schmallenberg und Wormbach verbunden gewesen, so daß der jedesmalige Pfarrer immer Decanus natus war, wie solches denn auch die vor dem Jahre 1610 dort angestellten Pastoren waren, z. B. Everhard von Coppenrodt, Theodor von Fürstenberg, später Fürstbischof von Paderborn [5]), dann dessen Bruder Friedrich von Fürstenberg, abermals ein anderer Friedrich von Fürstenberg bis 1588. Dann kam Georg von Hanxleden. Nach dessen Abgang wurde bei dem inmittels wieder angewachsenen Klosterpersonale 1610 ein Conventsmitglied Namens P. Georgius Zeppenfeldt blos allein mit der Pastorat Wormbach betrauet, das Archidecanat aber mit Zustimmung des Erzbischofs Ernst von Cöln zur Erhöhung der Prälatenwürde von den Aebten zu Grafschaft und zwar bis zur Aufhebung verwaltet, und deshalb auch in die Titulatur desselben aufgenommen. Dieselbe lautete: Abt des freien Stifts S. Alexandri Mart. in Grafschaft O. S. B. Archidecanus in Wormbach, Grund- und Lehnsherr in Oberkirchen und Grafschaft. Nach des Klosters Supression nahm der Pastor Heinrich Sieker das Archidecanat als zu seiner Pfarrei gehörig wieder in Anspruch, und wurde auch unter Genehmigung des Erzstift Kölnischen Generalvicariats zu Deutz bis zu seinem Tode von ihm wahrgenommen.

Nach dem im Jahre 1612 erfolgten Tode des Abts Godscalk war zwar eine ansehnliche Zahl von Conventualen vorhan-

[5]) In den Klosternotizen heißt es: Theodor. Fürstenberg Episcop. Paderborn. 2da Decbr. 1585 resignavit pastoratum et Decanatum in Wormbach in favorem fratris sui Friderici Canonici Mogunt. Administ. per Vicar. Vinc. Custodis.

den; alle erkannten aber, daß unter ihnen keiner geeignet sei, die in den damaligen unruhigen Zeiten mit doppelter Mühe und Sorge verbundene Abtswürde zu übernehmen. Durch ein von ihnen geschlossenes Compromiß wurde also ein Mitglied des Benedictiner=Klosters Ss. Petri et Pauli zum Abdinghof in Paderborn, Namens Gabelus Schaffenius gewählt, der in jeder Hinsicht von 1612 bis 1633 mit großem Ruhme vorstand, auch 1626 mit der Mitra geschmückt wurde, welche Auszeichnung von ihm auf alle seine Nachfolger überging

Inmittels fühlte man in seinem Stammkloster Abdinghof den großen Werth dieses Mannes erst recht nach seinem Abgang, und dieses veranlaßte dessen Mitglieder, ihn 1633 zurückzubitten, worauf sie ihn zu ihrem Abte wählten, welche Würde er bis zu seinem 1650 erfolgten Tode bekleidete. Vorher schlug er seinen Ordensbrüdern in Grafschaft den jüngsten des Convents, Namens P. Joannes Worth zum Nachfolger vor, welcher denn auch einstimmig gewählt ward.

In diesen Zeiten des dreißigjährigen Krieges mußten besonders die in Westfalen vorhandenen Kirchen, Klöster und Geistlichen viel von den Soldaten des kriegerischen Herzogs Christian von Braunschweig, gewöhnlich der tolle Christian genannt, leiden. Das unter der Oberaufsicht des Abts von Grafschaft stehende Frauenkloster B. M. V. in Odacker wurde durch seine Soldaten ganz niedergebrannt, und erst nach dem 1648 eingetretenen Frieden sammelten sich die in die Umgegend zerstreueten Nonnen in dem durch ihren Superior, den Abt Joannes Worth von Grafschaft, neu hergestellten Kloster, welches bis 1804 bestand, wo es, nachdem die darin vorhandenen 11 Nonnen mit der letzten Oberin, der würdigen Frau Walburgis Köller aus Beleke, pensionirt waren, von der hessendarmstädtischen Landesregierung auf Abbruch versteigert und die dazu gehörigen Güter an die Einwohner von Hirschberg verkauft wurden. Eine kleine Kapelle S Annæ bezeichnet jetzt noch die Stelle des frühern Klosters.

Als im April 1661 der damals in Rom als päpstlicher

Kammerherr lebende Reichsfreiherr Ferdinand von Fürstenberg zum Fürstbischof von Paderborn erwählt, und bald darauf vom damaligen Cardinal und spätern Papst Clemens IX. zum Bischof geweihet war, traf er kurz nachher auf dem bei Attendorn liegenden Stammgute Schnellenberg bei seinem dort wohnenden Bruder ein, wo er die kaiserliche Bestätigung erwartete. In der Zwischenzeit besuchte er das unter dem besondern Schutze seiner Familie stehende Kloster Grafschaft, verweilte mehrere Tage darin und drückte seine große Freude über die vorhandene klösterliche Disciplin, genaue Abhaltung des täglichen und nächtlichen Gottesdienstes und schöne Reinlichkeit der Altäre, Kirche und des ganzen Klosters aus. Dieses alles veranlaßte ihn, nicht allein die zur Anfertigung neuer Altäre [6]) nöthige Summe Geldes sofort zu schenken, sondern in einer zu Neuhauß am 1. Mai 1665 ausgestellten Urkunde fünf feierliche Jahrgedächtniß-Messen für seine Familie dort zu gründen. Nach einer von dem Stammherrn derselben vorgenommenen langjährigen Reclamation ist obige Memorien-Stiftung aus dem Klosterfond seit 1830 wieder flüssig geworden; und werden die gedachten h. Messen jetzt in der neben dem Kloster stehenden kleinen Pfarrkirche zu Grafschaft gehalten. Hochderselbe beehrte das Kloster im October 1668 abermals mit seinem Besuche vom Schlosse Schnellenberg aus, und zwar in Begleitung seiner Brüder des Deutsch-Ordens-Landcomthurs Franz Wilhelm und des Joannes Adolph von Fürstenberg; bei welcher Gelegenheit mit dem Abte vereinigt wurde, daß mit dem Fürstenbergischen, ursprünglich blos aus zwei rothen im goldenen Felde liegenden Balken bestehenden Familienwappen, wegen der besitzenden Erbschutz- und Schirmvogtei auch das Kloster Grafschaftliche zwei rothe im goldenen Felde aufrecht stehende Balken darstellende Wappen für alle

[6]) Dieselben befinden sich jetzt in der Kirche zu Beleke, wohin sie nach dem neuen Kloster- und Kirchenbau 1750 gebracht, weil sie theils zu klein theils unpassend für die neue Kirche gefunden wurden.

Zukunft verbunden sein solle. Bischof Ferdinand erhielt sein stetes Wohlwollen dem Kloster bis zu seinem Tode, und wirkte es sogar aus, daß ihm vom Erzbischof in Köln, in dessen Sprengel solches lag, gestattet wurde, dem am 22. April 1671 neugewählten Prälaten Godefriedus die Aebtliche Weihe zu ertheilen. Seinen letzten Besuch im Kloster machte er am 4. Juli 1678, wo er mit seinen drei Brüdern, Wilhelm, Dombechanten in Salzburg, Franz Wilhelm, Landcomthur in Mülheim, Johann Adolf, seinem Neffen Ferdinand von Herdringen, und vielen andern Verwandten, wie Friedrich von Wrede zu Amecke, Plettenberg zu Lenhausen, Ketteler zu Harkotten, mehrere Tage darin verweilte. Diese engen freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der genannten Familie und der Abtei Grafschaft, welche allerdings ihren Grund in dem ersterer zustehenden Schutz- und Schirmrechte hatten, dauerten bis zu des letztern Auflösung fort. An den Tagen der Wahl oder Begräbniß eines Abts wie auch sonstigen großen Feierlichkeiten, insbesondere wenn der Erzbischof und Churfürst oder andere hohe Personen das Kloster besuchten, wie noch 1784 geschah, pflegte der Stammherr der Familie von Fürstenberg jedesmal darin zu erscheinen und in seiner Eigenschaft als Schirmvogt desselben, namentlich in letztern Fällen, die schuldigen Ehrenpflichten wahrzunehmen. Selbst an den Namensfesten sowohl des Erbdrosten von Fürstenberg wie des Abts unterblieben nicht die gegenseitigen Gratulationen, und wurden oft persönlich verrichtet, wenn ersterer auf seinen dem Kloster benachbarten Schlössern Adolfsburg oder Schnellenberg wohnte.

Nach dem am 9. April 1682 erfolgten Tode des Prälaten Godefriedus wurde der P. Emerikus Quinkenius, damals Pastor in Langenstraße am 9. Juni 1682 zum Abt wiedergewählt. Er war ein furchtloser, Achtung gebietender Mann, dem, als er in seinem eigenen Kloster die strengste Disciplin erneuert hatte, von dem Vorstande der General-Ordens-Congregation die Vi-

sitation der Abteien Corvei, Vinnenberg, Aegidii und Ueberwasser in Münster und mehrerer andern Abteien aufgetragen war.

Unter dem Prälaten Ambrosius Bruns, der am 18. November 1727 gewählt war, wurde der Bau des neuen noch jetzt vorhandenen prachtvollen Klostergebäudes angefangen, und der Grundstein dazu am 19. Mai 1729 am südwestlichsten Ecke des sogenannten Kellereiflügels gelegt, der in jenem Jahre noch fast bis an das mittlere Conventsportal fortgebauet wurde. Im Jahre 1730 wurde der gegenüberliegende nördliche, bis zum großen Kirchthurme gehende Flügel, die gewöhnliche Abtswohnung und dann das dazwischenliegende Mittelgebäude, Gasthaus genannt, ausgeführt; dessen Vollendung, wie auch des ganzen übrigen Klosters und der Kirche aber unter dem am 12. September 1730 gewählten Abte Josias Poolmann geschah. Vom vorigen Kloster blieb blos der Thurm stehen, dessen unterer Theil noch von dem ersten unter dem h. Anno angelegten Gebäude herrührt, aus Pietäts-Rücksichten gegen den Stifter auch immer erhalten und blos im Jahre 1629 unter dem Abte Gabelus zu angemessener Höhe vergrößert worden war. Die neue Kirche wurde rings um die alte weit kleiner gewesene gebauet, und solange noch zum Gottesdienste gebraucht, bis sie dem immer fortschreitenden Neubau hinderlich wurde. Der Abt Josias erlebte die Vollendung der Kirche im Innern nicht mehr, da er 55 Jahre alt am 7. October 1742 starb. Er wurde gleichsam als zweiter Fundator des Klosters betrachtet und verehrt. Er war zu Otteler in Waldeck am 10. Januar 1687 protestantisch geboren, kam früh nach Schmallenberg, wo er katholisch erzogen, und nach seinen am Gymnasio in Arnsberg beendigten Studien 1704 als Mitglied des Klosters aufgenommen ward. Im Jahre 1711 wurde er Priester, 1712 Novizenmeister, 1717 Cellerarius und am 12. Septbr 1730 einstimmig zum Abte gewählt. In Gemeinschaft mit einem aus Sachsen gebürtigen, später katholisch gewordenen Baumeister, Michael Spanner, hat er den neuen Kloster- und Kirchenbau eingerichtet, ganz geleitet und in zwölf

Jahren glänzend vollendet. Er liegt im Klostergange nach seinem ausdrücklichen Befehle dicht vor der in die ehemalige Kirche führenden Chorthüre begraben, und hat auf einer eisernen Platte die Grabschrift: Josias, huius cœnobii Abbas & renovator, virtute meritis et opere potens obiit 7. Octob. 1742 anno ætatis suæ 56 dignitatis Abbatialis 13. — Josias gloriosus in vita sua, nunc dormit in pulvere suo. — Abbatem quæris? Subito cras forte sequeris! Visio Sancta Dei, paxque perennet ei.

Sein Nachfolger, der am 6. Novbr. 1742 gewählte Prälat Ludovicus Grona weihte die prachtvolle mit 6 Altären, einer kleinen Chororgel und einer 38 Register habenden, in Würzburg für 5000 Thaler neu gemachten großen Orgel, und mit für 60 Conventualen eingerichteten Chorstühlen versehene Kirche am Sonntag den 5. Novbr. 1747 auf den Namen des h. Martyrers Alexander feierlichst ein. Nach der Supression der Abtei im März 1804 wurde dem Kirchen- und Pfarrvorstande des Kirchspiels Grafschaft, welches nur eine sehr kleine schlechte dicht neben dem Kloster stehende Pfarrkirche besitzt, die obige große Abteikirche mit dem ganzen darin befindlichen Inventar unentgeltlich als Pfarrkirche von der hessischen Regierung angeboten, welches aber unter dem Vorwande abgelehnt ward, daß das kleine arme Kirchspiel in der Zukunft die Mittel nicht habe, das große Gebäude zu unterhalten. Als nach der preußischen Besitznahme gegen 1820 der Oberpräsident, Freiherr von Vincke, bei einer Reise in Grafschaft eintraf, und die Kirche sah, hatte er selbe abermals und dringend dem Kirchenvorstande zum Geschenk angeboten, aber die Annahme war wieder aus obigem Grunde verweigert. Erst, nachdem der spätere Käufer des ganzen Klosterguts, Reichsfreiherr von Fürstenberg-Borbeck auch auf die von ihm gleichfalls gemachte Offerte 1829 ablehnend beschieden war, wurde dieser kaum 90 Jahre alte großartige und schönste Tempel des Herzogthums Westfalen demolirt. Nach einem 1828 vom Propste Beda Behr in Beleke veranlaßten

Kostenvoranschlag waren zur Herstellung der Kirchenfenster und anderer Reparaturen am Dache und Mauern blos 218 Thaler erforderlich, welche Summe er sofort schenken wollte, wenn die Ortsgemeinde sie zur Pfarrkirche annehmen würde. Auch die noch lebenden übrigen Conventualen versprachen Beiträge für die innere Herstellung und Möblirung; aber alles vergebens! Die Zeit wird kommen, ist vielleicht schon da, wo die Nachkommen es bedauern müssen, daß die oftmals geschehenen Anbietungen nicht angenommen sind. Es wurden die darin befindlichen, Hochaltar in die Pfarrkirche zu Attendorn, die große Orgel nach Franckenberg in Churhessen, die 12 Apostelstatuen nach Winterberg, die Kanzel und 4 Beichtstühle nach Arnsberg, die 2 andern Beichtstühle nach Geseke, die kostbare Communionbank nach Beleke, die drei Chorglocken nach Silbach, die kleinen Seitenaltäre und Chorstühle u. s. w. in Kirchen der Nachbarschaft veräußert. Von den 3 großen Thurmglocken kam die kleinste nach Beleke, die beiden andern wurden beim Abnehmen beschädigt und deshalb als altes Metall verkauft.

Des Klosters südlicher Langtheil, sogenannter Conventsflügel hat 268 Fuß Länge, der nördliche einschließlich der Kirche und des Thurms 280 Fuß, der östliche Mittel-Conventsflügel 139, der westliche Mittelflügel, Gasthaus genannt, 120 Fuß Länge. Die Breite von allen hat 46 Fuß. Die Kirche hatte 160 Fuß Länge, wovon auf den Chor 72 kommen, sie war im Schiffe 65 und im Chore 36 breit. Der uralte eingebauete Thurm hat 28 Fuß in Länge und Breite. Unter dem Chor war die demselben in Länge und Breite gleich groß gebauete Gruftkirche mit den Nischen für die Leichen der Conventualen und einem Altar.

Nicht viele Jahre waren verflossen nach der gänzlichen Vollendung dieses schönen Klostergebäudes, als der sogenannte siebenjährige von 1756 bis 1763 dauernde Krieg eintrat, der einen großen Theil Deutschlands ruinirte. Das Kloster Grafschaft, ohnehin noch beschwert durch viele bei dem Neubau nöthig ge-

wordenen Kapital=Anleihen, hat während desselben außer Hafer= und Heulieferungen und großen Einquartierungen über 20000 Thaler an Kriegs=Kontributionsgeldern zahlen müssen. Mehrmals waren die ganzen Klostergebäude den Soldaten preisgegeben, Abt und Mönche in die umliegenden Dörfer und in Köhlerhütten des Waldes geflüchtet. Als einstens die 5000 Thaler betragende Kontribution für den Hannöverschen General Hardenberg in der festgesetzten Frist von 14 Tagen nicht erlegt werden konnte, ward am Nachmittage des 5. Mai 1759 der Abt Ludovicus von 16 hannöverschen berauschten reitenden Soldaten gewaltsam als Geißel aus dem Kloster geholt, auf ein Pferd gesetzt, über Siedlinghausen nach Brilon, und andern Tags im Wagen nach Rüthen geführt; — jedoch hier entlassen, weil der Gewerke Conrad Ulrich in Brilon die Zahlung des Geldes auf Bitten des Abts in einigen Tagen zu leisten sich verpflichtete. — Indeß schon wenige Tage später, nämlich am 15. Mai erschienen vor dem Kloster abermals andere hannöversche Soldaten, weshalb der Abt im größten Schrecken in die ausgedehnten zur Abtei gehörigen Waldgebirge flüchtete und mehrere Tage in einer Köhlerhütte verborgen blieb. Eine solche Zuflucht in Waldhütten mußte er noch dreimal, nämlich am 13. Mai 1761, am 6. Mai und am 5. Juni 1762 suchen. Im September 1762 zog er weiter und suchte Schutz im kleinen Franciscanerkloster Marienthal in der Grafschaft Sayn, dann in der im Herzogthum Nassau liegenden Cisterzienserabtei Marienstadt, aus welcher er nach Köln reiste, wo er in der Benedictinerabtei St. Pantaleon bis nach dem 1763 hergestellten Frieden blieb. Sein Ordensbruder, der P. Cellerarius Emericus Winter, hatte ihn bei seinem Abzuge von Grafschaft bis Marienthal begleitet, wo er in Folge der vielen erduldeten Kriegsleiden am 12. December 1762 starb. Nicht allein diese traurigen Kriegsereignisse, sondern viele andere wichtige Begebenheiten hat der Abt Ludovicus in seinem 1765 bei Horst in Köln verlegten, sowohl geschichtlich als dichterisch merkwürdigen Buche «Epigrammata Chronico-Sacra» aus=

führlich beschrieben. Welche große Fertigkeit er sich in dieser Schreibart erworben hatte, ergibt sich aus folgender Begebenheit: Im Jahre 1750 besuchte der Abt Felix Tüllmann vom Abdinghof das Kloster Grafschaft. Als eines Nachmittags jene beiden Prälaten und die übrigen Ordensbrüder sich mit Kegelschieben erheiterten, machte der Prälat Felix einmal den seltenen Wurf, wodurch er die acht Kegel um den König traf. Sofort wurde an den Prälaten Ludovicus die Bitte von der Gesellschaft gestellt, diesen Vorfall mit einem die damalige Jahreszahl enthaltenden Chronodistichon zu verherrlichen. Willfahrend begab er sich eine kleine Weile bei Seite und brachte dann den schönen Vers, das Jahr 1750 bezeichnend:

FeLIX, protrVso, sternebat, tVrbIne, Conos,
ReX, stIpante, sVo, MILIte, nVDVs, erat.

Im Jahre 1749 bei einer andern Gelegenheit tröstete er Jemanden mit folgenden:

Wann, gantz, VergnVgt, WILst, Leben, hIer,
Dann, DreI, VnD, fVnf, Lass, geLten, VIer.

Unter diesem wie auch dem vorhergehenden Abte Josias blüheten im Kloster nicht allein sehr die Wissenschaften, sondern auch alle Arten der Tonkunst. Es sandte selbes auf Verlangen in viele andere Abteien Lehrer der Theologie und Philosophie für die jüngeren Ordensglieder. Leider wurden durch die siebenjährigen Kriegsdrangsale selbe viel unterbrochen. Nach dem am 7. August 1765 erfolgten Tode des Abts Ludovicus wählten die Conventualen den als Pastor in Altenrüthen lebenden P. Fridericus Kreilmann zum Nachfolger, der während seiner 21jährigen Regierung nicht allein die meisten durch den Neubau und den Krieg entstandenen Schulden tilgte, sondern auch durch eine zwar strenge aber zeitgemäße Ordensdisciplin und sehr kluge Umsicht des Klosters Flor im Innern und Aeußern immer mehr förderte. Dieses und die vielen an Grafschaft geknüpften Pfarr- und Seelsorgerstellen zogen viele studirende Jünglinge dorthin, welche um Aufnahme baten, während mehrere andere Ordensgenossen-

schaften nicht so leicht gute Anwerbungen machen konnten. Dieser gute Geist erhielt sich auch dort fort bis zur Aufhebung; und die in Folge der französischen Revolution leider auch in manche Klöster gedrungenen verdorbenen freien dem kirchlichen Ordensleben widerstrebenden Grundsätze haben in Grafschaft gar keinen Eingang gefunden, weshalb dort ebenso genaue als bereitwilligste Beobachtung der Ordensregel und Kirchenstatuten wie mit aufrichtiger Verehrung verbundener Gehorsam gegen den Abt und die andern Ordensobern fortwährend stattfanden.

Der Abt Fridericus, welcher in Altenrüthen durch den von ihm dort 1754 angefangenen und 1765 beendigten geschmackvollen nach dem Muster der Grafschafter Klosterkirche ausgeführten Kirchenbau sich unvergeßlich gemacht hat, führte zu Grafschaft selbst die noch sämmtlich vorhandenen großartigen Oeconomie- und Mühlengebäude auf, welche erst kurz vor seinem am 18. Sept. 1786 erfolgten Tode beendigt wurden.

Im Sommer 1784 fand eine im ganzen Herzogthum Westfalen vom letzten Churfürsten, dem Erzbischof Max Franz zu Köln selbst vorgenommene Pfarrvisitations- und Firmungsreise statt, die ihn am 28. August nach Grafschaft führte, und wo er mehrere Tage verweilte, und beim Abschied wiederholt seine Zufriedenheit über alles ausgedrückt hatte [7]).

---

[7]) Der damalige Erbdroste Clemens Lotharius von Fürstenberg hatte als Schutzherr des Klosters bei dieser Gelegenheit alles mögliche aufgeboten, die Gegenwart des geliebten Landesfürsten und kaiserlichen Erzherzogs durch von ihm selbst in und außer dem Kloster geleitete schöne Anordnungen zu verherrlichen, wozu alles dienliche aus seinem benachbarten Schlosse Adolfsburg herbeigeholt worden war. Demselben war überhaupt die Abtei Grafschaft oft ein Ort der Erholung bei dem von ihm sehr verehrten Prälaten Fridericus Kreilmann und zwar nicht in nutzlosen Vergnügungen, sondern in nützlichen und wissenschaftlichen Unterhaltungen. Gleich seinen Brüdern, dem spätern Fürstbischof Egon von Paderborn und Hildesheim und Franz Friedrich, fürstlich Münsterschen Staatsminister und Generalvicar, fand er seine größte Erheiterung in Büchern, so daß er noch in seinem

Am 17. October 1786 wurde unter Leitung des geistlichen Raths Adolf Freusberg, als erzbischöflichen Wahlcommissar, der letzte Abt Edmundus Rustige gewählt, der bis dahin Conventsprior war. Kaum waren durch eine von ihm und seinem durch den vorigen Abt Kreilmann angeleiteten und klugen Cellerarius, dem am 3. Juli 1830 als Propst von Beleke gestorbenen P. Beda Behr eingerichtete sparsame Bewirthschaftung des ganzen Abteivermögens die ältern Schulden getilgt, so führte die 1789 eingetretene französische Revolution für ganz Deutschland und insbesondere sehr viele kirchlichen Institute die größten Drangsale und härtesten Leiden herbei, die erst mit deren gänzlichen Unterdrückung endigten. Durch die in diese Zeit fallenden Truppenmärsche deutscher und französischer Soldaten war das Kloster nicht allein mit vielen Einquartierungen belegt, sondern es mußten große Kriegscontributions-Summen bezahlt werden, bis zu deren Erlegung jedesmal einige Mönche als Geißeln fortgeschleppt wurden. Der Abt lebte während dieser harten Zeit mehrmals verborgen auf dem, dem Kloster gehörigen Zehnthof bei Warstein oder auf der Propstei Beleke.

Nachdem in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu Regensburg von 1803 das churkölnische Herzogthum Westfalen an Hessen-Darmstadt gefallen, fand im März 1804 die Supression der Abtei Grafschaft statt. Am 16. Februar Abends erschien im Kloster der von Darmstadt über Arnsberg geschickte Hofkammer-Rath Klipstein, und kündigte dem Abte die vollzogen werden sollende Aufhebung an, die auch am andern Morgen allen Conventualen mit dem Bemerken bekannt gemacht wurde, daß jeder außer seinen Kleidungsstücken nur sein Bett,

vorgerückten Alter eine bedeutende Bibliothek in Belgien ankaufte und sie nach Adolfsburg bringen ließ, um dort in ruhiger Muse sich darin zu beschäftigen. Die von ihm eigenhändig in viele Bücher derselben geschriebenen Randglossen liefern den Beweis von seinem richtigen Urtheil und vielen Kenntnissen.

und täglichen Bücher (Breviaria), der Abt aber auch die auf seinen Wohnzimmern befindlichen Möbel als Eigenthum beim Abzuge aus dem Kloster mitnehmen dürfe.

Am 1. März traf denn als von der Landesregierung bevollmächtigter Vollzieher der eigentlichen Aufhebung der Hofkammer-Rath Freusberg von Arnsberg im Kloster ein. Dieser edele Mann hatte nach Aller Versicherung jedes mögliche aufgeboten, dem gesammten Klosterpersonale den harten Schlag des sie betroffenen Schicksals, soviel es die ihm befohlene Instruction gestattete, bestens erträglich zu machen. Das ihm ausgedrückte Verlangen, bis zum 21. März 1804 im Kloster bleiben zu dürfen, um zum Schlusse in herkömmlicher förmlicher Weise das Fest ihres h. Ordensstifters Benedictus zu begehen, wurde gern bewilligt; an dessen Nachmittage reisten schon der Abt und am folgenden Morgen die meisten Ordensbrüder fast alle in Thränen aus der ihnen zu theuer gewordenen klösterlichen Heimath. Dem Abte wurden die von der Reichsdeputation festgesetzten 2000 Gulden oder 1164 Thaler 20 Silbergroschen als Jahrgehalt ausgeworfen, auch ihm der lebenslängliche Gebrauch der kostbaren Prälaten-Insignien und besten Kirchenkleidungen bewilligt, die ihm gegen einen Revers ausgehändigt, nach seinem Tode aber von der Landesregierung an die von der Abtei Grafschaft abhängig gewesene propsteiliche Kirche in Beleke, wie schon oben bemerkt, geschenkt wurden. Jedem der Conventualen wurde eine jährliche Pension von 300 Gulden oder 175 Thaler ausgesetzt. Es waren mit dem Abte vorhanden 30 Ordens-Professen und 2 Novizen. Von denselben lebten 12 auf den Klosterpastoraten, die aber keine Pension, sondern blos das auf denselben befindliche Mobiliar-Inventar erhielten. Dem Abte wurde gegen einen an der Pension in Abzug gebrachten Miethsbetrag von 60 Gulden die Wohnung auf dem Klosterzehnthofe bei Warstein gestattet, wo er am 21. Juni 1816 starb und am 25. Juni in der an der Kirche in Beleke befindlichen Gruft begraben, im Jahre 1834 aber unter die neu erbauete Sakristei

zugleich mit der Leiche des am 3. Juli 1830 verstorbenen Propstes und bischöflichen Commissars im Herzogthum Westfalen, Beda Behr, übertragen wurde. Von den übrigen Conventualen lebten mehrere bei dem letzten Prior P. Franciscus Strauß in dem diesem als Pfarrer des Kirchspiels Grafschaft zur Amtswohnung angewiesenen Theile des ohnehin öde stehenden Klosters, die andern mietheten sich entweder bei ihren auf den Klosterpastoraten lebenden Mitbrüdern, oder sonst in der Umgegend so lange ein, bis ihnen Gelegenheit gegeben wurde, eine Pfarr- oder andere Seelsorgerstelle zu erlangen. Der letzte, P. Benedictus Ratte, starb am 17. October 1853 als Pfarrer und bischöflicher Landdechant in Amöchte. Die Abtei Grafschaft, im Jahre 1072 gegründet und 1804 aufgelöst, hat also 732 Jahre bestanden.

Das Kloster mit den ganzen dazu gehörigen Gütern wurde zu einer landesherrlichen Domainenrentei eingerichtet, welche bis 1808 ein Rentamtmann verwaltete. Weil die meisten Frucht- und Geldgefälle aber in der vom Kloster 5 Meilen entfernten Haargegend zu vereinnehmen waren, so wurde in jenem Jahre eine zweite Rentei zu Rüthen eingerichtet, welche ihre Recepturen theils in dem dort aufgehobenen Kapuzinerkloster, theils in dem obengedachten Zehnthofe bei Warstein hatte. — Die großen Grafschafter, bis an die Wittgenstein-Berleburger Grenzen reichenden Waldungen wurden einem besondern Forstpersonale anvertrauet. Die abteiliche sehr bedeutende Lehnkammer, die über 70 Vasallen von theils im Herzogthum, theils in der Mark Westfalens liegenden Lehngütern zählte, wurde mit der allgemeinen Landes-Lehnkammer in Arnsberg vereinigt.

Die Königlich Preußische Regierung fand sich veranlaßt, nach einer im Arnsberger Regierungs-Amtsblatt 1826 Stück 52 Nr 1047 Seite 643 veröffentlichten Anzeige, das Kloster Grafschaft mit dem unmittelbar dabei liegenden Gute in folgender Bezeichnung zum Verkaufe auszubieten:

1. Sämmtliche vormalige Abteigebäude, mit der großen Kirche, nebst den Mühlen- und Wirthschaftsgebäuden, mit Ausnahme eines Theils des südlichen Flügels (worin der Pfarrer wohnt);
2. 5 Morgen 56 □Ruthen Hofraum;
3. 4 » 25 » Gärten;
4. 4 » 20 » Baumgärten;
5. 67 » 56 » Wiesen und Weiden;
6. 268 » 118 » Ackerland;
7. 5 Fischteiche mit der Wasserleitung;
8. die Schaftrift und Hudeberechtigung;
9. 2 Bachfischereien;
10. 2 Jagden;
11. An Waldungen 648 Morgen, sogenannte kleine Küchenwaldungen, nämlich die Bezirke Litzloh, Bremeke, Mittelei, Harkenstall und Dormeke. Alles in Preuß. oder Magdeburger Maaß.

Außer obigem sollen folgende in der Umgegend liegende dabei gehörige Grundstücke und Gefälle gleichfalls verkauft werden:

12. 85 Morgen 50 □Ruthen Garten, Wiesen und Ackerland bei Grafschaft, Fredeburg und Schmallenberg belegen;
13. Der Naturalzehnten in Ober- und Niederfleckenberg;
14. An jährlichen Geldgefällen 493 Thaler 29 Silbgr. 3 Pf.;
15. An Getreidepächten 231 Scheffel Roggen, 138½ Scheffel Gerste, 1037½ Scheffel Hafer und 57 Scheffel 5 Metzen Mühlenkorn, Berlin. Maaß.

Da bei den wiederholten öffentlichen Aussetzungen kein Gebot erfolgte, so ist der Verkauf erst im Jahre 1828 an den Reichsfreiherrn Clemens von Fürstenberg-Borbeck im Stift Essen für 36,000 Thaler von der Königlichen Regierung in Arnsberg vollzogen.

Verzeichniß der Aebte (gewöhnlich Prälaten genannt) des Klosters Grafschaft:

1. Luitfridus, vom h. Stifter Anno selbst angeordnet.
2. Wichbertus, starb 1122.
3. Üffo, starb 1176.
4. Otto.
5. Adolphus, starb 1214.
6. Widekindus, Graf von Wittgenstein, starb 1272.
7. Godefridus I. von Bilstein.
8. Lubertus von Rödinghausen, starb 1290.
9. Godefridus II. von Padberg.
10. Theodoricus von Schnellenberg, starb 1391.
11. Arnold von Beringhausen.
12. Rötgerus von Schade, starb 1469.
13. Hermannus von Visbeck, starb 1489.
14. Petrus von Dörenbach, regierte von 1489 bis 1507, wo er als Pensionär auf das Steinhaus in Schmallenberg zog und 1524 starb. Nach ihm kam
15. Albertus de Colonia, gewählt am 30. August 1507, starb am 4. April 1525.
16. Jacobus de Aelboem, gewählt 1525, starb 1548.
17. Matheus de Arpe, gewählt 1548, starb am 28. April 1551.
18. Rötgerus II. Lindanus, gewählt 1551, starb am 28. Januar 1584.
19. Henricus Steinhoep, gewählt am 8. April 1585, resignirte 1609 und starb am 21. October 1611.
20. Godscalkus a Dael, gewählt 1609, starb 1612.
21. Gabelus Schaffenius vom Abdinghoff, gewählt 1612, wurde 1626 infulirt, resignirte 1633 und starb 1650 als Abt im Abdinghof zu Paderborn.
22. Joannes Worth von Rietberg, gewählt 1633, starb am 10. April 1671.
23. Godefridus III. Richardi von Oberberentrop, gewählt am 22. April 1671, starb am 9. April 1682.

24. Emericus Quinkenius aus Schmallenberg, gewählt am 9. Juni 1682, starb am 18. Sept. 1707.
25. Beda Weller aus Brunscappel, gewählt am 5. October 1707, starb am 14. März 1711.
26. Cölestinus Hoynk aus Arnsberg, gewählt am 9 Juni 1711, starb am 25. October 1727.
27. Ambrosius Bruns aus Borcholz, gewählt am 18. November 1727, starb am 21. August 1730.
28. Josias Poolmann aus Otteler in Waldeck, gewählt am 12. September 1730, starb am 7. October 1742.
29. Ludovicus Grona aus Borcholz, gewählt am 6. November 1742, starb am 7. August 1765.
30. Fridericus Kreilmann aus Erwitte, gewählt am 10. Juli 1765, starb am 16. September 1786.
31. Edmundus Rustige aus Erwitte, gewählt am 17. October 1786, starb am 21. Juni 1816 auf dem Klosterzehnthofe bei Warstein und liegt in Beleke begraben.

Die Aebte trugen als Zeichen ihrer Würde, gleich den Bischöfen, einen sogenannten Pastoralstab. In einem einfachen hölzernen, jedoch mit einigem dünnen Silberblech belegten, vom h. Anno selbst noch herrührenden Stabe waren folgende Worte eingegraben:

Tytire coge pecus, cœcum ne ducito cœcus.
Moribus esto gravis, Rector fore disce Suavis,
Astu serpentis, volucris tege simpla gementis.

Diese nämlichen Worte waren auch in den spätern prachtvollen silbernen Abtsstab eingegraben; ebenso in den Stab des Abtes zu Siegburg. — Der obige hölzerne war im Kloster als Reliquie bis 1760 bewahrt, aber im siebenjährigen Kriege verloren. Der Gebrauch der Mitra oder Inful, nebst übriger bischöflicher Kleidung, wurde erst in den letztern Jahrhunderten, in Grafschaft nämlich 1626 für die Prälaten eingeführt, wie solches auch auf deren im Kloster noch aufbewahrten Brustbildern bemerkt ist.

VII.

Nachlese
zur
Geschichte der Wiedertäufer in Münster [1]).

1.

Titelblatt:

Historia der belegerung und eroberung der Statt Münster
Anno 1535.
(Hier befindet sich ein Holzschnitt $3\frac{1}{4}$ Zoll breit und $2\frac{3}{4}$ Zoll hoch.)
Getruckt. 17. Julii.

Historia der belegerung und eroberung der statt Münster anno 1535.

Darumb das sich in der Fasten anno 1534 die elent verdamlich und unleydenliche Widerteufferische Sect in der Statt Münster in Westvalen erhebt, Stifft vunnd andere Kirchen verwüst, verbrant, in grundt verdilgt, alle Christenliche Sacrament con-

---

[1]) Zum Verständniß der Ueberschrift die Bemerkung: daß wir es uns zur Aufgabe gestellt haben, mit Rücksicht auf den von Prof. Dr. C. A. Cornelius herausgegebenen zweiten Band der Geschichtsquellen des Bisthums Münster, in dieser Zeitschrift, zur möglichsten Vervollständigung der daselbst gegebenen Quellen, kleinere selten gewordene Druckschriften, — sogenannte fliegende Blätter — Urkunden und sonstige gleichzeitige Nachrichten aus der Zeit der Wiedertäufer, mitzutheilen. Möchten daher die geehrten Geschichtsfreunde solches Ma-

taminirt, Ceremonien und Gottesdienst abgethon, Bücher, Brieff und Sigill verbrant, alle Pollicien umbgestossen vernichtiget, einen unbekanten schneider zu ainem vermainten König auffgeworffen, der sich nant König von Sion oder new Jerusalem, der Prediger außgeschickt hat, den gemeinen man zu bewegen, ein feldleger zu machen, den Stifft Münster vnnd Teutsche nation unter sich zu bringen. Der gleichwol vil gefangen und mit dem schwerd gericht sein 2c. Sollichen zu begegnen hat mein [2]) Gnediger Herr, Herr Franciscus Confirmirter zu Münster und Osnabruck, und Administrator zu Minden, die stat Münster von dannen an, neun monat mit Heers krafft und merdlichen grossen costen belegert, ettlich sturm und vil guter leut verlorn, Und derhalben siben Plockheuser umb die Statt schlahen lassen, die biß hieher auff allerley Reichstend costen unterhalten seyen, biß letzlich Gott der Herr, der kein ubel lang ungestraffet lest hingehn, sein gnad geben, das der Feldthauptman einen Münsterischen knecht nidergeworffen, vnnd denselben etlich tag bey sich gehabt, der hat zu errettung seins lebens allerley gelegenhait angezaygt, sonderlich wie das heilig Creutzthor am wenigsten befestnet, mit kleiner wacht versehen, und leichtlich zu ersteigen,

---

terial besitzen, so ergeht an sie die freundliche Bitte, dasselbe zu obigem Zweck, an den Vereins-Vorstand gelangen zu lassen.

Von nachfolgenden zwei Druckschriften finden sich Exemplare in der Bibliothek des Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Beide sind in kleiner Quartform gedruckt. Die Erstere (1.) umfasset vier, Letztere (2.) acht Blätter. Beide enthalten auf der Titelseite einen Holzschnitt, auf 1 wird eine mit Mauern umgebene Stadt dargestellt, in deren Thor Reiter eindringen; auf 2 enthält die Darstellung den mit Gebäuden umgebenen freien Platz einer Stadt, in dessen Mitte eine Tribüne errichtet ist, worin ein Redner mit einer Krone auf dem Haupte, umstanden vom Volke sich befindet. Beide Bilder haben nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit der Ansicht irgend eines Theiles der Stadt Münster und sind auch in der Ausführung selbst ohne besondern Werth.

[2]) Vergl. Münst. Geschichts Quellen Bd. 1. pag. 333 Linie 3 von oben.

vnnd erobern sey. Welchem die kriegs Regenten glauben geben, etlich hundert knecht von den besten außgeschossen, vnnd jnen befolhen, sich etlich tag still zu halten, und keinen lerman bekümern zu lassen, Aber dem andern Hauffen haben sie angesagt, bey tag und nacht, für und für lerman zu erwecken, als wölten sie die statt stürrmen. Dadurch sie denen in der Stat wenig rwe gelassen, biß an sant Johanstag, da sie gegen nachts im feldt fast still gewesen sein. Darumb die Münsterischen gemaint, die feind weren durch die teglichen lerman gleich so müd als sie, und sich dester mehr in rwe begeben. Do hat gedachter knecht umb XI. urn in der nacht uber einen teych oder wassergraben XXX schuch weit geschwummen, ein seyl mit gefürt, und damit ein brucken, die von sailen und prettern gemacht was, gezogen, ettlich stecken außgehaben, und die sayl vnnd brucken angebunden, darauff im bey XVI knechten nachgefolgt, und hinüber auff den wahl kommen sind, die haben die stecken außgezogen, und vorgedachter des heyligen Creutzpforten auff einen Rontel die wechter schlaffend gefunden, all erstochen, und sein fort an die pforten und durch ein kleins offen thürlein in die statt komen, und sind jnen von obgemelten gerwten knechten ongeferlich CCC. über die brucken und den teych nachgefolgt, die all zu den thürlein hinein komen sein, und was sie da bey und auff dem wahl funden, erstochen haben.

Etlich schreiben, die gemelten knecht seyen bey einer guten stund in der statt gewesen, das die heraussen nit gewust, ob sie lebendig oder tod seyen, biß ir Fendrich auff die mauren komen ist, und das fehnlein fliegen hat lassen, Den sie erkent, und noch ein anzal knecht hinach steygen lassen, die den nechsten dem thor zu geeylt haben, und dasselb eröffnet haben.

Aber vor eröffenung des thors, wie es zugangen, was, das klein pfortlein widerumb zu gethon, die schoßgattern für gefallen, das die andern so hernach komen solten, heraussen bleyben musten. Indem versamelten sich die Münsterischen, so auff den wachen und in den heusern hin und wider waren, auff dem Thumhoff,

die mit jrer starcken grossen Wagenburg und Büxen und ander kriegsrüstung daselbst und in allen gassen, so wol versehen warn, das sie den veinden in der statt, so hart zusetzeten, das sie die nahent in die flucht gedrungen hetten, biß so lang jnen der hell hauff durch die eröffeten pforten zu hülff kame, und in die Statt trungen, mit denen sie dermassen anhielten, das sie ungeverlich alles, oder den mererntheyl was sie auff den gassen funden erstachen, und doch ettlich, die sich in genad und ungnad begaben, nit weiß ich, ob sie der sachen vorwissen hetten, gefangen namen. Und weret diser sturm oder scharmützel biß auff acht uhr des morgens des XXV. Monatstag Junii.

Und haben die knecht den König gefangen, und mit seiner kron, schwerd und sporn, so von gutem golt gemacht warn, Meinem Gnedigen Herrn dem Bischoff als bald zugeschickt, zu einen beutpfenning geschenckt, den Kiper oder klopen Dölling, wie etlich melden, auch gefangen, Den obristen Propheten und predicanten, unter den todten Corpeln gesucht, aber auff VII. Julii nit gefunden.

Es sein in achthundert werhaffter mann, das merertheil bürger, und nit vil knecht, noch in der statt gewesen, haben an allen orten, wo Garten oder flecken gewesen sein, Bonn und Erbis geseet, und zu brot machen wöllen, dann daran sie den meysten mangel, sonst aber haben sie noch ettlich küh und XIIII pferd, vnnd wie ettlich reden wöllen, speckh, Dürrfleisch, schuncken, wein vnnd pier, noch schier biß in ein halb jar unterhaltung gehabt.

Der gestalt hat das kriegsvolk die mechtigen Stat Münster erobert, gewaltiglich innen, groß, gut, dann die Bürger fast reych gewesen sein, gewunnen, Und haben Reuter und knecht gemaine beut geschworn, Davon meinem G. H. von Münster der halb teyl, und jnen der ander halbteyl volget. Lassen niemand unbesucht aus der Stat, und wöllen darzu einstheils für sich selbs nit herauß, sie seyen dann zuvor alles aussstendigs solts bezalt.

Es werden noch teglich leut gefunden und enthaupt. Von dem allem auch welcher gestalt mein G. H. sambt seinen Rethen den dritten tag nach der eroberung zu Münster eingeritten ist, und was sein Gnad sonderlichs gegen dem König weyter handeln, wirt, man teglich vernern beschaid vernemen. Und ist ein übler grosser gestanck, und sonst vil ander unlust in der Statt, und ein jemerlich wesen, Wie dann allemal der ungotförchtigen entpörigen und ungehorsamen endt und verdienter lon ist, vor dem uns Gott behüt. Amen.

2.

Titelblatt:

Die Ordnung der Widerteuffer zu Münster. Item was sich daselbs nebenzu verloffen hatt, vonn der zeytt an, alls die Statt belegert ist wordenn.

(Hier befindet sich ein Holzschnitt $4^{3}/_{8}$ Zoll breit und $4^{7}/_{8}$ Zoll hoch.)

M. D. XXXV.

Wie es zu Münster ergangen ist, von der zeyt alls die Statt ist belegert wordenn [3]).

Zum Erstenn, ist aus dem Thumm und Kirchen, gewaltigklich genommen, als silber und gold, und alles das darinnen was, Auch alle Meßgewand, Korkappen und Ornat, die man zu dem Bäpstischen gottsdienst pflag zu gebrauchen, und darauß dem gemeinen volck gemacht wammaser, und was ainen yedlichen das böst gedaucht, nach seinem synn, auch dergleichen den Landtßknechten außgetaylt.

---

[3]) Vergl. Münstr. Gesch. Quellen Bd. 1 Seite 332 u. f., woselbst in westfälischer Mundart, ein Theil der nachfolgenden Begebenheiten in anderer Reihenfolge erzählt worden.

Alle Althar, Sacrament und der heiligen kästen da seiden und porten auffgewirckt, alles abgerissen, und das gepein der heiligen auff die gassen geworffen, und mit füssen zertretten, darzu auch beide Orglen, und das schön zwigerwerck, gantz und alles zuschanden gemacht.

Item deßgleichen alle glaßfenster inn dem Thumm seind zu kleinen stucken zerschlagen, und insonderheit was der Bischoff hat machen lassen, mit seiner G. begrebnus, Auch alle gedechtnus auff der Herren greber inn sonderheit (seliger) Herr Diettrichs Schadens Thumbtechants mitt seinem laygenstain, ist gar miteinander verderbet worden, Deßgleichen alle kesten, darin brief und sigel in waren, sind mit hemmern und zangen auffgethon und zumal all verderbt.

Da der ain Thummthurn umfiel verderbet er etlich gewelb, und was in den thurn für Holtzwerck was, das nitt weck getragen was, holten die gemeinen leüt und verbrentens, auch alle bilder, und der Paradeyßthürn sind verprennet, und darhinder da unser G. Hert sein Lehenrecht pflag zu sitzen mit eysern seulen sind all zerschmetert und zu stucken worden.

Die Sibillen hinder dem Chor seind all verschimpffiert bey der taflen die Bruder Frantz von Sudfeld gemacht hat, und vor dem Chor der Salvator und das Marienbild seind entzwey gesegt, und ein heimlich gemach darauß gemacht. Man kan es nicht schendtlich genug außsprechen als darinnen gehandelt ist worden.

Die Capitels kamer oben und unden, sind alle fenster, benck, und was darinnen was zerprochen, die Lyberey gar verderbt, und alle Bücher die darauff waren verprennet, und die auff dem Chor waren, die nit verprennet waren, dieselbigen alle zerschnitten und zerrissen worden.

Unsers G. Herrn und Fürsten Wappen, so für seiner G. Hof angeshlagen, ist, abgebrochen und zu stücken zershlagen, und mit füssen zertretten, Auch so ward auff seiner G. Sall aller

harnisch und waffen, und was Raysig war dargepracht, da mocht ein yeder auff gehen, und nemen was ihme dienstlich war.

Der Thumherren höff seind einesthayls mitt Burgern besetzt, aber die hinder dem Bogen der seind vil durchbrochen, der Höff gebrauchen sich die die under dem Bogen whonen, und seind dise Capithenier Kiebenbrot, Bernhart Knopperdelingk, Claus Schneyder und Bernhart Remmigk.

Inn des Kollers [4]) Hoff pflegt man nun Büchsen zů giessen, darinnen haben sie aylff stuck gegossen, darunder seind vier Schlangen ein groß, ein klein stuck, ein halbe Schlangen, das ander steinschlangenn und Falkanetlen, Auch so seind zu dem selbigen Hoff das merer thayl von fenstern da Bilder und Wappen innen waren, zerschlagen, Auch was inn den Höfen für geredts ware, ist alles herauß getragen worden, und auff ein hauffen geworffen.

Vornen inn dem Paradeyß inn der Kistenn warenn Newe bücher die mann pflag fayl zehaben, und was inn der Herren Höff für Brieff und Sigel, Pflichtbücher [5]), Renntbücher, Copeyenbücher, Bullen und der gleychenn, und zu allem darzu sie kommen khonten seind alle von jnen verprennet, Alle Höff seind gemein, da mag ein yeder holen was er bedarff.

Auß allen andern Kirchenn, ist auch also alle Dingck herauß getragen, gleichermaßen mitt umbgangen, das gar nichts gantz darinnen bliben ist weder glaßfenster, Orglen, Apostelgeng nichts außgenommen, Auch auß dem kloster hin, überwasser und zu sanct Ilien, was darinnen was, ist alles umbbracht, auch zum überauß das schön new Orgelwerck.

Mann hatt auch mehr gefordert, wer mehr klayder hab, dann ehr zu der notturfft bedarff, der soll sie bringen inn die gemein, das derjhenig der sollichs bedarff gebrauch, das hat mann zun Brüdern auff dem predigstul jnen verkündet.

---

[4]) Soll heißen Kellners.

[5]) Soll heißen: Pleitböcker — Gerichtsbücher.

Vor dem Ratßhauß die Bischoff die da stunden, seind zu stucken zerschlagen wordenn, und die gemalten Bild will man außwischen, das aller bilder gedechtnuß und angesicht, soll vertilgket werden, auff das die kinder Gottes kein newes davon halten.

Was man auff dem Rathauß und auff der schreiberey inn kisten finden mochte, vonn briefen syglen, als nemlich das gros Sigel da sanct Paulus haupt inn stund, ist zerhawen und die Bücher und privilegia sind alle verprennt.

Hienach volgen ihre Ordnung und Acta.

Die Eltesten der gemein Christi, inn der heiligen Statt Münster durch gnade des Allmechtigenn Gottes verordnet, vonn wegen und willen des aller höchsten, Alle beruffne Oberkeit nach sitten Artickeln und Clausulen, sollen von yedem Israheliten und innwonern des Hauß Gottes unverletzt, unabbrechlich und stettigs gethonn und gehalten werden.

Alles was Göttlich geschrifft zu thunn und zu lassen gebotten hatt, soll yeder Israheliter bey unser straff halten.

Yegklichem Eltesten soll einn diener der Fürsten der seinen willen und bottschafft außricht zugelassen, vergunnet und geben werden.

Alle nacht und tag sollenn fünff der Eltestenn ihre verordnete Quartier wach, und der wach personnlich einn fleyssig aufsehenn haben.

Darneben soll noch einer alle nacht vonn den Eltestenn mitt seinenn zugethonenn die wache umbgehen, die welle und maur versehen desselben allenthalbenn durch fleyssiges auffsehenn haben, das die wechter nicht schlaffenn sondern wachen. Alle tag vor siben uren zwischen zehen vor mittag, und vonn zweien biß zu vier urenn nach mittag, sollen die Eltesten einem yeden zur antwortt und beschende, an gelegner statt des Marckts zu recht sitzen, und sich finden lassen.

Und so die Eltesten ihres beschloßnen Rats und willens auß Gottes gnaden eintrechtlich vereinigt seindt, das soll Johann

von Labenn der Prophet als einn Diner Gottes und der heyligen gerechtigkeit der versamlung jhn und den gemeynen Israheliten auß undertheniigem gehorsam verkünden und fürtragen.

Unnder den warhafftigen ungeferbten Israheliten und Christen, soll kein offenbar laster oder boßheit bekandt seinn, auch nichts wider das Göttlich wortt und warheit gelitten werden, So aber schendtlich Buben erfunden werden, die sollen durch Bernhart knoppendollinck als ein schwerdttrager nach der bevelhennde Oberkeit gestrafft werden.

Ein wercker oder Mißtätter sol nach gelegenheit der begangenn thatten gerichtet werdenn, wo aber der schuldig und beklagte auff seiner that nicht gefundenn würdt, sollenn die Eltesten ettliche urtheyl sprechenn nach gelegenheit der sachen darmitt alle boßhait, auß Israhel gerottet und gedempfft werden, des zum dienst sollen vier diener dorzu dienstbar sein.

Aller Radt, Oberkeit, Richter, Richtstette, seind alle ab, die von alter her gewonlich waren und der ist ein newe Oberkeit, auß dem Propheten durch den bevelch Gottes empfangenn, und wider eingesetzt, gleich wie mann das inn jhenem druck findet, darinn man auch hat, warüber sie straffen sollen.

Auff das mit der speyß ein ordentlicher handel seye, und geschehen müg, sollen die speyßmaister yedtlichs tags ein gleich kost speysenn, die Brüder und schwestern sollen ann dem tisch beschevdenlich sitzen, und essen und trinckenn, mit aller zucht und sich benügenn lassenn, auff das die Schiltwach des tags fleyssig gehaltenn werde, sollen die wechter besonder nach gehaltner mallzeytt essenn und sich speysenn lassenn, auff das kain wach versaummet, sonder fleissig gehalten und bewaret werde.

Des Schlachtens sollenn Bernhart Benentrerp, Gendt Prutze bevellichhaber, und auffseher sein, auff das, daß genug fleysch nach gelegenheit gebraucht werde.

Hermann Thorn, Naten Johann, Redecker Hainrich Thumkuster yedtlicher mitt zweyenn knechten sollen sich der gemain mit Schirmackhen mit allem fleyß dienstbar beweysen.

Johann Pallick, Haynrich Pathoffer, Cunradt Pethofe, Heinrich Stoltze, Hermann Bermick, sollen mitt schmiden sich befindenn lassenn, Mebehecke zwischen denn Bencken und stenkampff, auch inn der Herren dienst bereit sich beweysen. Günterskncecht genandt Gastel, soll mit seinen hülffen nach aller gestalt nögel machen.

Bernhart Thormor, Bernhart Glandrop, Heinrich Edelblath, Johann Blenthoff, sollen der schneyder und des nehen maister sein, da soll auch auff gesehen werdenn, das nyemandts newe gebreüch oder frembde schnitte angebe, anders, dann gemelte maister fürbilden, zerschnitten kleyder sollen niemannts zu tragen gestat werden. Auff das die Eltesten jres heimlichen und verschloßnen Radts auffschreibung haben, das soll Heinrich Knechtinck alls ein Secretari mitt allem fleyß bevolhen sein.

Auff allen Nottürfftigen ungebauten Bewen zum vortail, fristung und sterckung der heiligen Statt, sollen Bawmaister sein, Gerhart kolbenrot, Christan Wendenmann, Johann vonn Daventher, und Johann Kürchenrinck, sollen mit allen sorgen und fleyß auffsehen, und mit volbarem wissen den Eltesten alle gebew ordnen.

Auff das dem geschütz nichts gebreche, sollen Heinrich Melichöck und Bernhart gewandtschneyder des geschutz klein und groß Schützenmaister sein, auff das auch die selbige bey yedem thor nach notturfft darzu bereit und geschickt erfunden werden.

Auff das ordenlich zur notturfft bestelt und gebraucht mögen werden, alle vihwerck das lederen und schwainen zustehen, sollen auffseher sein, Andres Leer, Herman Ribbreth.

Auff das der Wein und eltestenn getrencke nach gelegenheit und den kranckenn nach notturfft außgeteilt und gegeben werde, soll weinmaister sein Steffan kappenschleger, und des ein fleyssig auffsehen haben.

Das auch dem Silber und Gold kein schade zugewendt, und das gelt ordenlich gepraucht werde, sollen Mangnus keuß, Conrath krauß, Gerth Reymick, Cuntze Gunthor, auffseher sein,

und der Müntz außwarten, Auch des einnemens und außgebens sorg tragen, das alles bey dem Rath und eltesten verwart und vorbleiben werde.

Der pferd groß und klein sollen Olbert fellen und Johann krechting auffsehen haben inn der Meimerschlagen feldmülen.

Man hat auch verordnet in etlichen kirchen oder kirchspyl zwen die mit wägen umbgefaren seind und auß aller Burger heuser klein oder groß, arm oder Reich, geholt was sy haben gefunden von kleydern, kleynothenn, Gelt, Golt, Silber, Schüßlen, Kanten, Betthen, und jedes kirchspil, sonderlich inn ein hauß gefürt, und auff eyn hauffen geworffen, Darnach hat man einen jeden nach Notturfft geben, Nemlich kanten, schüßlen, betth ꝛc. Auch die vorhin kein gehabt haben, hatt man gleich sovil zugestelt, Und inn wöllichem hauß sy brieff oder Sigell funden habenn, seind all zumal verbrennt worden, Dann alle kisten wurden auffgethan die sy hatten, und namen was sy wolten, Also seynd die sygel abgerissenn, und die Prieffe zerschnitten, Desgleichen allen Rechenbücher und handshrifften.

Alle Israheliten in dem Newenn Jerusalem, haben ainander alle jre schuld los und quitt geben, und ob jemandt were von den Christenn der den Haiden schuldig were, das sollen die **XII** inn Israel bezalen wann das geforderet wirt, so seind vier gesetzt die alle müntz, gelt, Silber und gold mit den Haiden handlen, Dann jre Articel klerlich außweysen das kein gelt under den Christen ganckbar sein soll.

Es seynd sechs heuser vor der pforten, darinn man alle tag vier mal die gemain speyset, die brüder sitzen für sich, die Schwestern für sich, Und wenn man sitzet zu tafflen, bedarffe niemandts böß sprechen, Vor dem Essen beten sy, Nach dem Essen singen sy ein Psalmen, Was man jn fürsetzet müssen sy essen und trincken, sonder murren, Wer ein löffel will haben der muß jn mit jm pringen, Wölcher mer brots schneydt dann er ißt, der wirt berufft für die Eltesten.

Wer ein Ehefrawen hatt die jm entgegen ist, der mag mit

radt der Predicanten, eine andere nemen, Als Johann von Ludinckhausen, der hatt ein Edle Junckfrawen genommen, Und Ebert Reymenschneyder, und der noch mehr, der namen ich nit kenne.

All Nunnen auß baiden Clöstern, alls Uberwasser, und zu Sant Ilien, die darinnen wonen, habenn inn gemain Männer genommenn, die ein, ein Landsknecht, die ander einen Baursknecht, und wa ein jede jr Gaist hingab.

Mann beginnet auch nichts zu arbeiten oder mann thut nichts wider die feindt, ehs sei dann der bevellich Gottes, durch den Prophetenn.

Die heuser die darinnen seind habenn sie gepor't wellicher in ainem bösen hauß war der bütt die Diacon die weisen in ein bessers.

Alles Gelt und Silber haben sie auff einen hauffen bracht auff die schreiberey was ein yeder hett es wer was ehs wolt knöpff ab dem Mentlen Ring ab den krägen, ehs wer den sach das einer etwas verborgens het.

Die zwelff alten vonn dem Vatter durch den Propheten verordnet und außgesprochen inn Israhel dem newen Hierusalem seind dise nachgeschriben.

Dise fünff wonenn imm Münster, Heinrich Sanctus, Hermann Silbecke, Heinrich Rode, Johann Püllick, Johann Essenbeck.

Die siben seind frembd, Garlach von Wöllen, Lamprecht Malbertin, Lambrecht Bildenbock, Noch ein frieß, Noch zwen seind auß dem landt zu Mertrich.

Was dise obgeschriben redenn, da darff nyemandt einredenn, dann allain der Prophet Johann von Laden, anders genandt, Buckers wie dann das jre Artickel außweisen, Die statt wirt darinnen genandt, das new Jerusalem und nennen sich Israheliten, und uns die noch nicht zum andern mal geteufft seind, nennen sy Hayden, und seind auch des glaubens, wenn schon der merer theil inn der statt weren, die darvor ligenn, so wurde

der Vatter sie doch erlösen, alls die Israheliten vor dem Künig Pharao.

Alls die zwelff vonn dem Prophetenn außgesprochen wurden, da thet herr Bernhart Rathman ein sermon, und verkündet sie darnach dem volcke bey jhren namen, da solliches geschenn was, bracht sie der Prophet dar, auff die reiche und gabe dem ersten ain bloß schwerdt inn die hanndt, und bevalche jhme zu streittenn nach Gottes bevelellich, und das schwerdt gabe ehr also dem andern, und dritten biß zu dem letsten da must das volck sametlich auff die knie fallenn, und dancken dem Vatter mitt einem Psalmen, also genandt, Allein Gott in der Höhe sey, Bernhart knoppendollingk, ist durch den Propheten durch Gott den Vatter gesetzt imm gayst für ein schwerdttrager zu straffen boßheit auff scheinender that, sonder gnad, wellichs dem Propheten der Vatter bevolhen hatt, was zu straffen ist findt man inn jhren büchernn, welliches hie nitt nöttig ist an zu zeygen.

Wenn der Prophet etwas vonn dem Vatter bittenn will, oder vernemem, so ligt ehr Creutzweyß auff dem rucken, das ich zu warheit gesehen hab, dann so spricht ehr, der Vatter thu jhme bekandtnuß imm geyst, Auch so wirdt ehr bey weylen drey oder vier tag zu einem stummen als ehr sich duncken last, so schreybt ers mit freyden.

Auch so sicht ehr manich mal vil gesicht, inn der statt, ist nichts, man halt alles gemain, Alle Ordinantien hat man klar auß der prente und ander schrifft.

Sy haben auch etlich dickpfenning müntzenn lassen sonnder wappenn, mit einer umbschrifft also lautende. Wer nit geborn ist auß dem wasser und gaist, mag nit eingeen in das Reich Gottes, Zum anderen, Ein Herr, ein Glaub, ein tauff zu Minster, Noch auff der andern seiten, Das worte ist flaish worden, und wonet under uns.

Daß gemain gut, wöllichs bey einander bracht ist, darzu seind durch den befelch Gottes geordiniert auß zu taylen was ein jeder bedarff, Solliche werden Diacon genennt, und seind

dise nachvolgende. Der Schultes vonn Leddan, Alpert Hapter, Der Schultes Hans Kerst, Herman im Schlüssel, German Remick, Johann schwertfeger, Hermannus Bleitrop, Dise wurden durch den vatter geordnet, da mußt man inn dem drey tag umb bitten, da gab der Prophet mit seinenn Predicanten das vol wort, und sy mußten zu den Predicanten kommen, und er gabe jnen die gebenedeyunng.

Man hatt noch vor handen das man will zu jedem hauß ein schlüssel nemen, und den verzeichnen mit einem zettelin, darauff eines jetlichen namen geschrieben ist, Also dann soll ein klein junng oder medlin die schlüssel außgeben, fellt jm dann ein gut hauß so hatt ers, felt jhm ein böß, so muß er es auch nemen, hat er je ein foll hauß, gefelt jm ein ander leers, so muß er herauß, und sein loßtail alls schon leer ist, dann so bitt er die Diacon die müssen jn zu aller notturfft geben was er behebt.

Aller bracht der klaidung, manns und frawen auch mit den schuhen, werden verendert.

Alle schilt, Taflen und bilde vor den heusern, da mann gezert hat, als mit namenn der herren Becker hauß, und Des Weich Bishoffs hauß, auch vor anderenn herbergenn, seind allenn zerschmettert.

Zum beshluß so ist man klar der hoffnung darinnen, das nun fortan niemant mit gelt handlen soll, darzu alle wör nider gelegt werdenn, Man ist auch darinnen warten wol tausent menschen die all geraidt in disem handel und glauben sind dafür man alle tag den Vatter bittet.

VIII.

Beitrag
zur
Geschichte des Gardewesens,
zunächst im
Hochstifte Münster.

Vom

Auditor D. Möhlmann zu Stade.

Wenn während des Mittelalters ein Land mit Fehde bedroht wurde, so lag zunächst der Mannschaft, so wie den Bürgern der Städte die Abwehr ob; zur Zeit der Noth aber ergriff jeder die Waffen, um den Feind zu vertreiben. Auch kam es wohl vor, daß ein Landesherr oder eine Stadt sich verpflichtete, unter gegebenen Verhältnissen eine gewisse Anzahl Hülfstruppen dem Bundesgenossen zuzuführen. Dieser letztere Umstand führte auf die Entstehung der Garden.

Im Nothfalle nämlich nahm man die nöthige Anzahl Volkes in Sold, das nach beendigter Fehde entlassen wurde und sich dann trennte. Als aber zu Ende des 15. Jahrhunderts Herzog Albert (der Beherzte, der von Kunz von Kaufungen Geraubte) von Sachsen die Unterwerfung der Friesischen Lande eifrigst betrieb, bei dem zähen Widerstande des kräftigen Volkes indeß mit seiner eigenen Macht zum Ziele nicht gelangen konnte, trat plötzlich ein herrenloser in Kriegen gebrauchter Haufe, der sich nicht getrennt hatte, und über dessen Ursprung die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, unter der Anführung

der Junker Slentz und Fox auf den Kampfplatz, der sich die Garde nannte, auch wohl mit dem Zusatze: die große oder die lange, ein allen Nationen angehöriges Gesindel, denen selbst Friesen sich zugesellten, sogar aus den edelsten Familien.

Das unterscheidende Merkmal der Garden ist, daß, während der ehrenwerthe Kriegsmann stets im Eide und Dienste desselben Herrn blieb, diese blos auf eine gewisse Zeit und gegen besondere Verabredungen demselben treu blieben, dann aber, nach Ablauf des Contractes, frei über sich verfügten, um einen neuen abzuschließen, so daß sie also selbst als Feinde ihres frühern Herrn auftreten konnten.

Die große Garde blieb in Friesland bis zu Ende des Jahres 1499, wo sie durch die Grafschaft Oldenburg nach Verden sich wandte, das Bremische durchzog und ihre Spur mit Mord und Brand bezeichnete, um von den Dithmarschern gänzlich geschlagen zu werden (1500).

Da einmal das Beispiel gegeben war, so fand dasselbe bald Nachahmung. Die Sachsen konnten bei ihrem Friesischen Kriege anderweiter Hülfe nicht entbehren, daher suchten sie den Abgang ihrer Kräfte zu ersetzen und es zeigte sich nun die schwarze Garde, auch der große Haufe genannt, dessen Stamm aus den Ueberbleibseln der großen in Dithmarschen erschlagenen Garde gebildet wurde. Neben dieser tritt aber die weiße Garde und die weiße Rose, und zwar diese bereits ein Jahr nach dem verhängnißvollen Geschicke der großen Garde, in Friesland auf, aber nur vorübergehend (1501), während der schwarze Haufe in allen Stadien dieses Krieges eine hervorragende Rolle spielt. Der Friede wurde 1517 geschlossen und mit ihm verschwindet der schwarze Haufe, der nun abgedankt wahrscheinlich meistens sich auflöste [1]).

Indessen hatte noch zu Ausgang desselben Jahres [2]) Graf

---

[1]) Ich beziehe mich hier nur allgemein auf die bekannten Friesischen Schriftsteller Beninga, Emmius rc.

[2]) Bei Beninga (Ostfriesische Chronik, nach der Ausgabe Emden 1723,

Edgard von Ostfriesland eine Anzahl Landsknechte (so nannte man nach der Bewaffnung diese Söldlinge im Gegensatze des ritterlichen Kriegers) angenommen, um das benachbarte Harlingerland heimzusuchen. Höchst wahrscheinlich hatten diese dem schwarzen Haufen angehört. Er ließ nach geleistetem Dienste die Knechte (auch ein neuer Ausdruck) unter dem Obersten Otto von Diepholz nach der Provinz Groningen übersetzen, in der Absicht, sie nach Frankreich zu führen. Die Zügellosigkeit des unbändigen Volkes war aber so groß [3]), daß der Oberste und die Friesischen Hauptleute sie in Drente ihrem Schicksale überließen. Bei Venlo, bis wohin sie raubend und plündernd gezogen waren, wurden sie durch die vereinigte Macht des Herzogs Johann von Cleve, des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Utrecht unter dem Grafen Heinrich von Nassau 1518 geschlagen und so getrennt [4]).

Während ihres Zuges an der westfälischen Gränze hin hatten sich diese Söldlinge nach schon hergebrachter Sitte einen eigenen Namen beigelegt. Sie nannten sich die Wölfe und Böcke [5]).

Schien nun zwar für Westfalen die Furcht vor unversehenen Überfällen beseitigt, so war es doch auch nichts weiter als Schein, da von jetzt an die Ausnahme Regel wurde. Es ist nicht meine Absicht, eine zusammenhängende Geschichte der Garden zu schreiben, sondern nur für das Hochstift Münster einige unbenutzte

---

S. 599) steht zwar 1518, und deshalb findet Wiarda (Ostfr. Geschichte, II. S. 309—10) den Zug unwahrscheinlich: es ist aber vielleicht ein bloßer Schreib- oder Druckfehler, höchstens eine Ungenauigkeit. Das Nähere über den Zug sehe man in der von mir herausgegebenen Reimchronik von Harlingerland, von Grestius. Stade und Harburg 1845. S. 22.

[3]) sick so unfledig anstelleden, Beninga, S. 599.

[4]) Beninga, a. a. O.

[5]) Teschenmacheri annales Cliviae et cura Dithmar. Francofurti 1721. p. 329.

Beiträge zu liefern; es mag deshalb genügen zu sagen, daß bereits ein Jahr später (1519) an den märkischen und münsterschen Gränzen ein Haufen Landsknechte wieder versammelt war, der weit und breit Alles in Schrecken setzte. Wem es galt, pflegte bei solchen Gelegenheiten Niemand zu wissen, da die Obersten gewöhnlich das tiefste Stillschweigen beobachteten. Diesmal hieß es freilich anfangs, sie wollten dem Markgrafen von Brandenburg zuziehen, aber bald zeigte sich diese Angabe als sehr ungewiß, und das wiederholte sich bei jeder neuen Zusammenrottirung. Die Geheimhaltung des Zweckes aber, die von jetzt an die Garden sich aneigneten, hatten zuerst die Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten bei ihren langen Rüstungen im Jahre 1512 aufgebracht, als sie die Grafschaft Hoya überfallen wollten und bei der Ungewißheit ganz Westfalen zu Gegenrüstungen zwangen [6]).

Ich lasse nun ein auf die erwähnte «Gardirung» von 1519 bezügliches Schreiben aus dem Originale im Archive der Stadt Hannover folgen, aus dem der Geschichtsforscher auch noch sonstigen Nutzen ziehen wird. Dasselbe lautet:

Vonn gots gnadenn Erich Hertzoge zu Braunsweig vnnd Luneburg ꝛc.

Vnnsernn grues zuuor, Eersamen weysenn lieben getrewen. Wir geben euch genediglichen zu wissen, das vnns glaublichen angelangt Vnd also sein soll, das etlich knecht, eyne mirgliche Antzal, zwischen dem Land von der Mereke vnnd dem Stift Munster ligen, In meynung dem Marggrauen von Brandenburg zuzuziehen ꝛc. Weyll wir dan, wo sie also ziehen wurden, fursorg haben, das sie durch Vnser land Rucken vnnd dasselb beschedigen mochten, Begeren wir ann euch Jnn sonnderlichem gnedigen Fleis, Jr wollenn deshalb Jm besten gewarnet sein vnnd fleissigs gut Auffsehen vnd Achtung auff Ewr sachen vnnd sonst allenthalben haben, Wollet auch der sachen, Vns vnd dem

---

[6]) Man sehe meinen aus den Quellen bearbeiteten Aufsatz: Die Vertreibung der Grafen von Hoya durch die braunschweigischen Herzöge, im Hannoverschen Magazine, 1842. Nr. 10.

gantzen Lannd zu gut Ewr gewisse kuntschaft aussertigen, die Dinge Eygentlichen erfaren vnnd bekundenn Lassenn, Dann Jr datz das dan Vnnser Vogte zu tun wissen, vnd wie sichs halte, Vns Vnuertzogenlich Annzeigenn, Vnns Jm besten darnach zu richten mugen haben, Vnd diese sach bey euch Jn geheim halten, Des wir Vnns also zu euch versehen Unnd dasselbe Jn gnaden erkennen wollen. Geben zu Gottingen Donnerstags nach Bartholomei Apostoli Anno ꝛc. XIX.

Hertzoge Erych ꝛc.

Zettel.

Jnn dieser Stund als wir diesen brief haben schreiben lassen, haben Vnns Vnnser vorordennten zur Newstat geschrieben, daz die knecht vor Hannden Vnd nymant wisse, wohin sie ziehen wollen. Weil aber wol zu bedencken, Was die meynung, Wollet tun, Als wir euch Jn allen sachen glauben Vnd trewen, Vnd den Vnsern helfen zum besten berathen sein, Wollen Wir Jn sondern gnaden Erkennen. Datum Vt in liter.

Aufschrift.

Denn Ersamen weysenn, Vnnsern lieben getrewen Burgermeister Vnnd Rathe zu Hannouer.

Von jetzt an sammelte sich bald hier bald dort Jahr aus Jahr ein, oft in einem Jahre mehr als einmal ein Haufen zügellosen Gesindels, ohne allen andern Zweck, als so theuer als möglich dem ersten Besten sich zu verkaufen, und Beute zu machen. Ohne auf das Nähere einzugehen und namentlich ohne aus gedruckten sowohl als ungedruckten Quellen hierüber den Beweis zu führen, will ich allein an die von mir im Hannoverschen Magazine von 1844 mitgetheilten Briefe mich halten, da, so viel mir bekannt geworden, dieselben bis jetzt nicht benutzt sind, was wohl hauptsächlich in der geringen Verbreitung jener Zeitschrift seinen Grund hat.

Demnach ertheilt der Bremische Bürgermeister Hoyer dem Rathe zu Hannover Nachricht wegen der in der Gegend von Bremen sich sammelnden Knechte, und glaubt, es könne derselbe «ahne noet wesen», 1538. (Hann. Mag. 1844. Nr. 8.) Es war bekanntlich Delmenhorst, wie auch Wildeshausen Münsterisch. — 1539 dankt der Rath zu Hildesheim dem zu Han=

nover für den eingesandten Bericht wegen der bei Nienburg versammelten Knechte, um so mehr als ihr eigener ausgesandter Bote noch nicht zurückgekehrt sei (Nr. 9). Die Stadt Hannover selbst wurde durch den Abt Hartmann von Bockum wegen dieses Volkes gewarnet und alles Erkundete dahin übergeschrieben. «Ith is nicht tho seggende, Wat noidt de lude dar van ohn lidenn» (Nr. 12). Endlich meldet Herzog Ernst von Lüneburg der Stadt, daß er so eben Nachricht erhalte, daß die Knechte zwischen Nienburg und Drakenburg über die Weser setzen, sie also sich «mit dem besten» darnach zu richten wissen würden, auch einen reitenden Diener mit Briefen von Stund an, Tag und Nacht «an die Statthalter zu Cassel furderlich reitten lassen» möchten. Gegeben «Zell Donrstags In den Ostern In der nacht zu zwey Vhren» (Nr. 16).

Kaum von diesem Schrecken befreit, sammelte sich schon wieder ein neuer Haufe «in den grafffschafften Hoia vnd Benthem», so daß also das dazwischen liegende Münstersche Gebiet nicht unbetheiligt dabei geblieben sein kann. Das Schreiben der Herzogin Elisabeth an die Stadt theile ich aus Nr. 21 vollständig mit:

Von gots gnaden Elisabet geporn Margrafin zu Brandenburgk & Herzogin zu Braunschweig vnd Leunenburgk rc.

Vnsern grus zuuorn Ersamen vnd fursichtigen lieben getrewen.

Wir mogen euch vnangezeigt nit laßen, das wir glaublich bericht werden, das sich etzliche lands knecht in den graffschaften Hoia vnd Benthem samlen, vnd forthan Iren weg nach Bockhem zu, nemen, Vnd derselben ein große menige bey III tausend sein sollen rc., wes furhabens aber wem sie zustendig sein mogen, konnen wir noch zur Zeit nit wissen. Wie dan vergangen Jars durch rottung der knecht, dem Hochgepornen fursten, vnserm freundtlichen lieben hern vnd gemahle, in seiner lieb Niederfurstentumb zwuschen Deister vnd Leine bei den armen vnderthanen durch belegerung derselben knechte großer schade zugefugt, vnd begegnet ist, Vnd vnser lieber Her vnd gemahl, seiner lieb abwesens, vns, neben andern seiner lieb vnd vnser Hern vnd

Freunde, Land vnd Leut beuohlen, So zeigen wir euch solchs darumb an, uff sodane knecht vnd geschwinde, fahrliche Leuffte, gut achtung vnd vffsehens zuhaben, Vns auch gelegenheit souil euch darumb bewust ist, wissen laßen, mit gantz gnedigem vnd ernstlichem beuehl vnd beger, ob sie sich stergkten, vnserm lieben Hern vnd gemahle zu schwarheit vnd verterb Ins Land lagerten, dasselbig zuuerhorten vnd beschwern, das Ir in guter reidschaft sitzet, vns uff den glockenschlag, wain vnd wohin wir euch erfordern, vfs stargkest zuzihet, vnd vnsern widerwertigen weren vnd stewren helffet rc., Darmit vnsers lieben hern vnd gemahle, ewer vnd gantzer Landschaft verterb vnd schade verhut pleiben moge, Dan es euch vnd einem Iden selbs mit gilt. Solchs wollen wir vns zu euch der verwantnus nach gentzlich zuuerlaßen. Datum Munden am dinstag nach dem heiligen heiligen Pfingstage. Ao. rc. XL.

Elisabeth rc.
mit eigener Hant rc.

1544 berichtet abermals der Rath zu Bremen an den zu Hannover wegen einer Versammlung von Landsknechten, die nach der Grafschaft Oldenburg hingewiesen würden, ja in Hannover selbst sollte zufolge einer Äußerung des Hauptmanns Andreas von Langen eine Anzahl Knechte liegen, die unter seinem Befehle ständen rc. (Nr. 26.)

Die «so bedeutende und doch in ihrem innern Zusammenhange so dunkle Regierung Franzens von Waldeck [7])» verdient vor allen aufgeklärt zu werden, um so mehr, da dies noch wenig versucht ist [8]). Die Geschichte des Gardewesens nimmt in derselben nicht den untergeordnetsten Platz ein und vielleicht war die Abwehr derselben ein Hauptgrund mit für den Bischof, dem Schmalkaldischen Bunde beizutreten, da dieser auch gegen die Garden gerichtet war, was sowohl die Natur der Sache mit sich brachte, als auch durch obige Urkunden (hier in so weit nicht berücksichtigt) ausdrücklich bestätigt wird. Als daher 1540 viele

---

[7]) Stüve, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. III. Osnabr. 1853. S. 99.

[8]) Daselbst S. 100.

«Garden» umherstreiften, verband sich auf einer Zusammenkunft zu Hannover eine große Anzahl westfälischer und niedersächsischer Landesherren und Städte zur Beaufsichtigung derselben. Der Bischof von Münster sollte unter andern über Ostfriesland die Aufsicht führen [9]).

Wie thätig sich aber Franz von Waldeck in den Gardeangelegenheiten zeigte, davon ist die Correspondenz zwischen der Stadt Hannover und ihm im Jahre 1546 Beweis genug. Dieselbe findet sich noch im Archive genannter Stadt, und mag nur bemerkt sein, daß das Schreiben an den Bischof aus dem Concepte, das Antwortschreiben desselben aus dem Originale mitgetheilt wird. Sie lautet:

Hochwirdiger ꝛc. E. f. g. sein vnser vnderthenige Dinste Inallewege Zuuoran bereit. Gnediger Her, Nachdem bei vnß vnleugbar erschillet, daß sich der Zusamenlauff der Knecht In e. f. g. Landen vnd Furstenthumb Munster vmb stadtlhon, von tage zutage mehren vnd heuffen soll. Dortzu sich auch wie wir berichtet wurdenn, Reuter schlan vnnd nahen sollen, Wellicher Hauff sich vff den Koning zu Engelandt Ir Her zu sein beruffen soll. Whan man nun des benanten Hern nit gewiß, erachten wir das solliche Rottierung ahne gefhar nit abgehen könt, Wie sollichs e. f. g., Auch andern Vnser miteinigungsuorwante stend vnd wir, Zudem viel arme vnschuldige leut In Jungster eruolgter . . . vnd Rottierung mit merglichem vorderb, Jammer vnd schaden erfarenn. Dieweil aber e. f. g. sich des dorauff alhir gemachten Abscheids sollicher Rottierung halb mit guedenn ZuerInnernn, konnen wir bei vnß anderß nit ermessen, dan daz e. f. g. vnd vnser miteinigungsvorwante stend, nachdem e. f. g. solliche vorsamlung gnedig geduldenn, zu keiner Vurfur vnd schaden nit zuiegen zu sein gnedigen Wysens haben werden, Vnd desselben Hauffen vnd Hauffens Ires Hern, whem es Zugute, vnd wher der sey oder nit, gnedige vnd eigentliche kuntschafft haben werden. Zudem so habenn die knecht welcher bei vnß nit paß vnnd Rustenn, starcke schleussung, wie sie auch teglich nach

9) Man sehe Liber Copiarum, volum. IV. im Archive der Stadt Göttingen, wobei ich jetzt bedaure, damals nur dies wenige daraus notirt zu haben.

dem Hauffen passirn, So In doch mit fuegen, wan es gesħar vff sich tragen solt, woll kont abgeprochen, Vnd der Paß vorhindert werden. Nachdem dan der Handell bei vnß mennigerlei bedenckens gibt, Waß es fur ein vfwiglung sein moge oder nitt, Bitten wir e. f. g. mit gantz vleissiger vnderthenigkeit, e. f. g. vnß darauff Ir gemutt, ob die sachen auch geshar uff sich tragen, oder was e. f. g. ab der sachen gnedigen bedenckenn, souill wir des von e. f. g Wissens haben möchten, gnedigklich zuentdecken. Sein wir solchs vmb e. f. g. alzeit mit vnterthenigem vleis zuuerdienen. Datum Hannouer Mithwochens nach Invocauit Anno 46.

Radt zu Hannouer.

Dem Hochwerdigen vnd woluormogenden Ingot fursten vnd Hern, Hern Frantzen, Bischoffe der stifft zu Munster vnd Oßenprugk, Administratorn des stiffts Minden.

Frantz von Gotz genaden Bisschop tho Munster vnd Osenbrugge, Administrator tho Minden.

Ersamen leuen besunderen. Juwe schrifste, belangen de knechte, so sich In vnsem Stiffte Munster to Stadtlonn versamlen, mit erInnerunge des auescheitz der knechte gardung haluen by Juw to Honnouer Jungest gemacht vnd vpgerichtet sampt Juwer angeheffter beger, Juw daruan de gelegenheit tho vormelden, hebben wy entfangen vnd alles ferneren Inneholdes verlesen, Vnd wollen Juw dar vp nicht verhalden, Dat Cordt Pennynck de ouerste solcher versamleten knechte, by vnß, mit angetzeigtem original Paßbreues vnd bestellunge des konnynges van Engellant, ansokinge gedain, vor erst beschreuen beschickt, vnd to lest oick sick soluest by vns erfoiget, Also, dewilen he Cordt Pennynck ouerster synen bestelten knechten, hen vnd wedder vth vellen oerden de Musterplatze to Stadtlonn, wu wal aene vnsere voerwetten vnd verwiligunge bestempt, Dat wy Enne derhaluen allerleie geswer vnd vorsorge thouerkommen, darhen geholden, vnd vermocht hebben, Dat he vns vnd vnsen mituerwanten herrn vnd frunden, sich dusser versamlunge haluen verschreuen vnd verplichtet, wu ghy vth dusser hir Inne liggender Copien thouerlesen. Darbeneffen vns ock sust andere syne methoept vnd vnderbeuelßlude sich dermaten verplichtet, dat wy vnß genßlich versehen, dat men der versamleten knechte dusses mals solle vnbeswert syn, wu se de knechte dan ock Itzt eren toich vth vnsem Stifft Munster nha dem Rhyn genommen, dar by ock noch sunderlich gyne gereisigen syn. Sust hedden wy vnß dargegenn anders to richten wetten, welchs wy Juw also to begerter wedderantwort nicht verholden mochten, vnd sint

Juw to genediger wilfarunge geneigt. Datum Horstmar am Donredage na dem Sundage Reminiscere Anno &c. XLVI.

Auffschrift:

Denn Ersamen vnsenn leuen besunderen Borgermesteren vnnd Raide der Stadt Honnouer.

Einlage.

Ick Cordt Penninck, Duerster, Bekenne In crafft vnnd vermitz dusser myner Certification vnnd verplichtunge, Nachdem ich vann der kuniglicher werde to Engellandt tho einem Duerstenn vnd Hoepman bestalt vnnd angenomen, siner kon. W. dredusenth Landtzknechte to beweruenn vnd to tforenn, luith vnnd Inholt der Konniglichen vnnd my togestalter versegelter Commission vnd bestellinge, wu ich dann sulckenn Hoepenn mieth vlieth by ein-tosamelen vnd Jnn dem Stiffte Munster to ener benanter Munsterplatz to erschinenn verschaffet, Derhaluen ich dem Hoichwirdigenn Hoichuormogendenn furstenn, mynem gnedigen Hernn Bischop tho Munster vnd Osnabrugge, Administrator to Mindenn, vann wegenn myns gnedigsten Herenn des Konnynges, vnderdaniglich ersocht vnd gebedden, sodane versamlung Jn siner f. g. Stiffth genetlich to gestadenn. Datselue vann siner f. g. geweigert vnnd affgeslagenn, vnnd de bestaltenn Knecht myns achtens to dusser tydt Jnn dem Stifft Munster liggenn mogen, So hebbe ich mede vor ander myne Hoep vnd vnderbeuelßlude hoiggemeltenn mynem genedigen furstenn vnd Hernn vann Munster vp siner f. g. erforderenn by mynem mannlichenn gudenn vnd warenn truwenn vnnd eherenn, mith gedaner Handtgeloffte vnd in eides stadt vestlich gelouet, verseekert vnd vorsprockenn, wu ick hiermit Jegenwordiglich loue, secker vnd verspreke, my on stundt vnnd Jn der Jle, so dach so nacht, by der knechte leger tho begeuenn, ghyne venlyn offt regiment anrichtenn to lathenn vnd ernstlich dar ann to synn vnnd bestellen, dat de Knechte denn vndersatenn, deßgennen de Knechte by Enne verterth, oprichtich, erlich vnd walbetalen, syne f. g. des vann Enne denn vndersaten aene clage blyuen, vnnd aene wyder schadenn vnnd beschwer der armen Lude tor stundt uth dem Stifft ruymen vnd entwykenn sollenn. Vnd so na myns bestaltenn Hopenn affscheide mher Hoeplude edder knechte ann dem Munsterplatz vnd der negede sick woldenn verhaldenn, deseluenn soll vnd will ich trennen, vnd so denn vndersaten derhaluen schade tostannde, densoluenn gentzlich erstadenn vnd verrichten, Dar tho ick siner f. g. ock gelouet vnd togesecht, dat dusse knechte wedder sine f. g., siner f. g. hern eynigungsverwandtenn vnd frunde vnd derseluenn Lande vnd Lude, Dewilenn

dusse hoep by einander, nicht doin, handdelenn vnnd In ginen wech sollenn gebrucket offt geschicket werdenn to denenn, allet sunder geferde. Wu auer dussem mynem eide vnd gelofften nicht worde nageuolgt, dat doch nicht geschein sall, so sal vnnd wil ich my hirmit syner f. g. mit gefengkliger Inhaltunge verstrickt vnd In syner f. g. straff ann liue vnnd gude ergeuenn hebbenn. Vnd dusses to warn orkunde vnd vesterholdunge, Hebbe ich dussen verplichtz breeff myt myner eigener Hant vnderschreuenn, vnd mynem angedrugtenn Pitzeer becrefftiget.

Dewyle Ock ich Jacob vann Nurenberch, Hoepman, datselue mit vpgenomptem Cordth Pennynck Oversten mith Handtastinge vnd in eidz stadt gelouet, hebbe ich oek myn Pitzer oder Handtekenn hir vnder angesat. Datum Wolbeck Im Jare viffteinhundert Sessz vnd vertich am Saterdage na dem Sundage Inuocauit.

Cordt Penninck. Jacob vann Nurenberch.

IX.

Bernhard, edler Herr zu Lippe,

Cölnischer Marschall,

als

Pfandbesitzer von Arnsberg und Eversberg.

Vom

Auditor D. Möhlmann zu Stade.

So hoch angesehen von den ältesten Zeiten her das Geschlecht der Grafen, jetzt Fürsten von der Lippe gewesen ist, so wenig ist die Geschichte desselben bearbeitet. Ein Beispiel ist u. a. das Verhältniß des Edlen Bernhard zum Erzstifte Cöln. Piderit in seiner 1627 zu Rinteln gedruckten Chronik weiß S. 583—584 darüber Vieles zu sagen, mit welchem Grunde, wird dem Leser durch Vergleichung seiner Nachrichten mit den beiden nachstehenden Briefen leicht klar werden, da schon auf den ersten Blick einige Zweifel dagegen sich aufdrängen mögen. Daher mag es genügen, auf Folgendes hinzuweisen.

Piderit meint, der Ursprung sei in Bernhards erlittenem Schaden zu suchen, den er durch Beraubung Cölnischer, Münsterscher und Osnabrückischer Unterthanen zu ersetzen gesucht hätte: der Brief Nr. II. zeigt, daß er dem Erzbischofe Diederich und seinem Domcapitel baar über 3000 fl. vorgestreckt habe, von einem aus Fehden entstandenen Anspruche spricht derselbe bei dieser Gelegenheit gar nicht, ist deshalb auch nicht anzunehmen.

Nach Piderit soll Bernhard Gubernator des Herzogthums Westfalen geworden und ihm als solchem «das Hauß Arnspurg

zu bewohnen, vnd daselbst Audientz zu halten, eingethan» sein. Nach unserm Briefe ist demselben, da Dieberichs Nachfolger, der Erzbischof Ruprecht, kein baares Geld schaffen konnte und der unterdessen noch bei Ruprechts Lebzeiten zum Administrator angenommene Landgraf Hermann von Hessen nicht zahlen wollte, von ersterm dem Edlen Bernhard das Haus Arnsberg pfandweise übergeben und außerdem ihm auch das in des Landgrafen Händen befindliche Haus Eversberg zugesagt, welches daher ohne gewaltsame Abnöthigung («sunder Hantspil») nicht zu erlangen war. Bernhard mußte also zur Erreichung seines Zweckes des Administrators Feind werden. — Von Eversberg weiß Piderit überhaupt nichts, so wenig wie von einer Verpfändung.

Der Administrator selbst schuldete außerdem an Bernhard 400 fl., aus der kurzen Zeit, die er Bischof von Hildesheim war. Auch deswegen wurde ihm Fehde angekündigt, dem Landgrafen Heinrich aber ausdrücklich angezeigt, daß dieselbe sich nur auf die Cölnischen Angelegenheiten, keinesweges auf die sonstigen Verhältnisse des Lippischen Hauses zum Hessischen sich erstreckte, obgleich nichts desto weniger ausgestreuet wurde, das kleine Lippe wolle das große Hessen überfallen und die Fürsten des Letztern hätten zu besserm Schutze außerdem noch an die Braunschweig-Lüneburger sich um Hülfe gewandt (Nr. I. und II.).

Es ergeben auch beide Briefe, daß ein Bündniß zwischen den Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten, deren Ritterschaft und mehren Städten, u. a. Hannover bestand. Hierüber kann ich nichts Näheres mittheilen, da das Hannoversche (von mir geordnete) Stadtarchiv darüber nicht das Geringste enthält, obgleich sonst dasselbe an Verbundbriefen sehr reich ist.

Übrigens aber sind die beiden erwähnten Briefe im genannten Archive vorhanden und ich theile sie, wie ich sie diplomatisch genau abgeschrieben habe, dem Leser behuf weiterer Nachforschung mit. Sie lauten:

I.

Bernt Edell Here tor Lippe Marschalk des stifftes van Colnne in Westphalen.

Vnßen fruntliken groit to vornn, Erßamen vnd vorsichtigen bisundern gunstigen guden frunde. Wy toferdigen Juw gutligen wetten, dat vns van someliken vnsen bisundern Leuen gunstigen Heren vnd frunden to vorstande gegeuen is, wo dat ene gemeyne soige vnd geroichte solle gain vnd wesen, wy sollen Hebben gelt genamen vnd hebben vns koipen laten vppe de fursten van Hessen, dar vns vngutlichen anne beschuet vnde hebn vns dar umb vorantwort vnde des vnse scrifften gedain In de Hoichebornen Irlufftigen fursten, Hern Wilhelme den Elden, Hern Wilhelmen vnd Hern frederike, siner gnaiden sone, vnsse gnedigen Heren to Brunswigk vnd Luneburg Hertogen ꝛc., Juwe Herschop, Dar by oren gnaiden witlig gedain, wo vnd in wat mathen wy to den Slotten Arnsburg vnd Euersberg vnd fort to deme vnwillen komen sint, des wy Juw Hir Inne vorslotten ene ware auescrifft mede senden, dar vth gy de Meyninge wall vornemende werden. Bogheren des mit bisundern flyte gutlichen van Juw, Efft gy innig gewaich van der saige vnd geroichte vornemen, vns dann in der mathen vorantworten willen vnd so ok Juw weddirstunde, dat wy solden ouertoigen werden dorch Juwer Herschop lande vnd gebede, dat doich nicht scheyn schall, na vtwisinge vnd vormeldens der vorbuntnisse, Juwe Herschop vorbenent, ore ritterschop, gy myt etlichen anderen orer steden to vns de vorsigelt Hebe vnd dar vmb envorhopen wy vns der eygelandes heer nenes argen, vnd getruwen wall, weret, gy to dem raide qwemen, na vormoige der vordraicht solden gy raiden vnnd nicht anders noich to solken dingen vulsceren, der vordraicht nenen afftoich to donde na oreme Inneholde, so geborlig is. Dat willen wy gerne fruntlichen vnd gunstigen vmmb Juw vnd de Juwe vor oigen hebben erkennen vnnd gutlichen erschulden dusses Juwer tovorlatigen bescreuen antworte. Datum Dethmolde vnder vnßem Signet Am Donnerstage na Quasimodogeniti Anno &c. LXX septimo (d. i. 1477).

Aufschrift:

Den Erßamen vnde vorsichtigen Borgermesteren vnd Raitmannen to Honnouer vnßen bisundern gunstigen guden frunden.

II.
Einlage.

Mynen fruntlichen willighen denst to voren, Hochgeborenen, Irluftige forsten vnnd Heren. Want my to vorstande geworden is van etlikenn mynen gunstigen Heren vnnd frunden, eyne ghemeyne sage gha, dat ik my solle hebn kopen laten up de Hochgebornen forsten van Hessen rc., vnnd sy also ere vngunstir vnnd sigent geworden, Dar vmmb sollen se Juwe gnaden vnnd fortir andir forsten vnnd Heren, ere maghe, Frunde vnnd andirs angelangt vmmb trost vnnd Hulpe tegen my vnnd dat myne anlokeren rc., up dat nû Juwe gnaden ensulkes nicht finden solt vnnd dat gi my dar Inne vorantworden mogen, der verantwordinge ik my in sundirnheyt to Juwir gnaden vorscreven, foige ik Iw wetten, dat ik mit zeligen Bisschop Diderike van Colne eyne mercklike summen redes geldes geleynt hadde, dar vmb ik dat Stifte van Colne na sinem leuende anlangede vnnd manede, so lange dat de Hochwerdige Here Bisschupp Roppecht noch leuet, als de tom Stifte van Colnn nyges gekomen was, my solker summen geldes by dren dusent gulden vnnd mer mit sinem Capittel to Colnn vorsegelinge vnnd vorwaringe samptlichen deden. De sulue bisschup my ok vaken na uthwisinge solker vorsegelinge gelt gegheuen vnnd Handelaget heft laten, denn nû wor by veer iaren eder des gliken vorleden, is my dat vorentholden. Wo wal ik sine gnaden manede vnnd ok dat Capittel, dat en heft my doch nicht gebatet to myner betalinge, vnnd de vorberorte Bisschop Roppecht, myn gnedige Here, entledet my altyd mit sinem wederstande. Als ik do ok vorfor, dat de Hochgeborn forste Lantgraue Herman rc. sek uth gaff vor eynen gubernator des Stiftes van Colnn, nichtes de mynner hebbe ik siner gnaden sodaner vorscriuinge witlich gedain mannichmal dorch myne schickeden Reede, ffrunde vnnd ok mynen scriften anlangende, en konde to neynen tyden van siner gnaden enige antworte vorstain vnnd erlangen, dat ik tor betalinge myns geldes kommen konde, vnnd hedde io so leff myn gelt genomen van sinen gnaden, alse van eynem anderen. De Dinge sik dan also irgangen vnnd vorlopen sint, wo vorberort is, vnnd ok wes deper vnnd mer, to vele to scriuende wer, So lange, dat mi de vorberorte bisschop Roppecht, myn gnedige leue Here, my dat Heft laten vorholden vnnd anweruen, dat ik vorwissenheit neme van sinen gnaden an den Slotten Arnsborg vnnd Euersberch; sine gnaden en konden my neyn rede gelt geuen na siner bekantnisse. So vnnd dar vmmb vnnd anders nerghen vmb hebe ik angenomen de vorbenompten Slotte vnnd ampte Pandeswyse vor myn gelt, dat my dat nicht vorwildet worde, vnnd

hope, dat sy my vnuorkerlig, na deme ik van deme Hochgebornen furstenn lantgraue Herman rc. neyn gelt krighen efft erlangen mochte, glik vorbenent, Alsdann lantgrauen Hermanns parthie de Stad tom Euersberge Inne hadden, vnnd ik mit mynen medegenenten dat Slot tom Euersberge in meninge Hadde to spisende vnnd bestellen, Hadde ik wol to vorn auer weghen mit mynen frunden, datten solde ik nicht wal sunder Hantspil tobringen konnen, vnnd so ik dan den vorbenomden lantgraue Herman rc. uppe solke myne vorberorte vorsegelinge schulthaluen des Stiftes van Colnn sunder bate veilmals angelangt vnnd ok vmb schult sine gnaden my egentliken plegende is gemanet laten Hadde muntlichen vnnd ok mit scriften, So wart ik siner gnaden vigent vmb willen des vorbenompten myns gnedigen Heren bisschop Ropprechtes vnnd van myner eghenen weghen schulthaluen, sine gnaden my schuldich is by veirhundert gulden, Herkumpt van vorluse, kost vnnd schaden by siner gnaden Im Stiffte van Hildenßem gedan vnnd geleden, vnnd dede eyne vorwaringe an den Hochgeboren forsten Lantgrauen Hinrike, eft sine gnaden an dem Stifte van Colnn wes to vordegedingen hedde, vnnd dar auer mede schaden lede, des wolde ik my vorwart hebben vnnd anders sinen gnaden vnnd den vorstenderen to Hessen nicht de verner sin, so de vede vnnd vorwaringes breue dat vormelden, Dat Juwe gnaden nicht anders vinden sollen. Als ich dan mit Juwen gnaden landen vnnd luden vnnd ok mit den Hochgeboren Juwer gnaden leuen Sonen in sunderlix verbuntnisse sitten vnnd doch meyn, Juk sunderlinx fruntlig bewant sy, also dat ik meyn, Hedden de vorbenenten fforstin van Hessen Juwe gnaden als vorbenent is, vmme trost vnnd Hulpe one tegen my to donde angelanget, edir dat Juwe gnade ene staden wolden, dorch Juwe landen vnnd gebede my auer to fallende vnnd to beschedegende, dat hedde Juwe gnaden my ersten witlich gedan, wo vnnd in wat mathen de irsokinge to geghan wern, wen des nicht gescheyn, vnnd dat de vorbenomde forsten van Hessen dat noch an Juwe gnaden brochten, sodane Dinge sochten eft soken leten, ane twiuel hape ik, Juwe gnaden willen my dat dann wal witlich doin. Alsdann en solden Juwe gnaden my ane temelike billike vnnd redelike antworte nicht vinden vnnd eynen gantzen grund vnnd fullen gelouen to Juwen gnaden, wor ik billike Dingk vorstelle vnnd dar myt Juwe gnaden mechtich is, so nut Juwe gnaden in dusser sake tegen de forsten van Hessenn to aller billicheit rede vnnd geborlicheit mechtich syn sal to nemen vnnd to donde, uthbescheden wes gescheyn weir, bynnen veheden vnnd vorwaringen, So ik dat ok muntliken dem Hochgebornen furstenn, Hern ffrederik gesecht, vnnd nu ok den forsten, Hertoghen Wilhelm vnnd Hern ffrederike Juwen Sonen,

etliken in sunderenheit vnnd fort andern Hern, ok Juwer Ritterschap vnnd Sommelken Juwen Steden gescreuen Heben, in gantzenn Hopen, Juwe gnaden vnnd se my bauen solke vorberorte gebade nicht sollen noch willen belaten, dat wil ik gerne na mynen vormoge willig vnnd vnuordroten vordenen. Ich en weit noch neynen andern vnwillen mit lantgrauen Hinrike vnnd den sinen, ik en hebbe my nicht tegen se gekart Jeniges freuels ondirs, dann vorbenent is, Vnnd gedencke des ok nicht to donde sunder vorhalinge, Noch ok tegen lantgraue Lodewiges zeligen kinder landeschup, tegen de ik my holde vor eren man des landes to Hessen vnnd anders nicht, dat en werde dan erst an my vorhalt. Vnnd bidde Juwe gnaden sunderlinx flitigen, gutlichen dit scriuen van my gutliken upnemen, vnnd eft Juwer gnaden dar van wes wederstan were, eder noch wes van weder stunde, dat gi dann mogen weten, dat Juwe gnaden myner, wo vorberort is, konnen vnnd sollen mechtich sin, vnnd dar en bauen nicht staden. So ok de vorbuntnisse villichte vormach, ik dorch Juwe lande vnnd gebede nicht auer fallen solle worden, ok den Juwen nicht ghunnen, dar to fulsten vnnd helpen, vnnd des Juwer gnaden tovorlatiger richtiger bescreuener antworte by dussem baden, got mote Juwe gnaden to my beden lange frolig vnnd gesunt fristen. Datum Depmolde (!) vnder mynem Signet am fridage na Quasimodogeniti Anno LXX septimo.

Bernt, Edelher tor Lippe,
Marschalk rc.

Dem Irlufftigen Hoichgebornen fursten vnnd Heren, Hern Wilhelm dem oilderen to Brunswyk vnd Luneborg Hertoge rc.

X.

Geschichte der Stiftung des Klosters Paradies bei Soest.

Vom Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz.

In der Nacht vor dem Feste der heil. 3 Könige des Jahrs 1170 träumte Donna Joanna de Aza, Gemahlin Don Felix Guzmans zu Catarnoga, daß sie einen schwarzen Hund geboren, der mit einer Fackel im Munde die ganze Welt erleuchte [1]). Wenige Monate nachher genas sie eines Sohnes, der dem h. Dominik von Silos zu Ehren Dominicus getauft, dem Dienste der Kirche gewidmet und darum schon in seinem sechsten Jahre dem Erzpriester an der Kirche von Gumpel zur Erziehung übergeben wurde. Er zeichnete sich vor seinen Altersgenossen durch eingezogenes stilles Leben, Lernbegierde und besondere Freude an gottesdienstlichen Verrichtungen aus. Schon in seinem 13. Jahre bezog er die Universität Palenzia, wo er mit den Studien zugleich die harten Abtödtungen begann, die er sein ganzes Leben hindurch fortsetzte. Er fastete häufig, schlief wenig und immer auf harter Erde. In einer Hungersnoth bewährte er seltene

---

1) Man vergl. überhaupt: v. Biedenfeld Ursprung, Größe und Verfall sämmtlicher Mönchs= und Klosterfrauen=Orden B. 1, S. 115 ff.; Hurter Geschichte Papst Innocenz III. B. 2, S. 231 ff. und v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen B. 3, S. 592.

Nächstenliebe, indem er all seine Habe, sogar die ihm überaus theuern Bücher veräußerte, um von dem Erlöse die Armen zu laben. Sogar sich selbst wollte er einmal zum Sklaven hingeben für einen, seiner Meinung nach, ausgezeichneten jungen Mann, den die Mauren gefangen hatten.

Unter so schönen Aufopferungen zum Wohl der Mitmenschen, entzündete sich in seiner Feuerseele immer lebhafter die Lust, nur für das Seelenheil und die Bekehrung der Sünder zu wirken. Er fühlte seine Gabe der Beredsamkeit und entfaltete sie zu großem Glanze. Der Bischof Diego von Osma beabsichtigte, die unter seinen Chorherren verfallene Zucht wieder herzustellen und wollte sich dazu der Mitwirkung eines so musterhaften Mannes, als der junge Dominicus war, versicheren. Auf seinen Wunsch wurde Letzter regulirter Chorherr zu Osma, bald Priester und dann Unterprior, mit der Erlaubniß, auch außerhalb des Klosters zu predigen. Galizien, Castilien und Arragon, welche er mehrmals als Missionar durchzog, verkündigten laut den Ruhm und Erfolg seiner Predigten.

Im J. 1203 sandte König Alphons VIII. von Castilien den Bischof von Osma nach Frankreich, um die Vermählung seines Sohnes Ferdinand vorzubereiten. Dominicus, der ihn auf dieser Reise begleitete, wurde in Languedoc durch die Gräuel des Albigenserkrieges aufs Tiefste erschüttert. Bald nachher trat er mit dem Bischofe eine zweite Reise dorthin an, um die geworbene Prinzessin von Lusignan abzuholen. Sie fanden aber den Hof in Thränen, die schöne Braut als Leiche. Nachdem sie statt der Hochzeit ihr Todtenbegängniß gefeiert, schickten sie, ergriffen von so eindringlicher Mahnung an die Hinfälligkeit aller irdischen Größe, ihr Gefolge nach Spanien zurück, reiseten nach Rom und von da nach Burgund, wohin sie der Ruf von Cisterz lockte. Zu Montpellier trafen sie die päpstlichen Legaten in einer Versammlung der Cisterzienser-Aebte, welche das Land durchzogen, um die Irrgläubigen zu bekehren. Wegen des geringen Erfolgs ihrer Bemühungen, wollten diese ihrem Berufe

entsagen. Der Bischof Diego bemerkte ihnen aber: «Ihr ziehet mit Packpferden, beladen mit allem Lebensbedarf einher und straft dadurch eure Predigten, als Nachfolger in der Demuth und Armuth Christi unseres Herrn, Lügen. Wollt Ihr Erfolg sehen, so müßt Ihr, allen hinderlichen Prunk zurücklassend, einfach, schlicht und baarfuß einher gehen.» Die Aebte bequemten sich dem Rathe des eifrigen Mannes, der nun freiwillig mit ihnen durchs Land zog und sie sahen bald besseren Erfolg ihrer Predigten. Vor allen zeichnete sich Dominicus durch heiteren Muth bei Mühseligkeiten und standhafte Entschlossenheit in Gefahren aus. Ihm überließ daher der Bischof die weitere Leitung des Unternehmens, als er selbst nach Osma zurückkehren mußte, wo er bald nachher starb.

Nachdem Dominicus noch eine Zeit lang, unter des Bischofs Fulco von Toulouse Schutz, in Südfrankreich gewirkt, überzeugte er sich, daß zur Bekämpfung des Irrglaubens nicht nur erforderlich sei, dessen Ausbreitung zu hindern, sondern auch, ihn durch triftige Widerlegung in seiner Blöße aufzudecken. Deshalb suchte er vorab den Uebelstand zu heben, daß Eltern besserer Stände ihre Töchter aus Armuth den Irrgläubigen zur Erziehung überließen, indem er im Dorfe Prouille bei Montreal, an der dortigen Kirche zu u. l. Fr. eine Zufluchtstätte für solche unbemittelte Mädchen stiftete; zu deren Gründung ihm Bischof Fulco die Kirche mit einigen Besitzungen übergab. Hier versammelte er zuerst elf Jungfrauen, unter denen neun von den Albigensischen Irrthümern Bekehrte waren, zu einem frommen Verein, der unter seiner Aufsicht sehr bald das öffentliche Vertrauen gewann. Erzbischof Berengar von Narbonne schenkte der Anstalt die Kirche des h. Martin von Limoux mit allen Einkünften; Graf Simon von Montfort wurde ihr Beschützer und Wohlthäter. Bald veranlaßten vermögende fromme Frauen die Einrichtung ähnlicher Häuser, die Dominicus durch einen Bruder beaufsichtigen ließ, damit die Mädchen nicht nur durch Unterricht belehrt, sondern auch durch fleißiges Arbeiten vor den

Mißstimmungen der Langeweile bewahrt würden. Was er selbst seinem Lebensberufe, dem Predigen, an Zeit abmüssigen konnte, das widmete er der Sorge für die Schwestern zu Prouille, deren Kirche dadurch der Ausgangspunkt einer, zu größter Wirksamkeit bestimmten, Vereinigung geistlicher Brüder wurde.

Nachdem einige Bischöfe von Rom aus für Dominicus den Auftrag erwirkt hatten, das Amt eines Predigers in diesen Gegenden bleibend zu verwalten, wirkte er in Vereinigung mit dem Abte Arnold von Cisterz, fortwährend thätig im südlichen Frankreich. Wurde er auch von dem roheren Theile der Irrgläubigen für seine Bemühungen mitunter verspottet und verhöhnt, so erzwang er sich doch durch Standhaftigkeit und die Strenge seines Lebens die Achtung aller Besonnenen und gewann eine große Zahl wieder für die Kirche, deren treue Anhänger ihn mit vertrauender Liebe ehrten. Die Stiftsherren von Bezieres wählten ihn sogar 1212 zu ihrem Bischofe, was er jedoch ablehnte. Seinen Aufenthalt nahm er erst in der Stadt Fangeaux, von deren Höhe er das Haus von u. l. Fr. zu Prouille übersehen konnte; dann in Carcassonne, um den Bewegungen der Irrgläubigen näher zu stehen.

Unter denjenigen, die sich zu gleichem Zwecke mit ihm vereinigten, befanden sich zwei durch vornehme Abkunft und Reichthum, aber mehr noch durch tugendhaften Wandel ausgezeichnete Männer. Der eine hieß Thomas, der andere Peter Cellain. Diese schenkten ihm, nach dem Einzuge Simons von Montfort in Toulouse, dort ein Haus bei dem Thor von Narbonne. Hier führte er mit ihnen und noch vier anderen ein gemeinschaftliches klösterliches Leben, ohne jedoch an eine bestimmte Regel gebunden zu sein. Graf Simon und Bischof Fulco schützten diese Einrichtung der Brüder, welche durch freundliche Lehre und musterhaftes Leben unendlich mehr wirkten, als früher die päpstlichen Legaten durch geistlichen Prunk und blutigen Ungestüm. Der Bischof schenkte ihnen, unter Zustimmung seines Kapitels, von demjenigen Theile der Zehnten aller Pfarrkirchen, der zum Schmuck

derselben bestimmt war, die Hälfte, mit der Verbindlichkeit zu jährlichem Nachweis der Verwendung; Graf Simon fügte einige Schlösser hinzu. Dieses Beispiel wurde von anderen Wohlthätern eben so nachgeahmt als das der Brüder, deren Zahl immer zunahm.

Solcher Erfolg führte Dominicus von selbst zu dem Entschlusse, seiner Anstalt, zum Zweck einer steten Verkündigung der Glaubenswahrheiten durch Predigen, mehr Umfang und Dauer zu geben. Weil er aber dazu der päpstlichen Genehmigung bedurfte, so reisete er 1215 zur Zeit der allgemeinen Kirchenversammlung, mit dem Bischof von Toulouse nach Rom. Papst Innocenz III. machte zwar keine Schwierigkeit, der Stiftung zu Prouille seinen Schutz zu verleihen, wohl aber trug er um deswillen Bedenken, auf die weiteren Vorschläge von Dominicus einzugehen, weil so eben erst ein Beschluß gefaßt war, daß keine neue Orden mehr errichtet werden sollten. Indeß leuchtete dem klugen Oberhaupt der Kirche die Zweckmäßigkeit der Predigerbestimmung und die dabei vorausgesetzte wissenschaftliche Bildung, welcher Dominicus seine geistlichen Brüder zu widmen beabsichtigte, zu sehr ein, als daß er die dadurch in Aussicht gestellte, wirksame Stütze der Kirche hätte von der Hand weisen sollen. Er gab daher Dominicus den Rath, den Plan seines Unternehmens in schriftlichem Entwurfe einzureichen und sich dabei zwar nach Vorschrift der beschlossenen 13. Satzung der Kirchenversammlung, an eine der bestehenden Ordensregeln anzuschließen, gleichzeitig aber die Bestimmung der 10. Satzung im Auge zu halten, daß die Bischöfe, bei häufiger Verhinderung, geschickte Männer, zur Aushülfe im Predigen, an die Domkirchen ziehen sollten.

Mit diesem Bescheide kehrte Dominicus zu den Brüdern heim, sprach nach frommer gottvertrauender Berathung den Zweck ihrer Vereinigung dahin aus: «daß alle ihre Anstrengung unermüdet auf das geistliche Wohl der Mitmenschen gerichtet sein solle», wählte sodann als Regel für dieselbe, die des h. Augu-

stinus, mit den Satzungen Norberts für die Prämonstratenser; denen er nur noch strengere Enthaltsamkeit von Fleischspeisen, das Entfernen des Linnens und die unausgesetzte Pflicht zur Ausübung des Predigtamts, nach vorgängiger gründlicher Befähigung dafür, hinzusetzte. Die Kleidung war die der Augustiner-Chorherren. Nachdem diese Regel festgestellt war, gab Bischof Fulco den Brüdern eine Kirche zu Toulouse, wobei dann sofort auch ein Kloster gebaut wurde, das in seiner Einrichtung allen folgenden zum Muster dienen sollte. Danach erhielt jeder Bruder eine Zelle von 6 Ellen Länge, und in derselben eine aus Weiden geflochtene Bettstelle, mit einer Bank, worauf er lesen, schreiben und studiren konnte. Zugleich übergab Dominicus sechs seiner Brüder einem angesehenen Lehrer der Theologie in Toulouse, zur wissenschaftlichen Ausbildung als Glaubensprediger und begleitete dieselben, so lange er in Toulouse war, immer selbst zu den Lehrstunden, um sie auch hier durch sein Beispiel für ihre Bestimmung zu begeistern.

Damals starb Papst Innocenz III. Dies veranlaßte Dominicus nach Rom zu gehen, um von dessen Nachfolger die Anerkennung des nun eingerichteten Predigerordens zu erwirken. Honorius III. ertheilte dieselbe am Tage vor Weihnachten 1216, verhieß dem Orden seinen Schutz, bestätigte ihm seine gegenwärtigen und künftigen Besitzungen und ertheilte ihm alle Rechte und Privilegien anderer Orden. In einer wenige Tage nachher erlassenen, besonderen Bulle, ermahnte er die Predigerbrüder zu eifriger Verkündigung des Worts Gottes.

Im Juli des folgenden Jahrs kehrte Dominicus mit vier päpstlichen Bullen nach Toulouse zurück. In der Kirche von Prouille sammelte er sechszehn Brüder und nach einer erhebenden gottesdienstlichen Feier, sandte er sie, obgleich es Simon von Montfort widerrieth, in die Welt; insbesondere vier nach Spanien, sieben nach Paris, wo diese zugleich ihre wissenschaftliche Ausbildung noch mehr begründen und ein Kloster einrichten sollten. Er hieß sie guten vertrauenden Muthes sein, es werde

sich alles zum Besten wenden. Und so geschah es auch. Die Brüder erhielten in Paris ein Haus geschenkt, welchem der Arzt Johann de Barastre ein anderes beifügte, das den Namen des Apostels Jacob von den nach St. Jago in Compostella wallfahrtenden Pilgern, die er darin beherbergte, trug. Die nun darin einziehenden Predigerbrüder, die sich bald zu dreißig mehrten, wurden von dem Hause Jacobiner genannt. Nach 600 Jahren gab dasselbe Haus, den sich darin versammelnden Fanatikern der französischen Revolution, ebenfalls den Namen Jacobiner, der nun freilich nicht mehr an die ehemalige fromme Bestimmung desselben erinnert.

Dominicus selbst reisete noch in demselben Jahre nach Rom zurück, nachdem er unterwegs in Venedig ein neues Kloster gegründet. In Rom schenkte ihm Papst Honorius die Kirche des heil. Sixtus mit einem bereits im Bau begriffenen Kloster; später auch noch die Kirche der heil. Sabina mit einem Theile des päpstlichen Pallastes. Hier lernte er zwei Brüder Odrowacz, Domherren aus Krakau, Neffen des dortigen Bischofs kennen, die auf ihre Stellen verzichtend, das Gewand seines Ordens nahmen und diesem Aufnahme in den Ländern der Moldau, Oder und Weichsel und selbst in Kiew verschafften. Gleichzeitig wurde durch andere von ihm ausgesendete Brüder das Kloster zu Bologna gestiftet, wichtig wegen der wissenschaftlichen Hülfsmittel, welche die dortige Universität gewährte und sehr bald ausgezeichnet durch die berühmten Lehrer, welche in dasselbe eintraten. Wir wollen davon nur nennen: Rainald von Orleans, der 5 Jahre zu Paris das canonische Recht gelehrt, Roland von Cremona, berühmten Lehrer der Philosophie und Naturwissenschaften, Bruder Clarus, Lehrer der Rechte und der freien Künste und vor allen Jordan von Sachsen, unseren westfälischen Landsmann, auf den wir gleich zurückkommen werden. Im folgenden Jahre erhob sich zu Bologna das zweite Kloster, später ausgezeichnet durch die Pracht seiner Gebäude, die Zahl seiner Bewohner — gewöhnlich 150 — und

als Ruhestätte des Ordensstifters. Schon 1218 sah auch Syracus ein Predigerkloster in seinen Mauern, dem später ein anderes zu Palermo folgte. Aus Dänemark und Schweden meldeten sich Brüder zur Aufnahme.

Hierauf reisete Dominicus 1218 nach Spanien, wo später der Orden den Gipfelpunkt seines Ansehens und Einflusses erreichte und stiftete hier das erste Kloster zu Segovia, ein anderes zu Madrit. Sein leiblicher Bruder wurde sein Ordensbruder. In Barzelona entstand das dritte Kloster. Auch in Deutschland führte Dominicus seine Predigerbrüder persönlich ein und zwar zuerst in Metz; nach anderen Orten in Thüringen, Schlesien, Salzburg, Oestreich und Ungarn wurden sie berufen, so daß er die Verpflanzung seines Ordens nach allen christlichen Reichen Europa's noch erlebte. Im folgenden Jahre erschien er, der mit unglaublicher Schnelligkeit von Land zu Land reisete, in Paris, wo ihn König Alexander von Schottland um einige Brüder bat, die den Orden auch auf die brittischen Inseln brachten. Zu dieser raschen Ausbreitung desselben trug aber auch die Gunst des Papstes Honorius bei, der ihm fortwährend Beweise seiner Huld gab und ihn namentlich allen Bischöfen und Erzbischöfen, zur Aufnahme in ihren Sprengeln empfahl.

Unter solchen Umständen konnte Dominicus schon 1220 die erste allgemeine Versammlung des Ordens nach Bologna berufen, welche von Abgeordneten aus 60 Klöstern in 8 Provinzen besucht wurde [2]). Auf dieser wurde die Kleidung dahin geändert,

---

[2]) Später stieg die Zahl der Landschaften oder Provinzen auf 45; außerdem hatte der Orden 12 Congregationen, jede unter einem Generalvicar. Der Frauenklöster waren nicht über 300, aber einzelne davon ungemein zahlreich. In Neapel allein waren 18 Manns- und 10 Frauenklöster vom Dominicanerorden; der während seines Bestehens, der Kirche über 800 Bischöfe, 150 Erzbischöfe, 60 Kardinäle und 4 Päpste (Innocenz V., Benedict IX., Pius V. und Benedict XIII.) gab. Die Zahl berühmter Gelehrten und Künstler, die aus seiner

daß statt der Chorherrentracht ein weißer Rock mit gleichem Scapulier und Käppchen und darüber ein schwarzer Mantel mit spitzer Kapuze getragen werden solle. Aller Gutsbesitz wurde abgelehnt. Dominicus zerschnitt selbst die Urkunden, wodurch man ihm eben damals ansehnliche Güter übertragen wollte, vor den Augen des Bischofs. Den Zehntantheil, den er früher vom Bischof von Toulouse angenommen, gab er zurück, von der Kirche zu Limoux behielt er nur die Gebäude. Nachdem er für seinen Orden von der ganzen christlichen Welt auf so glänzende Weise Besitz genommen, konnte er auf die einzelnen Besitzthümer wohl verzichten. Auf der allgemeinen Pfingstversammlung des folgenden Jahrs wurde die innere Verfassung des Ordens noch genauer geregelt und ausgebildet. Wir können hier nur soviel davon sagen, daß wie jedem Convent ein Prior, so jeder Landschaft oder Provinz ein Landmeister (Provinzial) und dem Ganzen ein Ordensmeister (General) vorstehen sollte. Der Bruder Jordan, den Dominicus auch schon zur ersten Generalversammlung berufen, wurde auf dieser zum Provinzial der Lombardei ernannt [3]).

Mitte hervorgingen, ist zu groß, um sie auch nur mit annähernder Genauigkeit angeben zu können. Statt aller übrigen wollen wir hier Albertus Magnus, Thomas v. Aquino, Vincenz v. Ferreri, den Maler Fra Bartolomeo, Joh. Tauler, Las Casas, Antoninus, Vincenz v. Beauvais und Luis de Grenada nennen.

[3]) Hurter a. O. S. 246 sagt mit Bezug auf die Acta sanctorum, 13. Febr., Jordan sei als damaliger Prior von Barcellona schon auf dieser zweiten allgemeinen Versammlung zum General des Ordens gewählt, dem er hierauf 20 Jahre lang vorgestanden. Das scheint irrig. So lange Dominicus lebte, war dieser selbst General des Ordens. Er bekleidete diese Würde zuerst, Jordan foglte ihm darin und zwar als damaliger Provinzial der Lombardei. Dominicus starb den 6. August 1221; Jordan wurde im folgenden Jahre, zehn Monate nach Dominicus Tode, zu dessen Nachfolger gewählt und starb den 13. Febr. 1237. Er regierte also den Orden nur 15 Jahre.

Nach Beendigung der Versammlung reisete Dominicus nach Venedig, um seinen Gönner, den Kardinal-Legaten Hugolino (nachher Papst Gregor IX.) zu besuchen. Am Ende Juli's, bei großer Sonnenhitze kehrte er nach Bologna zurück, wo er an einem heftigen Durchfall erkrankte. Da er das völlige Erschöpfen seiner Kräfte merkte, ließ er sämmtliche Novizen des Klosters zu sich kommen und ermahnte sie noch einmal zu Gottesfurcht und Liebe, in treuer Befolgung der Ordensregel. Sodann berief er 12 Brüder zu sich, bezeugte ihnen die stets unverletzt erhaltene Reinheit seines Lebens, obgleich er sonst gern bekannte, daß er es nie so weit gebracht, an dem Geschwätz alter Weiber mehr Gefallen zu finden, als an der Unterhaltung mit jungen Mädchen und forderte sie auf, in gleicher Art die Reinheit ihres Lebens zu bewahren [4]). Ihre Betrübniß über sein bevorstehendes Ende suchte er durch die Versicherung zu mildern, daß ihnen sein Tod mehr nutzen werde, als sein Leben, wenn sie sein Vermächtniß: Liebe, Demuth und freiwillige Armuth, immer in treuem Herzen behielten So starb er, an der Erde, auf Asche liegend, im härenen Gewande mit einer eisernen Kette umgürtet, die er immer auf bloßem Leibe getragen, ohne Seufzer oder Klage, verklärten Blickes, am 6. August um die Mittagstunde, in einem Alter von 51 Jahren. Seinem Willen gemäß wurde er in der Kirche seines Klosters zu Bologna, unter den Füßen

---

[4]) Diese Stelle, die aufrichtige Demuth und wahre Offenheit des ausgezeichneten Mannes so überzeugend bekundend, wurde auf der allgemeinen Versammlung zu Bologna v. 1242 aus den Lesestücken von seinem Leben (Legenda b. Dominici) gestrichen, denn sapientes viri veriti sunt, ne ista confessio — sanctitati officeret. Dagegen durfte Theod. von Appolda ohne Anstoß erzählen, der Heilige habe einst den Teufel genöthigt, ihm zu einer geistlichen Lectüre so lange das Licht zu halten, bis es ganz verzehrt, ihm die Pfoten garstig verbrannt habe. Camus in den Act. SS. nennt das mit Recht ridiculum; denn non decebat, veras sanctorum res gestas falsis et commentitiis fabulis contaminari. Hurter, S. 247 u. 250.

der Brüder begraben, die nichts von ihm zurückbehielten, als die gedachte eiserne Kette.

Es ist wohl der Mühe werth, uns die Persönlichkeit des merkwürdigen Mannes, dessen Leben und Wirken die würdigste Einleitung zu der folgenden Schilderung einer seiner geistlichen Anstalten in Westfalen schien, durch einige individualisirende Züge nach den Berichten seiner Zeitgenossen anschaulich zu machen.

Dominicus war mittler Größe, zart von Gliederbau. Seine Gesichtszüge waren ausdrucksvoll und schön geformt, durch eine frischrothe Farbe belebt. Bart und Haupthaar spielten ins Röthliche. Stets aufgeweckten heiteren Gemüths, war er rasch im Fassen seiner Entschlüsse, in deren Ausführung fest entschieden, so daß er, unbeirrt durch fremde Zweifel, des Erfolges im Voraus immer gewiß schien. Seine Reden waren erbaulich und durch Beispiele aus der heil. Schrift veranschaulicht, um desto eindringlicher zur Liebe Gottes und Geringachtung des Zeitlichen zu erheben. Die glühende Beredtsamkeit seiner Predigten, wurde durch eine klangreiche, helle Stimme unwiderstehlich. Einem Geistlichen, der ihn hingerissen davon fragte, aus welchen Büchern er so erhabenen Stoff schöpfe? antwortete er: «Aus dem Buch der Liebe; darin findet man Belehrung über alles.» Darum wies er auch fehlende Brüder immer mit Milde zurecht. Keine Strafe legte er auf ohne Tröstung und Aufrichtung. Sein Beispiel war dabei die wirksamste, indem er gegen sich immer am strengsten war.

Im folgenden Jahre 1222, etwa zehn Monate nach Dominicus Tode, wurde die dritte Generalversammlung gehalten, auf welcher der Provinzial Jordanus, obgleich kaum drittehalb Jahre Mitglied des Ordens, einmüthig zum General desselben erwählt wurde. Er giebt über das innere Leben seines großen Vorgängers folgendes Zeugniß: Nichts, außer Mitleid und Erbarmen, konnte den Gleichmuth seiner Seele stören. Nie wurde durch aufwallenden Zorn die Klarheit seiner Züge getrübt. Durch sanfte Freundlichkeit gewann er aller Herzen, aber ohne

dadurch Jemand zu achtungloser Vertraulichkeit zu ermuntern. Im täglichen Umgange mit Brüdern und Begleitern war niemand angenehmer und gefälliger, im nächtlichen Gebet und Wachen niemand strenger als er. Die Fröhlichkeit versparte er für den Morgen, die Thränen für den Abend; den Tag widmete er seinem Nächsten, die Nacht Gott; erwägend, daß dieser den Tag zu Werken der Barmherzigkeit, die Nacht zu Dankgebeten bestimmt habe. Alle Menschen umfaßte er mit den Armen unermeßlicher Liebe, wofür er auch von allen wieder geliebt wurde. Sich mit Fröhlichen zu freuen, schien ihm ganz natürlich, aber eben deshalb auch mit Weinenden zu trauern und Unglücklichen mit Rath und That zu helfen [5]).

Wir nannten vorhin den Bruder Jordanus unseren Landsmann und haben dies näher nachzuweisen. Die Chronik der fünf ersten Generale des Predigerordens nennt ihn: Teutonicum de Saxonia, indem sie bald nachher hinzufügt: de villa Botergo in diœcesi moguntina oriundus. Daß unter Saxonia Westfalen, Altsachsen, zu verstehen sei, unterliegt keinem Zweifel, weil sein Zeitgenosse Thomas Cantipratus ausdrücklich von ihm sagt: hic vir beatæ memoriæ, natione Teutonicus, de Westphalia natus est. Es kann also nur noch davon die Frage sein, wo in Westfalen die Villa Botergo zu suchen? Daß Batbergen in der Nähe von Osnabrück und andere ähnlich klingende Orte im nördlichen Westfalen, darunter nicht verstanden werden können, scheint um deswillen klar, weil die westfälische Villa, wo er geboren worden, zugleich auch in diœcesi Moguntina lag. Daß eben deshalb und noch aus anderen Gründen, Borgentreich nicht als Jordans Geburtsort angesprochen, dieser vielmehr anderswo und zwar an der nördlichen Grenze der alten Mainzer Diöcese gesucht werden müsse, ist

[5]) Es wird wenigstens in dieser Note zu erwähnen sein, daß Dominicus auch das, durch die ganze katholische Christenheit ausgebreitete Gebet des Rosenkranzes eingeführt hat.

noch neuerlich dargethan [6]). Es ist daher wohl mit Leibnitz anzunehmen, daß Jordan der Familie von Padberg zu Padberg angehört habe [7]). Hierfür sprechen folgende Gründe. Die alten Corveier Annalen bemerken zum J. 1238 Jordan von Padberg, der erste General des Ordens nach dem heil. Dominicus, habe einen Commentar über die Apocalypse geschrieben [8]). Diese Annalen wurden angefangen 1097 vom Abte Markward, erneuert 1150 vom Abte Wibald und fortgesetzt vom Abte Ditmar, der zugleich dafür sorgte, daß nach seinem Tode die Pröpste aller zu Corvei gehörigen Ordenshäuser, Nachrichten zu ihrer Fortführung liefern mußten. Zu diesen Ordenshäusern gehörte auch die 799 von Karl d. Gr. gestiftete und 826 von seinem Sohne Ludwig d. Fr. dem Kloster Corvei geschenkte Benedictinerpropstei zu Eresburg [9]). Die gedachten Annalen mußten daher über das, was sich zu Marsberg und in dessen Nähe ereignete, gut unterrichtet sein und wenn sie den Bruder Jordan, der als General des Predigerordens, sich eines weitverbreiteten Rufs in der katholischen Christenheit erfreute, ausdrücklich Jordan von Patberg nennen, so ist diese Angabe billig als richtig nicht zu bezweifeln; weil der Ort Padberg kaum eine Meile von Marsberg entfernt ist und die davon genannte Familie, mit den Pröpsten zu Eresburg in beständigem Verkehr war. Ohnehin spricht auch der Umstand, daß Jordan, der zur Zeit als ihn Dominicus kennen lernte, zu Paris Philosophie und Theologie studirte, so kostbare Studien in weiter Ferne kaum hätte machen

---

6) Strunck, Westphalia sancta pia beata ex Edit. Giefers I, 175.

7) Leibnitz script. rer. brunsvicens. II, præf. 28.

8) Iordanus de Patberg primus post s. Dominicum ordinis prædicatorum magister generalis, conscripsit commentarium super apocalypsin, quem Engelhart confrater noster, pulcre descriptum, bibliothecæ nostræ dedit. Annal. antiqui Corbeiæ Saxonicæ ad ann. 1238. Leibnitz l. c. p. 311. Noch andere Schriften von ihm sind genannt in Iselins allgem. Lexicon II, 975.

9) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 1 und 2.

können, wenn er nicht über Geldmittel zu verfügen gehabt, die ihm wohl nur als Mitglied einer angesehenen Familie zu Gebote standen. In den Urkunden der Familie Padberg wird er zwar nicht genannt; dies ist aber sehr begreiflich, weil er in der Jugend durch seinen Studienberuf und später durch seinen geistlichen Stand immer in fernen Gegenden gehalten, keine Gelegenheit hatte, in der westfälischen Heimath Urkunden auszustellen oder sich an den Welthändeln seiner Familie zu betheiligen. Er würde der Zeit nach, ein Bruder Gottschalks III. gewesen sein, der 1217 dem Erzbischofe Engelbert d. Heil. von Cöln, das Schloß Padberg zum offenen Hause machte [10]) und von dem bekannt ist, daß er Brüder und Schwestern, geistliche und weltliche hatte, obwohl diese nicht namentlich in Urkunden genannt werden; ausgenommen etwa Gerbert von Padberg, der 1196 bei Umwandlung des Nonnenklosters Bredelar in ein Mönchskloster, als Zeuge vorkömmt [11]).

Es tritt hier nur die Schwierigkeit in den Weg, daß Padberg zur Paderborner Diöcese gehörte, während die Villa Botergo, welche die Chronik der fünf ersten Ordensgenerale als den Geburtsort Jordans nennt, in der Mainzer Diöcese lag. Diese Schwierigkeit ist jedoch nur scheinbar. Es ist nämlich bekannt und von dem Verf. dieses an einem anderen Orte nachgewiesen [12]), wie in den Grenzen der Diöcesen Mainz und Paderborn dadurch eine große Irrung entstand, daß sich Erzbischof Aribo von Mainz 1025 von König Conrad II. den Dodico'schen Antheil vom Comitat des Grafen Haold schenken ließ, nachdem K. Heinrich II. dem Bischofe Meinwerk von Paderborn bereits 1011 den ganzen Comitat des Grafen Haold geschenkt hatte [13]), und wie diese Verwirrung dadurch immer größer wurde, daß Erzbischof Aribo mit dem Comitat Familien belieh, die mächtiger

---

10) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 149. — 11) Das. Nr. 107.
12) Seibertz Gesch. der westfälischen Dynasten S. 352.
13) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 21.

waren als der Bischof Meinwerk, während dieser, um den immer zunehmenden Umgriffen des Erzbischofs von Mainz zu begegnen, sich nachher wieder einzelne Theile des Haold-Dodicoschen Comitats, wozu auch der Ittergau gehörte, vom Kaiser auf Grund der früheren Verleihung schenken ließ und wie dies namentlich mit dem prædium Patberch in pago Nichterga (Ittergau) et in comitatu Haholdi der Fall war [14]). Erst später wurden diese Differenzen völlig beseitigt und ist es sonach verzeihlich, wenn die mehrgedachte Chronik der Generale, damals den Geburtsort Jordans noch zur Mainzer Diöcese rechnete, wenn gleich der Bischof von Paderborn, Padberg zu der seinigen gezogen hatte.

Die hiernach wohl richtige Annahme, daß Jordan zu Padberg geboren war, bietet dann auch den Schlüssel zu dem sonst allerdings auffallenden Umstande, daß kaum 10 Jahre nach Dominicus Tode, der von ihm gestiftete, noch neue Orden, bereits in Soest ein eigenes Kloster hatte. Dieses wurde nämlich 1231 gestiftet und zwar nach Angabe der Predigerbrüder durch die Familie von Plettenberg, welche Jordan, der ihr mit Landsmannschaft, vielleicht auch mit Verwandtschaft befreundet war, durch seinen Eifer für Ausbreitung des Ordens, leicht veranlassen mochte, dessen Aufnahme in Westfalen zu befördern. Für den westfälischen Ursprung Jordans, spricht auch noch folgende Anecdote aus seinem Leben. Er hatte einen jungen Westfalen vornehmen Geschlechts, zum Eintritt in den Orden bewogen. Der Vater desselben, der Jordans Mutter früher einen Ochsen oder eine Kuh hatte fortnehmen lassen, war damit unzufrieden und ließ den Sohn zurückfordern. Aber Jordan lehnte dies ab, indem er die Abgesandten des Vaters mit den Worten zurückwies: «ist dann euer Herr so unerfahren in den Gesetzen und Gewohnheiten seines und meines Vaterlandes, daß er nicht weiß,

---

[14]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 25.

wie derjenige, dessen Eltern ungerechter Weise etwas entrissen ist, dafür Schadenersatz von dem Thäter fordern kann? Weil euer Herr meiner Mutter eine Kuh genommen, welche er mir ersetzen muß, so werde ich dafür dieses Kälbchen von ihm behalten» [15]).

Der berühmte Meister starb, nachdem er während eines musterhaften 15jährigen Regiments dem Orden über tausend Mitglieder gewonnen, am 13. Febr. 1237 auf einem Schiffe, mit dem er eben nach Palästina segelte, um die Brüder, die er ins heilige Land geschickt, auch durch Lehre und Beispiel in ihrem Berufe zu stärken. Seine Leiche wurde in der Kirche des Predigerklosters zu Accon begraben.

Der berühmteste seiner Schüler war unstreitig Albertus Magnus aus der gräfl. Familie von Bollstädt, geboren 1193 oder 1205 zu Lauingen in Schwaben; der zu Padua, wo er Philosophie studirte, durch Jordans Predigten angezogen, sich dem Predigerorden widmete, 1249 Rector der Schule zu Cöln, 1254 Provinzial des Ordens und 1260, durch Collation des Papsts Alexander IV., Erzbischof zu Regensburg wurde; nach zwei Jahren aber dem Erzbisthume freiwillig entsagend, sich wieder in sein Kloster zu Cöln zurückzog, um ganz den Wissenschaften zu leben. Hier starb er auch 1279. Welchen Ruf er durch die in seinen Schriften niedergelegten Kenntnisse, in allen Disciplinen der theologischen und philosophischen Wissenschaften erlangte, ist eben so bekannt, als daß die physicalisch-mechanischen Experimente, womit er seine unwissenden Zeitgenossen überraschte, ihn unfehlbar der Verurtheilung als Zauberer preis gegeben

---

[15]) **Giefers** l. c. p. 183. Nach der Art, wie die Anecdote erzählt wird, scheint es fast, als ob Jordans Mutter grade nicht zum gleichen Stande, wie der Edelmann, der ihr die Kuh genommen, gehört habe. Jordan wäre dann wohl von Padberg gebürtig, aber kein Mitglied der Familie von Padberg gewesen. v. Steinen, Westf. Gesch. St. 14. S. 1579 nennt ihn Jordan Graf von Padberg.

haben würden, wenn er nicht zugleich eine so über alle Anfechtung erhabene Stellung in der Kirche behauptet hätte.

In der Zeit nun, als Albertus Magnus zu Cöln lebte, nämlich vor seiner Ernennung zum Erzbisthum Regensburg, ereignete sich die Stiftung des Klosters Paradies bei Soest, zu deren Verwirklichung er wesentlich beitrug. Die Geschichte dieser Stiftung ist uns von dem Bruder Heinrich von Osthoven, der von Anfang an, sehr thätig dabei war, in einer einfachen Erzählung überliefert worden, welche um so ansprechender erscheint, weil sie in allen Thatsachen durch gleichzeitige Urkunden belegt wird. Sie bildet die Einleitung zu dem ältesten Copiar des Klosters Paradies, welches eine Reihe sehr interessanter Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrh. enthält, worin sich ein Schatz von Aufschlüssen über die damaligen socialen Zustände unseres Landes befindet. Den Originaltext der Erzählung des Bruders Heinrich von Osthoven beabsichtigen wir in den Quellen für westfälische Geschichte mitzutheilen, weshalb wir uns hier auf einen kurzen Auszug aus derselben beschränken.

Im J. 1252 kam der Meister des Predigerordens: Johannes nach Soest. Als er hier erfuhr, daß die Predigerbrüder daselbst sich vergeblich Mühe gegeben, den Brüdern des Deutschen Ordens eine Niederlassung in Alvoldinghusen zu verschaffen, weil die Aufnahme derselben Schwierigkeit gefunden, wunderte er sich sehr, daß die Predigerbrüder sich mit solchen ihnen fremden Dingen befaßten und rieth ihnen dagegen zu versuchen, den Ort, der sich durch seine angenehme Lage ganz dazu eigne, zu einer Niederlassung für Schwestern ihres eigenen Ordens zu gewinnen. Zugleich wurde der Bruder Eberhard Clodt mit diesem Geschäfte beauftragt, wozu derselbe den Bruder Heinrich von Osthoven als Gehülfen erwählte. Beide machten auch den Ritter Heinrich von Alvoldinghusen, der dort eine Curie besaß, zur Abtretung derselben willig. Die Schwester Alheidis von Rotheim erwarb dazu von Theoderich von Honrode dessen Besitzthum zu Altengeseke und Graf Otto von Teckeneburg schenkte

zu dem Hause in Alvoldinghusen ein benachbartes anderes. Da sich auf solche Weise die Aussichten günstig gestalteten, so wurde dem Soester Prior Conrad von Mulenarken der förmliche Auftrag ertheilt, durch die Brüder Heinrich von Osthoven, Eberhard Clodt und Menrich die förmliche Einrichtung der Niederlassung für Ordensschwestern zu bewirken.

Sobald dieses aber verlautbarte, erhoben sich von allen Seiten Neid und Mißgunst, um das angefangene gute Werk in seinem Fortgange zu hindern. Die beauftragten Brüder wurden von boshaften Menschen so über alles Maaß geärgert, daß sie fast verzweiflungvoll die Himmelskönigin anflehten, wenn das Werk zu ihres Sohnes Wohlgefallen unternommen worden, so möge sie doch auch einige tröstende Aufrichtung von ihm für diejenigen, die sich demselben gewidmet hätten, erwirken. Dieses Gebet wurde erhört und alle Trübsal bald in Freude verwandelt.

Ein junger Mensch, der die Leute zu Paradies in frechem Uebermuthe bedroht, daß er alles, was sie beschafften, wieder zerstören werde, wurde nach wenig Tagen selbst getödtet. Ein anderer rühmte sich, er habe alles Besitzthum dort, vom Ritter Herbord von Dortmund gekauft. Herr Jonathan von Ardei behauptete, der vom Grafen von Tekeneburg geschenkte Hof gehöre ihm. Dasselbe behauptete der Propst von Scheda, eben so Hildeger vom Markte und die Kinder von Alvoldinghusen nicht minder. Herr Heinr. von Alvoldinghusen selbst, gewissermaßen Stifter des Orts, hatte sich eine fast unerschwingliche Leibrente vorbehalten [16]). Viele Soester Bürger, welche früher die Paradieser Aecker benutzt, erhoben ebenfalls regen Widerspruch. Alles dieses beseitigte sich fast auf einmal. Herr Heinrich starb, bevor er noch das Geringste von der Rente bezogen. Ein Ritter Arnold zu Widenbrügge gab den Wunsch zu erkennen, sich mit Frau und Töchtern an einen stillen Ort aus der

---

[16]) Seibertz Urk. Buch I, Nr. 278. 284.

Welt zurückziehen zu können. Der Prior Conrad und die Brüder, welche davon gehört, luden ihn nach Paradies ein und überredeten ihn, sich mit den Seinigen, nebst allem was er hatte, dem Orden zu übergeben. Er brachte zugleich Frau Kunegunde, eine fromme Dame, mit all dem Ihrigen von dort mit herüber. Sie wurde, obgleich Laye, sofort Priorin. Im J. 1252 folgten noch viele Andere dem Beispiel Herrn Arnolds. Ritter Gerhard von Lo und seine Gemahlin Agnes brachten ihre beiden Töchter. Nach Herrn Gerhards Tode, gab sich Frau Agnes mit allem was sie hatte Paradies und anderen Geistlichen zum Geschenke. Bruder Bertuitius mit seiner Gemahlin und Tochter Gerberge, zogen ganz herüber. Eben so Bruder Arnold mit seiner Mutter, Schwester Alheide von Rotheim mit ihrer Tochter; Heinrich von Rüden mit Frau und Tochter; Hildeger von Flerike brachte eine Tochter; desgleichen thaten mehrere Soester Bürger. Bruder Theoderich von Reckelinchusen war durch seinen heiligen Eifer besonders nützlich für Paradies. Er bewog nicht nur seinen Vater, dem Kloster bei Errichtung der Gebäude und dem Ankaufe von Gütern wesentliche Dienste zu leisten, sondern überredete auch Mehrere, ganz nach Paradies herüber zu siedeln. Namentlich eine Dame (domina) Christine von Dortmund, welche aus Frömmigkeit ihre Tochter mit prächtigen Gebäuden und Sachen dem Kloster gab; dann die Tochter der Frau Bela und die der Frau Margaretha von Dortmund, so wie Herrn Heinrich Gogreve mit seiner Gemahlin. Sie alle gewährten dem Kloster solche Vortheile, daß die bisherigen Sorgen sehr bald in Freuden verwandelt wurden.

Während nun Herr Albertus (Magnus) Provinzial des Predigerordens war, traten die Schwestern in Paradies ein, welches von Alters her Alvoldinghusen hieß; nun aber wegen seiner Fruchtbarkeit und angenehmen Lage, mit Recht Paradies genannt wird. Herr Albertus kam selbst herüber, auf Bitten des Bruders Arnoldus, der annoch im weltlichen Kleide, sein Besitzthum zum Vortheil von Paradies verkauft hatte. Der Bischof (von

Osnabrück), dessen Kirche er als Ministerial mit seiner Familie angehörte, suchte dies zwar zu hindern, weil er einen so tüchtigen Mann ungerne verlor; doch gab er sich zuletzt darein. Albertus predigte vor den wenigen Personen in Paradies, wie vor einer großen Versammlung, indem er ihnen umständlich und eindringlich ans Herz legte, wie sie nach der Regel des heil. Augustin und den Satzungen des Ordens der Predigerbrüder leben, um Gottes willen nur die Gemeinschaft lieben, alle Eigensucht verachten, demüthig, geduldig, ohne Murren, ohne Zögern und sofort heiteren Muths gehorchen müßten; wie sie ihren Umgang wählen, ihre Beschäftigung ordnen, sich untereinander einträchtig lieben und dadurch der Wohlthaten, welche ihnen der Orden gewährte, würdig machen müßten. Er erinnerte sie aufs Feierlichste an die in seine Hand abgelegten Gelübde und versprach ihnen den Lohn des Himmels, wenn sie dieselben getreulich hielten.

Außerdem bestätigte Herr Albertus die vom Cardinal Hugo ertheilte Dispensation für Gertrud und Oda, Töchter des ersten Provisors Bruders Arnoldus, so wie für Lysa, daß sie von der Regel des heil. Benedict, aus dem Kloster Büren, zu der des h. Augustin in Paradies übergehen durften. Vor allem aber empfahl er sämmtlichen Schwestern aufs Angelegentlichste, durch die Aufnahme zu vieler oder nicht sorgfältig ausgewählter Personen, durch die Errichtung von Bauten, welche ihre Kräfte überstiegen, sich und das Kloster nicht zu Grunde zu richten, sondern sich zu gedulden, bis sie durch Erwerb, durch Wohlthaten und Almosen der Gläubigen so weit gekommen, daß sie ohne Verletzung und Hinderung der Ordensdisciplin, anderweite Gebäude errichten könnten.

Der Bruder Arnoldus konnte sich übrigens nur schwer von den bisherigen Verhältnissen trennen, weil er ein sehr angenehmes weltliches Leben geführt hatte. Bei seinem Bischofe, bei Edlen und Ministerialen war er beliebt. Mönche, Geistliche, Verwandte, kurz das ganze Volk liebte ihn. Er war auch ein

sehr angenehmer Mann; groß von Körper, strenge mit Waffengenossen und selbst in jeglichem Waffendienste geübt; sehr beredt, treu und aufrichtig in Rathschlägen, den Feinden furchtbar, seinem Bischofe und der Kirche, Freunden und Verwandten eine treue Stütze.

Wie sehr er dieses namentlich den Brüdern des Predigerordens, durch anständige Bewirthung, durch die Gewährung von Fracht- und Reisefuhren bethätigt, das wissen alle Brüder dankbar anzuerkennen. Zu allem diesem war er, als er noch im weltlichen Stande lebte, nicht minder aber später, nachdem er das Ordenskleid und die Procuratur im Kloster Paradies übernommen, immer freudig bereit. Mit welcher Demuth er den bittenden Brüdern Dienste leistete, indem er, sie begleitend, ihnen den Sack trug und für ihre Bedürfnisse sorgte, des werden die Brüder, durch Undankbarkeit gegen ihn, gegen seine Gemahlin und Töchter, sich niemals vergeßlich erweisen. Beim Antritt seiner Procuratur fand Bruder Arnold das Klostervermögen in einem wenig geregelten Zustande. Aber Herr Herbord, ehemals Propst zur heil. Walburgis, der Richter Menrich, Rutbert Ferner und Albert von Osthoven standen ihm getreulich bei. Auf ihren Rath lösete er alle verpfändete Aecker, von denen er kaum noch 5 Morgen fand, wieder ein und verständigte sich mit Hrn. Torck über dessen Hof, mit Thetmar, mit Herbord von Dortmund und Steffan, welche alle behaupteten, der Hof, von welchem Graf Otto von Teckeneburg standhaft versicherte, daß außer ihm kein Mensch in der Welt irgend ein Recht daran habe, gehöre ihnen. Ein solcher Streit mußte auf solche Weise geendigt werden, wenn das angefangene gute Werk Fortgang gewinnen sollte.

Ferner sorgte Bruder Arnold, den Rath der vorgenannten still benutzend, gleich Anfangs für milde Spenden an Arme, für freundliche Aufnahme fremder Gäste, so wie für anständigen Unterhalt seiner Mitbrüder in Kleidung und Nahrung. Ueberhaupt folgte er, viel vertrauend auf Frieden und wahre Demuth,

nach der ihm eigenen Bescheidenheit, lieber dem Willen Anderer als dem eigenen; denn er wußte und erfuhr es auch bald, wie durch Eintracht geringe Sachen zunehmen, durch Zwietracht aber auch die größten zu Grunde gehen. Durch die Güter, die er an Getraide, Geld, Pferden und anderen Stücken mit von Wiedenbrück gebracht, half er dem Kloster sehr auf. Die Art zu leben, welche er einführte, war von so gedeihlichem Erfolge, daß er wunderbaren Ueberfluß an Allem hatte. Zur Zeit der Theurung hatte er in Soest mehrere Häuser mit Getraide und anderen Lebensmitteln gefüllt, wovon er Allen, die aus verschiedenen Gegenden deshalb nach Paradies kamen, wie auf einem öffentlichen Markte, zu billigen Preisen überließ. Besonders hierdurch verbreitete sich der Ruf von der Bravheit des Provisors und der Frömmigkeit des Convents so sehr, daß der Graf von Arnsberg seine Tochter darin unterbrachte [17]). Ida, eine Edeldame von Essen, begab sich selbst in das Kloster. Der Edelherr Conrad von Rüdenberg gab zwei Töchter in dasselbe [18]). Bruder Arnold von Effel, gewissermaßen die rechte Hand des Bruders Arnoldus, kam mit seiner einzigen Tochter herüber. Herr Heinrich, gleichsam des Stifters Sohn, diente vom Anfange an fromm und eifrig im priesterlichen Amte. Viele die zuerst verächtlich ansahen, was in Paradies geschah, suchten nachher vergebens Freundschaft mit demselben. Es waren derjenigen, die sich darum bewarben so viele, daß ihnen allen Genüge zu leisten unmöglich war.

Nachweise des Empfangs und seiner Verwendung. Bruder Arnoldus gab all das Seine her, um das Schwesterkloster in Paradies zu stiften. Als er hierher kam, fand er weder Häuser noch Scheunen, kaum sieben Aecker und um den Hof nicht einmal einen Zaun. Bis zu seinem Tode bauete er Häu-

---

[17]) Gottfried III.; die Tochter hieß Jutta. Seibertz Geschichte der westfälischen Grafen S. 192.

[18]) Seibertz Gesch. der westfäl. Dynasten S. 227.

ser, ein Backhaus mit Mahlmühle, das Kloster, vier Scheunen, die Kemnade von Sweve und das Gehäge um den ganzen Hof; die verpfändeten Aecker lösete er für 200 Mark wieder ein. Folgende Höfe kaufte er an: Bukele, Wöstenhof für 350 Mark, Rideringhof für 400 Mark, Torcks Hof für 400 Mark. Welche Verwendungen er in Kuddenbeke und Thedinchusen gemacht und was er sonst mit seinem Gelde angeschafft, darüber hat er vor seinem Tode den Vorstehern, den Brüdern und Schwestern des Ordens, mehrere Berechnungen vorgelegt, wonach er 1400 Mark empfangen und dafür den Gutsbesitz zum Werthe von 2200 Mark angeschafft hat. Dabei vermied er jegliches Schuldenmachen, wie er dann auch ohne Schulden gestorben ist; aber Paradies einen reichen Vorrath an Korn, Pferden und anderem Vieh hinterlassen hat. Dabei war er sehr mildthätig, sowohl in Beschaffung des Unterhalts und der Kleidung für seinen Convent, als in Unterstützung der Nothleidenden, indem er während der Theurung an zwei Tagen jeder Woche 300 Arme mit Almosen bedachte. Darum wurde auch er von Gottes Barmherzigkeit so milde angesehen. Er ruhe in Frieden.

Mit dieser Einleitung beabsichtigte der Verfasser auch die Urkunden des darin gedachten ältesten Paradieser Copiars, welches ihm eben Veranlassung dazu gegeben, in der Zeitschrift mitzutheilen. Da diese jedoch, wie ihm eröffnet worden, zunächst der Unterhaltung gewidmet ist, so bescheidet er sich gerne, daß Jene ihren Platz darin nicht finden können, obgleich sie solchen durch ihren eben (S. 283) angedeuteten Inhalt, eher verdient hätten, als die Einleitung. Statt des Copiars geben wir daher nur noch eine Beschreibung desselben. Es ist auf Pergament in Quart mit gothischer Minuskel, sehr schön, aber mit vielen Abkürzungen geschrieben, später neu gebunden und hält 82 Seiten. An der letzten Lage fehlen die beiden äußeren Blätter, also das

erste zwischen S. 60 und 61 und das letzte am Ende. Ob mit dieser Lage ursprünglich das Ganze schloß, ist nicht bekannt; die jüngste Urkunde ist vom J. 1339. Nachdem das Copiar seit Aufhebung des Klosters durch manche Hände gegangen, ist es nun für das Provinzialarchiv zu Münster wieder erworben worden. Von den darin enthaltenen Urkunden sind mehrere im Urk. Buche des Verf. nach den Originalen bereits mitgetheilt. Nach Weglassung dieser und Hinzufügung einiger anderen, im Copiar nicht enthaltenen, betrug die Zahl derjenigen, welche mitgetheilt werden sollten, 126. Sie enthalten einen reichen Schatz, besonders auch für die Familiengeschichte der Edelherren von Rüdenberg, welche ohne sie nicht in der Vollständigkeit hätte geliefert werden können, als es in der Dynastengeschichte des Verfassers S. 192 und folg. geschehen ist.

XI.

Die Erstürmung der Stadt Salzkotten

am

22. Dezbr. d. J. 1633 durch die Schweden und Hessen.

Eine Skizze aus dem 30jährigen Kriege

mitgetheilt von

Eugen von Sobbe,

Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Auf einem erhöhten Tuff-Kalkstein-Lager, am Hayer oder Heder-Flusse, findet sich der uralte Salzbrunnen, welcher den Salinen und zunächst der Stadt Salzkotten [1]) ihr Dasein gab. Der Ort im Osten eine Meile von Paderborn, und nach Westen eben so weit von Gesecke entfernt, war im 13. Jahrhundert der 50jährige Zankapfel des Erzstifts Cöln und des Bisthums Paderborn. Nach der vertragsmäßigen Schleifung der nahen Feste Vielsen [2]) mit der Pfarrkirche, aus welcher der

---

[1]) Salzkotten von dem veralteten Worte Salzkothen.

[2]) Vielsen, eine sehr alte Burg, soll von den Römern unter der Regierung des Kaisers Philipp, des Arabers, zur Bewachung der nahen Salzquellen (Sülz- [Salz-] See) im Jahre 243 nach Christus angelegt und von diesem Kaiser Philippsen genannt sein, woraus im Laufe der Zeit der Name Vielsen entstand (Bessens Paderborner Geschichte Bd. 1, p. 31). In den Jahren 1825 und 1847 wurden bei einer Wegebesserung die Trümmer von Vielsen benutzt, und wie bereits bei einer früheren im Jahre 1623 stattgehabten Aufräumung mehrere Kriegswerkzeuge, Sporen ꝛc. mit dem in der Mitte des

Pfarrer Joachim den Taufstein zur neuen Stelle herübernahm, umgab der paderborner Bischof Simon (1247) die längs der Heder gelegte neue Stadt mit Wällen, Mauern und Gräben, welche durch die Bewohner der nahen Dörfer Habringhausen, Hohenrod, Vielsen und Destinghausen bevölkert wurde[3]). Bei endlicher Bestimmung der Landesgrenzen der geistlichen Länder[4]) ward im Jahre 1294 Salzkotten für immer den Bischöfen von Paderborn, Gesecke aber Churcöln zuertheilt. Das mit Munizipalrecht und freier Wahl seiner Vorstände stetshin versehene Salzkotten gab dem alten Sälzerverein, dessen Glieder schon damals an dem gemeinschaftlichen Salzbrunnen bestimmte Antheile hatten[5]), neue Lebenskraft; die edlen Geschlechter des Landes: von Büren, Brenken, Verna, Crewet, Meschede, Sobbe, Schilder, Hörde, Heide, von der Ever, Ense und Graffeln erbaueten darin Wohnungen und aus beiden Instituten blühete in wechselseitiger treuer Verbindung auf viele Generationen ein glückliches Dasein hervor, das die bedaurungswürdige Wuth des 30jährigen Krieges zu zertrümmern drohete. — Ein kräftig ausdauernder Sinn gründete indessen von Neuem

Platzes zugedeckten ausgemauerten Brunnen aufgefunden. Sowohl in den beiden, die Ruinen der Burg, wie die der ehemaligen Pfarrkirche deckenden Rasenhügeln, als auf dem nahen Kirchhofe wurden zugleich eine Menge Todtengerippe (sonderbarer Weise mit dem Kopfe nach Norden), reihenweise gelegt, ausgegraben und weiter aus der Tiefe altdeutsche Todtenkrüge hervorgeholt, welche für das hohe Alter der Burg zeugen.

3) Siehe Schatens Paderborner Annalen Tom. II, p. 39.

4) Die Urkunde bei Schaten, Tom. II, p. 40.

5) Dem Cisterzienser-Kloster zu Hardehausen schenkte Bischof Bernard I. im Jahre 1160 ein Wohnhaus und 3 Salzhütten zu Salzkotten, wie auch zur Salzniederlage ein Haus in der Stadt Paderborn am Markte, und der Dompropst Heinrich zu Paderborn ein von dem Stadtrichter Konrad und seiner Familie daselbst erkauftes Salzwerk (integrum Soltwerk) im Jahre 1260 dem Kloster Marienmünster, nach vorhandenen Urkunden.

den heimathlichen Heerd und ein Bürgerthum, welches mit stets vergrößerten Salzwerksanlagen in regsamen Handel und Verkehr bis auf uns übergegangen ist [6]).

Versuchen wir nach den noch vorhandenen Denkmälern, Urkunden und Sagen eine getreue Schilderung jener furchtbaren Schicksale, welche die Stadt während des 30jährigen Krieges getroffen, zusammen zu fassen und dem eben so treuen Andenken künftiger Geschlechter zu überliefern, da bereits die finsteren Stadtthore, Wälle und Mauern mit ihren Thürmen, die Zeugen der Vorzeit, verschwunden und gepflasterte Kunststraßen mit freundlichen Wohnhäusern überall an ihre Stelle getreten sind.

I.

Die Schlacht bei Lützen (1632, 6. Novbr.) war gekämpft und der Schwedenkönig Gustav Adolph, wie Feldmarschall Pappenheim, der Schützer Westfalens, in einer Stunde gefallen. Wallenstein mit der Hauptmacht in Böhmen harrend, überließ den einzelnen Heereshaufen der Ligue, die Provinzen ihrer Anhänger nach Möglichkeit zu decken, während seine Maßregeln als Generalissimus immer unergründlicher wurden. Des Churfürsten von Cöln, Ferdinand von Bayern, Besitzungen, zu denen auch die Bisthümer Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim gehörten, dienten zum Tummelplatze entflammter Parteiwuth. Nur allein die Gebirge des alten Herzogthums Westfalen schienen unter Anführung des General-Wachtmeister von Bönninghausen eine haltbare Stellung der Ligistisch-Kaiserlichen darzubieten.

Im Anfange des Jahres 1633, nach dem Kreistage zu Halberstadt, zogen die unirten niedersächsischen Kreistruppen, unter Oberbefehl des Herzogs Georg von Lüneburg, näher zur Weser und der Landgraf Wilhelm von Hessen, besetzte

[6]) Die Stadt zählt nach letzter Schätzung (3. Febr. 1854) 2011 Einwohner und 298 Häuser.

den oberwaldischen Theil des Fürstenthums Paderborn. Nach damals herrschender Sitte blieb den Gutsbesitzern und Landleuten zur Rettung nichts übrig, als ihre Familien und Habschaften in die Haupt- und Landstädte der Umgegend zu flüchten, da das Bürgerthum hinter den Stadtmauern und Graben, noch vom Gemeingeiste beseelt, unter seinen Vorgesetzten dahin strebte, jeden feindlichen Ueberfall durch baares Geld und Erkaufung von Sicherheitsbriefen (salva-guarde) zu mildern, um sodann gestützt auf diese Briefe mit den aufgenommenen Schutzgenossen und ihren streitbaren Männern muthvoll jedem fremden Eindrange so lange als möglich zu widerstehen. Mit welchem Erfolge die Stadt Salzkotten diesen verderblichen Guerilla-Krieg überstand, mögen folgende mit den Rathsbeschlüssen belegte Thatsachen näher ins Licht stellen.

Der Landgraf von Hessen war bereits im Schlosse Neuhaus, als die Bürger von Paderborn mit ihrer Besatzung am 17. April 1633 aus Besorgniß einer Belagerung die Gebäude des Siechenhauses und der römischen Kapelle nach Westen hin niedergerissen und in ein Vorwerk umzuwandeln strebten. Sie wurden aus einem Hinterhalte von den Hessen überfallen und 130 Streiter nebst 19 Studenten, welchen die Rückkehr zur Stadt abgeschnitten war, büßten ihr Leben ein [7]). Dennoch wurde die acht Tage mit schwerem Geschütze fortgesetzte Belagerung der Hauptstadt von den Bürgern mit 200 ligistischen Kriegern abgehalten, bis der Landgraf die fernere Beschießung gegen Zahlung einer großen Contribution einstellte, um nicht an weitern Fortschritten der Lippe herunter, aufgehalten zu werden [8]). Das nahe Salzkotten kaufte gleichfalls die Einnahme der

---

[7]) Die früheren Paderborner Staatskalender führten die erbärmliche Niederlage der Paderborner bei dem Siechenhause, den 1. April 1633, als besonders denkwürdig an.

[8]) Bessen, Paderborner Geschichte, 2. Theil, S. 183.

Krieger ab, und bestimmte bei der Aufbringung dieser Opfer zugleich den Beitrag der in ihren Schutz Aufgenommenen [9].

Salzkotten war damals wie alle Landstädte mit Thoren und Mauern im haltbaren Stande, und da nach alter Sitte jeder Bürger bei seiner Aufnahme mit Ober- und Untergewehr versehen war, so mußte die in verschiedenen Rotten, jede von 20 Mann, eingetheilte Bürgerschaft, auf Antrag der Gemeinheits-Deputirten, sich zur Zeit der Gefahr mit Kraut und Loth (Pulver und Blei) versehen, die Wache an den Thoren und Eingängen besetzen und die Runde bei Tag und Nacht gehen. Die Thurmwächter erspäheten in der Ferne die streifenden Feinde und warnten vor Ueberfall. Der besonders angestellte städtische Wachtmeister hatte nach seiner Bestallung als impartial und getreu, durch Handschlag eidlich verpflichtet, die aufgebotenen Rotten zu mustern und die untauglich Befundenen abzuweisen. Er mußte beim Auf- und Zuschließen der Pforten gegenwärtig sein und mit der Wacht aus den kleinen Pforten beim Aufschließen sich nach Gefahr umsehen; mit der Ronde, sowie unter den Bewaffneten richtige Ordnung halten; auch ankommende Krieger vor den Pforten reformiren, um solche entweder durchzuführen, oder zurück zu weisen u. s. w. [10].

II.

Die Kaiserlich-Kölnischen Anführer in den Gebirgen Westfalens, von Neuem gesammelt, hielten das nahe Salzkotten

---

[9]) Martis, 12. April 1633. Salve-Garde-Gelder. Zu der Aufbringung soll von den in hiesiger Stadt salvirten Vieh und Gütern gezahlt werden. Von 1 Pferd 3 Kopfstück; 1 Kuh 1 Kopfstück; 1 Rad 4 Mgr.; 1 Schwein oder Schaf 1 Schilling; von 1 Ziege 2 Mgr. Von jeder Seite Speck 1 Schilling. Von einem Fuder Korn 1 Mütte; vom Malter 1 Spint; von Hafer ½ Thaler; von 1 Schwein 2 Mgr.

[10]) Die Bestallung des Tewes Stiefel, welcher mit 12 Thaler Jahrgehalt, nebst Freiheit von Stadtlasten als Wachtmeister angenommen war.

mit der Stadt Gesecke, zur Fortsetzung ihrer Kriegsoperationen an der Lippe und Ems, nach Lage und Umgebung vorzüglich geeignet, und hatten gleich im Anfange des Jahres diese Gegend unter die Vorhut des Obristen Heinrich Leo von Westphalen gestellt, der als Eingeborner in manchen Verbindungen mit den Einwohnern stand, und die Beschützung der Stadt übernommen hatte [11]).

Er stand mit den übrigen an der Lippe herunter gezogenen Corps der Ligue in Verbindung [12]), um bei dem Vordringen der Hauptmacht die Vereinigung zu bewirken [13]), und veranlaßte die Ausbesserung der Stadtmauern [14]) rc.

Wie indessen schon im Februar aus der Stadt Höxter die kaiserliche Besatzung vertrieben und unter dem Herzog Georg von Braunschweig daselbst die Weserbrücke wieder hergestellt

---

[11]) Veneris, 4. Januar 1633. Herr Obrist Heinrich Leo von Westphalen Verehrung bekommen. Dazu ausgethan Jude Jacob einen verguldeten Pocal zu 82 Loth Silber, für 50 Thaler, Bürgermeister Otterjäger 30 Thaler, Bürgermeister Wortmann 30 Thaler, Bürgermeister Sauren 30 Thaler, Stolte Totlig 20 Thaler, Christian Lübernes 25 Thaler.

[12]) Mercurii, 19. Januar 1633. Der Osterhude-Genossen entkommene Kühe, als die Groesfeldische Armee, unter Graf Wartenberg, am Lippstrom gelegen, sollen bezahlt werden: als Heinrich Berhorst 1 Stück à 6 Thaler, Johann Engels 3½ Thaler, Heinrich Potentenmeyer 2½ Thaler, Martin Klocken 3½ Thaler, Heinrich Bartling 5 Thaler, Johann Iseken 2½ Thaler, wozu alle drei Huden (oster, vielser, wester) concurriren, und 14 Thaler 7 Schilling erlegen müssen.

[13]) Die Paderborner ersuchten den Capitain Heinrich Möring zu Brakel am 21. März schriftlich: Da sich der Hesse mit seiner Cavallerie jenseits Gesecke logirt, und Oberstlieutenant Jobst Mordian Westphalen sich in selbige Stadt begeben habe, sofort mit seinen Reitern nach Paderborn zu kommen, um zu versuchen, von Gesecke aus dem Feinde Abbruch zu thun; da Rittmeister Finke bereits mit seiner Compagnie einquartirt sei.

[14]) Martis, 14. Junius 1633. Stadtmauern zu bessern, dazu sollen Steine gefahren und drei Kalkofen abgebrannt werden.

war, auch die Entsetzung der Stadt Hameln von dem Herzoge und Feldmarschall Knipphausen hintertrieben, und die Kaiserlichen unter Groesfeld, Merode und Bönninghausen bei Oldendorf in der Grafschaft Lippe-Schaumburg (8. Juli) völlig geschlagen waren, wälzten sich die Kriegsflammen von der Weser zur Lippe und Ruhr, wo jeder haltbare Ort mit kaiserlicher Besatzung belegt wurde. Aber schon in dieser Zeit fiel die von dem tapfern Obristen von Erwitte besetzte Stadt Gesecke nach achttägiger Belagerung in die Hände der Unirten, und allen früheren Verträgen zuwider, belegte der Landgraf von Hessen die sich freigelöste Hauptstadt Paderborn mit drei Trupp Reiter und sechs Fähnlein Fußvolk [15]; wozu die übrigen Landstädte des Fürstenthums mit Salzkotten ihre Beiträge und Kriegssteuern liefern mußten [16]. Der Magistrat zu Salzkotten fuhr ferner fort, in seinem Weichbilde gegen alle streifenden Parteien zweckdienstliche Vorkehrungen zu treffen [17].

Am 2. September mußten die Bürger von Paderborn, wie schon früher die Stadt Hörter, dem Landgrafen von Hessen huldigen, der das Fürstenthum als vertragsmäßiges Erbland in Besitz genommen hatte, und die Macht der Krone Schwedens bis nach Münster auszudehnen strebte.

---

[15] Siehe Bessen, Paderborner Geschichte, II. Thl. S. 185 u. a. O.

[16] Veneris, 6. August 1633. Rückständige wöchentliche Contribution der Hessischen Armee zu 900 Thaler abzuführen, um die bedrohete militärische Execution abzukehren, sechsfache Schatzung aufgenommen. Ist keiner davon befreiet, außer die Armen und Unvermögenden, wofür bis zu wieder erlegter Zahlung, auf Conto der Stadt, Vermögende herschießen müssen.

[17] Jovis, 21. August 1633. Streifende Partheien sollen weder eingelassen, noch aufgehalten werden. Räuber der Bürger und Fremden in Arbeit hinder Pferde sollen verfolgt und zu dem Ende alle Bürger bei dem Glockenschlag unter Strafe herauszulaufen verpflichtet sein. Die Wacht für die Pforten ist richtig zu halten, und an jeder Pforte soll täglich ein Rathsherr sein, das Commando führen, und des Nachts einer nach dem Andern mit Ronde gehen.

Die neue Regierung setzte sich in Besitz aller Landeseinkünfte und versuchte durch Einziehung geistlicher Institute und Ausschreibungen eines allgemeinen Landtages eine Organisation zu veranstalten, während die übrigen Reste der kaiserlich-kölnischen Krieger aus den Gebirgen Westfalens Streifzüge in das Waldeckische und Hessische machten, um die Hessen mit der niedersächsischen Armee zu Rückschritten zu vermögen. Das Bönninghausische Corps, Anfangs in Hessen vordringend, wurde mehrere Male geschlagen, und sodann in das Bergische vertrieben und zersprengt. Welt- und Klostergeistliche flohen aus dem Lande [18]) und geheime Rüstungen waren überall an der Tagesordnung [19]).

III.

Jetzt zog das Ungewitter durch strenge Befehle des alten Landesherrn, Churfürsten Ferdinand, Salzkotten mit Reitern und Fußvolk zu belegen, über dessen Bewohner immer näher

---

18) Aus Paderborn wurden am 16. August die Jesuiten ausgetrieben, die Kapuzinessen gingen an demselben Tage, 18 an der Zahl, auf Rietberg, sodann nach Wiedenbrück, und einige Wochen später flüchtete der Abt und Prior aus dem Kloster Abdinghof nach Pütten im Holländischen und blieb daselbst bis 1637. (H. Turck I, c. 18. Annæ collegii et chronicon Abdinghofense M. S.)

19) Der Rittmeister Heinrich Möring, welcher die Werbung von 100 Arquebusir-Reitern für das Bönninghausische Corps übernommen hatte, ward bei der Uebergabe von Paderborn mit seinen Leuten versprengt und suchte schriftlich von Werl am 9. Juni bei dem General-Wachtmeister um Verlegung nach Salzkotten an. Am 15. November 1633 machte er mit dem Obristen des katholischen Bundes, Dietrich von Osterholt fernern schriftlichen Accord, ihn in 6 Wochen hundert möglich versuchte Reiter für 2000 Thaler zuzuführen. Der Bürger Reinhard Kotz zu Warburg erhielt von ihm 200 Thaler, und Hans Heise 150 Thaler Werbegelder, wofür in gleicher Frist der Erste als Lieutenant 30, der Andere als Kornett 15 Reiter stellen mußte. Am Ende des Jahres war die Schwadron complet auf dem Musterplatz zu Uffeln im Lippeschen.

zusammen. Eine trübe Ahnung bewog den Bürgervorstand, dieses Vorhaben der Krieger abzulehnen [20]).

Allein der Obrist-Wachtmeister Bose forderte, wie es ferner die Rathsverhandlungen melden, mit zehn Trupp Reitern schon am 14. September gutwilligen Einlaß. Die Bürger, durch den Glockenschlag zusammen berufen, öffneten, wo der größte Theil zur Mittagszeit auf dem Felde war, und jeder mit Niederschießen oder gespannt als Rebell an Se. Kurfürstl. Durchlaucht ausgeliefert zu werden, vielfach bedroht wurde, die Thore der Stadt. Der Bürgermeister und Rath erklärte dem einziehenden Befehlshaber, willig der Kurfürstl Ordre zu gehorchen, und die Besatzung aufzunehmen, doch möge er das dabei der Stadt bevorstehende Unglück und die hessische Ungnade bedenken. Es wurden ihm ferner 1000 Thlr. für den Abzug der Truppen angeboten, worauf er entgegnete «Das sei nichts.»

Von nun an drückte auch die Bürger die tägliche Sorge für die Verpflegung der Liga-Kölnischen (300 Mann) über drei Monate; der Ab- und Zugang der Reiter-Landsknechte hing

[20]) Lunae, 12. September 1633. Reuter und Fußknechte, damit soll die Stadt belegt werden, weshalb worthaltender Bürgermeister Johann Sauren ein Missiv von dem Herrn Obristen Westphalen, nebst beigeschriebener Ordre des General-Wachtmeisters von Bönninghausen in curia versammelten beiden Räthen und Gemeinheit publiciren zu lassen, Inhalts dessen solches von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, unsern gnädigsten Landesfürsten, Ferdinand befohlen worden. Nachdem diese Ordre in Berathung gezogen worden, hat Bürgermeister und Rath sich derselben zwar nicht widersetzen wollen, jedoch Bürgermeister Herbold Ottenjäger und Arnold Mettner an den Herrn Obristen deputirt, um diesen die hieraus zu befahrende große Ungnade Sr. Fürstl. Gnaden von Hessen und das der Stadt zu überkommende große Unglück vorstellen, auch allenfalls 500 Thaler für die Hintertreibung der Ordre offeriren zu lassen. Herr Oberist von Westfalen Referentibus deputatis sich auf seine Ordre berufen, und solche exequiren zu müssen declarirt, worauf Bürgermeister und Rath abermalen zur Abwendung 1000 Thaler offeriren lassen.

von den Militär=Commandanten ab und mit dem Antrage des Capitain Elmershaus von Niesen, am 16. Dezember, wegen Regulirung der wöchentlichen Verpflegung enden die Protocolle, welche erst nach vier Monaten fortgesetzt werden[21]). Der Feldmarschall von Knipphausen, dieser feindlichen Hin= und Hermärsche überdrüssig, zog in Begleitung des Landgrafen von Hessen von Paderborn auf die Crewetburg an der Heder bei dem Dorfe Verne[22]). Von dort befahl er den zusammengezogenen Truppen, die Stadt Salzkotten zu bestürmen, und ließ sie zur freiwilligen Uebergabe auffordern. Die Kölnischen, mit den Bürgern vereint, vertheidigten sich tapfer; konnten indeß nur vier Tage die Belagerung aushalten, da der Feind die Stadt fortwährend mit einer furchtbaren Kanonade begrüßte, und die Vertheidigungsmittel immer schwächer wurden.

Am 20. und 21. Dezember waren mit dem Platzcommandanten von Niesen und seinem Hauptmann Jacob von Stutziger in dem schwedisch=hessischen Hauptquartiere schriftliche Unterhandlungen zu einer ehrenvollen Uebergabe im

---

[21]) Veneris, 16. Dezember 1633. Capitain von Niesen, commandirender Offizier, für sich und bei sich habende Offiziere prätentirt über die Verpflegung wöchentlich ein Gewisses an Gelde à 100 Thaler austragend, sodann den Soldaten an Platz der Verpflegung wöchentlich gewisse Gelder auszureichen, wie solches Bürgermeister Johann Sauren verbotenus dem Rathe vorgetragen; darauf ist resolvirt: daß sich Unmöglichkeits halber die Stadt dazu nicht verstehen könne, sondern sich bei hoher Obrigkeit erst melden, und Verhaltungsbefehle einholen müsse, bevorab da die Besatzung zur Defension und nicht der Stadt zum Ruine geschickt worden.

[22]) Die Crewet=, auch Vernaburg genannt, ist jetzt eine Ruine. Ihr damaliger Inhaber war Wilhelm von Crewet, Gutsbesitzer zu Salzkotten, Verna und Alfen. Seine Tochter Anna Maria, an den Freiherrn Arnold III. von Brenken im Jahre 1610 verehelicht, brachte nach dem Tode ihres Vaters 1638, da mit ihm der Mannesstamm erloschen war, den dritten Theil der Crewetgüter mit der Burg an die Familie von Brenken.

Werke, da auf Hülfe nicht zu hoffen und die feindlichen Reiter-Schwadronen mit dem Fußvolke überall näher und in größeren Massen um Salzkotten gezogen waren. Die Dauer des Waffenstillstandes mochte dazu benutzt werden, mehrere Kriegs- und sonstige Sachen unter Militairbedeckung heimlich aus der Westpforte in Sicherheit zu bringen; zugleich gewahrten die noch schlagfertigen Bürger von den Wällen, unwissend des Abzuges der Besatzung, einen Dragoner-Capitain, der mit einiger Mannschaft an die Schleusen geschlichen war, welche den Stadtgräben das Wasser zuführten, um solche loszuhauen. Da er keine Abmahnung achtete, sondern fortarbeiten ließ, wurde er mit zwanzig Mann zu Boden gestreckt, oder nach Anderen von dem Mühleninhaber und seinen Knechten bei dem Fischen der Sohn (wohl nur ein naher Verwandter) des Feldmarschalls mit Begleitung erschossen [23].

Hierdurch war die Waffenruhe unterbrochen, und auf der Cremetburg die Erstürmung des Ortes der Ausfertigung einer Capitulation vorgezogen.

IV.

Am 22. Dezember früh Morgens fuhren die Belagerer unerwartet fort, die früher in die Mauer gemachte Bresche zu erweitern, und drangen auf diese, wie auch auf die von der fliehenden Besatzung in entgegengesetzter Richtung offen gelassene Westpforte stürmend ein [24]. Vergebens pflanzten die erschreckten

---

[23]) In der «Allgemeinen Welthistorie», Bd. 57, S. 319 und 320 wird angegeben, die Schweden und Hessen seien von den Bürgern unter das Thor gelockt, mit Bier und Brod bewirthet, und dann, als deren viel beisammen gewesen, habe man über 100 erschossen. (Siehe dasselbe bei Puffendorf Tom. II.)

[24]) Die Sage giebt auch an, diese Pforte sei auf belohnende Versprechungen von Seiten der Feinde, von einem alten Weibe geöffnet, worauf dasselbe zum gerechten Lohne der Verrätherei von den Schweden zu Tode gemartert.

Bürger eine weiße Fahne mit aufgestecktem Hute in die niedergeschossene Stadtmauer und zeigten sich unter anhaltendem Trommelschlage willig. Es wurden die Wälle erstürmt und zugleich die kleine Pforte an der Ostseite durch eine Petarde gesprengt; Knipphausen führte ohne Verzug seine Schaaren in die Mitte der Stadt. Vor dem Hause des Bürgermeisters zu Pferde haltend, forderte er die Ueberreichung der Stadtschlüssel, die ihm der bestürzte Greis, auf sein Barett gelegt, in Unterthänigkeit darbringt, aber sofort durch einen Pistolenschuß zu Boden gestreckt wird.

Das Signal zum Mord und Plündern der preisgegebenen Stadt war hiermit gegeben. Viele flüchteten über die Stadtmauern — wobei der Bürger Johann Prössen ein Bein brach — nach den nahen Wäldern, oder zur Pfarrkirche; die Meisten wurden eingeholt und gliederweise auf dem Kirchhofe aufgestellt, erschossen. Die Soldaten in der Kirche von einem einäugigen Profos [25]) begleitet, metzelten ohne Ansehen des Alters, Geschlechts oder Standes Alles nieder, und selbst ein Hauptmann [26]) (die Tradition nennt ein Mitglied der zahlreichen Familie von S....) hieb mit eigener Faust 30 aus der Sacristei getriebene Menschen zu Boden. Die Grausamkeit der Sieger, hierdurch noch mehr gesteigert und in allen Straßen verbreitet, schonte Niemanden. Die mißhandelten Frauen, entkleidet und mit Theer bestrichen, wurden in Bettfedern geworfen und bis zum Aeußersten getrieben, dem Feuer näher gebracht, um sie zum Geständnisse verborgener Schätze zu bringen. Die des Raubes kundigen Soldaten, welchen bekannt war, daß man Manches heimlich versteckt und vergraben hatte, um es zu retten, wandten alle Zwangsmittel an, um Bekenntnisse hervorzulocken, sie töd-

---

[25]) Der Wütherich empfing bald nachher seine wohlverdiente Strafe. Er wurde bei Lippstadt von den Kaiserlichen zerrissen. (Siehe van Engers I, c.

[26]) Siehe van Engers I, c.

teten auch Manchen, der Nichts hatte, aus Wuth, daß er es, wie sie glaubten, nicht hergeben wollte, und Andere, die sich schon freigekauft hatten, fielen neuen Plünderern in die Hände, wenn ihre Beschützer trunken umhertaumelten. Ein immer mehr um sich greifender Brand erhellte das schaudervolle Nachtstück. Das sind Früchte der durch die Reformation aufgeregten Parteiwuth, vor denen selbst der roheste Mensch zurück bebt! Drei Tage dauerte das Morden und Brennen. Es wurden nach den vorhandenen namentlichen Verzeichnissen in der Osterhude 70, in der Westerhude 55 Häuser ein Raub der Flammen. Nur die Salzhütten und die Häuser der Vielserhude blieben stehen, aber rein ausgeplündert. Man zählte über 350 Todte, Kirchenregister sind darüber nicht vorhanden [27]), wohl aber fand man noch in unseren Tagen bei Aufräumung des Kirchhofes und sogenannten Beinhauses mehrere von Säbelhieben zerspaltene und zwei oben im Stirnbein durchbohrte, sonst unverletzte Schädel, wie denn auch in der Hauptthüre der Pfarrkirche noch vor einigen Jahren eine Menge eingeschlagener Bleikugeln sichtbar waren [28]). Der Brandschaden allein wird zu 115,610 Rthlr. geschätzt und die übriggebliebenen Bürger mußten ihr Leben mit 15,917 Rthlr. und die Glocken [29]) auf dem Kirchthurme mit 600 Rthlr. einlösen. Es waren die letzten Sparpfennige einer früheren Zeit, wie denn auch überhaupt trotz allen Kriegselendes und Druckes, die Bürger kleinerer Städte in hiesiger Gegend damals noch mehr baaren Geldvorrath, als jetzt hatten. Der General Knipphausen

---

[27]) Der Stadtpfarrer Barthold Luden überlebte das Unglück seiner Gemeinde nicht lange, da er im andern Jahre starb, und Stephan Fricke aus Hachen, ohne eigenes Pfarrhaus, welches ebenfalls niedergebrannt war, sein Nachfolger wurde.

[28]) Es ist schade, daß diese Zeugen jener Schreckenszeit verkittet sind.

[29]) Ausgezeichnet durch ihren wundervollen harmonischen Klang. Gegenwärtig zählt die Kirche vier Glocken, worunter die größte und zweitälteste mit der Inschrift: «Maria bin ick noimet» vom Jahre **1509**, eine andere, «Johannes», vom Jahre **1633**.

suchte die verübte Grausamkeit durch eine gedruckte Schrift zu rechtfertigen; doch vergebens, die Rache war zu unmenschlich [30]).

V.

Wir fügen der allgemeinen Schilderung von den Gräueln jenes Schreckenstages noch einige besondere Züge, wie sie im Andenken des Volkes fortgepflanzt und uns überliefert sind.

Der Bürger Johann Höcken, oben auf den Kirchthurm geflüchtet, sprang, um den auf ihn eindringenden Mördern zu entgehen, durch die Schallöffnung auf die nach Süden stehende Linde (erst im Jahre 1825 abgehauen), blieb unbeschädigt in den Zweigen hängen, wurde aber wie die Uebrigen erschossen.

In einem Wohnhause an der sogenannten Kochlake [31]) spießte ein Unmensch ein Kind in der Wiege und trug solches beim Raube auf der erhobnen Degenspitze. Die Frau des zweiten Bürgermeisters dagegen, die zugleich Handel trieb, legte aus ihrem Garten eine Pulverrinne zu den Pulverfässern im Hause, und sprengte dann eine Rotte Beutemacher in die Luft, wodurch der Hauptbrand in der Stadt veranlaßt wurde.

Der Sälzer Suren hatte zu den Salzhütten seine Kostbarkeiten mit einem Knechte geschafft und verborgen; er saß in einem andern Kellergewölbe versteckt; allein der Knecht, durch

---

[30]) Nach H. Turck und nach dem lateinischen und deutschen Compendium der Paderborner Annalen von M. van Engers. — Die Nachricht von dem Schicksale der Stadt Salzkotten im 3. Bde. des Theatri Europæi p. 145 ff. ist ganz aus der genannten Rechtfertigung entlehnt. — Noch ausführlicher schrieb darüber der Pastor Corte in seiner „Geschichte der Stadt Salzkotten", die nicht im Druck erschien und leider verloren zu sein scheint.

[31]) Eine Gasse in der Nähe des Kirchhofes; ihr Name soll von jenem Schreckenstage herrühren, wo das Blut der vielen auf dem Kirchhofe und in der Kirche hingeschlachteten Unglücklichen gleich einem Bache rauchend durch sie hindurch gerieselt. — Kochlake, soviel wie kochendes Blut.

Folter und Schwert gedroht, zeigte endlich den Schatz, um sein Leben zu retten. Dagegen war der Bürger Adam Böddeker, der seine Familie auswärts in Sicherheit wußte, in dem von ihm zum Schein verwüsteten Hause mit zerschlagenen Thüren und Schränken verblieben, und auf dem Hausboden im Strohe verborgen. Er wurde zuletzt von einem einzelnen Soldaten beim Durchstechen des Strohes entdeckt, und am Knebelbart hervorgezogen. Auf die Frage nach seinem Namen, und der Erwiederung Adam, läßt er ihm das Leben, weil auch diesen Namen sein Vater geführt habe, jedoch muß er ihm seine Beute nach dem Lager bei Lippspringe tragen, von wo aus er in der Nacht entkommen, nach einigen Tagen über Lippstadt zu den Seinigen zurückkehrte.

Das gräßliche Loos von Salzkotten erregte überall in Westfalen großes Aufsehen und herzliche Theilnahme[32]). Nur die hessische Regierung in Paderborn war unerbittlich in Betreibung der monatlichen Contribution, und der Stadtmagistrat mußte solche fortwährend rege zu erhalten erstreben[33]). Als die Ligistische Armee im folgenden Jahre die Stadt Höxter erstürmte (20 April 1634), entgegneten auf Grünendonnerstag die Sieger

---

[32]) Die von beiden Seiten erstatteten Berichte über die Erstürmung der Stadt Salzkotten sind in mehrere Druckschriften des 30jährigen Krieges aufgenommen worden. Der schwedische hat vier Anlagen, wie schon oben bemerkt, ist auch in der berühmten Halleschen Allgemeinen Welthistorie Bd. 57, S. 319 und 320, sowie im Theatrum Europæum 3. Bde. und in der vom Pastor Korte geschriebenen «Geschichte der Stadt Salzkotten» nähere Erwähnung geschehen.

[33]) Lunæ. 8. Mai 1634. Die Contribution nach Paderborn rückständig; dazu sollen die nicht Abgebrannten $1\frac{1}{2}$ Anschlag ihrer Schatzung, die Abgebrannten aber $\frac{1}{3}$ ihres Anschlages erlegen, bis schier künftig ein neuer Anschlag formirt, und darnach Zahlung geschieht. Jedoch soll dabei von Vieh bezahlt werden; und zwar von 1 Pferde 2 Mgr., 1 Kuh 1 Mgr., von 1 Schwein 7 Pf., Ziege 1 Mgr. 2 Pf., vom Tropp Schafe $\frac{1}{2}$ Thlr. Die Auswärtigen, so mit ihrem Vieh, wegen der Räuber auf hiesige Stadtweide gewichen, sollen wöchentlich

der um Quartier bittenden schwedisch-hessischen Besatzung: „Salzkotter Quartier“ — d. h. es soll euch hier geschehen, wie es die Eurigen in Salzkotten gemacht haben — und hieben sie bis auf den letzten Mann nieder.

Noch jährlich weiht die Bürgerschaft von Salzkotten den an diesem Tage Gefallenen ein christlich-frommes Andenken, ohne daß eine besondere Stiftung oder Vermächtniß vorhanden, oder jemals gemacht ist, in folgender höchst einfachen Weise.

Am Vorabend beim Dunkelwerden hebt ein höchst feierliches Trauergeläute mit allen Glocken an, welches von den jungen Bürgern freiwillig bis zur Mitternachtsstunde unterhalten wird. Am 22. Dezember Morgens wird in der zahlreich besuchten Pfarrkirche ein feierliches Seelenamt unterhalten, welches mit einem allgemeinen Gebete für die am 22. Dezember 1633 im Sturm gebliebenen Vorfahren in aller Stille endigt.

---

zahlen, von 1 Pferd 3 Mgr., von 1 Kuh 1 Schilling, vom Schwein 4 Pf., von 1 Ziege 2 Mgr., von 100 Stück Schafen 1/2 Thlr. und sollen Beiwohner, die keine Bürger sind, de præterito geben in allem 8 Mgr.; ins künftige wöchentlich 4 Mgr.

XII.

Miscellen.

Nachricht über die Familie von Drolshagen von dem Ritter Arndt von Drolshagen 1470.

Mitgetheilt von

Rud. Frhr. von Wendt zu Crassenstein.

In dem Crassensteiner Archiv hat sich die hierbei in getreuer Abschrift mitgetheilte, von der Hand des Ritters Arndt von Drolshagen geschriebene Geschichte seines Geschlechtes vorgefunden. Bei der Seltenheit solcher persönlichen Nachrichten aus jener Zeit möchte die treuherzige Erzählung, ungeachtet ihrer Kürze und ihrer Ungenauigkeiten in dem Theile, der über die ältere Zeit handelt, der Veröffentlichung und Aufbewahrung in dieser Zeitschrift nicht unwerth sein. Eine historische Erörterung einzelner Punkte der Erzählung, wie der erwähnten Fehden mehrerer Bischöfe von Münster, oder eine Berichtigung solcher Mittheilungen, wie der über die Stiftung des Klosters zu Drolshagen, soll hier nicht versucht werden; doch dürfte es zur Erleichterung der Uebersicht dienlich sein, die Inhaltsanzeige, welche für das hiesige Archiv-Repertorium angefertigt ist, und eine aus dem Schriftchen selbst entnommene Stammtafel enthält, voranzuschicken:

«Die Familiennachricht Arndts von Drolshagen ist enthalten in einem Quarthefte auf vier Blättern, Papier, geschrieben in der Fasten des Jahres 1470. Auf dem Deckel steht von späterer Hand ad causam Ambtmannorum. Der Verfasser nennt

als die ältesten ihm bekannten Familienglieder zwei Brüder von Drolshagen, welche im Süderlande zu Drolshagen, Waldenburg und Attendorn begütert gewesen seien. Ihre Namen kennt er nicht, aber nach dem Folgenden müßte ihre Lebenszeit in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fallen. Der eine Bruder, heißt es dann, besaß die Güter zu Drolshagen, welche seine Wittwe und seine Tochter zur Stiftung des Klosters in Drolshagen widmeten; der andere, dem in der Theilung Waldenburg und das Amt zu Attendorn zugefallen war, hatte einen Sohn:

Bernd

Dieser zog zu Ritterdiensten aus. In solcher Eigenschaft diente er dem Landgrafen von Hessen (Otto I., der 1308—1328 regierte und viele Fehden mit seinen Nachbarn besonders dem Erzbischofe von Mainz hatte), als dessen Bruder Ludwig (1309 durch Ernennung des Papstes Clemens) Bischof von Münster wurde. Mit diesem kam der Ritter Bernd nach Münster, wurde Rath seines Bischofs und erlangte durch denselben die Hand der Godele, einer Tochter des Ritters Diedrich von dem Berge und der Neze geb. v. Werne. Seitdem wohnte Bernd auf dem Berge im Kirchspiel Bork. Das Gut, welches ein Burglehen zur Walbeck war, wurde nachmals von der Frau v. d. Berge zu einer Wedemhofe der Pastorat von Bork vermacht. Mit seiner (ersten) Frau, Godele v. d. Berge, hatte er 5 Kinder

Heinrich,	Evert,	Diedrich,	Arnold,	Neze,
erhielt die Güter zu Waldenburg und Attendorn. Durch seine Tochter	Canonik am Dome, dann Domcüster.	vermählt mit Gysel v. Asbeck, der kinderlos starb.	erhielt bei der Theilung mit seinem Bruder Heinrich nur den Freienstuhl zu Hunden. — Er	wurde Klosterfrau zu Ueberwasser.

Godele kamen dieselben an Heinr. v. Plettenberg und deren Nachkommen.

wohnte anfangs bei seiner Großmutter, der Frau v. d. Berge. Als diese aber am Ende ihres Lebens den größten Theil ihrer Erbgüter dem Domcapitel in Münster schenkte, auch ihr

Burglehen zu Walbeck zu einer Wedemhove vermachte; da ritt Arnold aus zu Herrendienste. In einer Fehde, worin er für den Landgrafen von Hessen mitfocht, gerieth er in Gefangenschaft und mußte sich selbst auslösen: Damit ging das wenige Vermögen, welches er als jüngster Bruder aus der väterlichen Erbschaft im Süderlande erhalten, und was ihm, nach Verschenkung der mütterlichen Güter an die Kirche, im Münsterlande etwa noch übrig geblieben, vollends zu Grunde. Bald gerieth er mit dem Bischofe von Münster wegen gewisser Güter (ohne Zweifel derjenigen, welche die Frau v. d. Berge der Münsterschen Kirche geschenkt hatte) in Streit und begab sich, um (sich oder die Güter?) vor Gewalt zu beschirmen, in die Stadt Münster. Hier heirathete er Eilike, die Tochter des Bürgermeisters Bernd von der Tynnen. Die Mutter, eine geborene Schwarte, scheint mit der Heirath nicht zufrieden gewesen zu sein; und der arme Ritter, der noch dazu auf seinen ritterlichen Kriegszügen bei diesem oder jenem Herrn und im Doppelspiel Alles, was er besaß, verschwendete, war auch wirklich eine schlechte Partie für die ehrsame Bürgermeisterstochter. Dies Familienverhältniß und wahrscheinlich auch der schlechte Fortgang seines Streites mit dem Bischofe wegen der Güter ist wohl die Ursache jenes Kummers, von dem unsere Familiennachricht meldet, daß sie den Ritter von Münster fortgetrieben habe. Er zog mit vollständiger Ausrüstung Knechten, Pferden und Harnischen nach Liefland, dem gewöhnlichen Zufluchtsorte thatendürstiger und vermögensloser westfälischer Edelleute. Hier trat er in die Dienste eines Bischofs von Dorpat, der eben im Kriege mit den Russen war. Nachdem seine Schwiegermutter zu Münster gestorben war, erhielt er vom Schwäher, dem Bürgermeister Bernd v. d. Tynnen, Boten, welche ihn nach Hause zurückriefen. Die Frau war dem umherschweifenden wilden Ritter treu geblieben und der alte Bürgermeister half ihm aus seinen Schulden und Nöthen. Die neu verbundenen Eheleute bekamen nun bald einen Sohn:

Johann.

Auch dieser hatte den Sinn seines Vaters; er ritt zu Fehden aus bei Fürsten und Herrn und that nichts zur Besserung seines Gutes. Seine Frau war Styneke die Tochter Gerts und Alken Travelmanns. Mit ihr hatte er sieben Kinder

Berndt,	Henrick,	Styne,	Aleke,	Godele,	Neze,	Pelme,
that Ritterdienste bei Wilbrant de Buyck und ertrank mit seinem Pferde bei Herford.	pflanzt das Geschlecht fort. Er heirathet Kuneke, die Tochter Johanns Droste.	Klosterfrau zu S. Aegidi in Münster.	im Stifte S. Walburg zu Soest.	vermählt mit Johann zu Byspinck.	vermählt mit Berthold Byspinck.	vermählt mit Godeke van der Tynnen.

Heinrich vermehrte sein Gut wieder, aber die Fehde zwischen Walram von Mörs, welcher vom Domcapitel zum Bischofe gewählt worden war, gegen Erich beraubte die Familie ihrer Besitzungen. Sie wurde aus Münster vertrieben und mußte sechs Jahre außer Landes in Dürftigkeit leben. Heinrich hatte sieben Kinder

Arndt,	Johann.	Alhardt.	Stynecke,	Alecke,	Anne,	Neze,
der Verfasser der Familiennachricht. Er war in Liefland gewesen, Marschal zu Segewalde geworden und mit ziemlichem Vermögen nach Westfalen zurückgekehrt.»			im Stift S. Walburg zu Soest.	vermählt mit Joh. dem Bucke.	in S. Aegidi.	in Nysink.

In den Namen der hilligen Drevoldicheit So hebbe ick Arndt van Drolshagen dyt nabescreven angethekent dat [1]) de na my van unsen geslechte gebaren werdet dat [2]) se wetten unse geslechte und herkumpst alse ick dat van mynen voroldderenn gehorth hebbe und de unses gudes in thokommen tyden mochten werdenn [3]) unses

[1]) und [2]) Die Wiederholung dat de — dat se zeigt schon, daß es der Verfasser mit der Construction nicht genau nimmt und macht die Wiederholung von unses gudes etc. [3]) weniger auffallend.

gudes gebrucken dat se wysten vor wen dat se solden bydden unsen leven heren godt also se schuldich synth tho done Dyt is gescreven in der vasten anno Dm MCCCCLXX Jaer.

Unse vorolderen weren gesetten im Suderlande. Also weren twue gebroder van Drolshagen de schuteden er guydt So vell den eynen broder tho synen deyle Drolshagen myt syner thobehoringe un deselve hadde eyne dochter de hedde geystlick gewesen also quam et dat de moder unde de dochter worven dat se van eren hueseren und wonnyngen und eren gude makeden und stifftedenn eyn Cloyster dat is noch Drolshagen.

De ander broder behalt syn guydt alse Waldenberch und dat ampt by Atthendarn gelegen unde dusse hadde eynen sonne de hette Berndt dusse toich an eynen lantgreven van hessenn und was vianth eynes Bysschops van Collen Und eyn broder des lantgreven van hessen worth Bysschop tho Munster myt namen Bysschop Lodewich

Dar quam her Berndt van Drolshagen Ritter mede inth landt und inth stichte van Munster und was des heren Raidt Do quam dat Bysschop Lodewich hedde ene gerne by sick ime lande beholden unde gaff eme her Diderickes dochter van den Berghe Ritter tho wyve de hadde den Berch und wonde dar De Berch is in dem Kerspel van Borck und eyn Borchleyn thor Walbecke dat se darna gaff tho eyner wedemhove dar noch de pastor ynne wonth de junffer hette Godele und er moder hette Neze und was van den van Werne gebaren Her Berndts moder was eyne Dochter van W..n.[4]) gebaren

Item De satten thosamen dat se gewunnen veer Sonne und eyne dochter de eyne sonne hette hynrick de ander Evert Diderick und Arnoldt de junfer hette Neze und quam tho averwater Everdt wordt Canonick thon dome und darna eyn domcoster Hynrick was de oldeste broder und was steydts im suderlande tho Walldenberch Diderick nam eyn vrowen und er name hette Gysell unde was van den van Assbecke gebaren se eyn hedden gyne kynder Do Diderick starff na den willen

---

[4]) Die übrigen Buchstaben des Wortes sind — wie es scheint absichtlich — ausgelöscht; nach dem Raume könnte das Wort «Werne» geheißen haben.

godes nam de ffrowe eynen man widder thor ee syn name was Arnoldt van Meygelen

Item her Berndt van Drolshagen nam eynes Ritters vrowen do Godele doit was genanth van Indefelde de hadde eynen sone van eren eyrsten manne unde de hedden heren Bernde van Drolshagen alle syn guyt gerne gegeven unde dat he den sonne besorget hedde des en wolde her Berndt nycht annemen also vell he an de heren van Capittel de nemen dat an sick Do de sonne do doit was kregen de heren van Capittell dat guydt tho Indeffelde all

Dar na so schitten de twe broder vorgenant hynrick und Arnoldt er guydt na rade eres vaders und hern Everdes domkosters also dat Arnoldt behelt alle dat guydt dat her Diderick [5]) und Pelme [6]) erer twyer dochter Godelen mede geven tho bruytschatte also dat gelegen ys in dem stichte van Munster Unde Hynrick was de oldeste de beheylt alle dat guydt dat her Berndt hadde yn dem stichte van Collen in dem Suderlande myt namen eyn scloith geheiten Waldenberch unde dat ampt by Attendarn gelegen uthgescheidenn eynen Vrienstoll unde alle vervall beheylt Arnoldt van eghen luyden myt den vrienstole tho Hundene na lude der schittesbreve dar up gemaket Item Hynrick van Drolshagen hadde eyne vrowe de hette Pattze und se en hedden anders nyne kinder dan eyne dochter de hette Godele De gaff Hynrick vorgenannt heren Heydenricke van Plettenberch Ritter myt alle den gude und Hynrick vann Drolshagen toich inth older tho Olephe up eyn syn borchlehn hente he starff Und Heydenrick van Plettenberch Ritter gewaen myth Godelen twue sonne de behelden Waldenberch und ver dochter Der kreich eyn her Gotschalick van Pattberch De ander kreich de van Kobbenradde de derde kreich de Duue vamme Nyenhave de verde kreich de Wrede

Item Arnoldt van Drolshagen bleyff myt syner grote

---

[5]) Diderick ist der Diedrich von dem Berge; dessen Frau aber heißt oben Neze van Werne.

[6]) Ob Pelme hier ein Schreibfehler ist, oder ob Pelme vielleicht die Mutter Diedrichs war, ergibt sich nicht. Unten ist von der Großmutter Arnoldts als Frau und Besitzerin vom Berge die Rede. Sie verfügt über die Güter, — die vielleicht von ihr herkamen.

moder sitten und was de vrowe van den Berghe Do syne grote moder doith was und he was de jungeste broder und reidt den heren to deynste alse dem lantgreven van Hessen und he wordt gevangen und moste sick solvest quiten also dat he synes gudes thon achteren quam Und syne grote moder de vrowe van den Berghe gaff grote erffnysse und gudere den heren vam Capittell tho Munster und se gaff oick er Borchleyn thor Walbecke tho eyner wedemhove myt anderen renthen tho gebrucken So quam Arndt vorgenannt inth leste myt eynen Bysschop O . . .[7]) van . . . .[8]) umme guydt tho unwillen und gaff sick yn de Stadt van Munster tho beschermen vor gewaldt also nam he eynes Borgermesters dochter Eilike genomth er vader hette her Berndt van der Tynnen er moder was van den Swarten gebaren Dusse Arndt toich van kummer in Lyfflandt myt knechten perden und harnsche und he quam by eynen Bysschop tho Darpthe de do orlich hadde myt den Russen Item Arndt vorgenannt myt syner huesfrowven hedden eynen sonne de hette Johann

Item darna so starff de frowe [9]) do sande her Berndt boden in lyffland na Arnde dat he widder queme und lozese syn guydt so halp em her Berndt dat he uth alle synen kummer quam Und makeden do eyne nye brutlacht dan Arndt vorgenannt was so Koestel myt riden dowelen dat he synes gudes thon achteren genck Und se gewunnen eynen Sonne de hette Johan De reit by herenn und forsten und he en betterde syn guydt nycht Dusse vorgenannte Johan nam Gerdt und Alcken Travelmans dochter Styncken genannt de gewunnen twe sonne nnd vyff dochter De eyne sonne hette Berndt und Hynrick Item Berndt de reidt by einen genant Wilbrant de Buyck und de verdrank by Hervorde myt eynen perde Se hadden vyff dochter De eyne hette Styne de wordt eyn junfer tho Sunte Egydii Aleke wordt eyn junfer tho Sunte Walberge tho Soest Godele krech Johann Bysspinck Neze krech Bertoldt Bysspynck synen

---

[7]) und [8]) Die beiden Wörter sind — wieder wie es scheint mit Absicht ausgelöscht. Es ist hier wahrscheinlich die Rede von dem Bischofe Otto von Münster.

[9]) Von anderer, vielleicht 150 bis 200 Jahre jüngerer Handschrift ist am Rande hinzugefügt «noverca Arnoldi».

broder de vyffte krech Godeke van der Tynnen und er name hette Pelme

Item Hinrick de krech Johan Drosten dochter Kunneken er moder hette Wabele de hedden dre Sonne und veer Dochter de sonne hetten Arndt Johan und Alhardt de eyne dochter hette Styneke Aleke Anne und Neze Styneke wordt gebracht tho Sunte Walberghe Anna tho sunte Egidii Nese vorth thon Nysinck gebracht Aleke wordt beraden an Johanne den Bucke Item Henrick van Drolshagen de vermerde syn guydt und hadde alto grote last dat he syne suster bereidt Item den susteren wordt mede geven eyn guydt hoff Vorberynck genompt und Grolle Se kregen van myner moder bruytschatte sesshunderth goltgulden Item dat er vader uthgaff Godele krech noch dreehunderth goltgulden Pelme krech hunderth goltgulden Noich so koeffte myn vader Hynrick van Drolshagen vele gudes thor Walbecke und Uper geist thor Mathena und koeffte hueshamme myt synen bruytschatte unde koffte den hoff tho hamme sunder dar betalede he waer an thwue hunderth goltgulden dat ander moeste ich noch uthrichten un betalen hedde de veyde nicht gecomenn [10]) he hedde dat wall betalet und mer tho gecofft Se nemen uns allet dath wy up erden hedden und jageden myne moder uth der stadt und geven Greven Johanne van der Hoye alle unse semptlike erve und guydt nychtz dar van uth uthgescheiden und wy en behelden nycht eynen voith erden des wy mechtich weren und so weren beyde myn vader unde myn moder verdreven inth seste jaer und mosten ffeneren alle dath se behoveden buthen landes Sunder ick Arndt van Drolshagen was by mynen heren den Mester van Lyfflandt und hadde eyn Ampt tho Segewalde und was dar Masschalick dat vorwarff ick wall Do ick tho huess quam dat ick hadde wall sesteyn hunderdt goltgulden und ick sande mynen vader merckliken vele geldes dar he sick mede behelpen moste Hedde de snoede vhede nycht gecomen he mochte noich villichte geleveth hebben Nu geve em Godt dat ewighe leven dar wy uns alle myth vrolicheit seyn mothen Des will uns unse her Godt gunnen.

---

[10]) Von späterer Hand, wahrscheinlich derselben, welche den oben Anm. 9 erwähnten Zusatz gemacht hat, ist am Rande beigefügt „Zwischen Walram von Moerse so vom Capitel zum Bisschop erwehlet gegen Ericum von der Hoya“.

Vorträge

am 3. Mai 1853 im historischen Vereine zu Münster gehalten, bei einem Referat über Nieberding's Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster

vom Oberst von Heister.

1. Das Saterland.

— — Wir beginnen eine Reise nach dem nördlichsten Theile des Niederstiftes, nach dem Saterlande. Vor dem Blicke breitet sich ein ununterbrochenes Moor aus — 5 Stunden lang, 2 breit — nur trügerisch überzieht eine schwache Rasendecke den schwankenden Boden, und wie der Mensch diesen nur mittelst colossaler Holzschuhe gefahrlos betritt, so erhält das Pferdchen Bretter an die Hufe, daß der Torf abgefahren werden kann. Mehrere Bäche durchschneiden das Moor nach NNW; daß der größte, die Leda oder Sater-Ems, für Kähne schiffbar, hat diese Gegend bewohnbar, eine Bevölkerung von 1800 Seelen wohlhabend gemacht. Die Natur fügte zu dieser Gunst eine zweite. Als sich das Meer aus der norddeutschen Ebene zurückzog, fanden gewaltige Rückfluthen statt, im SW des Saterlandes thürmten sich die Dünen des Hümmling auf, eben dort wurden Trümmer zerstörter skandinavischer Gebirge als erratische Blöcke in großer Menge abgelagert. Seit urvordenklicher Zeit ist der Saterländer mit seiner Existenz auf den Transport dieser Steine und den Handel damit angewiesen, der die Ems aufwärts, vorzüglich aber nach Holland ging und am Anfange des 18. Jahrhunderts so beträchtlich war, daß das Gericht zu Friesoyte in den Aemtern Kloppenburg und Meppen jährlich 528 Thaler Steuer erhob. Der größte Theil von Münster ist mit Steinen vom Hümmling gepflastert.

Die Saterländer sind eingewandert. Wann? woher? — dafür fehlt geschichtliche Kunde. Auf das Nächste zurückblickend, wollen sie aus der Gegend von Bourtangen stammen; Abick,

Block und Kerkhof seien die Anführer bei der Einwanderung gewesen. So benannte Familien sollen noch heute bestehen und sich früher großer, fast adeliger Vorrechte erfreut haben; letzteres und vor Allem der Klang der Namen beweisen, daß jene Männer Deutsche waren, vielleicht stammend von Beamten, eingesetzt in Folge der Eroberung durch die benachbarten Grafen. Sprache und Kleidereigenthümlichkeit machen die Saterländer zu Westfriesen; ob aber die Frisi majores oder minores des Tacitus, erscheint zweifelhaft, da der römische Autor Friesen und Chauken zu verwechseln scheint. Sie beschickten in früherer Zeit die Volksdinge der Ostfriesen, blieben diesen aber stets abgeneigt, und es bleibt fraglich, ob das Ländchen zum Agrotingau oder zum friesischen Oberledingerland gehörte. Die Geschichte sagt nichts. Suchten die Saterländer in dem unzugänglichen Moore vor dem Kreuze des Bonifacius den alten Glauben zu retten, oder vor dem Schwerte Karl des Großen die Freiheit? Jedenfalls weilt man gern bei einem Völkchen, dem durch Unzugänglichkeit alte Sprache, germanische Ureigenthümlichkeit erhalten wurden.

In den frühesten Zeiten erstreckte sich in dieser Gegend, weit über die Grenzen des heutigen Saterlandes, eine friesische Gemeinschaft, mit der Grafschaft Sögel am Hümmling und der Herrschaft Fries-Oythe (das Oythe der Friesen). Im Süden waren die Tempelherrn reich begütert, im Norden des Saterlandes besaßen die Johanniter Bokelesch. Diesen Rittern war es nicht gelungen, die freien Friesen zu unterjochen, welche später den immer mächtiger werdenden benachbarten deutschen Grafen erlagen. Die von Ravensberg eroberten Sögel und Friesoythe in nicht ermittelter Zeit; jedoch besaß Graf Otto I. schon im Jahre 1140 Güter in Friesland, welche die genannten Herrschaften gewesen sein können, die 1252 durch Kauf an Münster kamen. Das Saterland unterwarf Graf Otto IV. von Teklenburg 1345, und 1400 trat es Graf Klaus V. an Münster ab.

Daß die Friesischen Landestheile in älterer Zeit ein Ganzes bildeten, möchte daraus hervorgehen, daß sich die Saterländer

in den Urkunden stets Sögelter Friesen nennen, worauf der heutige Name zurückzuführen ist. In der Abtretungsurkunde vom 25. October 1400 steht Sagelterland, und eben diesen behält ein holländisches Werk [1]) bei, welches vorzüglich die Aehnlichkeit zwischen Holländisch und Saterländisch verfolgt. In den jüngeren Urkunden finden sich Sagterland, Sajterland, Saterland, in wechselnder Orthographie. Ein Prediger Hoche, welcher im Jahre 1800 eine ziemlich schlechte Reisebeschreibung [2]) herausgab, führt den Namen auf eine Anekdote zurück. Ein Graf von Teklenburg konnte die Worte eines gefangenen Saterländers nicht verstehen und frug daher einen der Seinen: «Was sagt der Kerl?» — «Er sat, eer Land sy fry.» Dann wollte man den Namen auch von Satertag, Sonnabend, herleiten, weil die Saterländer (wie noch heute), bei der großen Entfernung der Kirchen, schon am Sonnabend zum Gottesdienste des folgenden Tages eintreffen; eine Saterkirche lag auf dem Hümmling. Näher ist die Herleitung von dem altfriesischen Worte Sad — der Sumpf, Sath — der vom Moor abgestochene Rasen, die Plagge. Zuletzt hat man auch hier in dem saten — sitzen, das Seßhafte ausgedrückt finden wollen, wie im Namen Sachsen. Dieser letztere wurde schon in sehr früher Zeit von Sax — Schwert hergeleitet, als ein Ehren-Collectiv vieler Völker, nach dem Vorrechte eine Wehr zu tragen. Wie bei den alten Friesen, so heißt auch heute noch bei den Saterländern das Messer sax, nach Wachter von Sägen. Uebrigens bleibt Wiarda den Beweis schuldig, daß Säbel von sax herstamme.

Das Saterland bildete drei Kirchspiele, welche sich längs der Leda von SO. nach NW. folgen: 1) Schareel; 2) Ramsloh, mit den Dörfern Hole und Balge; und 3) Strecklingen oder

---

[1]) Onze Reis naar Sagelterland, door Hettema en Posthumus. Franecker 1836.

[2]) Hoche, Reise durch Osnabrück, Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland, Gröningen. Bremen 1800.

Struckling, mit dem Dorfe Utende. In etwa 300 Häusern wohnen gegen 1800 Menschen.

Als das Land im Jahre 1400 an Münster kam, büßte es seine alten Freiheiten nicht ein. Es stand nur dem Namen nach unter dem Drost zu Kloppenburg und dem Richter zu Friesoythe und regierte sich selbst durch die Twalf — die 12 Burgemeister, wozu jedes Kirchspiel 4 wählte. Merkwürdig ist dies Duodecemvirat: wie Christus 12 Apostel, so hat Odin 12 Asen in seinem Götterrathe, und es waren die Perser in 12 Stämme getheilt (Cyrop. I, 2. 5.); worüber uns einer der Gelehrten unseres Vereines etwas Creuzersymbolisches vortragen möchte. Die Burgemeister bildeten die oberste Behörde des Ländchens, verhandelten direct mit dem Bischofe und Domcapitel (vielleicht nur auf dem Recursweg) und wurden alljährlich auf der Volksversammlung am Fastnachtsabend zur Hälfte neu gewählt; der Gewählte durfte dem Austretenden nicht blutverwandt sein Die Bundeslade zu Ramsloh stand unter der Obhut der Burgemeister; sollte sie geöffnet werden, so mußten alle zwölf gegenwärtig sein. Man hatte wiederholt versucht, von dem Inhalte Kenntniß zu erlangen, allein vergeblich. Die Franzosen machten aber in solchen Fällen wenig Umstände, und so erschien im August 1812 der Präfect von Kefernberg aus Osnabrück und ließ die Lade öffnen, in Gegenwart des Maire, einiger Geistlichen und der frühern Vorsteher. Man fand nur alte Maaße und Gewichte, einige bereits anderweitig bekannte Urkunden und ein Konvolut ganz unwichtiger Papiere. Die sechs Schuttmester, Schutzmeister, waren die zweite Behörde im Saterlande, und zwar die executive, wurden gewählt und erneut wie die Burgemeister und hatten polizeiliche Functionen. Ihnen lag es ob, die Waffen zu revidiren und die Ordnung bei den Zusammenkünften, den Gilden, zu erhalten. Für jeden dienstlichen Besuch in einem Hause erhielten sie sechs Pfennige, während die Burgemeister ein jährliches Gehalt von 18 Thaler bezogen.

Jedes Dorf hatte vier Richter, zwei für den Osten und

zwei für den Westen; dieses Amt, welches, wie es scheint, unentgeltlich war, dauerte lebenslang und ging von Haus zu Haus. Ob es gegründet ist, daß die Saterländer alle ihre Rechtsstreitigkeiten vor ihren Richtern erledigten und nicht an die bischöflichen Gerichte recurrirten, darüber dürfte ein hier anwesender hochgelehrter Jurist Auskunft ertheilen können.

Die Landesabgabe, schon von den tecklenburgischen Grafen erhoben, bestand in 2½ Tonne Butter, der Grafenschatz, und mußte auf die Wage zu Friesoythe geliefert werden. Brauen, Brennen, Backen und Jagen waren frei, und da das Moor reich an Hasen und Brachvögeln (Tüten), so hatte jeder Saterländer vortreffliche Gewehre und schöne Windhunde. Leicht ist zu erachten, daß die Abgabefreiheit die folgenden Jahrhunderte nicht überdauerte; schon im Anfange des 18. sind die 253 Häuser mit einem Ordinarium von 1040 Thalern besteuert, was um so beträchtlicher erscheint, da der gesammte Grundbesitz nur auf 26,000 Thaler catastrirt war. Nun sollten ihnen noch außerordentliche Lasten auferlegt werden, namentlich das «Folgeleisten» (jus sequaliæ im barbarischen Latein), welches im Fangen von Wölfen, Bauen von Straßen, Aufeisen der Gräben bestand. Hiergegen remonstriren die Saterländer wiederholt, denn sie seien «charle frige Fresen». Dieses charle, welches ich nicht habe auffinden können, scheint das Adjectiv von Karl, Kerl, zu sein, welches in allen germanischen und keltischen Sprachen M a n n heißt, dans toute la force du terme: nicht allein Ackersmann, sondern auch Ehemann. Entsprechend hat das Schwedische karlachtig — tüchtig, männlich. Wie aber bei uns «ein schöner Kerl» moralisch contradictorisch gebraucht wird, so kehrt es der Friese physisch um und nennt den Kastraten K e r l. Hier möchte ich noch bemerken, daß gegenüber den Saterländern von Seiten der Beamten Willkühr, ja Härte walteten, von Seiten der Bischöfe, und sede vacante des Domcapitels, aber ungemeine Milde — versteht sich n a c h Bernhard von Galen.

Soldaten sind im Saterlande niemals ausgehoben worden; die Einwohner meinten, sie hätten es nicht gewollt. Dagegen bestand hier, wie im gesammten Münsterlande, eine allgemeine Wehrverfassung, recht eigentlich eine Landwehr. So viel ich weiß, datirt sie aus dem 17. Jahrhunderte, und möchte ich den interessanten Gegenstand zu weiterer Verfolgung den hier anwesenden militairischen Mitgliedern bestens empfohlen haben. Was ich hier berichte, gilt nur vom Saterlande.

Wiederholt wurden die Waffen im Laufe des Jahres revidirt, und die Mannschaft kam nicht allein zum Scheibenschießen, sondern auch sechs Mal zum Exerciren zusammen, und zwar in «Musterungskitteln» — wohl die blaue Blouse mit farbigem Aufschlag, auch mit Pelz verbrämt, wonach die sehr unliebig gewordene Soldateska des Bombenbischofs von den Holländern spottweise mal-muffen, Schlecht-Pelze, genannt wurden.

Das Saterland mußte sich seinen eigenen Tambour halten, und mit Emsland zusammen den Führer, welcher in Friesoythe stationirt war. Wer beim Exerciren fehlte, kam unnachsichtig in die Brüchte. — Von einer Verwendung der saterländischen Landwehr ist aber wenig zu berichten. Zwar berief der Drost bei außerordentlichem Anlasse einige Wehrleute nach Kloppenburg, wo sie Speise und Trank, auch Kraut und Loth erhielten; allein Abends kehrte Jeder wieder friedlich heim. Gegen dieses Wehrwesen reclamirten die Saterländer unausgesetzt, da es ihr Schiffergewerk beeinträchtige; auch waren viele von ihnen als gesuchte Matrosen zur See. Deshalb wurden die sechs Uebungen auf zwei vermindert, auch den Ortsvorstehern gestattet, wenn sie zwar nach wie vor mit Gewehr und Waffe erscheinen mußten, nicht mehr in Reih und Glied einzutreten. Es wurde auch gegen Halten der Führer und des Tambours, gegen Musterkittel und Brüchte remonstrirt, aber ohne Erfolg.

Durch das Vorgetragene widerlegt sich, was ich einmal aussprechen hörte, es sei nicht Scharnhorst der Urheber der Landwehr, sondern Fürstenberg; — ich habe hier an dieser Stelle

früher einmal dem Macchiavell die Urheberschaft vindicirt. Es ist aber gegründet, daß der Münstersche Minister die allgemeine Wehrhaftigkeit sehr begünstigte, namentlich das Scheibenschießen; es trat jedoch das Domcapitel entgegen, wohl geschreckt durch die französischen Zustände, und 1787 erreichte die Sache ihr Ende, wenn auch nach wie vor Führer bestanden. Auch unser Autor war Führer zu Lohne, was als ehrenvoll in seinem Nekrologe hervorgehoben wird.

Die Saterländer werden als groß, wohl gewachsen, blond geschildert, aus blauen Augen finstere Blicke werfend, die Mädchen seien fast alle schön, wonach aber die Bauersleute, ausgezeichnet durch eigenthümliche Tracht, welche zum Gottesdienste hierher, vorzüglich aber nach Burgsteinfurt kommen, anderen Theilen des Niederstiftes angehören müssen. Es ist ein charakteristischer Zug, gegensätzlich zum Westfalen, daß die Männer gern zwischen äußerster Thätigkeit, mit Anstrengung aller Kräfte, und gänzlichem Nichtsthun wechseln. Auf der schwer mit Steinen beladenen, mit rothem Segel versehenen Matte ist der Saterländer ausdauernd arbeitsam, verbringt aber am häuslichen Heerde Tage ohne eine Hand zu rühren: Da bleibt Alles der Hausfrau überlassen, die mitsammt den Mädchen aber auch beim Schiffsziehen helfen muß. Alles Zeug, welches sie zum Anzuge verwenden, von Leinen und Wolle, wird im Hause gewoben.

Ehrlichkeit, Keuschheit, Gastfreiheit sind schöne altgermanische Bewahrnisse; daneben überkam von Holland Reinlichkeit, welche Tacitus unseren Ahnherrn abspricht, aber von dem genannten Lande auch die Logets, die Goldblechhauben der Frauen, Genevre, Brimchen, so wie der nimmer erkaltende Dreckpott — die Theemaschine mit Hähnen nach allen 4 Weltgegenden. Daß die Frauen Taback rauchen, das Pfeifchen bei Fußwanderung seine Stelle im Strumpfband finde, erscheint apokryph.

Es wird spät geheirathet, Kinder erhalten die Brust bis in das dritte Jahr. Krankheiten sind selten, und soll ein Schnupftaback von Nenuphar lutea (?) als Universalmittel dienen.

Als die Münstersche Regierung 1699 eine Zeugenvernehmung befahl, um zu ermitteln, was sich durch Tradition über Rechte und Freiheiten der Saterländer erhalten habe, waren von den fünf Greisen drei weit über 90 Jahr und nach dem Notariats-Protokoll vollkommen aussagefähig. Es ist durchaus altgermanisch, daß nicht nach Tagen, sondern nach Nächten gezählt wird, wie wir im 11. Kapitel der Germania haben: nox ducere diem videatur; dasselbe berichtet Cäsar von den Galliern (de bell. Gall. VI, 18), bei denen Monat, Jahr und Geburtstag mit der Nacht begannen. Auch in den Gesetzen der salischen und ripuarischen Franken, so wie in denen der Boyer wird nach Nächten gezählt und im §. 7 des Capitulare de villis heißt es: si servitium debeat multiplicare in noctes. Nach dem Vorstehenden ist Weihnacht wohl nicht eigentlich sancta nox, sondern der mit der Nacht beginnende heilige Tag. Ein Zeitraum von 24 Stunden heißt im Saterlande Itemal, in Ostpreußen Atemal [3]) (Iß ein mal), und Ortsentfernungen werden nach halben und viertel Itemals angegeben. Der Tag in der Natur nach Aufhören der Nacht heißt Tai (englisch).

Man findet in der saterschen Sprache Vieles wieder, was uns entschwunden ist und nur noch im äußersten keltischen Westen oder im skandinavischen Osten vorkommt. Ich will nur joel, jul erwähnen, die Bezeichnung für das, was sich in regelmäßiger Zeit dreht, was umläuft. Bei den Saterländern heißt es das Wagenrad, in Schweden, wie im Gothischen, das Jahr, daher jul-klap der Scherz beim Jahreswechsel, wie das tributum Saturnalicium der Römer (Mart. X, 17), was christlich auf Weihnachten übertragen wurde. Daß sich die satersche Sprache erhielt, bleibt zu verwundern, da seit Jahrhunderten in dem corrumpirtesten Plattdeutsch gepredigt und gelehrt wurde.

---

[3]) Amaal auf den holländischen Schiffen. Kappler, Sechs Jahre in Surinam. Stuttg. 1814. S. 10.

Die Reformation hatte allgemein im Niederstifte Eingang gefunden, später wurde Alles wieder katholisch.

Wie in der Gegend von Wildeshausen der siebenjährige Krieg mythisch geworden ist, so geht im Saterlande alles Geschichtliche im Volksbewußtsein zurück auf den Zug des Grafen Mansfeld, der hier arg gehaus't hat. Daneben behielt Junker Griese ton Schnop seine Stelle in der Sage. Die Burg dieses Friesischen Raubritters (Schnapphans) lag bei Barstel; er reitet nächtlich mit seinen Hunden über das wüste Moor, weil Priestermord die unabbüßbare Schuld.

Was hier vom Saterlande erzählt wurde, trägt meist ein etwas altes Datum, nämlich vom Jahre 1803, und heutige Zustände bleiben der lange schon projectirten Reise zu ermitteln vorbehalten. Dem oben angeführten holländischen Werke entnehme ich schließlich die Aeußerung eines Saterländers: «Ach hätten wir unsere Freiheiten noch, wir gäben gern die Chausseen dafür zurück».

2. Das CAPITULARE DE VILLIS.

— — Nachdem einige Züge zum Bilde Karl des Großen zusammengestellt sind, wie sie das Werk ergiebt, worüber zu referiren, wollen wir jetzt, als Excurs, den Frankenherrscher in einer andern Richtung betrachten und zwar als Oekonomen. Dieses gilt nicht in Bezug auf den Staat — die Staatsökonomie trägt ein jüngeres Datum — sondern nur in Betreff der Privatbesitzungen. Bei wechselndem Aufenthalte finden wir die kaiserliche Hofhaltung mit allem Bedarf auf die herrschaftlichen Landgüter hingewiesen, wo sich Ackerbau, Viehzucht, Jagd vereinigten, ebenso Weinbau, Fischerei, Bienenzucht, Forst- und Bergwesen. Die königlichen Domainen waren zugleich Kriegsarsenal, Traindepot, Feldgestüt; dort allein fanden Kunst und Handwerk eine Stätte. Für solche Anstalten den Amtleuten,

judices, eine ausführliche Instruction zu geben war nothwendig: wie denn das Capitulare de villis nach der darin waltenden ökonomischen Rationalität, nach der durchgehenden Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe, in jeder Beziehung Karls des Großen würdig ist. Danach hoffe ich, daß Sie einen etwas ausführlicheren Auszug des wenig bekannten Kapitulars nicht ungern entgegen nehmen werden; dieses ist vor 800 abgefaßt; ich muß also vom Könige Karl reden.

Die Villa capitanea, der Haupthof, soll nicht durch Einziehung von Nebenhöfen vergrößert werden [1]), für welche letztere sowohl Curtis (daher cour) als Mansus vorkommt, wonach man vielleicht Zeit- und Erbpacht annehmen könnte. Der Major — Meier, soll seinen Nebenhof umgehen können (in einem Tage?), und giebt dieses den Maaßstab der Größe. Tritt Erledigung ein, so soll nicht der reichste Mann zum Meier gewählt werden, sondern der ehrlichste; bleibt aber die Stelle unbebaut, so ist sofort nach Hofe zu berichten. Der Feldbau ist mit Ueberlegung anzuordnen und stets mit eigenen Augen zu überwachen, auch hat der Amtmann bei nothwendiger Abwesenheit für einen rechtlichen Stellvertreter zu sorgen. Das Saatkorn wird alljährlich von anderem Orte her gekauft; daß jeder Hof die hinlängliche Anzahl von Pflügen hat, ist streng inne zu halten; Acker unter dem Pfluge darf nicht wieder Wald werden, aber auch dieser ist zu schonen: non eas (silvas) nimis capulare [2]) et damnare permittant.

Der Viehstand muß der möglichst größte sein, Milch- und Zugvieh ist streng auseinander zu halten, auch darf durch Ver-

[1]) Im Jahre 811 wird dagegen geeifert, daß Bischöfe, Grafen und Edelvögte so lange den Leuten zusetzten, bis diese jenen ihre Güter abträten.

[2]) Das corrumpirte Latein bietet Schwierigkeit: capulare kann hier nicht gießen (aus einem Gefäße in das andere) sein, sondern eher von capulus, der Griff am Beil (das Beil selbst), oder die Pflugsterze.

wendung des letzteren zur Jagd die Oekonomie nicht leiden. Ich habe nirgends eine Andeutung gefunden, daß man Pferde zum Ziehen verwendet habe. Um Fleisch, ausgebratenes Schmalz u. dgl. nach Hofe liefern zu können, stehen stets auf jeder Villa zwei Mastochsen, so wie fette Schweine, Hammel, Gänse und Hühner.

Zum 1. September Bericht, ob Mast in den Wäldern. In Betreff des Federviehs wird in Zahlen normirt: vor scura, Scheuer, eines Haupthofes 100 Hühner und 40 Gänse, vor der des Nebenhofes 50 Hühner und 12 Gänse; bei den Mühlen muß aber so viel Federvieh als irgend möglich gehalten werden. Uebrigens ist jeder Amtmann verpflichtet, einige Schwäne, Fasanen, Pfauen auf dem Hofe zu halten, oder Enten, Rebhühner, Turtel- und andere Tauben pro (sic!) dignitatis causa. Der Schwan, welcher ja auch zur hohen Jagd gehört, heißt hier Etl-ehas — Edelgans [3]).

Jeder Hof hat einen Bienenvater zu halten. Trifft die Lieferung nach Hof, so sind täglich 3 Pfund Wachs zu senden, doppelt so viel am Andreastage und zur Fastenzeit. Mit dem Wachse sind auch zugleich 8 Sextare Seife zu liefern.

Ueberall sind Vivaria, Fischteiche, anzulegen und die ausgefischten sofort wieder mit junger Brut zu besetzen; man solle sich nicht an der freien Flußfischerei genügen lassen.

Wo Weinberge, da müssen mindestens 2 bis 3 Coronæ de racemis sein, Weinlauben, doch wohl Schenken. Keiner solle sich fernerhin unterstehen, die Trauben austreten zu lassen, überall ist für Keltern zu sorgen. Ueberhaupt befiehlt der König, daß bei Allem, was für Küche und Keller bereitet, was eingekocht und eingemacht wird, die größte Sauberkeit walte. In der langen Liste findet sich moratum, vielleicht ein mit Maul-

---

[3]) Analog mit Edelhirsch. Unser Autor hält Adel und edel für identisch. Adel—aar, Adler, der König der Vögel; Adel—baar, Atebar, der Storch, der große Vogel.

beeren gefärbter Wein, und vinum coctum hatte man entweder im Süden kennen lernen oder es war ein Destillat. Hatte die Villa das Bier nach Hof zu liefern, so mußten sich Amtmann und Braumeister dahin verfügen und das Getränke aus dem mitgebrachten bracius, Malz, bereiten. Uebrigens hat schon Plinius (XVIII, 11) das brace bei den Galliern, woher der brasseur stammt.

Ganz besondere Sorgfalt ist den Pferden zugewendet, vorzüglich den Hengsten, waraniones, Kriegspferde, von war — der Krieg (Wehr — guerre). Sie sollen nicht zu lange an demselben Orte, also wohl durch Dislocationen marschfähig, bleiben. Wird ein Hengst veteranus, emeritus, oder fällt er, so fordert der König sofortigen Bericht. Alljährlich zu Michaeli werden sämmtliche Hengste in nostro palatio gestellt, zur Auswahl für den Marstall und für den Krieg des nächsten Sommers. Die pultrellæ, die Mutterstuten, kommen in die equaritia, die Stuterei, welche eine freie, vielleicht wilde gewesen sein mag, da der König den Amtleuten aufgiebt, nur für die Hengste geräumige Winterställe bereit zu halten. Poledrus, der Zuchthengst, heißt nicht admissarius wie bei den Römern, sondern emissarius, und ein solcher Emissair, ein emissus — emittens ist ohne Frage — ein Landbeschäler.

Der Jagd wird nur wenig gedacht, so daß man Karl nicht für einen leidenschaftlichen Jäger halten möchte; es bleibt nur die Nutznießung im Auge. Von jeder Wolfsjagd wird Bericht gefordert, auch das Resultat durch Einsendung der Felle; im Mai sollen die jungen Wölfe mit Hunden oder in Fallen gefangen oder mit Gift getödtet werden. Auf jeder Villa sind Jagdfalken zu halten. Dann heißt es: «Schicken wir junge Hunde auf das Gut, so sind sie nicht etwa einem Meier zur Verpflegung einzulegen, sondern mit unserem Brode zu füttern».

Die Baulichkeiten müssen stets im wohnlichen Zustande erhalten werden, und Karl warnt im Besonderen, mit der Reparatur nicht so lange anzustehen, bis das ganze Gebäude ein-

stürze. Dann folgt ein langes Verzeichniß, was an Betten, Meubles, Geräthe jeder Art im Hause vorhanden sein müsse, «daß es nicht nöthig wird, dergleichen bei Anderen zu suchen oder zu borgen». Das Kriegsgeräth hat der Amtmann unter seiner Obhut und nimmt es nach Beendigung des Feldzugs in sorgfältigen Verschluß. Wenn der französische Kriegsminister St. Arnaud im Februar 1852 dem Prinz=Präsidenten meldet, der Dienst des militairischen Fuhrwerks sei eine moderne Schöpfung, so blieb jenem das Capitulare de villis unbekannt. Es sollen nämlich unter Aufsicht des Amtmanns stehen Carra nostra quæ in hostem pergunt et Bastarnæ, Proviantwagen und Senften, die letzteren wohl zum Transporte der Verwundeten. Die ersteren müssen so gut gearbeitet und mit so festschließendem Verdecke versehen sein, daß sie erforderlichen Falls ohne Gefahr für den Inhalt durch Flüsse schwimmen können — eine Aufgabe, der ein königlich preußischer Proviantwagen nicht gewachsen sein dürfte. Es ist genau festgestellt, was an Wein und Mehl geladen werden muß, und wird die Anfertigung von Fässern befohlen, welche einen Feldzug aushalten können. Für den Mann der Escorte sind bei jedem Wagen Lanze, Schild, Bogen und Köcher.

Auf jeder Villa capitanea müssen folgende geschickte artifices sein: Gold=, Silber=, und Eisenarbeiter, Schuster, Schneider, Drechsler und Wagner, Vogelfänger, Falkoniere und Netzstricker, Seifensieder, Mostbereiter, Brauer und Bäcker, von welchen letzteren es heißt: qui similas ad opus nostrum faciant, welche Semmeln für uns backen. Damit aber die Arbeit nicht durch Mangel an Material unterbrochen werde, haben die Amtleute strenge darauf zu halten, daß die Lieferungen unfehlbar zu den festgesetzten Terminen eintreffen, und zwar Leinewand, Wolle, Krapp, lebendige Scharlachwürmer, Latten, Kämme und Karden (wohl zur Tuchbereitung), endlich Seife, Unschlitt 2c.

Betreten wir nun den Garten. Der §. 70 führt gegen

80 Sorten von Blumen, Kräutern und Gemüsen auf, welche gezogen werden müssen. Da vermissen wir nichts, was heute in unsere Küche, auf unsere Tafel kommt, während für eine Menge Namen in jenem barbarischen Latein die Uebersetzung fehlt. Es müssen 15 Obstarten mit vielen Sorten cultivirt werden, und bei den Aepfeln empfiehlt der König Gormaringa, Geroldinga, crewedella, spirauca, dulcis; das folgende etc. rührt, bei der Ausführlichkeit des Kapitulare, sicher nicht von Allerhöchster Hand, sondern eher von einem Mönche her, den das Abschreiben aller dieser Apfelnamen langweilte. Der Gärtner soll auf dem Dache seines Hauses Barba jovis haben, Sempervivum tectorum L., das Hauslaub. Im Mittelalter heißt dieses auch Donnerlaub, und der König theilte den Glauben, daß es das Haus vor dem Blitzstrahle schütze, als wenn die Spitzen der Blätter wie Ableiter wirkten.

Karl verstand nicht allein anzuordnen, sondern auch zu überwachen, es fand eine ungemein strenge Kontrolle statt. Zu Weihnachten reicht der Amtmann die Rechnungen ein, getrennt Einnahme, Bestand und Ausgabe, und bei der letzteren sind wiederum auseinander zu halten Hoflieferung und Verbrauch, auch zurück zu rechnen, was Hof- und Kriegsfuhren, was die Missi dominici gekostet. Der König befiehlt diese zu soniari, offenbar das französische soigner; auch müssen die Parvedarii für die hohen Beamten stets den Parveridus bereit halten.

Wenn die beiden letzteren Bezeichnungen, welche übrigens schon im classischen Alterthume vorkommen, höchst wahrscheinlich deutschen Ursprunges sind, so ist die Besprechung wohl nicht ohne Interesse, was aber einen Abschweif über das Postwesen erfordert.

Die publici cursus sind von Augustus eingeführt worden (Suet. Octav. 49). Um schneller und unter der Hand zu erfahren, was in den Provinzen vorgehe, wurden junge rüstige Leute, Cursores, in geringen Zwischenräumen längs der Militairstraßen stationirt; gewiß waren diese Servi publici,

Trajan gestattete im Interesse des Handels, daß auch Privatleute mit der kaiserlichen Post correspondiren durften, wozu Aurelius Victor bemerkt, es sei dieses Geschenk durch den Geiz und die Unverschämtheit der Folgezeit zu einer Pest für den römischen Erdkreis geworden. Von Antoninus Pius rühmt Capitolinus, er habe dem Postinstitute große Sorgfalt zugewendet, und es erzählt Spartian vom Sever, daß dieser die Gestellung von Pferden und Wagen dem Lande abgenommen und dem Fiscus auferlegt habe. Es waren nämlich an die Stelle der Läufer bald Wagen und besondere schnell rudernde Schiffe (dromo, dromon, δρόμον) getreten. Wenn wir aber in viel späterer Zeit (Guther, de off. dom. Aug. III, 14. II, 14) einer schola cursorum begegnen, so mag der letztere Name auch ferner diejenigen bezeichnet haben, welche mit den Wagen und Schiffen befördert wurden. Jene schola erhielt auf 30 Menschen 32 Portionen, also vorgesetzte wahrscheinlich doppelte; einen Præpositus cursorum hat eine alte Inschrift zu Rom (Gruter. Inscript. 600, 15).

Es mag hier die Conjectur eine Stelle finden, daß die Römer das Postwesen überhaupt den Persern nachahmten, sich aber Postillione und Pferde aus Germanien holten; die ersteren waren vielleicht Kriegsgefangene. Nach den Namen erscheint dieses höchst wahrscheinlich. Angariæ, Frohndienste, welcher ganz vorzüglich oft beim Postwesen gedacht wird, soll von angas, die königlichen Eilboten in Persien, herrühren; und es wird veredus das Postpferd und veredarius der Postillion, mit dem größten Rechte auf das Deutsche Pferd zurückgeführt, welches im Oberdeutschen hart wird, Pert, im Niederdeutschen dagegen weich, Pfered, Ferit.

Das Wort muß schon früh in Rom Eingang gefunden haben, da Martial (XII, 14) den Priscus mahnt, sich mit Maaß rapiende veredo (Miethspferd?) zu bedienen, und zwar bei der Hasenhetze. Sidonius (Epist. V, 7) schreibt von denen, welche den Vornehmen die Ruhe, den Soldaten das Gehalt,

den veredariis viatica und den Kaufleuten den Handel beneiden; und der h. Hieronymus (Epist. 22. No. 28) nennt einen alten Priester Stadtpostillion, veredarius urbis, weil er überall hin eindringe, um genaue Kenntniß von den Matronen zu erlangen.

Man vermag Forcellini nicht beizustimmen, daß Angariæ die regelmäßigen Frohndienste, Parangariæ außerordentliche gewesen, während Veredus auf den gewöhnlichen Straßen, Paraveredus auf den transversalen verwendet worden sei. Da aber par auch im Lateinischen die Bedeutung Paar hat, so möchten wir ein Paar Pferde erkennen, und daß solche stets für die Sendboten Karls des Großen bereit zu halten, aber nicht zum Fahren, sondern zum Reiten, setzt das Capitulare de villis fest, zu welchem wir nunmehr nach dem postalischen Abschweife zurückkehren.

Die Rechnungen haben 70 Rubriken, ja es holt §. 66, als im §. 62 vergessen, noch die Hörner und Felle der Ziegen und Schafe nach, und schon früher wird erinnert, daß wenn die Villa die Hoflieferung nicht habe, Eier und Hühner zu verkaufen und in Rechnung zu stellen seien. Der König fügt aber freundlichst hinzu: «Daß wir Alles dieses fordern, möge unseren Amtleuten nicht hart erscheinen (ne asperum videatur); es geht nicht anders: fordert von eueren Meiern dasselbe».

Am Palmsonntage wird der Baarvorrath eingesendet, auch angefragt, ob die Bestände von Wein und Getreide verkauft, ob die pacta, die Pächte, erneuert werden dürfen.

Alle dem liegt aber entfernt nicht Gewinnsucht zum Grunde, sondern es wird nur die strengste Aufrechterhaltung der Ordnung bezweckt, wie denn auch auf jeder Villa Maas und Gewicht mit dem im palatio übereinstimmen müssen. Der König befiehlt, daß seine familia, die Dienstleute, in Wohlstand erhalten werden sollen, und dürfe die corvada, Steuer (corvée) nicht überlastend, Niemand arm gemacht werden. Auch die Knechte sind gut zu nähren. Jede Villa ist angewiesen einem

bestimmten Stifte oder Kloster regelmäßig und unweigerlich den Zehnten zu geben, und zur Fastenzeit sind zwei Drittel von Allem, was noch Eßbares im Vorrath, dem Clerus zuzustellen — wir nehmen an — zur Vertheilung an die Armen.

Man erfreut sich des hohen Sinnes für Gerechtigkeit, welcher im Kapitulare waltet. Weder Freien noch Knechten soll das Recht verweigert werden, vor Allem ist aber strenge Ueberwachung die Pflicht der Amtleute, daß die Leute eben in des Königs Dienst nicht zu Dieben und Betrügern, nicht durch übermäßige Vorliebe für den Handel zu Müßiggängern werden. Der Weg zum Könige sei Niemandem versperrt, und ist die Klage gegen den Amtmann selbst gerichtet, so muß er sie sofort schriftlich einreichen, während aber zu verhindern ist, daß die clamatores nach Hofe laufen und so die Arbeit versäumen. Mit Ausnahme von Mord und Feueranlegen, woraus sonst feida — Fehde entstehen könnte, wird Alles mit Schadenersatz und Schlägen gebüßt. Wenn Karl befiehlt, daß auf seinen Gütern die Franken nach ihrem Rechte gerichtet werden sollen, so dürfte selbstredend den Landeseingebornen das eigene Recht gelassen worden sein. Den Amtleuten selbst wird angedroht: «Leisten sie unseren Befehlen keine Folge, oder denen der Königin, des Seneschals [4]) und unserer hohen Hofbeamten, oder fügen sie sich nicht den Anordnungen unserer Abgesandten, so wird ihnen zunächst freier Trunk und freie Tafel entzogen, sie kommen zu Fuß nach Hof um sich zu entschuldigen, und haben in Bezug auf den Stock zu erwarten, was uns oder der Königin belieben wird.» Die Vertretung durch die Königin ist bemerkenswerth, und erstreckte sie sich wohl nur auf das Do-

[4]) Wie Marschall der Skalk der Mähren, der Knecht der Pferde ist, endlich Vorgesetzter, zuletzt hoher Beamter, so führt der Seneschall auf Hausknecht zurück, nach einem alten Worte sene — auch sine, sune — was das Haus, die Familie (die Seinigen?) bezeichnet. Fulda, Deutsche Wurzelwörter §. 184.

minium, nicht auf den Staat, da dem das salische Gesetz, wenn auch nicht mit einem Paragraphen (?), doch dem Geiste nach entgegenstand. Jene Vertretung war aber gewiß nothwendig, da Karl während 47 Regierungsjahren nur ein Mal im Jahre 790 im Sommer nicht in den Krieg zog. Die Königin, von der im Kapitulare die Rede, ist wohl die zweite Gemahlin, nicht die verstoßene Mutter des früh verstorbenen Pipin.

Haben Sie nun in dieser Zusammenstellung nicht ungern einen im Großen Größten auch in einer wohl nur scheinbar untergeordneten Richtung tüchtig und ausgezeichnet erkannt — so hat die kleine Dissertation den Zweck nicht verfehlt.

Ueber die zur Wiederherstellung der Domkirche zu Münster nach den Wiedertäuferzeiten gegebenen Geschenke.

Mitgetheilt

nach einem der Paulinischen Bibliothek zu Münster gehörenden gleichzeitigen Manuscripte

vom Herrn Dom-Werkmeister Krabbe.

Vorrede[1]).

Weilen Hermannus a Kerßenbroick in denen Actis de furore anabaptistico monsi. ad finem anni 1536 vermeldet den großen Schaden, so die Wiedertäuffern dem Thumb zu Münster haben verursachet, und zugleich anführet, wie nach Vertilgung derer Wiedertäufferen der Thumb seye wieder hergestellet: als ist aus diesem Büchlein in etwah zu ersehen, waß und welche zu solcher Herstellung haben contribuiret.

---

[1]) Diese ist von einer spätern Hand geschrieben.

Mentzen.

Item de hochwerdigen und edelen Heren Domdecken und Capitell to Mentz hebben gegeven 12 ellen gulden Doyks.

Item de werdige Her und Mester Johan Burhoff Decken to sünth Victoir buten Mentz eynen Kelck und ein gulden Corporaell.

Item de Cartusiani buten Mentz eyne olde roide Casulenn arnsch myt erer tobehoringe.

Item de Abbeth sancti Iacobi buten Mentz eyn Mysse-want myt syner tobehoringe.

Item de Prior tom Franckendall 4 Rüllebassen.

Collenn.

Item de hoichwerdigen und hoichgelerden edellen ryken Heren des Domes to Collen unßer Metropolitaens kercken und ander vette herlyche Collegiaten bynnen Collen hebben gegeven Godt beraidt und condolemus vobis.

Item Commendator sancte Katharine bynnen Collen 2 Casulen eyn braunen Dammasth de andere blausyden myt eren tobehoringen.

Item de Predicatores bynnen Collen eyne Casell und Korkappen.

Item de Augustinenses darselvest eyne brune Casulen myt erer tobehoringe.

Item Cruciferi eyne nyge rode want Casulen scharlaken warve und eyne sangninien warve all myt eren tobehoringen.

Item de Carmeliter eyne Casulen myt der tobehoringe van gulden stucken.

Item de Jufferen to sünth Marien garden eyne Rasettesche Casulen sunder tobehoringe eyn Missaell eyn Antiphoner all up pergamenth geschreven und eyn Corporaels schreneken myt eynen Corporaell.

Item de Junfferen to Seyen [2]) oick bynnen Collen eyn olde Casulen sunder tobehoringe.

Item de Junfferen to sünth Agathen eyne swarte dammasteschen Casulen myt erer tobehoringe.

Item dat Conventh to Nazareth eyn bruen dammasth Corporaells schreneken.

Item Johan van Salbach Droste dat eyne glaß boven vor sünthe Steffen.

Item de Erberen Erentfesten Jüngen Themme Alarth und Christopher van Hoerde gebroder hebben gegeven eyn myssewandt myt eynen perlen Cruce.

Item de Erber Erentfeste Jünger Vrede to Mylinckhueßen Droste 2 Goltg.

Item Raven van dem Konsteyn 3 goldgulden.

Item de Predicatores tho Dorpmunde eyn Myssewanth roitbundt myt twen pystell rocken.

Item de Werdigen und Erberen Jufferen to Kentorpe eyn stücke lynen Doykes tot twen Alven.

Item de van Anvochte twe Altaers Dwelen und sünthe Jacobs belde.

Item de Erber Erentfeste Everdt van der Recke Droste tom Hamme twe Holter.

Item de Erber Erentfeste Goderdt Harmen 1 Goldg.

Item de Erbe Erentfeste Diderich van Neem 6 goldgulden und twe Holter.

De Frouwen.

Item myn gnedige frouwe van Waldbege eyn Orgell und eyne tafelen myt twen Blogelen.

Item de Wedewe frouwe Ambrosius moder van Vermunde eynen Kellyck und 7 ellen rodes fluels.

---

[2]) Syon.

Item Jaspar Smysinges Hueßfrouwe Drostynne eyne nyge alven myt swarten flůels pletzen und

Item de Drostynne van der Hovestadt eyn Corporaells Hueßeken van eynen gulden stucke myt syner tobehoringe.

Item de Wedefrouwe seligen Johans van Mervelde eyne swarte syden twele.

Threer.

Item de hoichwerdigen und Edellen Heren Domdecken und Capitell to Threer hebben etzliche ornamenta geloveth to geven.

Item Abbas sancti Martini bynnen Threer eynen Sleyper.

Item Abbas sancti Maximini buten Threer eyne grone arnsche Casulen myt stolynge manippell und plessen sunder alven.

Item Abbas sancti Matthie ock buten Threer eyne swarte Settinesche Casulen eyne grone arnsche myt allen tobehoringen.

Item de Junfferen to sůnth Agneten bynnen Threer eyn schreneken myt eynen Corporaell.

Item de Juffern thor Orchen bynnen Threer twe Corporaell sunder Huseken.

Item Canonici sancti Paulini buten Threer 2 klemmer gulden.

Item de Canonici tho Carden drey Slepers.

Item de Carthůser buten Threer twe hornsche gulden.

Item dat Domcapittell van Lueck hundert brabendessche gulden.

Item dat Domcapittell van Ossenbrugge twyntich ellen blau flůwell geblometh.

Item de Predicatores dairsulvest eyn myssewandt myt twen pistellrocken geblometh swart sammeth myt aller tobehoringe.

Item de Augustiner eyn blau missewandt myt twen leviten rocken myt aller tobehoringe.

Item de Junfferen up sünthe Gedruytz berch eyne packen lyners Dokes tho Alven.

Item Hinrich van Langen eyn roth flüweyls myssewandt myt syner tobehoringe, eyn pergamentz Mysseboick und twyntich goldgulden.

Item Hinrick Smysinck 6 goldgulden to eynen vynster.

Item de van Disterberge eyn Myssewandt myt twen pistellrocken under thobehoringe.

Item de van Leyden eyne reyde alven myt twen Amicten.

Item das Domcapittel van Paderborn eynen kellyck myth sünte Liborius under upgestecken.

Item de van Abdynckhove eyne Chorkappen myth gülden leven.

Item de van Dalem twe Myssewende myt erer tobehorynge, eyne Chorkappen, eynen schonen Psalter up pergameyn gescreven, eyn messynges Wyrockfath und noch twe olde Psalters.

Item de van Bodeke eyn Missaill gescreven up pergameyn und eyn Myssewandt van wande myth syner tobehorynge.

Item Just van Westphalen Droste eynen schonen kellyck myth synen Wopen.

Item Herman van Mengersen dath eyne gloß up den olden Choir.

Item de Dombecken van Mynden eyn glase vynster boven sünthe Andreas Altair.

Item Capittell van Zanten eine rode fluelsche Choirkappen.

Item de Carthüser van de Grave eyn Myssewandt, eyn bruyn damastes Corporaill schreneken myth twen Corporalen.

Item de Observanten van dem Hamme eyne Casell myth twen pistellrocken myt erer thobehorynge.

Item de Observanten van Bilevelde quinque partes panormitani, duas partes biblie, Rationale divinorum, Corpus utriusque juris unboreth, und scholasticam historiam.

Item de Observanten van Corbach twe missewende myt erer thobehorynge, drey belde und acht boker.

Item de Observanten van Dorsten.

Item de Heren van Cappenberge heben gegeven 9 Holter.

Item de van Freckenhorst hebben gegeven vyff Holter.

Item de van Webderen eyne Missewandt myth syner thobehorynge und twe Holter.

Item de van Marienfelde eyne witten Casell myth gulden Blomen und twe pistelrocke sunder Alven.

Item de van Leesborn drey Missewende myth erer tobehorynge.

Item de van Benthlagen eyne Chorkappen, eyn Missegewandt myth twen pistelrocken.

Item de van Frenswegen eyne rode Choirkappen und eyn Missewandt myth syner tobehoringe.

Item dat Capittell van Beckem eynen hangenden Luchter myth 6 Pepen.

Item de Junfferen dairsúlvest eyn stücke Dokes to twen Alven.

Item de Süsteren tho Alen eyne Alven und eyn Corporaell.

Item de Süsteren in den groten Süsterenhueß to Coesfelt eyn Missegewandt myth syner tobehoringe.

Item de Süsteren to Schüttorppe eyne reyde Alven.

Item de van Withmerschen twe Alven.

Item de van Hynnenberge eyne reide nyge Alven.

Item de van Honholte eyn Halt.

Item de Pastoir to Angelmude eyn Brevyer up pergameyn gescreven.

Item de Testamentores zeligen Meister Reynartz eyn Casell myt twen pistelrocken van syden olden Damast, habben seligen Heren Hinrick sternemans hantgetruwen maken laten, myth erer tobehorynge.

Item de houchwerdige vermogende fürste und Her Frans van Waldeck Confirmerter der Stifte Munster und Osenbrügk

Administrator to Minden gegeven dat halve blyg upp dem Dome und gerkamer und up beyden tornen. Item noch den groten kellick und dat grote glase vynster by sünth Johann altair myth syner gnaden Wopen.

Item de Hovemester Frederich van Twist eyn glasevynster boven de urwerckes Doir.

Item Doctor Rolandt Kenseler eyne rode damasten Choirkappen.

Item Mester Johan Hove eyn Vynster achter sünthe Andreas altair, eynen altarsteyn und eyn altartafelen.

Item myn gnedige Her van Benthem und Stenforde dat vyne Vynster up den olden choir.

Item Gerdt Morryen Erffmarschalck vyff Gellersche ryder und twe Holter.

Item Berndt van Dihr Stadholder 7½ Goldgulden tot eynen glasevynster und twe Holter.

Item Diderich Morryen Droste 8 hornsch gulden und seven ellen roden flüweyls.

Item Wylkyem stedynck Droste eyn glasevynster und seventheyn goltgulden.

Item Dyderich van Merfelde Droste eyn glasevynster.

Item Claves van Monnyckhusen Droste twe Holter.

Item Hinrick van Münster Droste twe Holter.

Item Joist Korff Drost twe Holter.

Item Jaspar Smysinck Drost twe Holter.

Item Coirdt Ketteler Droste seß goltgulden und twe Holter.

Item Johann van Büren Drost twe Holter.

Item Diderich Kloeth eyn vynster vor sünthe Andreas.

Item Johan Drost van Münster twe Holter.

Item Arndt van Raesfelde eyn voirlaken vor dat hoge altair und 3 Halter.

Item Johann van Raesfelt eyn heyll glaß bynnen der Gerwekamer myth synen Wopen.

Item Johann Schenckynck twe Holter.

Item Hinrick Schenckynck seß goltgulden, twe Holter und 4 Wagen drüge klastern.

Item Berndt van Westerholte vyff goltgulden.

Item Borchart van Westerholte Droste 6 geldersche ryder.

Item Johann van Merfelde eyn glasevynster boven sünthe Johann und twe Holter.

Item de Wende drey Holter.

Item Bernd van Berworde 2 Holter und eyn Missewanck mit syner toberinge.

Item Diderich van Galen 1 Goldg.

Item Johann Hake tho dem Wülvesberge eyn Holt.

Item Johann Hake tho der Ruyschenborch twe Holter.

Item Jürgen Nagell 4 goltgulden.

Item Rotger van Deypenbroick eyn Holt.

Item Deypenbroick van Westerwynkell twe Holter.

Item Jasper Frydach twe Holter.

Item Joachim Droste twe Holter.

Item Gerdt Krakerügge tor Brüggen eyn Holt.

Item Coirdt Krakerügge tor Geysch eyn Holt.

Item Roleff van Münster dath glasevynster boven sünth Steffen.

Item Jacob van Münster twe Holter.

Item Hermann van Langen twe Holter.

Item Wolter van Lethmate eyn Holt.

Item Serges van der Hege eyn Holt.

Item de Bosse twe Holter.

Item Tonyes van Laer 1 goltgulden.

Item Johann van Senden eyn Holt.

Item Johann Kerckerinck to Rynkenrode hefft eyn ..... Backsteyns gegeven.

Verzeichniß der Aebte des Klosters Hardehausen.

Von

E. F. Mooyer in Minden.

Das zur paderbornischen Diöcese gehörige, im Kreise Warburg gelegene, der h. Marie geweihete vormalige Cisterzienser-Mönchskloster Hardehausen, in älteren Urkunden Herswithehusen genannt, ist von Bernhard I., Edlen v. Desede, welcher im November 1127 zum Bischof von Paderborn erwählt wurde (denn der Vermerk seiner Pontifikatsjahre in den Urkunden läßt nur dieses Jahr zu, nicht aber 1128, wie sonst wohl angenommen wird) und am 16. Juli 1160 mit Tode abging, gestiftet worden. Bernhards I. Vorgänger, der Bischof Heinrich II., Graf v. Werle, starb am 14. Oktbr. 1127, und die erste Urkunde, worin Bernhard I. vorkommt, ist, soviel ich weiß, vom 15. Aug. 1128 (Schaten Ann. Paderb. I. 498; Erhard Cod. dipl. Westfal. II. 9), gleichwohl wird desselben bereits in einer solchen vom 10. Mai 1126 als Bischof gedacht, doch ist die Stelle derselben, worin seiner Erwähnung geschieht, sicherlich (wie dies auch Dr. Erhard annimmt) ein Einschiebsel bei einer späteren Ausfertigung der Urkunde. Bernhard nun hatte seine Ausbildung in der Domschule zu Paderborn erhalten, und war darauf in das Domcapitel daselbst eingetreten, ohne daß wir wissen, welche geistliche Würde derselbe bei seiner Wahl zum Bischof bekleidet habe, wenigstens lassen uns die Verzeichnisse der Dignitarien der paderbornischen Stifte darüber im Ungewissen. Ob er mit dem im Jahre 1101 namhaft gemachten Domkellner für identisch zu halten sei, muß späteren Ermittelungen vorbehalten bleiben; vielleicht könnte hierbei der in den Jahren 1103 und 1107 erwähnte Domherr Bernhard mehr Berücksichtigung verdienen, nur soviel scheint sicher, daß er mit dem damals lebenden Domdechanten Bernhard nicht eine und

dieselbe Person gewesen sein kann, da dieser letztere die angegebene Würde noch im Jahre 1129 und um 1130 bekleidete.

Ein Mönch aus dem Kloster Hardehausen, welcher eine Lebensbeschreibung des Bischofs Bernhard I. verfaßt hat, berichtet in derselben, der Bischof habe am 28. Mai 1140 Mönche aus dem Cisterzienserkloster (Alten=) Kamp (bei Rheinberg, in der Erzdiöcese Köln), welches im Jahre 1122 gestiftet worden war, dorthin gezogen, um das neue Kloster zu begründen (Schaten I. 525; Kindlingersche Handschr. Samml. LXXIX, 69); die eigentliche Stiftungsurkunde datirt aber vom 5. Mai 1155 (das. I, 560; Lünig Teutsches Reichs=Archiv XVII, 732), gleichwohl scheint die Reihenfolge der Aebte dieses Klosters mit einem Daniel zu beginnen, der im Jahre 1142 als solcher namhaft gemacht wird. Diesem würde vielleicht, wenn der Anfangsbuchstabe des Namens richtig wiedergegeben ist, ein Abt E. vorangegangen oder nachgefolgt sein, denn es ist uns ein Schreiben an einen solchen von Eckehard, Abt des Cisterzienserklosters Prully, in der Diöcese von Sens, erhalten, das um 1142 geschrieben sein soll (Martene und Durand Collect. ampliss. I, 793), doch unterliegt diese Angabe einigen Zweifeln, denn in dem Verzeichnisse der Aebte des Klosters Prully (Gallia Christiana XII, 215 sq.) ist mir ein Abt Eckehard durchaus nicht aufgestoßen, und nach dem am 10. Juli 1139 verstorbenen ersten Abte Artald, nahm der frühere Prior Nigell dessen Stelle ein, und starb erst am 17. Jan. 1160, so daß jedenfalls sowohl hinsichtlich des Abtsnamens wie der Zeitbestimmung ein Irrthum obwalten muß. (An Eggehard, Abt des Cisterzienserklosters Marienfeld, der 1185 aus Hardehausen berufen wurde, und am 28. März 1201 starb, ist dabei wohl nicht zu denken.)

Ein Verzeichniß der Aebte des Klosters Hardehausen ist meines Wissens noch nicht bekannt; vor vielen Jahren theilte mir der verstorbene Dr. Gehrken in Paderborn ein handschriftliches mit, doch ist dasselbe nicht überall, namentlich was die

ältere Zeit anlangt, vollständig und richtig. Im Nachstehenden gebe ich nun ein solches, welches indessen ebenfalls der Vervollständigung bedarf. Da die Dauer der Regierungszeit, vornehmlich der Aebte aus früherer Zeit, nicht festzustellen war, mir auch keine Chroniken, woraus dieselben vielleicht zu entnehmen gewesen wären, zu Gebote standen, so habe ich nur die erste und die letzte Urkunde, worin ich die Namen derselben angetroffen, angeführt. Im Uebrigen erfolgte die Aufhebung des Klosters am 8. Febr. 1803. Verschiedene auf das Kloster selbst bezughabende Originalurkunden, die ich früherhin käuflich erworben hatte, habe ich vor Jahren dem Königl. Provinzialarchive zu Münster zugewandt.

1. Daniel 1142, der auch in einer ungedruckten und undatirten, aber zwischen den Jahren 1140 und 1182 ausgestellten, Urkunde (im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin, laut Regesta I, 84) vorkommt.
2. Wolbert (Volbertus) 1155 (11. Juni).
3. Siegfried 1160, 1165. Starb derselbe etwa (nach Anleitung des ungedr. Nekrologiums des Klosters Willebadessen) am 21. August?
4. Richard 1172.
5. Johann I. 1173 (14. Aug.).
6. Nikolaus 1185, 1198 (Heinrich I. 1197?).
7. Johann II. 1212.
8. Albert I. 1217, 1226.
9. F. 1229.
10. Gottfried v. Merenberg (1232?) 1236, 1245 (27. Mai), resignirte wohl, kommt aber noch 1247 und 1249 urkundlich vor. (Heinrich II. 1249?)
11. Gerhard 1256, 1257 (3. Juni).
12. Johann III. 1262 (4. Mai), 1274 (5. Febr.).
13. H. (Heinrich I.?) 1290 (24. April).
14. R. 1292 (14. Dezbr.). Etwa Regenbodo, der 1274 Prior war?

15. Johann IV. 1292, 1299 (9. Januar), 1304 (?).
16. Reiner 1315, resign., lebte vielleicht noch 1328 (26. Juli).
17. Jakob 1322.
18. Andreas 1331.
19. Berthold 1336 (11. Mai).
20. Heinrich I. (II.) 1343 (24. April).
21. Konrad I. 1352.
22. Tilemann 1360 (13. April), 1366.
23. Ludwig I. (de Benuilte) (1355?) 1375.
24. Hermann I. (1403?) 1416, 1431.
25. Albert II. 1432, 1433.
26. Hunold 1437, 1445 (19. Mai).
27. Wilhelm I. 1448, 1453 (15. Juni), 1460. (Ludwig 1450?) (Johann genannt Münichen 1456?)
28. Hermann II. 1471.
29. Wilhelm II. 1494 (1. Aug.).
30. Bartholomäus 1499, 1501, 1504 (24. Jan.).
31. Johann V. 1505.
32. Konrad II. 1506.
33. Johann VI. 1510, 1514.
34. Konrad III. 1524 (21. Sept.) (1536?).
35. Johann VII. 1535 (17. Dezbr.), 1540.
36. Moriz 1548.
37. Martin Tünnemann 1548 (2. Mai), 1549, 1557 (erwählt 1567?).
38. Johann VIII. Focken, erwählt 1567.
39. Johann IX. Prins, erwählt 1573, 1574 (11. Novbr.).
40. Anton I. (Vendtorius), erwählt 1595.
41. Jakob II. Luchtgenbag, erwählt 1600, †. 1633.
42. Johann X. Scherenbeck, erwählt 1635, †. 31. März 1657.
43. Vincenz I. Weimers, 1657, †. 14. Juli 1675.
44. Stephan Overgaer, erwählt 30. Juni (1676?), †. 2. Januar 1713.

45. Lorenz Kremper, 3. Febr. 1713, †. 20. Juni 1730.
46. Vincenz II. Spancken, 15. Juli 1730, †. 8. Juli 1736.
47. Anton II. Bönig, 26. Juli 1736, †. 18. Jan. 1749.
48. Heinrich II. (III.) Bruns, 1. März 1749, resign. 1764, †. 5. Sept. 1766.
49. Bernhard I. Wescher, 26. März 1764, regierte noch 1772.
50. Hermann III Braun, erwählt 1786, †. 1802. Derselbe war vorher seit 1773 Propst in Wormeln.
51. Bernhard II. Becker, erwählt im April 1802, †. 8. Juli 1802.
52. Peter v. Gruben, erwählt 26. Juli 1802, †. 1833.

Empfehlung eines Scharfrichters.

Daß der Nachrichter von Tecklenburg Joest Henerich Stælhewer, Bruder der Nachrichterinn zu Gemen, den für einige Zeit ahn der Hellenburg inhaftirt gewesenen Henrichen Schuerkampf woll und zu meinem sonderlichen Vergnügen endhauptet; sodann auch bey meines Bruders Syndici Zeiten einen daselbst inhaftirt gewesenen Köttern über die Maesen woll gehencket, also das man in dergleichen Pfällen von demselben woll bedienet wird. Ein solches bezeige hiemit

Sign. den 9. Juny 1709.

(L. S.) Ferdinand Joseph Heerde
Gogrof zu Meest.

pro Copia cum producto Originali concordante et collationato

B. J. Brunort Nts. publicus et immatriculatus subscripsit solitoq. notariali signeto communicavit.

CONCILIUM BASILEENSE.
SESSIO QUARTA.

(Hartzheim Concil. German. Tom. V.)

De judicio Vestfaliæ. Post hoc tempus Albertus Cæsar Patres litteris hortatur, ut causam quandam profanam ad iudicium Vestfaliæ, quod vetitum et secretum appellant, remitterent. Iudicium hoc a Carolo magno institutum aiunt, quod deinde Cæsares tanti fecerunt, ut raro vel numquam ab illo ad se provocantes admiserint. In eo etiam non vocati damnantur. Ponitur in medio chordula, cum de aliquo noxio refertur: si necandus videtur, tangunt omnes qui accusatum suspendio dignum putant, digito funem; et ne damnatus sit omnino inscius, per unum aliquem ex iudicibus, qui incogniti sunt, cum obvius datur virga leniter percutitur, vel ex eo audit huiusmodi verba: Et alibi ita bonus comeditur panis ut hic. Post hoc ubicunque damnatus repertus fuerit, suspenditur. Neque possunt ii Iudices evitari, cum non cognoscantur. Quod genus iudicii a Carolo ideo inventum aiunt, ut Saxonum gentem barbaram tunc ac perferocem cædibus et latrociniis assuetam ac crebro rebellantem in officio contineret. Gens fera et idolis dedita neque fidem neque iusiurandum colebat et ideo graviore fræno coercenda videbatur.

Georg Joseph Rosenkranz,

K. Preuß. Justizrath,
Director des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Paderborn.

Eine biographische Skizze
von
Engelbert Seibertz.

Das stille, den Berufspflichten des Beamten und ernsten wissenschaftlichen Bestrebungen gewidmete, Wirken eines Mannes bietet so wenig äußere Anhaltspunkte für die Darstellung seines Lebens, dessen eigentlichste Bedeutung eine innerliche ist, daß die Umgebungen der Kindheit, welche einen so entscheidenden Einfluß auf die Eigenthümlichkeit der Entwickelung ausüben, fast immer geeigneter sind, das Bild einer solchen Persönlichkeit gestalten zu helfen und den Eindruck, welchen sie Mitlebenden hinterließ, zu erklären oder zu ergänzen. Wir beginnen deshalb diese biographische Skizze, welche dem Andenken des Geschiedenen gewidmet ist, mit einer Erzählung der Verhältnisse, unter denen er geboren und erzogen worden.

Sein Vater Philipp Rosenkranz, geb. am 10. Sept. 1751 zu Westheim, einem Dorfe an der Diemel im Fürstenthum Paderborn, wo seine Eltern ein kleines Ackergut besaßen, stand von seinem fünfzehnten Lebensjahre an bei dem Rittergutsbesitzer Werner von Kalenberg und seit 1780 bei dem Freiherrn Friedrich Spiegel zum Desenberg, Komthur des Deutschen Ordens, als Kutscher in Diensten. Mit diesem Kavalier, der zugleich eine Stelle am churcölnischen Hofe bekleidete, verbrachte er den Winter gewöhnlich in Bonn, den Sommer meistens auf Reisen. Bei einem Aufenthalte in Paderborn 1789 lernte er eine Witwe Grewe, geb. Graes kennen, mit welcher er sich, obwohl sie älter als er war, im folgenden Jahre verheirathete. Nach dieser ersten kinderlosen Ehe, welche durch den Tod der Frau im Jahre 1801

aufgelöst wurde, vermählte er sich im Frühling des folgenden Jahres mit Franziska Meyer, einem jungen, hübschen Landmädchen aus Nordborchen, die ihm am 23. April 1803 Nachmittags gegen 4 Uhr unseren Georg Joseph Rosenkranz gebar, welcher das einzige Kind seiner Eltern blieb. Die Geburt war eine Frühgeburt von sieben Monaten. Das Kind war so schwächlich, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Es entwickelte sich nur allmählig zu einem gesunden, munteren Knaben, nachdem eine Reihe von Krankheiten glücklich überstanden war. Ein bösartiges Nervenfieber im Jahre 1810 brachte ihn sogar abermals an den Rand des Grabes. Späterhin aber erfreuete er sich, bis kurze Zeit vor seinem Tode, einer dauernden Gesundheit, welche nie durch erhebliche Krankheiten unterbrochen worden ist.

Der Vater, ein kleiner stets reinlich gekleideter Mann mit schneeweißen Haaren, behauptete eine ungestörte Gemüthsruhe, war artig und freundlich gegen Jedermann und in seinen Manieren zeigte sich eine gewisse Eleganz, ein fast vornehmes Wesen. Die Mutter, eine große schöne Frau mit regelmäßigen Zügen, in denen sich jedoch selten ein Wechsel inneren Seelenlebens abspiegelte, war viel jünger als ihr Gatte, welcher in der Nachbarschaft stets «der alte Rosenkranz» genannt wurde. Dieser betrieb, nachdem er sich als ehrsamer Bürger in der Stadt niedergelassen hatte, eine Ackerwirthschaft mit zwei Pferden und brauete nebenbei ein gesundes einfaches Bier, welches vor dreißig bis vierzig Jahren, daselbst das tägliche Getränk vermögender Leute bei Tische war. Abends versammelten sich in der geräumigen einfachen Wirthsstube, sogenannte sitzende Gäste, unter denen der stille freundliche Wirth saß und gerne zuhörte, wenn die in Handelsgeschäften oft anwesenden Tyroler von ihrem Freiheitskriege und dem Sandwirth erzählten. Die Mutter betrat die Wirthsstube aber nie, sondern hielt sich gewöhnlich in einer kleinen Stube gegenüber auf, worin sich in einer Wandnische unter Glas und Rahmen ein Muttergottesbild befand, welches der Gegenstand ihrer besonderen Verehrung war. Auch der kleine

Joseph betrachtete dieses Bild, das einzige im Hause, als einen vorzüglichen Schatz desselben und glaubte seinen Gespielen den größten Gefallen erzeigt zu haben, wenn er sie in die kleine Stube vor das Bild der Madonna führte.

Durch zärtliche Liebe und Aufmerksamkeit von Seiten seiner Eltern, wurde das Kind nicht verwöhnt; dagegen lebte im Hause eine alte Jungfer, Agnes Pöpperling, welche der Vater gleich nach dessen Geburt zur Wartung des Kleinen so wie zum Beistande seiner Frau bei Besorgung häuslicher Geschäfte, ins Haus aufgenommen. Diese wurde dem kleinen Joseph eine wahre Mutter, sie hegte und pflegte ihn, hatte ihn stets hinter sich, weckte ihn Morgens und brachte ihn Abends zu Bette und er wendete sich mit seinen Anliegen nie an die Eltern, sondern stets an die Jungfer Pöpperling, welche er auch nur «Mömme» (Mama) zu nennen pflegte. Die Kinder der Nachbarschaft ahmten ihm hierin nach und sprachen ebenfalls nur von «Rosenkranzens Mömme», welche nicht allein bei ihnen beliebter als der alte Rosenkranz und seine Frau mit den starren Gesichtszügen war, sondern auch innerhalb der vier Pfähle eine größere Geltung als diese hatte, denn sie war das factotum des Hauses. Die würdige Matrone, deren äußere Erscheinung noch in ihrem hohen Alter die Spuren früherer Schönheit zeigte, stand überhaupt in dem ganzen Kreise ihrer Bekanntschaft wegen ihrer Frömmigkeit, Sanftmuth und Klugheit in hohem Ansehen und sie war es, welche den größten fast alleinigen Einfluß auf das Gemüth und die Erziehung des Knaben übte. Sie war der Stützpunkt seines kindlichen Lebens und er betrachtete, wie uns das bis zum Jahre 1851 fortgeführte Tagebuch des Verstorbenen berichtet, sie die ihn so oft durch Vorzeigung von Heiligenbildern und Erzählungen aus der Legende unterhielt, nicht anders als eine irdische Heilige.

Solcher Gestalt waren die Verhältnisse, unter denen sich die Jugend unseres Joseph entwickelte. Als den mächtigsten Eindruck aus seiner frühesten Kindheit bewahrte er eine dunkle Er-

innerung an die Strenge militairischer Disciplin. In Paderborn lag zu jener Zeit, bis zum Ausmarsche nach dem Schlachtfelde von Jena, das preußische Regiment Churfürst von Hessen, zum großen Theil ein zusammengeworbener Haufen Landstreicher, bei denen Stehlen und Ausreißen an der Tagesordnung war. Das Schauspiel des Gassenlaufens, ohne welches fast keine Woche verging, wurde durch die Neugier des Kindermädchens auch dem kleinen Joseph geboten und machte einen so unauslöschlichen Eindruck auf ihn, daß er zeitlebens eine Abneigung gegen den Soldatenstand behielt. Nach der Schlacht bei Jena, welche das Fürstenthum Paderborn, nebst so vielen anderen und größeren Provinzen, dem Scepter Preußens entriß, empfing die Vaterstadt unseres Rosenkranz einen sehr kostspieligen Besuch von der französischen Nordarmee unter dem Oberbefehl des damaligen Königs von Holland, seine und seiner Jugendgenossen Schaulust anregend, für die Eltern und übrigen Bürger der Stadt aber ein Gegenstand banger Furcht. Zum Glück wurde indeß eine lobenswerthe Ordnung gehandhabt, wozu die schnell organisirte Bürgermilitz nicht wenig beitrug. Nur einigen Marodeurs gelang es, die nächtliche Ruhe einzelner Einwohner zu stören und Räubereien zu verüben.

Je mehr der Knabe heranwuchs und seine Gesundheit sich befestigte, eine desto größere Lebhaftigkeit entwickelte er. Nie fehlte er beim Spiele der Nachbarkinder, ein auf dem allgemeinen Tummelplatze, dem sogenannten Kettenplatze, welcher früher die Stätte der Markkirche gewesen und in späterer Zeit mit stattlichen Linden besetzt war. Leider sind dieselben in den zwanziger Jahren gefällt, der herrliche Platz ist jetzt mit einem einfachen Drathgitter umzogen und unser Rosenkranz hat oft beklagt, daß der schönste Theil der Stadt, die Beute einer unleidlichen Prosa geworden. Auf dem alten Kettenplatze war Joseph der flinkste Springer und beste Kletterer, kein Baum war ihm zu hoch; beim Ballspiel war er gewandt, beim Ringen behende und schnell und mit Lust nahm er Antheil an dem munteren Treiben der

Jugend, dem er früher keinen Geschmack hatte abgewinnen können. In der Elementarschule lernte der junge Freund frühzeitig lesen und schreiben, so daß er schon im siebenten oder achten Jahre die lateinische Vorschule besuchen konnte. Seine frühzeitig erwachte Wißbegierde kam der Absicht des Vaters, ihm eine gelehrte Bildung geben zu lassen, entgegen und er griff auch außer den Schulstunden bald nach anderer geistiger Nahrung. Besonders zogen ihn Naturgeschichte, Länder- und Völkerkunde an. Campe's Robinson, der Liebling aller Kinder, fesselte auch sein Interesse, ebenso wurden dessen Entdeckung Amerika's, Turnbulls Reise um die Welt, Raff's Naturgeschichte und anderes dergleichen mit Eifer gelesen. Davon angeregt, trieb er sich oft halbe Tage lang in Feld und Wald umher, um Käfer, Insecten und Schmetterlinge einzufangen oder Pflanzen und Kräuter zu suchen. Außerdem fand er in der Rumpelkammer einer alten Tante aber auch den Roman «Siegwart», dessen Lectüre einen bleibenden Eindruck auf das jugendliche Gefühl und die Phantasie des Knaben machte, dessen froher Laune sie einen Zusatz schwärmerischer Sentimentalität verlieh.

Der Vater, selbst zwar nicht befähigt, durch eigene Unterweisung die wissenschaftliche Ausbildung seines Sohnes zu fördern, ließ es aber weder an Ermahnungen noch Drohungen fehlen, den Fleiß des Knaben rege zu erhalten; auch sorgte er neben der Schule für Privatunterricht im Hause und wachte darüber, daß die zum Erlernen der Lectionen bestimmten Stunden nicht mit Tändeleien verbracht wurden. Besonders lag ihm bei der Erziehung aber auch der äußere Anstand am Herzen, in welcher Beziehung Tadel und Zurechtweisungen gewöhnlich waren.

Im Theodorianischen Gymnasium zu Paderborn war der junge Rosenkranz 1815, zwölf Jahre alt, aufgenommen worden. Diese frühere Jesuitenschule hatte die bekannte Einrichtung damals fast noch ganz bewahrt und an der Spitze derselben stand zu jener Zeit, unter dem Titel pater præfectus ein Exjesuit, Namens Schröder, ein Mann über Siebenzig; von hoher athletischer

Gestalt, aus dessen Antlitz feste Strenge, Energie und der höchste männliche Ernst sprachen. Sämmtliche Lehrer waren Geistliche.

Der junge Schüler entfaltete schöne Anlagen, namentlich zeichnete er sich in der lateinischen Sprache, im schriftlichen Aufsatze und der Geschichte aus, doch wollte sein böses Geschick, daß er am Ende des Schuljahres nie oder doch nur höchst selten ein Prämium nach Hause trug, während seine Kameraden große goldene Bücher ihren erfreuten Eltern präsentirten. Der alte Rosenkranz murmelte dann vor sich hin: «Ja! vornehme Kinder, d i e bekommen Bücher, mein Joseph kann eben so viel oder noch mehr als die, es geht alles nur «pro patronatus» (ipsissima verba) und so ganz Unrecht mochte der alte Mann wohl nicht haben.

Joseph Rosenkranz gehörte mit zu den ersten, welche im Herbst 1821 im Gymnasium zu Paderborn das neueingeführte Abiturientenexamen bestanden und wurde mit einem rühmlichen Zeugniß über seine Tüchtigkeit, zu den Universitätsstudien entlassen. Zunächst besuchte er nun die Universität Bonn und hörte dort unter anderen die Vorlesungen des Rechtslehrers Mackeldey, des Philologen Welker und des Historikers Hüllmann. Das dritte Jahr absolvirte er in Göttingen, wo Eichhorn, Blumenbach, Hugo, Göschen, Heeren und Sartorius seine Lehrer waren. Zugleich verlegte er sich hier mit Eifer auf das Studium der italienischen und spanischen Sprache. Er gewann unter dem Professor Bunsen, welcher mit wohlklingender, metallreiner Stimme ihre Schriftsteller vortrefflich las und mit tiefer poetischer Auffassung ins Deutsche übersetzte, beide von Herzen lieb und gab sich ihrer Lectüre auch noch in den Mußestunden seines späteren Geschäftslebens gerne hin, wie nicht minder den alten Klassikern, weil er darin die beste Erholung und das wirksamste Mittel fand, sich unter dem Drucke lästiger Geschäfte seine Geistesfrische zu bewahren. In Bezug auf die Universitätsjahre möge noch erwähnt sein, daß das oben angeführte Tagebuch,

dem wir viele unserer Mittheilungen verdanken, darüber keine Notizen enthält.

Nach vollendetem akademischen Triennium kehrte er in seine Vaterstadt zurück, bestand am 27. Sept. 1824 das Examen für die Auskultatur und am 2. Novbr. 1826 mit gleich günstigem Erfolge das Referendariatsexamen. Seine guten theoretischen Kenntnisse, wie seine praktischen Anlagen, lenkten sehr bald die besondere Aufmerksamkeit des Chefpräsidenten von Schlechtendal auf den jungen Mann und er war kaum zum Referendar ernannt, so wurde er schon als Hülfsrichter cum voto illimitato an das Königl. Land- und Stadtgericht versetzt. In diesem Kollegio zeichnete er sich als Instruent und Referent vortheilhaft aus, seine Arbeiten waren wohldurchdacht, trugen das Gepräge juristischen Scharfsinnes und ihre Schreibart war fließend, correct und ungekünstelt. Sein besonderes Augenmerk aber richtete er gleich beim Anfang seiner juristischen Thätigkeit auf Erkenntnisse, in denen wichtige Rechtsfragen, namentlich Fragen aus dem Gebiete des provinziellen Rechts entschieden und erledigt wurden. Ebenso war er schon als junger Beamter ein fleißiger Sammler wichtiger Erkenntnisse.

Da er gleich im Beginn seiner practischen Laufbahn Vorliebe für das Amt eines Rechtsanwalts gefaßt, darin auch seinen Beruf erkannte, so meldete er sich zur Prüfung als Justiz-Commissar und gleichzeitig zur Anstellung beim Untergerichte seiner Vaterstadt. Seine Wünsche wurden erfüllt; nach wohlbestandenem Examen am 24. Juli 1828, empfing er unter dem 18. Sept. seine Bestallung zu dem ersehnten Amte.

Mit der herzlichsten Freude begrüßte er dieses Dokument seiner Versorgung, welches ihn an seine Vaterstadt, an der er mit patriotischer Liebe hing, fesselte, an den Heerd seiner Eltern, die auf ihn als ihre einzige Stütze im Alter hinblickten, an den Grundbesitz, den sie der Familie ihres Sohnes zu erhalten sich glücklich schätzten und welches endlich ihm die heitere Aussicht eröffnete, «sein geliebtes Tinchen», Katharina Huber aus Pa-

derborn nach wenigen Monden zum Traualtar führen zu können. Er begann seine Laufbahn mit Eifer und Thätigkeit, der Ruf, welchen er in Stadt und Umgegend genoß, erwarb ihm bald Zuspruch und Vertrauen, so daß es gleich an hinreichender Beschäftigung und mäßigem Auskommen nicht fehlte. Daneben begleiteten Frohsinn und heitere Laune sein Tagewerk und war dieses vollbracht, so verlebte er glückliche Abendstunden im Umgange mit seiner Braut, mit der er sich bereits am 28. Februar 1829 vermählte. Das junge Paar machte dann in Gesellschaft des Bruders und Schwagers, Assessors M. Huber eine Ausflucht nach Bielefeld zu dessen Familie.

Die glückliche Ehe ward mit acht Kindern gesegnet, von denen noch fünf am Leben sind. Seinen Vater verlor Rosenkranz am 4. Febr. 1832 im Alter von 82 Jahren. Er folgte der treuen Pflegerin Agnese Pöpperling nur wenige Tage später ins Grab.

Als Justiz-Commissar gewann Rosenkranz bald eine sehr gute Praxis und war besonders gesucht als Notar, weil er, leicht in den Lebens- und Familienverhältnissen seiner Clienten sich zurechtfindend, es verstand, den Willenserklärungen derselben in den von ihm abgefaßten Notariatsacten Ausdruck und Leben zu geben. Die von ihm aufgenommenen Contracte waren bündig, niemals zweideutig, stets ein treues Bild des Verhandelten. So wurde er auch ein wohlhabender Mann, seine Lebensweise aber blieb stets einfach und zurückgezogen; jedoch hat er das alte elterliche Haus während seiner Ehe abgebrochen und durch ein neues auf derselben Stelle ersetzt. Er besuchte keine Tagesgesellschaften in Wirths- oder Weinhäusern; auch hat er niemals größere Reisen gemacht. Auf diese Weise erklärt sich allein, wie er bei seinen vielen Berufsgeschäften noch Zeit und Lust genug übrig behielt, sich der Belletristik und Geschichtforschung zu widmen und so manchen schätzbaren Beitrag zur Geschichte Westfalens zu liefern, worauf wir gleich zurückkommen werden.

Bei der Einführung der revidirten Städteordnung vom

17. März 1831, welche in Paderborn am 11. April 1836 erfolgte, wurde Rosenkranz unter die Stadtverordneten aufgenommen und verwaltete fünf Jahre hindurch das Amt des Protocollführers.

Durch Königl. Patent vom 23. März 1844 wurde er zum Justizrath ernannt und die erste Nachricht von dieser Auszeichnung, welche die Allg. Pr. Zeitung brachte, überraschte ihn am 18. April.

Nach dem Ableben seines Freundes, des Criminaldirectors und Geh. Justizrathes Dr. J. Ch. C. Gehrken (am 31. März 1845), welchem Rosenkranz bereits bei dessen Wahl am 27. Oct. 1843 als Schriftführer beigegeben worden war, wurde er in der Jahrsversammlung der Paderborner Abtheilung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, durch Stimmenmehrheit selbst zum Director dieser Abtheilung gewählt.

Sein Verdienst um den Verein ist ein Doppeltes. Er belebte die Lectüre der Zeitschrift durch biographische Darstellungen berühmter oder merkwürdiger Westfalen, zunächst aus dem Bereiche des Bisthums Paderborn. Durch dieses Beispiel gab er der Zeitschrift eine mehrseitige Richtung, während sie früher sich fast ausschließlich mit älterer Geschichte befaßte und daher der Lebensfrische entbehrte, welche die Schilderung von Charakteren und Persönlichkeiten gewährt. Solche Regeneration war um so nothwendiger, weil während einiger Jahre im vorigen Dezennium, der Eifer der Mitarbeiter etwas nachgelassen und dadurch den verstorbenen Director Erhard veranlaßt hatte, mitunter Aufsätze aufzunehmen, welche der westfälischen Geschichte ganz fremd waren. Ja er glaubte, die Zeitschrift auf die Dauer nur halten zu können, wenn er ihr eine allgemeine historische Tendenz gäbe, um auf solche Weise in weiteren Kreisen Leser und Arbeiter für sie zu gewinnen. Rosenkranz und noch einige ältere Mitglieder des Vereins, welche darüber zu Rathe gezogen wurden, theilten jene Ansicht nicht, die sie vielmehr für irrig halten mußten, weil es sowohl an literarischen als pecuniären nach-

haltigen Mitteln fehlte, um die Zeitschrift zu einem solchen Organe der Literatur umzubilden; Erhard gab sie daher auch wieder auf, unter der Bedingung, daß die Mitglieder des Vereins sich der Sache mehr annähmen. Dieses ist dann auch besonders von Rosenkranz mit großem Erfolge geschehen, Erhard erkannte dies an und interessirte sich nach dem Tode des Directors Gehrken auf das lebhafteste dafür, daß Rosenkranz zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Seitdem erwarb sich derselbe ein weiteres, wesentliches Verdienst um den Verein dadurch, daß er die Productionsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht nur zu würdigen, sondern durch unermüdliche Aufmunterung als Director, auch zum Vortheil des Vereins zu benutzen wußte.

Seinerseits verdankte Rosenkranz die erste wissenschaftliche Anregung, welche ihn sein ganzes Leben hindurch «geistig warm» gehalten hat, seinem Lehrer Prof. Georg Joseph Bessen, dessen treffliche Anleitung zum Studium der lateinischen Sprache, ihm besonders unvergeßlich blieb. Er hat ihm auch ein biographisches Denkmal in dem Nekrolog gesetzt, der im IV. Bande der Zeitschrift zu finden ist. Wie hochwillkommen ihm aber überhaupt jede bedeutende geistige Anregung war, beweist uns eine Notiz in seinem Tagebuche, welche die Freude über einen Besuch Jacob Grimms am 23. Juli 1846, der sich damals in dem benachbarten Bade Lippspringe aufhielt, ausdrückt.

Was nun seine schriftstellerische Thätigkeit überhaupt anbelangt, so giebt er selbst am Schlusse seines Tagebuchs davon eine Uebersicht mit der Bemerkung, daß er, wenn er je Hoffnung hätte, seine Schriften in einer Sammlung erscheinen zu sehen, dieselben unter dem Titel: «Vaterländische Geschichten» herausgeben und folgende Ordnung wählen würde:

I. Historische Aufsätze.

1) die Verfassung des Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit.
2) die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert.

3) die ehemalige Herrschaft Büren und ihr Uebergang in den Besitz der Jesuiten.
4) Ueber die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen.
5) Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen.
6) Miscellen.
   a) Seltsame Rechtshändel aus einer Doppelehe.
   b) Eine Inquisitionsgeschichte.
   c) Belagerung und Zerstörung des Schlosses Arnsberg 1762.
   d) Der Kaffelärm in Paderborn.
   e) Die Stukenbrocker Senne.
   f) Das Paderbornsche Bataillon im siebenjährigen Kriege.
   g) Das Gefecht bei Kleinenberg im siebenjährigen Kriege.

II. Biographien.

1) Gobelinus Persona.
2) Dietrich von Niem, in seiner Zeit, sein Leben und sein Beruf.
3) Arnold Burenius.
4) Conrad Gocklenius.
5) Antonius Corvinus.
6) Otto Beckmann.
7) Reinarus Reineccius.
8) Johann, Graf von Sporck.
9) Athanasius Kircher.
10) Georg Joseph Bessen.
11) Adolph Ludwig Christian Gabert.
12) Richard Dammers.
13) Joseph Christoph Eberhard Gehrken.

So reichhaltig waren bereits die Früchte seines literarischen Strebens, als der gesunde, heitere und geistesfrische Mann sich plötzlich in seinem Wirken gehemmt sah. Ein unscheinbares, im Anfange wenig erkanntes Uebelbefinden beschränkte ihn mehrere Monate in der gewohnten Thätigkeit, ehe sich der gefährliche Charakter desselben kund gab und ihn an das Lager fesselte. Die Leber schwoll in erschreckender Weise an, die Kräfte sanken rasch und keine Kunst der Aerzte vermochte der schrecklichen, wenn auch

fast schmerzlosen Krankheit Einhalt zu thun. Dennoch verließ den Kranken, selbst bis kurz vor seinem Ende, die Hoffnung auf Genesung nicht und mit großer geistiger Fassung ertrug er die schwere Prüfung. Nachdem er fünf Wochen lang gelegen, erfolgte seine Auflösung am 20. Febr. 1855 und er schied, zuletzt gehoben durch den mit Innigkeit umfaßten christlichen Glauben, gestärkt durch die Heilsmittel der katholischen Kirche aus dem Leben, betrauert von seiner gebeugten Familie, wie von seinen zahlreichen Freunden und Clienten, die sich seines geistreichen Umgangs und seines Beistandes zu erfreuen gehabt haben.

Rosenkranz war von schlanker Statur. Er hatte schwarzes, lockiges Haar, fein geschnittene Züge, ein geistvolles, freundliches, dunkles Auge und eine sonore männliche Stimme. Seine Gesichtsfarbe war zwar nicht frisch, aber auch nicht kränklich. Im Umgange war er liebenswürdig, bescheiden, jedoch sich seines Werthes wohl bewußt und daher keiner Kriecherei fähig. In der Besorgniß, seine persönliche Unabhängigkeit gegen alle äußeren Einflüsse zu sicheren, mochte der Eine und Andere, der eine besondere Aufmerksamkeit für seinen Stand oder Stellung im Leben von ihm beanspruchen zu dürfen glaubte, eine eigensinnige Vernachlässigung sehen; allein er verfuhr dabei grundsätzlich, nach persönlicher Ueberzeugung, nicht aus Anmaßung oder Tactlosigkeit und am allerwenigsten aus Frivolität. Rosenkranz war ein homo novus und hatte als solcher Freunde und Neider. Er war zugleich ein ausgeprägter und selbstständiger Charakter. Die freie Richtung seines Geistes und die rückhaltlose Darlegung seiner Ansichten in Wort und Schrift, hat ihm manchen Vorwurf zugezogen und viele von ihm abgewendet; allein wer ihn genau kannte, der wußte den Werth seines treuen Gemüthes, seiner rechtschaffenen Seele zu würdigen und trotz mancher ungünstigen Beurtheilung, hat er im Ganzen doch gewiß keinen Feind gehabt. Sein Tod hat ihn mit Allen versöhnt.

Ruhe und Friede seiner Asche.

Zu dem Aufsatze:

Der Oberfreistuhl zu Arnsberg.

Im Eingange und am Schlusse des genannten Aufsatzes heißt es, der Erzbischof von Cöln habe nach Heinrichs des Löwen Aechtung, die herzogliche Gewalt über ganz Westfalen und die zu Engern gehörige Paderborner Diöcese erlangt. Um möglichen Mißdeutungen zu begegnen, bemerkt der Verf. nachträglich, daß der etwas allgemeine Ausdruck ganz Westfalen, sich nur auf den Gau Westfalen, der zur Cölner Diöcese gehörte, bezieht; wie solches aus der Urk. K. Friedrichs I. v. 1180 hervorgeht [1]) und in der Uebersicht der Territorialgeschichte des Regierungbezirks Arnsberg auch gesagt ist [2]). In Westfalen nördlich der Lippe, wurde das Herzogthum an Bernhard v. Anhalt verliehen, der aber seine Rechte so wenig geltend zu machen wußte, daß die westfälischen Bischöfe zu Münster und Osnabrück solche in ihren Diöcesen für sich ansprachen; wie dieses aus den angezogenen Urkunden der Bischöfe Gerhard und Eberhard zu Münster v. 1271 u. 1280 hervorgeht. In solchem Sinne ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, der Erzbischof von Cöln sei Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte, der Bischof von Münster aber weder Statthalter noch Herzog gewesen; denn eine urkundliche Verleihung herzogl. Rechte, wie für den Erzbischof, hat sich für ihn bis jetzt nicht gefunden.

---

[1]) Seibertz Urk. Buch. I. Nr. 81.
[2]) Zeitschrift für westf. Gesch. Bd. 16. S. 213.

Seibertz.

Nachtrag zum Aufsatze Nr. V.

über

den Handel Westfalens mit England.

Durch die Güte des Herrn Provinzial-Archivars Wilmanns hierselbst wird mir zu dem Citat aus Rolevinck, betreffend den von westfälischen Bürgern durch den Handel in England erworbenen Reichthum, noch folgende diesen Handelserfolg auffallend bewährende, in mehrerer Hinsicht merkwürdige Stelle aus den Akten über den bekannten Prozeß der münstrischen Erbmänner gegen das Domcapitel wegen des von Letzterm bestrittenen zur Aufnahme in das Capitel erforderlichen vollgültigen Adels mitgetheilt, wonach der Syndicus des Domcapitels gegen die Behauptung der Erbmänner erwiderte:

«Item ponit et dicit (der Syndicus nämlich), eosdem (die Erbmänner nämlich) ex familiis burgensibus mercaturam sive negotiationem in civitate Londensi exercuisse atque ex ea si non maximam saltem magnam partem facultatum sive divitiarum comparasse, et quod eatenus etiam ex his ipsis familiis in civitate londensi regni Angliæ privilegiis hansicorum civitatum usi fuerint atque ibidem in domo hansicorum prefecturam in vulgari der Oldermannshoff uff dem Stallhove obierint et sustinuerint, prout testes desuper examinandi præmissa omnia et singula suo tempore vidisse et a suis maioribus et antenatis illa eodem modo illorum tempore facta et sequuta fuisse &c.»

Geisberg.

XIII.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung zu Paderborn.

Protokoll der außerordentlichen Versammlung vom 22. März 1855.

Zu der heutigen zur Wahl eines neuen Directors anberaumten Versammlung hatten sich folgende Herren eingefunden:

1. Ahlemeyer, Rendant aus Paderborn.
2. Brand, Gymnasiallehrer ebend.
3. Böckler, Propst aus Beleke.
4. Gehrken, Kreisrichter aus Geseke.
5. Dr. Giefers, aus Paderborn.
6. Dr. Gundolf, Professor ebend.
7. Löhers, Pfarrer aus Störmede.
8. Peine, Domcapitular aus Paderborn.
9. Schwubbe, Professor ebend.
10. Dr. Schuppmann, Krankenhaus-Director aus Geseke.

Dr. Giefers eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß ihm durch Rescript des Curators des Vereins, des Herrn Ober-Präsidenten von Düesberg Excellenz vom 24. Februar c. der Auftrag gegeben sei, die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Paderborner Vereins-Abtheilung bis zur Wahl eines neuen Directors zu übernehmen und zu dieser Wahl die geeig-

neten Einleitungen zu treffen. Er habe deshalb sämmtliche Mitglieder eingeladen, sich hier versammeln zu wollen, oder einen versiegelten Stimmzettel einzusenden. Nachdem die anwesenden Mitglieder ihren Stimmzettel abgegeben hatten, wurden die eingeschickten eröffnet und es ergab sich, daß von vierzig Mitgliedern 38 für Dr. W. E. Giefers stimmten, welcher die auf ihn gefallene Wahl annahm.

Derselbe schlug folgende Herren zu neuen Mitgliedern vor, deren Aufnahme einstimmig genehmigt wurde:

1. Herr Kreisgerichtsrath Geck zu Werden a. d. Ruhr.
2. » » Förster zu Warburg.
3. » Bergmeister v. Hoiningen gen. Hüne zu Siegen.
4. » Pastor Koch zu Hohenwepel.
5. » Apotheker Giese zu Paderborn.
6. » Kaufmann A. Ferrari ebend.
7. » Professor Dr. Kayser ebend.
8. » Gymnasiallehrer Hoerling ebend.
9. » » Kirchhoff ebend.
10. » Appellationsgerichtsrath Wintersbach ebend.
11. » Freiherr Rudolf v. Wendt zu Crassenstein.

Verhandelt Paderborn, 30. Mai 1855.

Anwesend waren die Herren:

1. Brand, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
2. Böckler, Propst aus Beleke.
3. Drobe, Domcapitular aus Paderborn.
4. Ficke, Vicar aus Nieheim.
5. Dr. Giefers, aus Paderborn.
6. Dr. Gundolf, Professor ebend.
7. von Hoiningen genannt Hüne, Königl. Bergmeister aus Siegen.
8. Jahns, Studienfonds-Procurator aus Paderborn.
9. Dr. Kayser, Prof. ebend.

10. Kleinschmidt, Präses des Knabenseminars aus Paderborn.
11. Koch, Pfarrer aus Hohenwepel.
12. Löhers, Pfarrer aus Störmede.
13. Micus, Gymnasial-Oberlehrer aus Paderborn.
14. Nübel, Dechant aus Soest.
15. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg.
16. Peine, Domcapitular aus Paderborn.
17. Seibertz, Kreisgerichtsrath aus Arnsberg.
18. Seissenschmidt, Rechtsanwalt ebend.
19. Seissenschmidt, Rechtsanwalt aus Beleke.
20. Sprückmann, Kaufmann aus Paderborn.
21. Tenge, Gutsbesitzer aus Rietberg.
22. Urban, geistl. Rath aus Paderborn.

Um 10 Uhr eröffnete der Vereins-Director die Sitzung, indem er zunächst die Verdienste kurz hervorhob, welche sich sein Vorgänger, der verstorbene Justizrath Rosenkranz, um den Verein erworben habe und eine ausführliche Darstellung des Lebens und Wirkens dieses unermüdlichen Forschers auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte im nächsten Bande der Vereins-Zeitschrift zu geben versprach. Darauf wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es soll in einem der nächsten Bände der Zeitschrift ein Verzeichniß der Bücher der Vereins-Bibliothek abgedruckt werden. Im Falle, daß die Münstersche Abtheilung sich dagegen erklärt, soll das gedachte Verzeichniß auf Kosten unserer Abtheilung gedruckt und jedem Mitgliede ein Exemplar zugestellt werden. 2) Es soll aus den in Paderborn wohnenden Mitgliedern eine Commission ernannt werden, welche die aus der Abtheilung eingehenden Abhandlungen und Aufsätze zu prüfen hat, ob sie geeignet sind, in die Vereins-Zeitschrift aufgenommen zu werden. 3) Der Vereins-Director hat Sr. Excellenz, den Herrn Oberpräsidenten von Westfalen zu ersuchen, der Paderborner Abtheilung des Vereins aus dem Königl. Provinzial-Archive zu Münster von den beiden Exemplaren des Repertoriums des ehemaligen Paderborner Dom-Archiv's hochgeneigtest ein

Exemplar zu überlassen oder dem Vereine wenigstens gestatten zu wollen, von einem der beiden Exemplare eine Abschrift zu nehmen.

Dann gab Dr. Giefers eine Kritik einer von Dr. Funke im vorigen Jahre eingeschickten Abhandlung: «Der Niederrhein zur Zeit der Römer und Franken», worauf die Versammlung erklärte, daß die gedachte Abhandlung, weil sie Unrichtigkeiten und nichts Neues enthalte, zur Aufnahme in die Vereins-Zeitschrift nicht geeignet sei, namentlich, da derselbe Gegenstand in dem jüngst erschienenen Werke «Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein von Dederich» ausführlich behandelt sei.

Darauf hielt Kreisgerichtsrath Seibertz einen ausführlichen Vortrag über die Gründung des Klosters Paradies bei Soest, und zuletzt trug Dr. Giefers einen Entwurf einer Beschreibung des Padergaues mit Hinweisung auf das genannte Werk von Dederich, in welchem der Padergau an den Rhein verlegt sei.

Zu neuen Mitgliedern wurden vorgeschlagen und einstimmig aufgenommen:

1. Drobe, Domcapitular in Paderborn.
2. Stöwer, Pfarrer in Hoinkhausen.
3. Ficke, Vicar in Nieheim.
4. Honcamp, Redacteur in Paderborn.
5. Becker, Pfarrer in Geseke.
6. Dr. Lücken, Cand. d. Philologie in Paderborn.
7. Röper, Vicar in Erwitte.
8. Franke, Secretär in Brakel.
9. Bergenthal, Gewerker in Warstein.
10. Staats, Buchhändler in Lippstadt.
11. von Droste, Landrath in Brilon.
12. Lentze, Kreisrichter in Arnsberg.
13. Kleinschmidt, Präses des Knabenseminars in Paderborn.
14. Hülsmann, Appellationsgerichtsrath in Arnsberg.
15. Bartscher, Pastor in Geseke.
16. Melchers, Pastor in Heesen.

17. Gronarz, Rechtsanwalt in Paderborn.
18. von Holtzbrinck, Oberregierungsrath in Arnsberg.

Die vom Vereinsrendanten Brand vorgelegte Rechnung wies nach: a) Ausgabe 129 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.; b) Einnahme 151 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; c) Bestand 21 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Der vom Procurator Jahns revidirten Rechnung wurde einstimmig Entlastung ertheilt.

Die Sitzung begann von Neuem Nachmittags 3 Uhr. Zunächst trug Propst Böckler geschichtliche Nachrichten über das Kloster Grafschaft vor und darauf Dr. Giefers einige Punkte aus einer Abhandlung über Aliso, deren Veröffentlichung durch den Druck von der Versammlung gewünscht wurde. Zu Mitgliedern der oben gedachten Commission wurden gewählt, außer dem Vereinsdirector, Hr. Professor Dr. Kaiser und Hr. Redacteur Honcamp.

Protocoll der außerordentlichen Versammlung zu Arnsberg, vom 11. September 1855.

Heute Nachmittag gegen 2 Uhr fanden sich hier folgende Vereinsmitglieder ein:

1. Herr Regierungsrath Koop aus Arnsberg.
2. » Pastor Löhers aus Störmede.
3. » » Leifert aus Oestinghausen.
4. » Caplan Kroll aus Arnsberg.
5. » Canzleirath Rieve ebend.
6. » Vicar Henke aus Cörbeke.
7. » Dr. Brisken aus Arnsberg.
8. » Gymnasiallehrer Wormstall aus Recklinghausen.
9. » Bürgermeister Schäferhof aus Cörbeke.
10. » Rector Deneke aus Werl.
11. » Justizrath Dr. Sommer aus Arnsberg.
12. » Dechant Nübel aus Soest.
13. » Rechtsanwalt Seissenschmidt aus Arnsberg.

14. Herr Kreisrichter Lentze aus Arnsberg.
15. » Rechtsanwalt Gronarz aus Paderborn.
16. » Kreisgerichtsrath Seibertz aus Arnsberg.
17. » Rechtsanwalt Dr. Leisten ebend.
18. » Appellationsgerichtsrath Schmidt ebend.
19. » » Hülsmann ebend.
20. » Dr. Giefers aus Paderborn.

Nachdem dieselben die Ruinen der ehemals so berühmten Burg der Grafen von Arnsberg, sowie den am Fuße derselben liegenden Platz des Arnsberger Freistuhl's besehen hatten, wurde durch den Director des Vereins, Dr. Giefers aus Paderborn, die Versammlung eröffnet, indem derselbe erklärte, daß diese Versammlung in Arnsberg anberaumt sei, um sowohl die rege Theilnahme der Arnsberger Vereinsmitglieder an den Bestrebungen des Vereins, als auch namentlich die Verdienste zu ehren, welche sich der unermüdliche Forscher, Kreisgerichtsrath Seibertz, um die Erforschung der vaterländischen Geschichte erworben habe. Herr Seibertz hielt darauf einen ausführlichen interessanten Vortrag über die Fehmgerichte im Allgemeinen und dann über das Arnsberger Freigericht insbesondere. Am folgenden Tage wurde ein Ausflug nach Herdringen und Hüsten unternommen, woselbst des Nachmittags die Vorträge fortgesetzt wurden, indem Dr. Giefers über die ältesten Bewohner der Gegend von Arnsberg, das Volk der Sygamber und Marsen, sprach, und Justizrath Seißenschmidt historische Notizen über einzelne Punkte derselben Gegend gab. Auch wurden folgende Herren zu neuen Mitgliedern in den Verein aufgenommen:

1. Herr Pastor Leifert aus Ostinghausen.
2. » Vicar Henke aus Córbeke.
3. » Bürgermeister Schäferhof ebend.
4. » Professor Dr. Evelt aus Paderborn.
5. » Gymnasiallehrer Wormstall aus Recklinghausen.
6. » Dr. med. Brisken aus Arnsberg.

Die Paderborner Vereins=Abtheilung hat somit seit dem 22. März d. J. einen Zuwachs von 35 Mitgliedern erhalten, und zählt jetzt im Ganzen 110 Mitglieder.

Bis Ende Dezember d. J. sind von anderen Vereinen der Paderborner Abtheilung folgende Schriften zugesandt:

1. Von dem Vereine von und für Oberbayern: a) Oberbayersches Archiv. XIV. Bd. 2. u. 3. Heft, München 1853 und 1854. Bd XV. 1. Heft. 1854. b) Jahresbericht XVI. 1854.

2. Von der Bayerschen Academie der Wissenschaften: a) Rede am Geburtsfeste des Königs von Friedrich v. Thiersch. 1855. b) Joseph v. Schelling, Denkrede von Dr. Beckers 1855 c) Abhandlungen, VII. Bd. 1, 2. u. 3. Abthl. d) Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. e) Hübners biogr. Charakteristik von Joseph Wißmayr.

3. Von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien XV. Jahrg. 2 Heft. Stettin 1854.

4. Von dem Vereine für hessische Gesch. zu Cassel: a) Periodische Blätter der Geschichts= und Alterthums=Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrg. 1852, Nr. 1—4; 1853, Nr. 1—4; 1854, Nr. 1—4; 1855, Nr. 5 u 6. b) Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde, 6 Suppl. Geschichte der Stadt Wolfhagen 1855.

5. Von dem historischen Vereine für Steiermark: a) Mittheilungen, IV. Heft, Gratz 1853, und V. Heft, Gratz 1854. b) Jahresbericht von 1853—54. c) Bericht über die V. allgemeine Versammlung am 22. März 1855, und d) der angebliche Götter=Dualismus an den Votivsteinen zu Videm und Aquiläja von Pfr. Richard Knabl.

6. Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1850. Jahrg. 1851, 1. u 2. Doppelheft, Hannover 1854. Jahrg. 1852, 1. Doppelheft, Hannover 1855. 17. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen 1854.

18. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen, Hannover 1855. Urkundenbuch des Vereins, 3. Heft.

7. Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg: a) Erster Jahresbericht, 1854. b) Organismus des Museums, 1855. c) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, I. Bd. 1853 u. 54 und Nr. 1—6 vom II. Bde. d) 25 Exemplare eines «Aufrufs, das germanische National-Museum betreffend», zur Vertheilung unter die Vereinsmitglieder.

8. Von dem Würtembergischen Alterthums-Vereine zu Stuttgard: VII Jahresheft nebst Rechenschaftsbericht.

9. Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: Alterthümer von Lüneburg VI.—IX. Bericht II. III. Neujahrs- und Fastnachtsblatt, 1855.

10. Vom Königl. Sächsischen Vereine zu Dresden: Mittheilungen, 7. Heft, 1854; 8. Heft, 1855.

11. Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Annalen IV. Bd. 3. Heft.

12. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern IV. Bd. 1. u 2. Heft, Landshut.

Den verehrlichen Mitgliedern der Paderborner Abtheilung zur Nachricht, daß 1) das Vereinsjahr gerechnet wird von Pfingsten bis dahin im folgenden Jahre, und daß diejenigen Herren, welche um Pfingsten 1855 dem Vereine beigetreten sind, erst um Pfingsten 1856 zur Zahlung des jährlichen Beitrages von 2 Thlrn. für das Vereinsjahr 1855—56 verpflichtet sind; diejenigen jedoch, welche den 16. Band der Vereins-Zeitschrift erhielten, haben auch den Beitrag für 1854—55 zu entrichten; 2) nur diejenigen Briefe, welche in «Allgem. Angelegenheiten des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens» von und nach Paderborn geschickt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht versiegelt sind, werden portofrei befördert; dasselbe gilt von Paketen unter 10 Pfund, wenn eine offene Adresse, oder ein Brief unter Kreuzband beigegeben wird

3) Von der Vereins-Zeitschrift sind gänzlich vergriffen:

Bd. 6, 12, 13 und 14. Von allen übrigen Bänden ist das Exemplar à Bd. 1 Thlr. zu haben.

4) Bringen wir folgende beiden Subscriptions-Anzeigen zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder:

a) Unter dem Titel: «Quellen der Westfälischen Geschichte» beabsichtigt der Unterzeichnete aus dem urkundlichen Vorrath, den er seit mehr als 40 Jahren für die Geschichte Westfalens gesammelt hat, solche Stücke bekannt zu machen, die zur Mittheilung in dem von ihm herausgegebenen Urkundenbuche, zur Landes- u. Rechtsgesch. d Herzogth. Westfalen zum Theile schon darum nicht geeignet waren, weil sie sich nicht blos auf's Herzogthum, sondern auch auf die Grafschaft Mark, also auf das ganze westfälische Land südlich der Lippe, auf die Provincia Alt-Saxonum des früheren Mittelalters bezogen.

Die gedachten Mittheilungen sollen bestehen: in Chroniken des Landes oder einzelner Städte und Klöster; in Necrologien und merkwürdigen Güterverzeichnissen. Beispielsweise werden genannt: Jacobi de Susato chronicon Episcoporum Coloniensium — ejusdem Chronologia comitum de Marka (1420). — Historie der Twistunge und Vehde zwischen Hrn. Dideriche, Graffen zu Moerse, Erzbischoffen zu Cöllen ꝛc. und der ehrentreichen Stadt Soist (1446). — Lewolds v. Nordhoff, Chronik der Grafen v. d. Mark bis 1391, bearbeitet von Ulrich Verne (1538). — Voigt ab Elspe historia Angariæ et Westphaliæ. — De ortu et prosapia dominorum ditionum Altena, Marchiæ, Cliviæ, Geldriæ et Montis (1543). — Christoff Brandis Geschichte der Stadt Rüden. — Herm. Brandis Gesch. der Stadt Werl. — Mattenkloidt historia urbis Gesicensis. — Clute Susatum Westphaliæ vetus ac novum. — v. Steinen Geschichte der Stadt Soest. — Briloner Rathsbuch von Henr. Kropf. — Compendium und kurtze Beschreibung der Grafffschaft und Statt Arnßberg; mit einer Zeichnung der letzten von Rudolph v. Essl, nach einem

Stich von C. Metzger aus d. J. 1669, lithogr. v. Levy Elkan in Cöln. — Relation über die Zerstörung der Stadt Marsberg im 30jährigen Kriege. — Desgleichen über die Belagerung der Stadt Werl durch die brandenburgischen Truppen des großen Churfürsten. — Alter westfälischer Kalender aus dem Anf. des 15. Jahrh. mit Arzt= und Wetterbuch. — Hallenberger Chronik. — Gelenii Miscellanea Medebacensia. — Chroniken der Klöster Bredelar, Grafschaft, Paradies (Henricus de Osthoven de institutione Paradysi et humili ingressu sororum 1252), Delinghausen, Rumbeck, Wedinghausen u. s. w. Alles mit erläuternden Anmerkungen und Notizen über die Verfasser.

Der Herausgeber ladet die Freunde vaterländischer Geschichte freundlichst ein, durch zahlreiche Unterzeichnung das Erscheinen des Buchs [1]) möglich zu machen.

J. S. Seibertz, Kreisgerichtsrath.

b) Meine seit einer Reihe von Jahren erschienenen Werke, welche die Geschichte, Verfassung, Rechte und Alterthümer des mir theuren Westphalens auf mannichfache Weise erläutert und vieles Denkwürdige zu Tage gefördert haben, sind von Gönnern und Freunden der vaterländischen Geschichte nicht ohne Beifall aufgenommen und benutzt worden. Ich habe nun aus meinen Sammlungen noch eine Nachlese gehalten, die der Mittheilung nicht unwerth wird befunden werden, und ich

[1]) Das vorstehende Werk wird, bei Grote in Arnsberg, in einzelnen Abtheilungen von 10—12 Bogen erscheinen, deren jede in möglichster Mannigfaltigkeit mehrere der genannten, für die Geschichte Westfalens wichtigen, Quellenstücke enthalten wird. Der Subscriptionspreis ist für den gedruckten Bogen 2 Sgr. 3 Pf. und wenn die Unterzeichnung so zahlreich ausfällt, daß die Kosten gedeckt werden, auf nur 2 Sgr. festgesetzt. Papier und Format sind dem vom Herrn Verfasser herausgegebenen Urkundenbuche gleich.

bin daher gewillet, einen Band derselben herauszugeben, unter dem Titel:

«Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer; aus westphälischen Quellen gesammelt, und als Nachtrag zu seinen früheren Werken für Geschichte Westphalens, herausgegeben von Dr. Paul Wigand.»

Diese Beiträge sind nicht nur für den strengen Geschichtsforscher, sondern auch für jeden Freund der Geschichte und vaterländischen Vorzeit von Interesse und Wichtigkeit, da namentlich die Geschichte der Städte und ihrer Einrichtungen im Mittelalter, die Zustände während des unheilvollen dreißigjährigen Krieges, durch Gedenk- und Tagebücher, durch viele merkwürdige Aufzeichnungen der Zeitgenossen erörtert und beschrieben, auch sonst so manche, für Rechts- und Sittengeschichte wichtige Gegenstände mitgetheilt werden.

Da nun die Herausgabe solcher Werke mit bedeutenden Kosten verknüpft, der Zustand der bewegten Gegenwart aber dergleichen Unternehmungen für ernste wissenschaftliche Werke nicht günstig ist, so wende ich mich an die Freunde und Gönner meiner historischen Muße, mit der Bitte, durch eine Subscription das Werk gefälligst zu fördern und zu unterstützen.

Wetzlar, im September 1855.

Dr. Paul Wigand.

Inhaltsverzeichniß des Werks[2]): I. Zum Gemälde des 30jähr. Kriegs aus Corveyschen Quellen. II. Corveysche Urkunden. III. Aus dem Gedenkbuch der Stadt Hörter. IV. Das peinl. Halsgericht in Hörter. V. Hergewede und Gerade im Fürstenthum Paderborn. VI. Alte Urtheile, schiedsrichterliche Erkenntnisse und Weisthümer. VII. Sitten und Moden im 17. Jahrhundert. VIII. Zur Geschichte der Herenprozesse.

---

[2]) Obiges Werk erscheint zum Subscriptionspreise von 1 Thaler bei G. Wickenkamp in Hamm, und wird bei entsprechender Theilnahme der Druck unverweilt begonnen.

IX. Schatzgräberei im 17., 18. und 19. Jahrh. X. Historische Miscellen. XI. Kleine Hofgeschichten a. fürstl. Residenz des A. Corvey.

Abtheilung zu Münster.

Protokoll der Versammlung vom 5. Februar 1855.

Der Vorsitzende Herr C. Geisberg bringt zur Kenntniß des Vereins, der Generaldirector von Olfers zu Berlin habe die Gewogenheit gehabt, das Sitzungsprotokoll der dortigen Academie der Wissenschaften zu übersenden, worin über Untersuchungen in dem Grabhügel der lydischen Könige bei Sardes Mittheilungen gemacht werden.

Herr Assessor Geisberg gibt sodann als Fortsetzung seines in der letzten Sitzung gehaltenen Vortrags über den Dom zu Münster die Geschichte des Domcapitels, der Curien und Kapellen.

Herr Provinzial-Archivar Dr. Wilmans referirt sodann
über Sudendorffs Registrum (Merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte) III. Theil,
über das Archiv des Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XIII. Band 1. und 2. Heft,
über die Broschüre «Lorenz Fries den fränkischen Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts»,
endlich über Landau's «Gau Wettereiba».

Herr Professor Uedinck theilt mit, daß er gegen 400 Silbermünzen von dem im vorigen Jahre bei Billerbeck gemachten Funde für ungefähr 60 Thaler erworben habe.

Ferner erstattet Dr. Köne Bericht über den 1. und 2. Band des Friesischen Archivs von Ehrentraut.

Die zu Vereinsmitgliedern vorgeschlagenen Herren:
Herr Frhr. Clemens von Heereman,
» Dr. Marcus, Kaplan in Geldern, und
» Gymnasiallehrer Theissing in Rheine,
werden als solche aufgenommen.

Protokoll der Versammlung vom 26. März 1855.

Der Herr Provinzial-Archivar Wilmans berichtete über den Fortgang der Ausarbeitung des Urkundenbuchs und Regesten Westfalens, wies namentlich auf die zu bewältigende Masse des Materials, den Mangel eines Registers zum ersten Bande des Urkundenwerks und die Unzulänglichkeit der bisher verwendeten Kräfte hin und beantragte:

> Den Herren Perger willig zu machen, ferner noch zwei Stunden täglich zur Ausarbeitung des Urkundenbuchs und Entwicklung eines Registers zum Ersten Bande zu verwenden, demnach die betreffenden Anträge an das Königl. Ober-Präsidium zu richten.

Der Antrag wurde genehmigt.

Das Anschreiben des Verwaltungs-Ausschusses des deutschen Gesammtvereins vom 12. März d. J. wurde der Versammlung mitgetheilt und beschlossen, zu möglichster Veröffentlichung des Antrags und Betheiligung am dort vorgeschlagenen Unternehmen hinzuwirken.

Herr Präsident von Olfers überreichte ein Wappenbuch der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft, dem Vereine zum Geschenke.

Herr Staatsanwalt Hering brachte als Mitglieder die Herren Hauptmann Kameke und Kreisgerichtsrath Weimann in Vorschlag, welche einstimmig aufgenommen wurden.

Herr Dr. Köne wurde ersucht, einen Prospectus zu seinem Wörterbuche westfälischer Sprache zu entwerfen, den Druck, wenn auch auf Kosten des Vereins, von zwei Seiten des künf-

tigen Werks besorgen zu lassen, um dessen weitere Empfehlung allerorts von Seiten des Vereins veranlassen zu können.

Protokoll der Sitzung vom 14. Mai 1855.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung hält der Präsident einen Vortrag über die Handelsverbindungen Westfalens mit der Nordsee insbesondere mit England bis ins dreizehnte Jahrhundert.

Professor Uedinck referirt sodann über das germanische Museum und die von dem Vorstande desselben ins Leben gerufene Zeitschrift.

Die Versammlung bewilligt dem Museum als Entschädigung für die portofreie Zusendung des Anzeigers jährlich 3 Gulden.

Herr Möhlmann in Stade hat dem Vereine seine die westfälische Geschichte betreffenden Schriften übersandt. Er wird zum correspondirenden Mitgliede ernannt und beschlossen ihm ein Exemplar der Reg. hist. Westf. zum Danke zukommen zu lassen.

Herr Staatsanwalt Hering referirt über Baltische Studien Band XV., 2. Heft.

Protokoll der Sitzung vom 20. August 1855.

Nach der Eröffnung der Versammlung, stellt der Vorsitzende den Antrag, den von Münster versetzten Obristen v. Heister in Anbetracht seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Die Versammlung erhebt diesen Antrag einstimmig zum Beschlusse.

Ebenso wird der Prof. Dr. C. A. Cornelius zu Bonn, welcher sich durch die Herausgabe seines Werks über den Münsterischen Aufruhr um die Westfälische Geschichte ein seltenes Verdienst erworben, zum Ehrenmitgliede ernannt.

Es wird sodann ein Schreiben des Herrn Regierungs-Präsidenten Naumann hierselbst verlesen, die bekannten Grä-

der bei **Beckum** betreffend. Da der Eigenthümer die Steine zu verwerthen gedenkt, fragt der Herr Präsident an, ob nicht im historischen Interesse die Erhaltung dieses Denkmals wünschenswerth wäre. Die Versammlung beschließt, dem Herrn Regierungs-Präsidenten den dringenden Wunsch auszusprechen, den Ankauf aus Staatsmitteln allerhöchsten Orts befürworten zu wollen.

Die als Mitglieder des Vereins vorgeschlagenen Herren Sanitätsrath Dr. **Wismann** und Gymnasiallehrer **Uedinck** in Recklinghausen werden als solche aufgenommen.

Nach einem Referate des Herrn Prof. **Uedinck** über die vom histor. Verein für Mittelfranken zu Ansbach eingesendeten Schriften gibt der Vorsitzende die Fortsetzung seines in der vorigen Sitzung gehaltenen Vortrags über die Handelsverbindungen Westfalens mit England seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu der Cassation der Privilegien der Deutschen unter König Eduard VI. und der Königin Elisabeth und dem Untergange der Hansa.

Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 1855.

Nach Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung findet die statutenmäßige jährliche Rechnungslage durch den Vereinsrendanten Herrn v. **Hatzfeld** statt.

Sodann theilt der Provinzial-Archivar Dr. **Wilmans** die erfreuliche Nachricht mit, daß die aus dem hiesigen Provinzial-Archive vor mehreren Jahren nach Berlin herübergenommenen Urkunden und Manuscripte mit Ausnahme der Kaiserurkunden in nächster Zeit durch das Verdienst des Geh. Raths v. **Lancizolle** nach Münster zurückkommen werden.

Herr Dr. **Wilmans** referirt über Fahnes Werk die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, über Bartholds «Soest, die Stadt der Engern» und über Cornelius Geschichte des Münsterischen Aufruhrs.

Der Vorsitzende theilt sodann ein Schreiben des Herrn Generaldirector v. Olfers mit, welcher die Güte hatte bei der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Ulm Münster zu vertreten.

Herr Domcapitular Muth überreicht zur Bibliothek eine Abschrift des Lehnsbuchs des Münsterischen Bischofs Florenz von Wevelinghoven.

Schließlich werden die zu Mitgliedern des Vereins vorgeschlagenen Herren Friedrich Graf v. Galen, Kaplan zu Coesfeld, und Kaufmann Schütte von hier als solche aufgenommen.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden legt Herr Dr. Köne seine neue Ausgabe des Heliand, so weit der Druck gediehen ist, vor.

Jahresbericht.

Wie überhaupt in der letzten Zeit, so hat auch im eben abgelaufenen Jahre die Anzahl der Mitglieder unseres Vereins in erfreulicher Weise zugenommen, und beträgt gegenwärtig unter Hinzurechnung der Abtheilung zu Paderborn ungefähr 250.

Wenn der Verein in dieser Thatsache eine Anerkennung seiner Bestrebungen sieht, so hat er anderseits den Verlust zweier ausgezeichneten Mitglieder zu beklagen, des Hrn. Obristen von Heister, welcher als Commandeur der 4. Infanterie-Brigade nach Stettin versetzt wurde, und des verstorbenen Oberbürgermeisters von Olfers, eines Mannes, von dessen Interesse an der Geschichte Westfalens die von ihm mit großer Vorliebe angelegten Gemälde- und Münz-Sammlungen Zeugniß geben. Insbesondere aber verdankt die im Herbste des J. 1854 zu Münster abgehaltene Versammlung des Gesammtvereins deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher der seltenen Aufopferung und Liberalität des Verstorbenen vorzüglich ihren Glanz. —

Die literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte nehmen eine durchaus ehrenvolle Stellung ein. Herr Rittergutsbesitzer Fahne hat durch die Veröffentlichung der Urkunden der alten Reichsstadt Dortmund und Herr Prof. Jansen durch die Herausgabe der Röchell'schen Chronik einen lange von allen Freunden vaterländischer Geschichte gehegten Wunsch befriedigt. Läßt auch Bartholds Geschichte von Soest manchem begründeten Tadel Raum, so hat C. A. Cornelius in seiner Darstellung des Münsterischen Aufruhrs ein Meisterwerk geliefert, das in den meisten Beziehungen den Geschichtschreibern aller Zeiten geradezu als Muster und Vorbild hingestellt werden muß. Auch dem vor Kurzem erschienenen Leben des h. Meinulph

können wir, insofern warme Begeisterung und der Wunsch, das erlöschende Andenken an den Heiligen wieder wach zu rufen, die Feder des Verfassers geführt, unsere volle Anerkennung nicht versagen. Als verwandte Erscheinungen erwähnen wir zunächst die von dem Herrn Regierungsrathe Frhrn. von Vincke herausgegebene Sammlung westfälischer Sagen, ein Werk dessen Erscheinen der Verein um so freudiger begrüßt hat, je vielseitiger es die bemerkenswerthen Erscheinungen aus dem Leben und der Dichtung der Vorzeit in anziehender Form dem Leser vor die Seele führt. Hieran schließen wir die vom Dr. Köne besorgte Ausgabe des Heliand. Wenn der Herausgeber die großen Mühen nicht scheuete, welche mit der Erfüllung dieser Westfalen längst obliegenden Ehrenpflicht verknüpft waren, so mag er in der seltenen Auszeichnung, welche ihm durch die Verleihung der großen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft seitens Sr. Majestät des Königs zu Theil wurde, und, zum geringsten Theile freilich, in dem Interesse mit welchem der Verein seine Arbeiten von ihrem Beginne bis zum Abschlusse verfolgt hat, einigermaßen wenigstens sich entschädigt sehen.

Indem wir in Bezug auf die Fortführung der Reg. hist. Westf. auf die Sitzungsprotokolle verweisen, können wir nicht umhin, die von dem Chef der preußischen Staatsarchive mit edler Uneigennützigkeit verfügte und bereits erfolgte Rückgabe der vor etwa 30 Jahren in das Geh. Staatsarchiv zu Berlin herübergenommenen wichtigen Urkunden über 300 an der Zahl dankbar zu erwähnen. Insbesondere aber ist es das Verdienst des Königl. Prov. Archivars von Westfalen Herrn Dr. Wilmans, daß eins der ältesten Denkmäler deutscher Sprache, die Freckenhorster Heberolle aus dem Ende des elften Jahrhunderts nebst ähnlichen Urkunden anderer Abteien und Stifter der Heimath zurückgegeben wurde.

Die Zahl der historischen Vereine, mit welchen wir im Schriftenaustausch stehen, hat im verwichenen Jahre einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Außerdem hatte unsere Bi-

bliothek sich Seitens der Herren von Hatzfeldt, Domvicar Bahlmann, Maurermeister Gehring, Prof. Junkmann, Domcapitular Muth, Kreisgerichtsrath Hellweg, Professor Uedinck, Dr. Hölscher und Dr. Köne vieler schätzenswerther Bereicherungen zu erfreuen. Vor Allen aber verdanken wir der Gunst des Hrn. Appellationsgerichts = Präsidenten von Olfers eine Reihe der werthvollsten Druck= und Handschriften, unter welchen wir nur die Originalaktenstücke zur Geschichte mehrerer münsterischer Bischöfe namentlich hervorheben. Herr Präsident von Olfers hat durch diese reichhaltigen Schenkungen seinen Namen mit dem des Vereins auf alle Zeiten verknüpft.

Diesen höchst erfreulichen Erscheinungen gegenüber kann der Verein es nur beklagen, daß er im Bereiche der Provinz Westfalen in weiteren Kreisen nicht die Theilnahme findet, welche er im Interesse der Sache wünschen muß. Die Anzahl der auswärtigen Mitglieder desselben ist verhältnißmäßig eine sehr geringe. Eine der vorzüglichsten Aufgaben des Vereins aber ist die Sammlung und Aufbewahrung der Schriftdenkmäler der Vorzeit, wie deren fast aller Orten theilweise noch unentdeckt und unbeachtet vorhanden sind. Erfahren wir doch noch eben, daß eine Menge handschriftlicher Aufzeichnungen, Urkunden und Aktenstücke des Gogerichts zu Harstehausen vor wenigen Jahren noch erhalten waren und jetzt vielleicht zum größten Theil wo nicht ganz vernichtet sind. Wir richten daher an alle, die für die Geschichte der Heimath Interesse fühlen, die Bitte, namentlich auf die Erhaltung handschriftlichen Materials, welches für die Geschichte von Wichtigkeit sein könnte, ein wachsames Auge zu haben. Auch hoffen wir, da mit dem zukünftigen Jahre voraussichtlich eine Ermäßigung der Jahresbeiträge für die Vereinsmitglieder eintreten wird, daß die Anzahl der letztern sich bedeutend steigere.

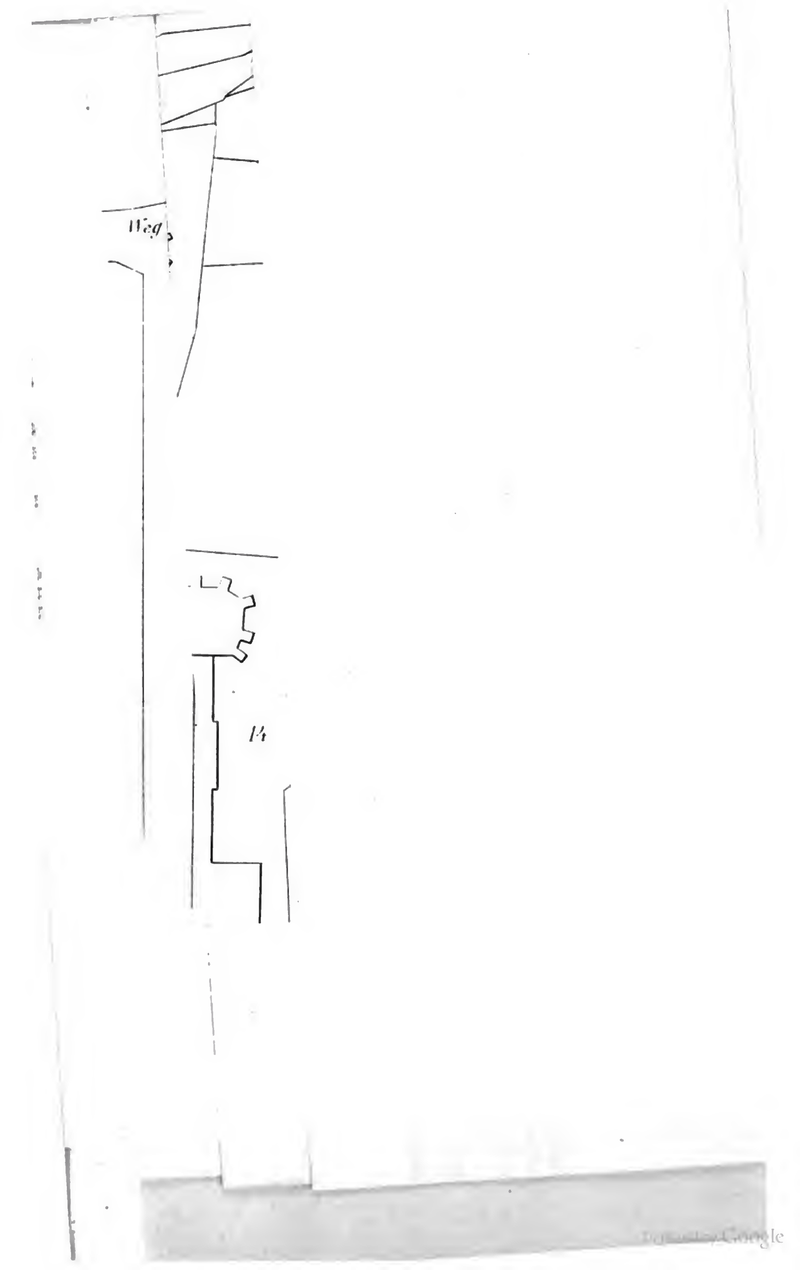
Münster, im März 1856.

Der Vereinssecretair Perger.

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Berichtigungen.

Seite 295, in der Note, statt: Rad lies: Rind
— 297 » » » — hinder — feiender
— 302 Z. 13 v. o. — Prössen — Prüssen



Weg
Pt

